

Amtsblatt der Europäischen Union

C 374



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang
16. September 2021

Inhalt

I *Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen*

STELLUNGNAHMEN

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

562. Plenartagung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses — Videokonferenz über *Interactio*, 7.7.2021-8.7.2021

2021/C 374/01	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Intermodaler Verkehr und multimodale Logistik — Ökologisierung des Verkehrs durch komplementäre Nutzung von Verkehrsträgern“ [Initiativstimmung]	1
2021/C 374/02	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur „Nutzung des wirtschaftlichen und sozialen Potenzials der Digitalisierung und bessere digitale Umstellung der Wirtschaft, insbesondere der KMU, mit Schwerpunkt auf künstlicher Intelligenz und Daten, bei denen der Mensch im Mittelpunkt steht“ (Sondierungsstimmung)	6
2021/C 374/03	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Weiterentwicklung einer inklusiven, sicheren und zuverlässigen Digitalisierung für alle“ (Sondierungsstimmung)	11
2021/C 374/04	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Erwachsenenbildung“ (Sondierungsstimmung auf Ersuchen des slowenischen Ratsvorsitzes)	16

III *Vorbereitende Rechtsakte*

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

562. Plenartagung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses — Videokonferenz über *Interactio*, 7.7.2021-8.7.2021

2021/C 374/05	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg in die digitale Dekade (COM(2021) 118 <i>final</i>)	22
2021/C 374/06	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung) (COM(2021) 85 <i>final</i> — 2021/0045 (COD))	28

DE

2021/C 374/07	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über eine neue Finanzierungsstrategie zur Finanzierung von NextGenerationEU (COM(2021) 250 <i>final</i>)	33
2021/C 374/08	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte (COM(2021) 102 <i>final</i>)	38
2021/C 374/09	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Union der Gleichheit: Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021–2030 (COM(2021) 101 <i>final</i>)	50
2021/C 374/10	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder“ (COM(2021) 137 <i>final</i>) und zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — EU-Kinderrechtsstrategie“ (COM(2021) 142 <i>final</i>)	58
2021/C 374/11	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Aktionsplan für Synergien zwischen der zivilen, der Verteidigungs- und der Weltraumindustrie (COM(2021) 70 <i>final</i>)	66
2021/C 374/12	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur „Gemeinsamen Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Überprüfung der Handelspolitik — Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik“ (COM(2021) 66 <i>final</i>)	73
2021/C 374/13	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Erneuerte Partnerschaft mit der südlichen Nachbarschaft — Eine neue Agenda für den Mittelmeerraum“ (JOIN(2021) 2 <i>final</i>)	79
2021/C 374/14	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein klimaresilientes Europa aufbauen — die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel (COM(2021) 82 <i>final</i>)	84

I

(Entschließungen, Empfehlungen und Stellungnahmen)

STELLUNGNAHMEN

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

562. PLENARTAGUNG DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES —
VIDEOKONFERENZ ÜBER INTERACTIO, 7.7.2021-8.7.2021

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Intermodaler Verkehr und multimodale Logistik — Ökologisierung des Verkehrs durch komplementäre Nutzung von Verkehrsträgern“

[Initiativstimmung]

(2021/C 374/01)

Berichtersteller: **Stefan BACK**

Beschluss des Plenums	25.3.2021
Rechtsgrundlage	Artikel 32 Absatz 2 der Geschäftsordnung Initiativstimmung
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft
Annahme in der Fachgruppe	24.6.2021
Verabschiedung im Plenum	7.7.2021
Plenartagung Nr.	562
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	230/0/6

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Eine langfristig tragfähige Lösung zur Entwicklung eines effizienten und nachhaltigen multimodalen Verkehrs und einer effizienten und nachhaltigen multimodalen Logistik muss bei den Problemen ansetzen, die dazu führen, dass der multimodale Verkehr teurer, langsamer und weniger zuverlässig ist als insbesondere der unimodale Verkehr auf der Straße. Sie kann nicht durch finanzielle Förderung oder ordnungspolitische Hilfestellung gelingen.

1.2. Ein derartiger Ansatz wäre auch in ordnungspolitischer Hinsicht ressourceneffizient, da kein eigener Rechtsrahmen benötigt würde.

1.3. Um den multimodalen Verkehr zu verbessern, empfiehlt der EWSA neben technischer Innovation und der Lösung von Wettbewerbsproblemen auch die vollständige Internalisierung der externen Kosten für alle Verkehrsträger, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Der EWSA fordert ernsthafte Maßnahmen zur Sicherung und/oder Wiedereinführung eines europäischen Einzelwagensystems, die Anbindung strategischer Infrastrukturen (z. B. Häfen) an Bahnlösungen, Investitionen in Gleisanschlüsse für die Industrie und die Einbeziehung großer Logistikunternehmen in eine modale Neuausrichtung ihrer Transportströme.

1.4. Um einen fairen Wettbewerb zwischen den Verkehrsträgern zu gewährleisten, empfiehlt der EWSA ein sozial beispielhaftes Verhalten aller Verkehrsträger, um hochwertige Verkehrsdienste, hochwertige Arbeitsplätze und gute soziale Bedingungen zu gewährleisten mit dem Ziel, gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmer zu schaffen.

1.5. Die aktuellen Probleme in Bezug auf den multimodalen Verkehr sind, abgesehen von den zusätzlichen Kosten für den Umschlag und den zusätzlichen Transaktionskosten, Nachteile wie lange Lieferzeiten, Komplexität, höheres Risiko und geringere Zuverlässigkeit, weshalb der multimodale Verkehr nicht so recht aus den Startlöchern kommt.

1.6. Es sind deshalb Maßnahmen erforderlich, um den multimodalen Güterverkehr an sich wettbewerbsfähig zu machen und zu effizienten und nahtlosen multimodalen Güterverkehrsströmen zu gelangen, die dieselben Kosten verursachen wie der unimodale Verkehr.

1.7. Auch muss sich die Bahn besser an die Bedingungen des offenen Marktes anpassen und Probleme beheben wie die mangelnde Pünktlichkeit, Verlässlichkeit, Vorhersagbarkeit und Flexibilität, die sich negativ auf multimodale Lösungen unter Einbeziehung der Schiene auswirken.

1.8. Beim Verkehr auf Binnenwasserstraßen sind offensichtlich Verbesserungen in Bezug auf die grenzübergreifende Beförderungskapazität erforderlich.

1.9. Entscheidend für eine erfolgreiche Intermodalität sind angemessene Terminalinfrastruktureinrichtungen. Im Interesse der Ressourceneffizienz sollten die Mitgliedstaaten auch bereit sein, bei der Planung der Terminalinfrastruktur in Grenzregionen zusammenzuarbeiten. Die Entfernung zwischen den Terminals sollte an die Nachfrage, die Netzdichte sowie weitere lokale Bedingungen angepasst werden.

1.10. In Bezug auf die Staatsverschuldung empfiehlt der EWSA, dass öffentliche Investitionen in intermodale Infrastrukturen über die COVID-19-Krise hinaus von den Bestimmungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts ausgenommen werden.

1.11. Für eine gut funktionierende Multimodalität ist es wichtig, dass Regelungen etwa für die Gefahrgutabfertigung mit verschiedenen Verkehrsträgern einer einheitlichen Linie folgen und dass weitere rechtliche und praktische Fragen, die an der Schnittstelle zwischen den Verkehrsträgern oder im Verkehr zwischen Mitgliedstaaten Schwierigkeiten verursachen könnten, gelöst werden.

1.12. Eine Reihe von Problemen, die den intermodalen Verkehr behindern, könnte durch intelligente digitale Lösungen beseitigt werden, etwa Ortungs- und Verfolgungstechnik sowie weitere digitale Lösungen, die eine effiziente Steuerung multimodaler Verkehrsströme erleichtern.

1.13. Die Verordnung (EU) 2020/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ über elektronische Frachtbeförderungsinformationen wird den Austausch der gesetzlich vorgeschriebenen Informationen zwischen Verkehrsunternehmen und Behörden mittels digitaler Plattformen ab August 2024 vereinfachen und die intermodalen Verkehrsströme verbessern.

1.14. Der EWSA fordert die Europäische Kommission auf, seine Anregungen bei der anstehenden Überprüfung des rechtlichen Rahmens für den intermodalen Verkehr zu berücksichtigen und dafür zu sorgen, dass der multimodale Verkehr auch ohne besondere Fördermaßnahmen einen vollwertigen Beitrag zum Verkehrssystem leisten kann.

2. Hintergrund

2.1. In der Mitteilung der Europäischen Kommission zur Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität (COM(2020) 789) heißt es: „Um die Ökologisierung des Güterverkehrs in Europa zu unterstützen, muss der bestehende Rahmen für den intermodalen Verkehr grundlegend umgestaltet und zu einem wirksamen Instrument werden.“ Herausgestellt werden die Notwendigkeit der Überarbeitung des Rechtsrahmens, einschließlich der Richtlinie über den kombinierten Verkehr (Richtlinie 92/106/EWG des Rates⁽²⁾), im Folgenden: „die Richtlinie“, sowie die Möglichkeit der Einführung wirtschaftlicher Anreize sowohl für den Betrieb als auch für die Infrastruktur. Die Anreize sollten an die Überwachung der Emissionen geknüpft werden.

(1) Verordnung (EU) 2020/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 über elektronische Frachtbeförderungsinformationen (Abl. L 249 vom 31.7.2020, S. 33).

(2) Richtlinie 92/106/EWG des Rates vom 7. Dezember 1992 über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten (Abl. L 368 vom 17.12.1992, S. 38).

2.2. Kernstück der Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität ist eine Verringerung der Treibhausgasemissionen um 90 % bis 2050. Der multimodale Verkehr spielt eine wichtige Rolle in der Strategie, die darauf abzielt, ein umweltfreundliches Zusammenspiel der Verkehrsträger zu gewährleisten, wozu auch gehört, die Dominanz des Straßengüterverkehrs zu verringern.

2.3. In der Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität wird zudem auf die Bedeutung der multimodalen Logistik hingewiesen, auch in städtischen Gebieten. Es wird betont, dass eine effiziente Planung nötig ist, um Leerfahrten zu vermeiden, und dass der Güterverkehr in den Plänen für die Mobilität in der Stadt berücksichtigt werden muss.

2.4. In der Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität wird auch auf den Mangel an Umschlaginfrastruktur hingewiesen, einschließlich multimodaler Hinterlandterminals, sowie darauf, dass die Umschlagtechnik verbessert werden muss, wozu auch der multimodale Datenaustausch sowie intelligente Verkehrsmanagementsysteme für alle Verkehrsträger gehören. Die Kommission beabsichtigt, Mittel bereitzustellen und Maßnahmen, auch im Bereich Fuß, zur Behebung dieser Probleme zu ergreifen. Hier können auch Regeln für staatliche Beihilfen für die Schiene sinnvoll sein.

2.5. Im Rahmen des Aktionsplans zur Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität plant die Kommission eine Überarbeitung des Rechtsrahmens für den intermodalen Verkehr, einschließlich der Richtlinie, die 2022 stattfinden soll.

2.6. In ihrem Vorschlag von 2017 (COM(2017) 648) schlug die Kommission Änderungen an der Richtlinie vor und stellte fest, dass die Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten beim Bau intermodaler Terminals verbessert werden muss und dass Vereinfachungen bei den administrativen Verfahren nötig sind. An der Notwendigkeit von Fördermaßnahmen wurde jedoch festgehalten, einschließlich spezieller Regeln für den Marktzugang, insbesondere in Bezug auf die auf der Straße zurückgelegten Teilstrecken. Während des Legislativverfahrens wurden erhebliche Änderungen an dem Vorschlag vorgenommen, weshalb ihn die Kommission zurückzog.

2.7. Durch die Verordnung (EU) 2020/1055 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾ erhielten die Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit, von den Regeln für den Marktzugang für die auf der Straße zurückgelegten Teilstrecken abzuweichen und die üblichen Kabotageregeln anzuwenden.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Eine tragfähige langfristige Lösung zur Entwicklung eines effizienten und nachhaltigen multimodalen Verkehrs und einer effizienten und nachhaltigen multimodalen Logistik muss bei den Problemen ansetzen, die dazu führen, dass der multimodale Verkehr teurer, langsamer und weniger zuverlässig ist als insbesondere der unimodale Verkehr auf der Straße. Sie kann nicht durch finanzielle Förderung oder ordnungspolitische Hilfestellung gelingen.

3.2. Ein solcher Ansatz würde es auch ermöglichen, auf komplexe Regeln zu verzichten, mit denen die Begriffe kombinierter oder multimodaler Verkehr definiert werden und die sicherstellen, dass die Unternehmen Anspruch auf finanzielle Unterstützung und eigene Regeln für den Marktzugang haben. Dies wäre also auch in ordnungspolitischer Hinsicht ressourceneffizient.

3.3. Um den multimodalen Verkehr zu verbessern, empfiehlt der EWSA neben technischer Innovation und der Lösung von Wettbewerbsfragen die vollständige Internalisierung der externen Kosten für alle Verkehrsträger, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Der EWSA fordert ernsthafte Maßnahmen zur Sicherung und/oder Wiedereinführung eines europäischen Einzelwagensystems, die Anbindung strategischer Infrastrukturen (z. B. Häfen) an Bahnlösungen, Investitionen in Gleisanschlüsse für die Industrie und die Einbeziehung großer Logistikunternehmen in eine modale Neuausrichtung ihrer Transportströme.

3.4. Um einen fairen Wettbewerb zwischen den Verkehrsträgern zu gewährleisten, empfiehlt der EWSA ein sozial beispielhaftes Verhalten aller Verkehrsträger, um hochwertige Verkehrsdienste, hochwertige Arbeitsplätze und gute soziale Bedingungen zu gewährleisten mit dem Ziel, gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmer zu schaffen.

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2020/1055 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009, (EG) Nr. 1072/2009 und (EU) Nr. 1024/2012 im Hinblick auf ihre Anpassung an die Entwicklungen im Kraftverkehrssektor (ABl. L 249 vom 31.7.2020, S. 17).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72).

3.5. Der EWSA unterstreicht, dass qualifizierte und motivierte Arbeitskräfte und gute Arbeitsbedingungen eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Entwicklung des multimodalen Verkehrs sind. Der EWSA fordert eine Überarbeitung der Entsendevorschriften, bei der die Situation des hochmobilen Eisenbahnpersonals berücksichtigt wird. Darüber hinaus empfiehlt der EWSA einfache, klare und überprüfbare Vorschriften und ein angemessenes System zur Überwachung der Einhaltung, um im Interesse der Gesundheit und des fairen Wettbewerbs faire Arbeitsbedingungen (Ausbildung, Arbeits- und Ruhezeiten, Sprachniveau, Entlohnung, Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, moderne sanitäre Einrichtungen, angemessene Übernachtungsmöglichkeiten usw.) für alle Beschäftigten im Verkehrssektor zu gewährleisten.

3.6. Probleme beim multimodalen Verkehr sind, abgesehen von den zusätzlichen Kosten für den Umschlag und den zusätzlichen Transaktionskosten, Nachteile wie lange Lieferzeiten, Komplexität, höheres Risiko und geringere Zuverlässigkeit. Deshalb kommt der multimodale Verkehr nicht so recht aus den Startlöchern.

3.7. Einer kürzlich vorgelegten Untersuchung⁽⁵⁾ zufolge bestehen erhebliche Kostenunterschiede zwischen unimodalen Lösungen (reiner Straßenverkehr) und intermodalen Lösungen. Die Mehrkosten ergeben sich aus dem zusätzlichen Aufwand für die Organisation des multimodalen Transports (50 bis 100 Euro pro Beförderung), den durchschnittlich 25 Stunden längeren Transportzeiten (zwischen 4 und 120 Stunden), was zusätzliche Kosten von 75 bis 100 Euro pro Beförderung bedeutet, sowie dem Fehlen einheitlicher Verfahren für die Bearbeitung der Dokumente, was einen Verlust von 5 bis 150 Euro pro Beförderung bedeutet.

3.8. In der Studie wird allerdings festgestellt, dass sich die Unterschiede bei den Kosten möglicherweise bei langen Entfernungen ausgleichen. Beihilfemaßnahmen nicht mitgerechnet, liegt ihr zufolge der Break-even-Point bei 595 km für Schiene/Straße, 266 km für Binnenwasserstraße/Straße und 736 km für Kurzstreckenseeverkehr/Straße.

3.9. Insbesondere wird in der Untersuchung bedauert, dass häufig keine Technik für Ortung und Verfolgung zur Verfügung steht und dass keine elektronischen Dokumente verwendet werden können.

3.10. Die Folgenabschätzung zum Legislativvorschlag von 2017 in Bezug auf die Richtlinie weist zusätzliche Kosten für intermodale Verkehrslösungen von insgesamt fast 60 % aus, die vor allem auf die Umsetzung, Verzögerungen, Transaktionskosten usw. zurückzuführen sind⁽⁶⁾.

3.11. Ganz eindeutig müssen deshalb Maßnahmen ergriffen werden, um den multimodalen Güterverkehr an sich wettbewerbsfähig zu machen, die oben beschriebenen Probleme zu beheben und zu effizienten und nahtlosen multimodalen Güterverkehrsströmen zu gelangen, die dieselben Kosten verursachen wie der unimodale Verkehr.

3.12. In diesem Zusammenhang kann auch darauf hingewiesen werden, dass sich die Bahn besser an die Bedingungen des offenen Marktes anpassen und Probleme beheben muss wie mangelnde Pünktlichkeit, Verlässlichkeit, Vorhersagbarkeit und Flexibilität, die sich eindeutig negativ auf multimodale Lösungen unter Einbeziehung der Schiene auswirken.

3.13. Beim Verkehr auf Binnenwasserstraßen sind offenbar Verbesserungen in Bezug auf die grenzübergreifende Beförderungskapazität erforderlich.

3.14. Weitere Probleme sind Engpässe aufgrund fehlender Kapazitäten in multimodalen Terminals und Logistikknotenpunkten. In der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität⁽⁷⁾ heißt es, dass Entfernungen zwischen Terminals von mehr als 300 km, wie sie etwa in Finnland oder Teilen von Schweden auftreten, zu lang sind, da in diesem Fall die Möglichkeit kurzer Teilstücke der Beförderung auf der Straße von etwa 150 km nur eingeschränkt gegeben ist. Zwar wird die entscheidende Bedeutung angemessener Terminalkapazitäten, vor allem entlang der TEN-V-Kernnetzkorridore anerkannt, doch muss bedacht werden, dass die Abstände zwischen den Terminals auch in einem angemessenen Verhältnis zum Beförderungsaufkommen in der jeweiligen Region stehen müssen und der Tatsache Rechnung tragen müssen, dass das Netz in verschiedenen Teilen Europas unterschiedlich dicht ist.

3.15. Die Koordinierung der Planung für Terminals in Grenzregionen zwischen benachbarten Mitgliedstaaten ist allerdings auch im Hinblick auf die Ressourceneffizienz von grundlegender Bedeutung.

⁽⁵⁾ TRT (2017) — Gathering additional data on EU combined transport — Final report.

⁽⁶⁾ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Folgenabschätzung (SWD(2017) 362 final).

⁽⁷⁾ SWD(2020) 331.

3.16. In einer kürzlich vorgelegten Studie ⁽⁸⁾ über die Folgen der Einschränkung der Kabotage im kombinierten Verkehr bei auf der Straße zurückgelegten Teilstrecken wird festgestellt, dass aufgrund von Problemen mit der Verfügbarkeit und Flexibilität von Fahrern sowie Unterschieden beim Kostenniveau die sogenannte Kombikabotage häufig angewandt wird und dass Beschränkungen dieser Form der Kabotage deshalb bestimmte negative Soforteffekte für die Betroffenen auslösen können, einschließlich einer Rückverlagerung auf den unimodalen Straßenverkehr und einer Reduzierung der Schienengüterverkehrsdienste, wohingegen die Terminalbetreiber der Auffassung sind, dass eine höhere Produktivität und bessere Dienstleistungen der Terminals einen möglichen Anstieg der Transportkosten langfristig ausgleichen.

3.17. Es ist auch wichtig, dafür zu sorgen, dass Regelungen etwa für die Gefahrgutabfertigung mit verschiedenen Verkehrsträgern einer einheitlichen Linie folgen und dass weitere praktische und rechtliche Fragen, die an der Schnittstelle zwischen den Verkehrsträgern oder im Verkehr zwischen Mitgliedstaaten Schwierigkeiten verursachen könnten, gelöst werden.

3.18. Einige der aufgeführten Probleme lassen sich mit intelligenten digitalen Lösungen beheben. Beispiele wären etwa Ortungs- und Verfolgungstechnik sowie weitere digitale Lösungen, die eine wirksame Steuerung multimodaler Verkehrsströme erleichtern.

3.19. Die Verordnung (EU) 2020/1056 über elektronische Frachtbeförderungsinformationen wird den Austausch der gesetzlich vorgeschriebenen Informationen zwischen Verkehrsunternehmen und Behörden mittels digitaler Plattformen ab August 2024 vereinfachen und zumindest einen Teil des Problems der standardmäßigen Dokumentation und des elektronischen Austauschs von Dokumenten, wie oben beschrieben, lösen.

3.20. Es gibt also offenbar Möglichkeiten zur Behebung der meisten beschriebenen Probleme, die einem erfolgreichen multimodalen Güterverkehr im Weg stehen.

3.21. Dazu ist jedoch eine angemessene Terminalinfrastruktur nötig. Im Interesse der Ressourceneffizienz sollten die Mitgliedstaaten auch bereit sein, bei der Planung der Terminalinfrastruktur in Grenzregionen zusammenzuarbeiten.

3.22. In Bezug auf die Staatsverschuldung empfiehlt der EWSA, dass öffentliche Investitionen in multimodale Infrastrukturen über die COVID-19-Krise hinaus von den Bestimmungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts ausgenommen werden.

3.23. Erforderlich ist auch, wie weiter oben dargelegt, ein stärker marktorientiertes Verhalten insbesondere der Bahn und der Binnenwasserstraßenterminals.

3.24. Wenn die benannten Probleme angemessen gelöst werden, wird der multimodale Verkehr auch ohne besondere Fördermaßnahmen einen vollwertigen Beitrag zum Verkehrssystem leisten können.

Brüssel, den 7. Juli 2021

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

⁽⁸⁾ Mobility Package 1 — Data gathering and analysis of the impacts of cabotage restrictions on combined transport road legs. TRT (Transporti e Territorio SRL).

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur „Nutzung des wirtschaftlichen und sozialen Potenzials der Digitalisierung und bessere digitale Umstellung der Wirtschaft, insbesondere der KMU, mit Schwerpunkt auf künstlicher Intelligenz und Daten, bei denen der Mensch im Mittelpunkt steht“

(Sondierungsstimmungnahme)

(2021/C 374/02)

Berichterstatlerin: **Antje GERSTEIN**

Befassung	Slowenischer Ratsvorsitz, 19.3.2021
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme in der Fachgruppe	15.6.2021
Verabschiedung im Plenum	7.7.2021
Plenartagung Nr.	562
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	217/0/1

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Die derzeitige Pandemie hat deutlich gemacht, dass Telearbeit, Homeoffice und flexible Arbeitsregelungen — zumindest bis zu einem gewissen Ausmaß — die „neue Normalität“ bleiben werden. Jetzt müssen wir allerdings auch realisieren, dass digitale Geschäftsmodelle zunehmend unsere Arbeitswelt prägen werden. Diese Modelle müssen menschen- und werteorientiert konzipiert werden. Im weiteren gesellschaftlichen Kontext besteht die Herausforderung darin, die digitale Inklusion besonders schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten.

1.2. Der Nutzen eines vollendeten digitalen Binnenmarkts in der EU wird Schätzungen zufolge jährlich 415 Mrd. EUR zur Wirtschaftsleistung der EU beitragen. Der digitale Wandel bietet zwar den Unternehmen in der gesamten EU erhebliche Chancen. Viele Firmen stehen jedoch nicht nur vor dem Problem der enormen Rechtsunsicherheit in Bezug auf ihre grenzüberschreitenden Tätigkeiten, sondern laufen auch erheblich Gefahr, aufgrund fehlenden Zugangs, fehlender Ressourcen für Investitionen sowie fehlender Kompetenzen zurückzufallen. Dies gilt im Allgemeinen für viele kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und betrifft insbesondere Kleinstunternehmen.

1.3. Ein Schlüssel zum Erfolg eines europäischen digitalen Binnenmarkts ist die Technikoffenheit bei der Regulierung neuer digitaler Geschäftsmodelle und Anwendungen wie künstliche Intelligenz (KI) sowie der Zugang zu Finanzmitteln für Innovationen, damit KMU die Vorteile solcher neuer digitaler Anwendungen nutzen können. Der EWSA hat eine Studie über KI in KMU durchgeführt, die nützliche Erkenntnisse liefern kann⁽¹⁾.

1.4. Seit seiner ersten Stellungnahme zum Thema künstliche Intelligenz im Jahr 2017 steht der EWSA an vorderster Front in der Debatte über KI. In den vergangenen Jahren hat er eine Reihe von Stellungnahmen zu diesem Thema veröffentlicht. Der EWSA erarbeitet derzeit seine Stellungnahme zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission für ein Gesetz über künstliche Intelligenz (KI-Gesetz). Diese Stellungnahme soll auf der EWSA-Plenartagung im September vorgelegt werden und wird sich unter anderem mit der Definition von KI befassen, die ein wichtiges Element des Gesetzes über künstliche Intelligenz ist.

2. Hintergrund

2.1. Ausgehend von seinen geplanten Prioritäten hat der künftige slowenische EU-Ratsvorsitz Vorschläge ausgearbeitet, zu denen der Ausschuss mit Schreiben vom 18. März 2021 um Sondierungsstimmungen ersucht wurde. Diese Bereiche der EU-Politik sind für den Ratsvorsitz von besonderer Bedeutung.

⁽¹⁾ Studie: Stärkerer Einsatz der künstlichen Intelligenz in Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen in Europa.

2.2. Mit der vorliegenden Stellungnahme beantwortet der Ausschuss somit das Ersuchen des slowenischen EU-Ratsvorsitzes um Erarbeitung einer Sondierungsstellungnahme zu den wirtschaftlichen und sozialen Chancen der Digitalisierung.

2.3. In der Sondierungsstellungnahme werden verschiedene, in kürzlich vorgelegten oder laufenden EWSA-Stellungnahmen behandelte Themen im Zusammenhang mit der Digitalisierung aufgegriffen. Sie bietet eine Antwort auf vier Fragen, die der Ratsvorsitz im Zusammenhang mit dem Daten-Governance-Gesetz, dem Gesetz über digitale Dienste und dem Gesetz über künstliche Intelligenz formuliert hat. Alle anderen einschlägigen Informationen über diese Themen können den entsprechenden EWSA-Stellungnahmen entnommen werden ⁽²⁾.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Die COVID-19-Krise hat sowohl den Rückstand als auch das enorme Potenzial der EU in puncto Digitalisierung offenbart. Mehr denn je muss uns jetzt klar sein, dass die EU einen starken digitalen Binnenmarkt braucht. Dies erfordert die Stärkung ihrer Kapazitäten in Bereichen wie Cloud-Computing, 5G und sichere Datennutzung. Um mit den globalen Akteuren wie den USA oder China Schritt zu halten, muss in ein starkes digitales Europa investiert werden.

3.2. Der Nutzen eines vollendeten digitalen Binnenmarkts in der EU wird Schätzungen zufolge jährlich 415 Mrd. EUR zur Wirtschaftsleistung der EU beitragen. Vorhersage-Instandhaltung, digitale Plattformen und Quanteninformatik sind lediglich drei Beispiele dafür, welche erheblichen Auswirkungen die digitalen Technologien auf die europäische Wirtschaft haben werden. Der digitale Wandel bietet zwar den Unternehmen in der gesamten EU erhebliche Chancen. Viele Firmen stehen jedoch nicht nur vor dem Problem der enormen Rechtsunsicherheit in Bezug auf ihre grenzüberschreitenden Tätigkeiten, sondern laufen auch erheblicher Gefahr, aufgrund fehlenden Zugangs, fehlender Ressourcen für Investitionen sowie fehlender Kompetenzen zurückzufallen. Dies gilt im Allgemeinen für viele kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und betrifft insbesondere Kleinunternehmen.

3.3. Die derzeitige Pandemie hat deutlich gemacht, dass Telearbeit, Homeoffice und flexible Arbeitsregelungen — zumindest bis zu einem gewissen Ausmaß — die „neue Normalität“ bleiben werden. Jetzt müssen wir allerdings auch realisieren, dass digitale Geschäftsmodelle zunehmend unsere Arbeitswelt prägen werden. Diese Modelle müssen menschen- und werteorientiert konzipiert werden.

3.4. In einer Wirtschaft nach der Pandemie müssen wir sicherstellen, dass KMU in bestimmten besonders stark betroffenen Sektoren (Dienstleistungsbranchen wie Einzelhandel und Tourismus) nicht an Boden verlieren, weil der Investitionsbedarf zu hoch ist (und die Ersparnisse nach mehr als einem Jahr in einer Pandemie erschöpft sind). Diese Unternehmen brauchen besondere Unterstützung für den digitalen Wandel und die Weiterentwicklung von Geschäftsmodellen, was in den nationalen Aufbauprogrammen im Zusammenhang mit dem EU-Aufbaufonds berücksichtigt werden muss. Die Europäische Kommission muss eine koordinierende Rolle übernehmen, um eine Fragmentierung zwischen den verschiedenen europäischen Fonds zu vermeiden und sicherzustellen, dass die Aktivitäten und Projekte in diesem besonderen Bereich (digitaler Wandel für KMU) optimiert werden.

3.5. Der politische Rahmen muss angemessen sein, um sicherzustellen, dass KMU die Chancen der Digitalisierung nutzen können. Eine Regulierung sollte nur dann in Betracht gezogen werden, wenn eine unerwünschte Entwicklung eindeutig absehbar ist. Innovation und neue Geschäftsmodelle brauchen einen gewissen Spielraum, um sich entwickeln zu können. Übereilte oder strenge europäische Vorschriften würden europäische Unternehmen, insbesondere KMU, gegenüber international aufgestellten Unternehmen aus anderen Regionen der Welt benachteiligen.

3.6. In bestimmten Branchen, insbesondere im Dienstleistungssektor (Einzelhandel, Tourismus, Gastronomie), besteht jedoch dringender Bedarf an einem Rechtsrahmen für Maßnahmen zur Bekämpfung von Desinformation im digitalen Raum und gegen **gefälschte Bewertungen**, die für Unternehmen äußerst schädlich sein können. Der EWSA hat sich mit diesen für digitale Plattformen ⁽³⁾ besonders relevanten Themen in seiner jüngsten Stellungnahme zum Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act — DSA) beschäftigt.

3.7. Die fortschreitende technische Entwicklung und der digitale Wandel der Wirtschaft bergen auch gewisse Risiken, die im Auge behalten werden müssen, um das technische Potenzial voll ausschöpfen zu können. Daher müssen parallel zum technischen Fortschritt und der Digitalisierung Mechanismen sichergestellt werden, um die digitale Ausgrenzung besonders schutzbedürftiger Gruppen zu bekämpfen.

⁽²⁾ Daten-Governance-Gesetz (ABl. C 286 vom 16.7.2021, S. 38); Gesetz über digitale Dienste (ABl. C 286 vom 16.7.2021, S. 70); Gesetz über künstliche Intelligenz.

⁽³⁾ Gesetz über digitale Dienste.

3.8. Seit seiner ersten Stellungnahme zum Thema künstliche Intelligenz von 2017 ⁽⁴⁾ steht der EWSA an vorderster Front in der Debatte über KI. In den vergangenen Jahren hat er eine Reihe von Stellungnahmen ⁽⁵⁾ zu diesem Thema veröffentlicht. Der EWSA hat sich für einen Ansatz der Steuerung durch den Menschen („Human-in-command“) für KI ausgesprochen, bei dem sowohl die technische Kontrolle in der Hand des Menschen bleibt als auch die Entscheidung darüber, wann und wie KI in unserer Gesellschaft insgesamt genutzt werden soll. Der EWSA hat die 2018 veröffentlichte europäische KI-Strategie, die Mitteilung der Kommission über die Ethikleitlinien für eine vertrauenswürdige KI sowie ihre Unterstützung für die sieben Kernanforderungen an eine vertrauenswürdige KI jeweils befürwortet. Darüber hinaus hat der EWSA auf die Auswirkungen der KI auf die Beschäftigung, die notwendige Ausgewogenheit zwischen Regulierung, Selbstregulierung und ethischen Leitlinien sowie die Auswirkungen der KI auf die Verbraucher hingewiesen.

3.9. Der EWSA erarbeitet derzeit seine Stellungnahme zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission für ein KI-Gesetz ⁽⁶⁾. Diese Stellungnahme soll auf der EWSA-Plenartagung im September vorgelegt werden. Der EWSA kann zum KI-Gesetz zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht formal Stellung nehmen, jedoch einige Überlegungen zur spezifischen Frage des slowenischen Ratsvorsitzes nach der Definition von KI im Vorschlag für ein KI-Gesetz darlegen.

3.10. In Bezug auf den Arbeitsplatz muss im Zeitalter der Digitalisierung das Grundprinzip der menschenwürdigen Arbeit für alle Arbeitnehmer sichergestellt werden. In Unternehmen müssen die Arbeitnehmer und ihre Vertreter beim Einsatz künstlicher Intelligenz (KI) mit unmittelbaren Auswirkungen auf die Arbeitnehmer frühzeitig einbezogen werden. Sie müssen auch an der Festlegung der Art und Weise, wie die betreffende KI eingesetzt werden soll, beteiligt werden. Die Arbeitnehmer müssen vorausschauend und rechtzeitig für die neuen Arbeitsplätze in der digitalen Arbeitswelt geschult werden.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Der slowenische Ratsvorsitz hält KI für den wichtigsten Aspekt der Digitalisierung. Weitere besonders wichtige Themen sind die Integration von Spitzentechnologien in die Gesellschaft und der Übergang zu einer Gigabit-Gesellschaft. Mit neuen Technologien wie KI und der Datenwirtschaft kann sich die EU rasch von der Krise erholen und zur weltweit führenden digitalen Gesellschaft werden.

4.2. Der Ratsvorsitz hat den EWSA gebeten, vier spezifische Fragen zu beantworten:

- Mit dem Gesetz über die Datenverwaltung werden neue Geschäftsmodelle eingeführt, wie etwa Anbieter von Diensten für die gemeinsame Datennutzung, die die Nutzung von Daten fördern werden. Wie schätzt der EWSA die wirtschaftlichen Auswirkungen solcher Dienste ein?
- Mit dem Gesetz über die Datenverwaltung werden datenaltreistische Organisationen eingeführt, die die Wiederverwendung der von natürlichen oder juristischen Personen zur Verfügung gestellten Daten erleichtern sollen. Dies wird auch die Bereitstellung neuer Dienste ermöglichen, einschließlich der Sammlung der von natürlichen Personen für gemeinwohlorientierte Ziele erzeugten Daten. Was ist der diesbezügliche Standpunkt des EWSA?
- Welchen Standpunkt vertritt der EWSA zu dem Vorschlag für eine angemessene Definition von künstlicher Intelligenz (gemäß dem im April 2021 verabschiedeten Gesetz über künstliche Intelligenz)?
- Welchen Standpunkt vertritt der EWSA zum Gesetz über digitale Dienste?

4.3. Mit dem Gesetz über die Datenverwaltung werden neue Geschäftsmodelle eingeführt, wie etwa Anbieter von Diensten für die gemeinsame Datennutzung, die die Nutzung von Daten fördern werden. Wie schätzt der EWSA die wirtschaftlichen Auswirkungen solcher Dienste ein ⁽⁷⁾?

4.3.1. Der EWSA hält das Gesetz über die Datenverwaltung für sinnvoll und notwendig, da die Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe digitaler Daten nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in sozialer und zivilgesellschaftlicher Hinsicht immer mehr an Bedeutung gewinnen. Dabei sind Einzelpersonen, Verwaltungen und Unternehmen in ein komplexes und vielschichtiges Regelungsumfeld eingebunden.

⁽⁴⁾ ABl. C 288 vom 31.8.2017, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. C 440 vom 6.12.2018, S. 1; ABl. C 440 vom 6.12.2018, S. 51; ABl. C 240 vom 16.7.2019, S. 51; ABl. C 47 vom 11.2.2020, S. 64; ABl. C 364 vom 28.10.2020, S. 87.

⁽⁶⁾ Gesetz über künstliche Intelligenz.

⁽⁷⁾ Daten-Governance-Gesetz.

4.3.2. Der EWSA hält die Anerkennung eines genossenschaftlichen Modells für die Verwaltung und den Austausch von Daten für ein sehr nützliches Instrument für eine neutrale und gemeinsame Datenverwaltung. In diesem Zusammenhang fordert er die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, KMU zu unterstützen, um Initiativen zur Entwicklung von Gegenseitigkeitsgesellschaften für die Verwaltung und den Austausch von Daten zu ergreifen.

4.3.3. Genossenschaften und auf Zusammenarbeit basierende Organisationsformen im Allgemeinen scheinen sich für die Vermittlung, den Austausch und die gemeinsame Nutzung von Daten zwischen Bürgern (Arbeitnehmern, Verbrauchern und Unternehmern) und Unternehmen besonders gut zu eignen. Insbesondere die Form der Genossenschaft würden bei der Datenverwaltung eine Übereinstimmung der Interessen der Datensubjekte und des genossenschaftlichen Dateninhabers, der sich in diesem Falle im Besitz der Datensubjekte selbst befindet, ermöglichen. Deshalb könnte sie eine gemeinsame partizipative Governance von Bürgern, Unternehmen und Unternehmern gewährleisten, die Daten sowohl bereitstellen als auch nutzen bzw. von ihnen profitieren. Dieser Mechanismus könnte ein Klima des Vertrauens und der Offenheit fördern, das eine notwendige Voraussetzung für eine gute Daten-Governance im europäischen digitalen Binnenmarkt ist.

4.4. Mit dem Gesetz über die Datenverwaltung werden datenaltruistische Organisationen eingeführt, die die Wiederverwendung der von natürlichen oder juristischen Personen zur Verfügung gestellten Daten erleichtern sollen. Dies wird auch die Bereitstellung neuer Dienste ermöglichen, einschließlich der Sammlung der von natürlichen Personen für gemeinwohlorientierte Ziele erzeugten Daten. Was ist der diesbezügliche Standpunkt des EWSA ⁽⁸⁾?

4.4.1. Der EWSA begrüßt und befürwortet den Vorschlag, eine Regelung für Organisationen vorzusehen, die sich mit „altruistischer Datenverarbeitung“ befassen. Er begrüßt die Bestimmung des Verordnungsvorschlags, wonach diese Organisationen die Rechtsform gemeinnütziger Einrichtungen haben müssen, die dem Gemeinwohl dienende Ziele verfolgen, und vor allem unabhängig und autonom sein müssen, insbesondere von anderen Organisationen, die bei der Datenverwaltung kommerzielle oder gewinnorientierte Ziele verfolgen.

4.4.2. Durch die vorgenannten Merkmale sowie die Einrichtung eines speziellen öffentlichen Registers zur Erfassung dieser Einrichtungen wird den für den altruistischen Datenaustausch essenziellen Erfordernissen der Transparenz und des Schutzes der Rechte und Interessen der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen angemessen Rechnung getragen. Auf diese Weise kann das Vertrauen aller Beteiligten gestärkt werden.

4.5. Welchen Standpunkt vertritt der EWSA zu dem Vorschlag für eine angemessene Definition von künstlicher Intelligenz (gemäß dem im April 2021 verabschiedeten Gesetz über künstliche Intelligenz)?

4.5.1. Der EWSA begrüßt die klare Botschaft der Europäischen Kommission in ihrem jüngsten Legislativvorschlag zur KI, dass die Grundrechte und die Werte der Union im Zentrum des europäischen KI-Ansatzes stehen. Viele der vom EWSA in den vergangenen Jahren ausgesprochenen Empfehlungen wurden in diesem Vorschlag aufgegriffen.

4.5.2. Der EWSA erarbeitet derzeit eine gesonderte Stellungnahme zu diesem Vorschlag, in der er sich insbesondere mit der darin enthaltenen Definition von KI befassen wird, da es sich hierbei um ein wichtiges Element des Vorschlags für ein KI-Gesetz handelt.

4.5.3. Einleitend betont der EWSA, dass KI ein im Wesentlichen umstrittenes Konzept bleibt, da es keine allgemein anerkannte Definition gibt. Erschwerend kommt hinzu, dass sich die rechtlichen Definitionen von rein wissenschaftlichen Definitionen insofern unterscheiden, als sie eine Reihe von Anforderungen erfüllen sollten, darunter Inklusivität, Genauigkeit, Vollständigkeit, Praxistauglichkeit und Dauerhaftigkeit), von denen einige rechtsverbindlich sind und einige als gute Regulierungspraxis gelten.

4.5.4. Einerseits befasst sich der Vorschlag für ein KI-Gesetz nicht nur mit der Technologie selbst, sondern auch mit ihrem Einsatzgebiet und der Art ihrer Nutzung. Andererseits enthält er eine spezifische Definition von KI einschließlich einer Liste von KI-Techniken, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen. Das KI-Gesetz scheint daher von zwei unterschiedlichen Gedanken geprägt zu sein. Ob sich mit diesem leicht ambivalenten Ansatz die spezifischen Herausforderungen der KI bewältigen und ihre Chancen nutzen lassen, wird der EWSA in seiner bevorstehenden Stellungnahme zum Vorschlag für ein KI-Gesetz eingehender erörtern.

⁽⁸⁾ Daten-Governance-Gesetz.

4.6. Standpunkt des EWSA zum Gesetz über digitale Dienste⁽⁹⁾

4.6.1. Der EWSA begrüßt den Vorschlag für einen Binnenmarkt für digitale Dienste in einer Zeit, in der neue und innovative digitale Dienste der Informationsgesellschaft entstanden sind, die das tägliche Leben der Unionsbürger und die Art und Weise, wie sie miteinander kommunizieren, in Verbindung treten, konsumieren und Geschäfte tätigen, prägen und verändern.

4.6.2. Der EWSA unterstützt die Anstrengungen der Kommission, eine Fragmentierung des Binnenmarkts durch zu viele nationale Vorschriften und Regelungen zu verhindern. Er fordert eine klare Aussage zum allumfassenden Charakter des Gesetzes über digitale Dienste. Nach Ansicht des EWSA bietet sich in diesem Rahmen die Gelegenheit, globale Standards für die digitalen Märkte festzulegen, die Europa in dieses neue Zeitalter führen und für die Verbraucher ein hohes Maß an Sicherheit und Schutz im Internet gewährleisten können.

4.6.3. Gleichwohl fordert der EWSA die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, einen geeigneten Zeitplan für die Debatte und eine inklusive öffentliche Konsultation sowie für die Umsetzung der Verordnung und der Strategie aufzustellen. Es ist von grundlegender Bedeutung, dass zivilgesellschaftliche Organisationen und die Sozialpartner an diesem Prozess beteiligt sind, um für alle Akteure gleiche Wettbewerbsbedingungen zu erreichen.

4.6.4. Der EWSA begrüßt die verstärkte Transparenz in Bezug auf Empfehlungssysteme und Werbung. Dadurch wird sichergestellt, dass Verbraucher nur die von ihnen gewünschte Werbung erhalten.

4.6.5. Der EWSA stellt fest, dass das Herkunftslandprinzip zahlreiche Mängel aufweist und fordert, vor allem in Steuer-, Arbeits- und Verbraucherfragen sorgfältig alternative Methoden wie das Bestimmungslandprinzip zu erwägen, sofern es keine strengeren Vorschriften auf EU-Ebene gibt, um einen fairen Wettbewerb und ein höchstmögliches Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten.

4.6.6. Der EWSA plädiert für die Entwicklung eines geeigneten Rahmens, der es Unternehmen ermöglicht, Fairness, Zuverlässigkeit und Sicherheit ihrer KI-Systeme zu gewährleisten, und dabei das höchstmögliche Schutzniveau für Verbraucher und Arbeitnehmer wahren.

4.6.7. Die Haftungsfreistellung für Anbieter von Hosting-Diensten sollte nur dann wegfallen, wenn Inhalte eindeutig illegal sind oder dies durch einen richterlichen Beschluss festgestellt wurde. Der EWSA empfiehlt die Einführung einer positiven Haftungsregelung für Online-Marktplätze, die unter bestimmten Umständen anzuwenden ist.

4.6.8. Nach Ansicht des EWSA liegt eine enorme Aufgabe darin, im Rahmen eines umfassenderen regulatorischen Ansatzes für die Plattformwirtschaft für eine angemessene Abstimmung zwischen allen einschlägigen Instrumenten und Initiativen zu sorgen. Um zu klären, wie diese verschiedenen Aspekte, die das Gesetz über digitale Dienste berühren, in Einklang gebracht werden können, bedarf es eines genauen Überblicks.

4.6.9. Für den EWSA sind Besteuerung⁽¹⁰⁾, Datenverwaltung, Beschäftigungsstatus, Arbeitsbedingungen und Verbraucherschutz wichtige Faktoren des mitunter unlauteren Wettbewerbs in der digitalen Wirtschaft, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen.

Brüssel, den 7. Juli 2021

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

⁽⁹⁾ Gesetz über digitale Dienste.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 367 vom 10.10.2018, S. 73.

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Weiterentwicklung einer inklusiven, sicheren und zuverlässigen Digitalisierung für alle“

(Sondierungsstimmung)

(2021/C 374/03)

Berichtersteller: **Philip VON BROCKDORFF**

Mitberichtersteratterin: **Violeta JELIĆ**

Befassung	Slowenischer Ratsvorsitz, 19.3.2021
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme in der Fachgruppe	15.6.2021
Verabschiedung im Plenum	7.7.2021
Plenartagung Nr.	562
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	221/0/3

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) empfiehlt die rasche Annahme einer inklusiven EU-Strategie für die digitale Verwaltung unter Zugrundelegung des eGovernment-Aktionsplans 2016-2020, der Erklärung von Tallinn zu elektronischen Behördendiensten und der Berliner Erklärung zur digitalen Gesellschaft und wertebasierten digitalen Verwaltung⁽¹⁾. Der Rat erkennt in seinen Schlussfolgerungen an, dass die öffentlichen Verwaltungen zusätzlich dafür verantwortlich sind, dass die Bürgerinnen und Bürger gleich behandelt werden und den gleichen Anspruch auf Zugang zu digitalen Verwaltungsdiensten haben.

1.2. Der EWSA spricht sich dafür aus, dass die Regierungen mit dem Ziel der Inklusivität vor Augen umfassende Strategien und Fördermaßnahmen auflegen sowie angemessene und verhältnismäßige Rechtsvorschriften annehmen, um dafür zu sorgen, dass die digitalen öffentlichen Dienste und Güter interoperabel, von guter Qualität, menschenorientiert, transparent und sicher sind, und um den bestmöglichen Zugang zu Gesundheitsversorgung, Bildung sowie wirtschaftlichen und kulturellen Möglichkeiten zu gewährleisten. Die nationalen, regionalen und lokalen Behörden müssen ihre Digitalisierung schnellstmöglich voranbringen und die Einführung neuer digitaler Infrastrukturen wie u. a. 5G beschleunigen.

1.3. Der EWSA ist sich darüber im Klaren, dass die Regierungen enorme Investitionen tätigen müssen, um Inklusivität zu erreichen. Auch dürfte Inklusivität ein entscheidender Aspekt des im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne der Mitgliedstaaten angestrebten digitalen Wandels sein. Dafür werden Mittel aus dem zwar begrenzten, aber durch das Aufbauinstrument NextGenerationEU gestärkten Fonds für einen gerechten Übergang sowie dem Programm „Digitales Europa“, den europäischen Struktur- und Investitionsfonds (insbesondere dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF +)) genutzt werden.

1.4. Der EWSA räumt ein, dass die Digitalisierung für die Unternehmen sowohl Chancen eröffnet als auch Risiken birgt. Deshalb müssen die Regierungen für Unternehmen jeder Größe, vor allem KMU, finanzielle Unterstützung, auch über EU-Mittel, bereitstellen, um ihnen den Wandel zu erleichtern.

1.5. Nach Meinung des EWSA sollten Arbeitsformen wie Telearbeit unter umfassender Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben eingeführt werden. Der soziale Dialog, die Unterstützung von KMU und sozialwirtschaftlichen Unternehmen sowie die Achtung der Arbeitnehmerrechte, einschl. der Kollektivverhandlungen, sind entscheidende Voraussetzungen für einen reibungslosen Wandel.

(¹) Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates zur Gestaltung der digitalen Zukunft Europas vom 9. Juni 2020, in denen er die Kommission auffordert, „eine verstärkte EU-Strategie für die digitale Verwaltung vorzuschlagen, bei der auf die digitale Einbeziehung aller Bürger und privaten Akteure geachtet wird und die dazu dienen soll, den digitalen Wandel bei den öffentlichen Verwaltungen in allen EU-Mitgliedstaaten zu koordinieren und zu unterstützen, wobei auch Interoperabilität und gemeinsame Standards für sichere Datenflüsse und Dienste im öffentlichen Sektor ohne Grenzen einbegriffen sind“.

1.6. Der EWSA empfiehlt den Mitgliedstaaten, bei der Entwicklung und Validierung digitaler Lösungen enger zusammenzuarbeiten und ein Netz für den Austausch bewährter Verfahren aufzubauen.

1.7. Ferner befürwortet der EWSA eine EU-weite Überprüfung der Strategien und Maßnahmen der Regierungen, um die einschlägigen Interessenträger in die Erarbeitung wirksamer, auf sozialer Gerechtigkeit fußender Maßnahmen einzu beziehen. Dies sollte auch Konzepte und finanzielle Ressourcen zur Erleichterung des digitalen Wandels umfassen. Der EWSA hebt ferner die Notwendigkeit hervor, in den kommenden Jahren die MINT-Qualifikationen an Schulen und Hochschulen nachdrücklich zu fördern.

1.8. Der EWSA spricht sich für eine Stärkung des Gesetzes über digitale Dienste und des Gesetzes über digitale Märkte als Voraussetzung für einen vertrauenerweckenden digitalen Wandel aus, der es den Verbrauchern ermöglicht, ihre Entscheidungen in einem wirklich offenen und wettbewerbsorientierten Markt zu treffen. Im Gesetz über digitale Dienste sollten die Verantwortung und Haftung der Plattformen klarer abgesteckt und besser durchsetzbar gemacht werden, als derzeit vorgesehen. Im Gesetz über digitale Märkte sollten Dark Patterns oder sonstige nicht neutrale Entscheidungsstrukturen, die das Verbraucherverhalten unlauter beeinflussen, verboten werden.

1.9. Schließlich ist der EWSA sich darüber im Klaren, dass die Digitalisierung, die Ökologisierung der EU-Volkswirtschaften und insbesondere die Verwirklichung der Klimaneutralitätsziele der EU eng ineinandergreifen. Der „digitale und grüne“ Wandel ist von existenzieller Bedeutung. Nichtsdestotrotz hält der EWSA daran fest, dass Gerechtigkeit und sozialer Dialog stets als Leitprinzipien für die Nutzung der digitalen und der grünen Technologien dienen sollten.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Die europäischen Gesellschaften gehen Online. Durch die COVID-19-Pandemie ist die Digitalisierung der Gesellschaft dringender geworden, da die Bürger und Unternehmen während der Lockdowns häufig auf digitale Kanäle angewiesen waren.

2.2. Viele Unternehmer haben für ihren Teil erkannt, dass sie dem Digitalisierungstrend folgen müssen, wenn sie langfristig erfolgreich wirtschaften wollen. Auch die Arbeitnehmer und die Allgemeinheit müssen sich bewusst werden, was Digitalisierung eigentlich bedeutet und wie sie sich auf das Arbeitsleben bzw. den Alltag in einer Unternehmensorganisation, einer öffentlichen Einrichtung oder einfach in einem Gemeinwesen auswirkt. Der neuen Verbraucheragenda zufolge sollten die europäischen Verbraucher im Mittelpunkt des digitalen Wandels stehen und angemessen geschützt werden. Gleichzeitig sollte ihre Handlungskompetenz gestärkt werden.

2.3. Für die Behörden in der ganzen EU ist eine rasche Digitalisierung unausweichlich und nur durch öffentliche Investitionen in digitale Infrastrukturen machbar. Die Behörden auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene müssen sich zu flexiblen, resilienten und innovativen Organisationen weiterentwickeln. Dazu müssen sie die Vorteile des digitalen Wandels, der neuen Technologien sowie der fortgeschrittenen Fähigkeiten nutzen, um inklusive, nahtlose, bequeme, transparente, sichere und vertrauenswürdige digitale Dienste für Bürger und Unternehmen bereitzustellen, bei denen der Mensch im Mittelpunkt steht.

2.4. Behörden, Unternehmen, Arbeitnehmer und die breite Öffentlichkeit müssen sich an unseren technikzentrierten Alltag anpassen. Dabei werden ihnen Unterstützung und erforderlichenfalls analoge Alternativen angeboten. Es ist indes wichtig, den Unterschied zwischen Digitalisierung im ursprünglichen Sinn, Digitalisierung als Prozess und digitaler Transformation bzw. digitalem Wandel zu verstehen.

2.5. Digitalisierung im ursprünglichen Sinn bezieht sich auf die Umwandlung analoger in digitale Datenformate, die für Unternehmens- und Behördenabläufe und die Zahl geleisteter Arbeitsstunden relevant ist. Diese Analog/Digital-Wandlung setzt eine Ereigniskette in Gang, die in allen Unternehmen und Behörden zu stark verbesserten und letztlich automatisierten Arbeits- und Verwaltungsabläufen führen kann. Dies ist für Arbeitnehmer wie auch für öffentliche Bedienstete eine Herausforderung.

2.6. Die meisten Unternehmen und Behörden wenden in ihren alltäglichen Arbeits- und Verwaltungsabläufen zwar grundlegende Verfahren der Datenumwandlung an, schöpfen aber bei Weitem nicht das ganze Potenzial aus. Damit sich die Arbeitnehmer, öffentlichen Bediensteten und die breite Öffentlichkeit auf neue digitale Arbeitsabläufe und -verfahren einlassen, muss zunächst eine Vertrauensbasis aufgebaut werden. In Unternehmen setzt eine derartige Umstellung einen sozialen Dialog und die Achtung von Kollektivverhandlungen voraus. Da sich die Umstellung tiefgreifend auf das Leben der Beschäftigten auswirken kann, sind frühzeitige Informationen und Konsultationen erforderlich. Desgleichen muss die Öffentlichkeit über die unbeabsichtigten Folgen des Wandels informiert werden.

2.7. Die Analog/Digital-Wandlung steigert zwar auf den ersten Blick die Effizienz von Unternehmens- und Verwaltungsabläufen (die potenziellen Vorteile sind immer überschätzt worden), aber es ist immer ein Preis zu bezahlen, wenn bspw. Arbeitsplätze verloren gehen oder die Menschen, insbesondere ältere Menschen oder Menschen mit Behinderungen, mit der neuen Entwicklung nicht schnell genug oder gar nicht zurechtkommen. Deshalb ist es wichtig, dass bei der Digitalisierung alle Menschen, ungeachtet ihres Alters, ihres Geschlechts, ihres sozioökonomischen Hintergrunds oder einer Behinderung, mitgenommen werden. Auch könnten KMU im Wettbewerb benachteiligt werden, wenn sie, insbesondere aufgrund hoher Vorlaufkosten, mit der Datenumwandlung in ihrer Branche nicht Schritt halten können.

2.8. Als nächstes müssen die Unternehmen, Arbeitnehmer und die breite Öffentlichkeit die Digitalisierung als Prozess verstehen lernen, der ungemein viele Facetten hat. Im Zuge der Digitalisierung wird Digitaltechnik zur Umstellung von Unternehmensabläufen eingesetzt. Das wirkt sich auf Geschäftsmodelle, die interne und externe Kommunikation des Unternehmens und die gesamte Wertschöpfungskette aus.

2.9. Durch die Schaffung vollkommen neuer, auf der Nutzung von Digitaltechnik beruhender Einnahmequellen eröffnet die Digitalisierung neue Geschäftsmöglichkeiten. Von der Nutzung der sozialen Medien bis hin zum Angebot von Datendienst-Abonnements für Kunden können benutzerdefinierte Unternehmensanwendungen künftig eine Schlüssel-funktion für Innovation, Wachstum und Expansion der Unternehmen haben. Die neuen digitalen Technologien, insbesondere die sogenannten SMACIT-Technologien (Social, Mobile, Analytics, Cloud, Internet of Things), eröffnen den KMU große Chancen, während sie für die großen und althergebrachten Unternehmensorganisationen sowohl Möglichkeiten bieten als auch Bedrohung sind.

2.10. Aus mehrjährigen Untersuchungen lässt sich eine anhaltend niedrige Erfolgsquote digitaler Strategien ersehen, durch deren Umsetzung weniger als 30 % der angestrebten Ergebnisse erreicht wurden. Laut einer McKinsey-Studie mit 263 Teilnehmern sind nur 16 % der Befragten der Meinung, dass die Digitalisierung ihrer Unternehmensorganisation zu einer Verbesserung der Unternehmensleistung geführt hat. Vor diesem Problem stehen auch „intelligente“ Unternehmen aus dem HighTech-, Medien- und Telekommunikationsbereich, mit einer Erfolgsquote von höchstens 26 %. Dann wieder ergibt die Befragung, dass Unternehmensorganisationen mit weniger als 100 Beschäftigten 2,7 Mal häufiger über eine erfolgreichere digitale Umstellung berichten als große Unternehmensorganisationen mit mehr als 50 000 Beschäftigten.

2.11. Unabhängig von ihrer Größe laufen Unternehmen in eher herkömmlichen Geschäftsbereichen indes Gefahr, an Wettbewerbsfähigkeit zu verlieren. Es kann nicht pauschal von einer erfolgreichen Digitalisierung aller Unternehmen ausgegangen werden. Das lässt sich auch auf die Beschäftigten übertragen, zumal in traditionellen Tätigkeitsfeldern.

2.12. Die Digitalisierung kann es den Unternehmen ermöglichen, ihre Effizienz zu steigern, sich neue Geschäftschancen und Einnahmen zu erschließen und außerdem ihre Umweltbilanz zu verbessern. Ferner kann sie eine stärkere Arbeitsmarktmobilität, die Produktivität und Flexibilität am Arbeitsplatz sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben im Fall von Telearbeit wie während der COVID-19-Pandemie fördern.

2.13. In der Praxis kann das aber ganz anders aussehen und es muss hinterfragt werden, ob die Digitalisierung und insbesondere Telearbeit tatsächlich zu einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben geführt haben. Viele Beschäftigte stehen der Telearbeit positiv gegenüber, doch wurde sie häufig planlos eingeführt und hat eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen bewirkt, von der insbesondere erwerbstätige Mütter und Arbeitnehmer mit unzureichenden digitalen Kompetenzen betroffen waren. Zu Recht muss die Frage gestellt werden, ob die Digitalisierung die Grenzen zwischen dem Privat- und dem Berufsleben verwischt hat. Die Digitalisierung kann zu einer gesteigerten Leistung der Arbeitnehmer und der Unternehmen führen, sich aber alles andere als positiv auf das Familienleben und womöglich auch die Gesundheit auswirken. Während der Pandemie überhastet eingesetzte Instrumente der künstlichen Intelligenz haben die Stressbelastung sowie die Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten eher noch erhöht.

2.14. Einzelpersonen tendieren ferner verstärkt dazu, im Rahmen digitaler Arbeitsabläufe weiterhin erreichbar zu sein. Wenn Telearbeit in Unternehmen und öffentlichen Diensten immer mehr zur Regel wird, muss sie unbedingt auch Gegenstand des sozialen Dialogs und der Kollektivverhandlungen sein. Das Recht auf Nichterreichbarkeit muss auch in einem EU-weit geltenden Rechtsinstrument verankert werden.

2.15. Schlussendlich ist die Digitalisierung nicht nur unternehmerisch, sondern auch gesamtgesellschaftlich relevant. In den vergangenen drei Jahrzehnten und vor allem in den letzten zehn Jahren hat ein Paradigmenwechsel stattgefunden, und digitale Technologien haben in allen sozialen Umfeldern und menschlichen Tätigkeitsbereichen Einzug gehalten. So gibt es nun „digitale Kunden“, und immer mehr Menschen verlassen sich bei nahezu allen Aspekten ihres Alltags auf Digitaltechnik. Unabhängig von ihrer Form und Größe treten immer mehr Unternehmensorganisationen auf digitalem Weg mit ihren Kunden in Kontakt. Aber deshalb kann nicht einfach davon ausgegangen werden, dass alle Menschen jeden Alters mit den neuen digitalen Entwicklungen Schritt halten können.

2.16. Und hier nun setzt die Unterscheidung von Digitalisierung und digitalem Wandel bzw. digitaler Transformation an. Die digitale Transformation bezieht sich auf die Umgestaltung unternehmerischer und sozialer Abläufe und ihre Überführung in eine digitale Welt. Während der Pandemie fand dies unzählige Male statt, etwa in Form vermehrter Telearbeit.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Die fortschreitende Digitalisierung wird zweifellos immer mehr Bereiche unserer Gesellschaft und Wirtschaft erfassen. Zum einen ist damit die Hoffnung auf weitere soziale und wirtschaftliche Vorteile verbunden, zum anderen aber die Sorge um die Spaltung der Gesellschaft und die notwendige digitale Kompetenz der Menschen. Auf dem Papier scheinen die Transformationstechnologien eher dazu beizutragen, die soziale Inklusion zu fördern, als die Kluft zwischen digital kompetenten Gruppen und benachteiligten Gruppen zu vertiefen, doch in der Praxis kann auch das ganz anders aussehen. Viele Menschen sind schlichtweg nicht in der Lage, sich an das rasche Tempo des digitalen Wandels anzupassen, vor allem ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und Menschen, die in ländlichen und abgelegenen Regionen leben.

3.2. Die „Digitalisierung für alle“ ist notwendig, um Effizienz und Produktivität zu steigern und die sozioökonomische Entwicklung nach der Pandemie zu beschleunigen, indes muss der digitale Wandel in die richtigen Bahnen gelenkt werden. Das bedeutet, dass die Strategien des digitalen Wandels sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor auf Inklusion ausgerichtet sein und um jeden Preis die Ausgrenzung gesellschaftlicher Gruppen wie älterer Menschen, sozioökonomisch benachteiligter Menschen, Menschen mit Behinderungen und Einwohner ländlicher Gebiete vermeiden müssen.

3.3. Zur Sicherstellung von Inklusivität müssen die Regierungen umfassende Strategien und Fördermaßnahmen auflegen, um dafür zu sorgen, dass die digitalen öffentlichen Dienste und Güter interoperabel, von guter Qualität, menschenorientiert, transparent und sicher sind, und um den bestmöglichen Zugang zu Gesundheitsversorgung, Bildung sowie wirtschaftlichen und kulturellen Möglichkeiten zu gewährleisten. Dabei können Behörden digitale Instrumente nutzen, um die Bürger an der Schaffung digitaler öffentlicher Dienste zu beteiligen und so sicherzustellen, dass diese Dienste den Bedürfnissen und Präferenzen der Bürger, die sie nutzen, gerecht werden.

3.4. Vor allem müssen die Regierungen enorme Investitionen tätigen, um Inklusivität zu erreichen, wobei Inklusivität ein entscheidender Aspekt des im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne der Mitgliedstaaten angestrebten digitalen Wandels sein dürfte. Dafür werden Mittel aus dem durch das Aufbauinstrument NextGenerationEU gestärkten Fonds für einen gerechten Übergang sowie dem Programm „Digitales Europa“, den europäischen Struktur- und Investitionsfonds (insbesondere dem EFRE und dem ESF +) genutzt werden. Allerdings gibt es Bedenken, ob der Fonds für einen gerechten Übergang geeignet ist, die Herausforderungen sowohl des digitalen Wandels als auch der Klimawende zu bewältigen⁽²⁾. Die nationalen, regionalen und lokalen Behörden müssen sich ebenfalls der Digitalisierung stellen und die Einführung neuer digitaler Infrastrukturen wie u. a. 5G beschleunigen.

3.5. Geschwindigkeit, Umfang und Tragweite des digitalen Wandels suchen ihresgleichen. Realistischerweise kann nicht erwartet werden, dass alle Unternehmen, KMU und sozialwirtschaftlichen Unternehmen damit Schritt halten können. Am Ende kann es ebenso viele Verlierer wie Gewinner geben, es sei denn, den Unternehmen wird Zeit zur Anpassung eingeräumt und sie werden durch geeignete Maßnahmen unterstützt.

3.6. Zu diesen Maßnahmen zählen die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur, um den Unternehmen den digitalen Wandel zu ermöglichen, sowie die Schaffung eines verhältnis- und zweckmäßigen flankierenden Rechtsrahmens. Auch sollten die Mitgliedstaaten bei der Entwicklung und Validierung digitaler Lösungen enger zusammenarbeiten und ein Netz für den Austausch bewährter Verfahren aufbauen. Des Weiteren könnten die notwendigen Investitionen der Unternehmen in die digitale Umstellung ihrer Tätigkeiten und Arbeitsabläufe durch Steuererleichterungen gefördert werden.

3.7. Voraussetzung für einen vertrauenerweckenden digitalen Wandel sind Märkte, die es den Verbrauchern ermöglichen, ihre Entscheidungen ohne Misstrauen oder Beeinflussung in einem wirklich offenen und wettbewerbsorientierten Umfeld zu treffen. In Anbetracht der Marktkonzentration (etwa bei den sozialen Medien, Kommunikationsanwendungen, Suchmaschinen, Betriebssystemen usw.) und der regelmäßigen Missachtung der Verbraucherrechte ist davon eher nicht auszugehen. In seiner Stellungnahme zur neuen Verbraucheragenda (INT/922⁽³⁾) betonte der EWSA, dass die Verbraucherschutzvorschriften an die digitale Welt angepasst werden müssen. Die neuen Herausforderungen, die sich aus innovativen Technologien wie der künstlichen Intelligenz (KI), dem Internet der Dinge und der Robotik ergeben, erfordern einen stärkeren Verbraucherschutz.

⁽²⁾ <https://www.epsu.org/article/proposed-transition-fund-really-just>

⁽³⁾ ABl. C 286 vom 16.7.2021, S. 45.

3.8. Eine weitere Voraussetzung für die erwünschten Ergebnisse der Digitalisierung ist die Vorbereitung von Unternehmen jeder Größe, einschl. der sozialwirtschaftlichen Unternehmen, auf den digitalen Wandel, u. a. durch einschlägige finanzielle Fördermittel und Schulungsprogramme für Kleinunternehmer und Mitarbeiter, um sie über die neuesten Technologien und die damit verbundenen Möglichkeiten zu informieren. Ferner müssen alle Aspekte der anstehenden tiefgreifenden Veränderung auf allen Ebenen am Arbeitsplatz kommuniziert werden. Und schließlich muss die Notwendigkeit vermittelt werden, dass im Einklang mit dem Paradigmenwechsel in der Organisationskultur auch neue Arbeits-, Verhaltens- und Kommunikationsmuster eingeführt werden müssen.

3.9. Der digitale Wandel hat dazu geführt, dass die Nachfrage nach digitalen Kompetenzen in praktisch allen Branchen, von der Fertigungsindustrie bis zu Finanzdienstleistern und darüber hinaus, gestiegen ist und in absehbarer Zeit auch noch weiter ansteigen wird. Deshalb müssen Regierungen und Unternehmen auf jeden Fall weiterhin in die allgemeine und berufliche Bildung sowie Fort- und Weiterbildung für alle investieren, um einen reibungslosen digitalen Wandel zu ermöglichen und sicherzustellen, dass Einzelpersonen und Unternehmen über die erforderlichen Kompetenzen verfügen, um seine Vorteile zum Tragen zu bringen. Auch sollten Informationen zur Nutzung digitaler Plattformen erteilt werden.

3.10. Mit dem fortschreitenden digitalen Wandel muss auch eine nachdrückliche Förderung der MINT-Qualifikationen an Schulen und Hochschulen in den kommenden Jahren einhergehen, um den Wandel zu unterstützen, das Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern zu beseitigen, die nächste Generation von Innovatoren hervorzubringen, die Wirtschaft zu fördern und Arbeitsplätze zu schaffen.

3.11. Die Digitalisierung führt zu Arbeitsverdichtung und Arbeitsplatzunsicherheit und damit zu einer ernstlichen Beeinträchtigung des Schutzes, der Vertretung und der fairen Behandlung der Beschäftigten. In der 2019 angenommenen Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit wird ein am Menschen orientierter Ansatz für den digitalen Wandel in der Arbeitswelt befürwortet. Dieser Anspruch muss jedoch erst noch in wirksame Konzepte, Rechtsvorschriften und Maßnahmen für den Schutz und eine angemessene Vertretung der Arbeitnehmer umgesetzt werden. Deshalb sollte eine EU-weite Überprüfung der politischen Konzepte (und womöglich auch der Rechtsvorschriften unter den Gesichtspunkten der Verhältnismäßigkeit und Zweckmäßigkeit) sowie Maßnahmen stattfinden, um für Maßnahmenkohärenz zu sorgen und außerdem die einschlägigen Interessenträger in die Erarbeitung von Maßnahmen einzubeziehen, die auf die Verwirklichung des grundlegenden Ziels der sozialen Gerechtigkeit ausgerichtet sind.

3.12. Schließlich muss in jeder Diskussion über die „Digitalisierung für alle“ berücksichtigt werden, wie eng sie mit der Ökologisierung der EU-Volkswirtschaften und der Verwirklichung der Klimaneutralitätsziele der EU verflochten ist und dass ein Schwerpunkt der Aufbau- und Resilienzpläne auf Initiativen zur Förderung dieser Ziele liegt.

3.13. Es ist nicht nur wichtig, dass der digitale und der ökologische Wandel Hand in Hand gehen, sie tragen auch entscheidend zur Förderung von Innovation in der gesamten EU bei. Als Beispiel wären Blockchain-Technologien zu nennen, die es ermöglichen, Lieferketten zu optimieren, die Effizienz zu verbessern und damit den Ressourcenverbrauch zu senken, den Überblick über Komponenten, Produkte und Materialien zu wahren, und so die Kreislaufwirtschaft fördern. Ferner können digitale Technologien dazu beitragen, Emissionen, deren Senkung technisch schwierig oder kostspielig ist, zu neutralisieren oder auszugleichen. Der „digitale und grüne“ Wandel ist von existenzieller Bedeutung, doch sollte er, wie bereits gesagt, stets am Leitgedanken der Gerechtigkeit in der Gesellschaft ausgerichtet sein. In anderen Worten sollten die Vorteile des digitalen Wandels infolge bspw. der Anwendung der neuesten Technologien zur Bereitstellung intelligenter, nahtloser und unaufdringlicher Dienste in den Bereichen Energie, Sicherheit, Mobilität, Wohlergehen und Gemeinwesen, die zur Verwirklichung der CO₂-Neutralität beitragen, für alle zugänglich sein.

3.14. Gewiss ist dies nicht einfach zu erreichen. Aber genau deshalb sollten die Digitalisierungspläne, die auch für die Ökologisierung der Volkswirtschaften der EU relevant sind, eine Analyse unter Einbeziehung sämtlicher Interessenträger und auf Grundlage des sozialen Dialogs und der Kollektivverhandlungen umfassen, um mittel- und langfristige Ziele zu erarbeiten, die positive Veränderungen für die Menschen in Europa bewirken.

Brüssel, den 7. Juli 2021

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss zum Thema „Erwachsenenbildung“

(Sondierungsstimmungnahme auf Ersuchen des slowenischen Ratsvorsitzes)

(2021/C 374/04)

Berichterstatteerin: **Tatjana BABRAUSKIENĖ**

Ersuchen des slowenischen Ratsvorsitzes	Schreiben vom 19.3.2021
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Beschluss des Plenums	23.3.2021
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft
Annahme in der Fachgruppe	21.6.2021
Verabschiedung im Plenum	8.7.2021
Plenartagung Nr.	562
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	233/3/5

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt den verstärkten Fokus auf Erwachsenenbildung, berufliche Bildung und Kompetenzentwicklung, wie er in den jüngsten Initiativen der Europäischen Kommission, vor allem in der Europäischen Kompetenzagenda, erneut zum Ausdruck kommt. Der EWSA wiederholt die schon in seiner Stellungnahme zum Thema „Auf den Qualifikationsbedarf zugeschnittene Bildungssysteme“⁽¹⁾ erhobene Forderung, unverzüglich gezielte Maßnahmen zu konzipieren und durchzuführen sowie Anreize für die Mitgliedstaaten zu schaffen.

1.2. Der EWSA weist darauf hin, dass die rasche Entwicklung und Verbreitung neuer Technologien mit einer wirksamen Weiterqualifizierung und Umschulung einhergehen müssen. Der EWSA betont, dass die Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die Gesellschaft und Wirtschaft Europas noch deutlicher gemacht haben, wie wichtig eine wirksame Politik im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie hochwertige Arbeitsplätze für die Unterstützung einer nachhaltigen und gerechten sozialen und wirtschaftlichen Erholung und Resilienz sind, was für die Bewältigung der Folgen der Pandemie in Europa von entscheidender Bedeutung ist. Investitionen in die Erwachsenenbildung und die Entwicklung von Kompetenzen können für die wirtschaftliche Erholung und ein soziales Europa maßgeblich sein.

1.3. Der EWSA empfiehlt, dass die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten die Erwachsenenbildung durch eine ganzheitliche Betrachtungsweise fördern und ihre Zugänglichkeit, Qualität und Inklusivität unter Wahrung nationaler Zuständigkeiten und des Subsidiaritätsprinzips verbessern. Der EWSA fordert, die Erwachsenenbildungspolitik umfassend zu verbessern und dabei wirksame, auf die Bedürfnisse vor Ort zugeschnittene Strategien zur Deckung des neuen Qualifikationsbedarfs zu berücksichtigen. Der EWSA betont, wie wichtig es ist, Pädagogik und Andragogik in der Erwachsenenbildung durch hochwertige Erstausbildung, berufliche Weiterbildung und günstigere und gerechte Arbeitsbedingungen sowie ein förderliches Arbeitsumfeld für das in der Erwachsenenbildung tätige Personal zu verbessern.

1.4. Der EWSA unterstreicht, dass die Erwachsenenbildung wesentlich dazu beiträgt, dass Erwachsene staatsbürgerliche Kompetenzen erwerben und verbessern und eine aktive Rolle in der Gesellschaft übernehmen. Lebenslanges Lernen sollte für alle ein Teil des Lebensstils werden, um gesellschaftliche Ungleichgewichte und Ungleichheiten zu überwinden, und es sollte auch am Arbeitsplatz Wirklichkeit werden. Überaus wichtig ist in diesem Zusammenhang der Einsatz von „Kompetenzen“ im weitesten Sinne und Verständnis des Wortes in Bezug auf den Arbeitsplatz, wobei das soziale und persönliche Leben aus einer ganzheitlichen Perspektive der Kompetenzentwicklung zu betrachten ist.

⁽¹⁾ ABl. C 228 vom 5.7.2019, S. 16.

1.5. Der EWSA unterstreicht die Bedeutung von Erwachsenenbildung und bedauert, dass die EU-Organe und einige Mitgliedstaaten dies nicht als politische Priorität ansehen. Dabei ist Erwachsenenbildung wesentlich, um das Potenzial für Beschäftigung und soziale Inklusion voll auszuschöpfen und Erwachsene in die Lage zu versetzen, sich aktiv am Arbeitsmarkt und am demokratischen Leben zu beteiligen. Der EWSA empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Maßnahmen, Politik, Steuerung und Finanzierung im Bereich Erwachsenenbildung gemäß den Grundsätzen der vier Unesco-Bildungssäulen⁽²⁾ zu stärken: Lernen, zu wissen; Lernen, zu handeln; Lernen, zusammenzuleben; und Lernen, zu sein. Im Interesse des UN-Ziels für nachhaltige Entwicklung Nr. 4 muss die Zivilgesellschaft effektiv unterstützt werden, um eine Partnerschaft für die Erwachsenenbildung in informellen und nichtformalen Kontexten zu schaffen und um die Menschen wirksam zu erreichen.

1.6. Der EWSA schlägt vor, dass die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten erreichbare, langfristige Ziele festlegen und unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede für jeden Mitgliedstaat ein System zur kontinuierlichen Überwachung der Teilnahme an der Erwachsenenbildung sowie des hochwertigen und zugänglichen lebenslangen Lernens (einschließlich Mitarbeiterschulungen) einrichten. Mit diesem System soll sichergestellt werden, dass alle über das Wissen, die Kompetenzen, die Fähigkeiten und die Einstellung verfügen, die für die Schaffung einer gerechten, von Zusammenhalt geprägten, nachhaltigen, digitalisierten und resilienten Gesellschaft in Europa benötigt werden. Ferner ist es wichtig, die Forschung und die Erfassung von Daten über Kompetenzen auf sektoraler und nationaler Ebene im Hinblick auf Kompetenzerfordernisse und Kompetenzprognosen zu verbessern. Ziel sollte sein, die Erwachsenenbildung für all jene Menschen, die von Umgestaltungsprozessen betroffen sind, auf den neuesten Stand zu bringen, die Daten über die Investitionen der Mitgliedstaaten in die Erwachsenenbildung zu optimieren und eine häufige Überwachung und Erhebung von Daten über die von den Mitarbeitenden absolvierten Lehrgänge und Schulungen sicherzustellen. Die Sozialpartner und die Zivilgesellschaft sollten aktiv an der Verbesserung der nationalen Erfassung von Daten über Kompetenzen, einschließlich Analyse, Prognose und Antizipation des Bedarfs, beteiligt werden.

1.7. Die Mitgliedstaaten müssen die Empfehlung des Rates vom 19. Dezember 2016 für Weiterbildungspfade: Neue Chancen für Erwachsene⁽³⁾ rascher umsetzen, um sicherzustellen, dass alle Erwachsenen mit geringen Kompetenzen bzw. Qualifikationen ihre Grundfertigkeiten weiterentwickeln sowie begleitet und im Hinblick auf eine Verbesserung ihrer Lebensumstände und ihrer Beschäftigungsfähigkeit zur Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen motiviert werden. Der EWSA fordert die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass 80 % der Erwachsenen über grundlegende digitale Kompetenzen verfügen, indem diese beim kostenlosen Erwerb entsprechender Mindestkompetenzen unterstützt werden und auf diese Weise ihre Qualifizierung für das Arbeitsleben und den Alltag gefördert wird.

1.8. Der EWSA weist darauf hin, dass alle Erwachsenen unabhängig von ihren Qualifikationen und ihrem sozioökonomischen Hintergrund Unterstützung beim Zugang zum hochwertigen und inklusiven lebenslangen Lernen sowie eine Validierung ihrer Kompetenzen und Fähigkeiten benötigen. Öffentlichen Arbeitsverwaltungen sollten durch einen stärkeren und besseren Zugang zu fairer und kostenloser Beratung und Orientierung alle Erwachsenen über Möglichkeiten des lebenslangen Lernens informieren und Arbeitnehmer dafür sensibilisieren, wie sich die Berufsbilder verändern und welche Kompetenzen für neue berufliche Tätigkeiten und Aufgaben benötigt werden.

1.9. Der EWSA fordert die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten auf, gemeinsam mit den Sozialpartnern Informations- und Sensibilisierungskampagnen für Erwachsene und Arbeitnehmer, die vom ökologischen und digitalen Wandel betroffen sind, durchzuführen, um den Erwerbstätigen dabei zu helfen, die erforderlichen Kompetenzen zu erwerben. Die Europäische Kommission sollte jährliche Veranstaltungen nach dem Vorbild der Europäischen Woche der Berufsbildung organisieren, um Erwachsene in puncto Erwachsenenbildung und Weiterbildung zu informieren und zu motivieren sowie die nationalen Strategien zu unterstützen.

1.10. Der EWSA betont, wie wichtig die Subsidiarität in Bezug auf die Erwachsenenbildungspolitik ist, um die Rolle nationaler und sektoraler Sozialpartner bei der Ermittlung des Kompetenzbedarfs und bei der Verwaltung nationaler Systeme zur Finanzierung von Erwachsenenbildung und Mitarbeiterschulungen sowie zur Sicherstellung des Zugangs zu diesen Maßnahmen zu wahren. Der EWSA weist darauf hin, dass mit der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte sichergestellt werden sollte, dass alle Unternehmen das Recht und die Möglichkeit haben, Qualifikationsstrategien für den Innovationsbedarf aufzustellen und den gerechten Übergang für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie hochwertige Ausbildungsplätze für Jugendliche und Erwachsene im Rahmen des ökologischen und digitalen Wandels zu unterstützen. In den beschäftigungspolitischen Leitlinien des Rates⁽⁴⁾ (2020) wird deutlich zwischen der Sicherstellung von Rechten/Ansprüchen auf Fortbildung und der Bereitstellung individueller Lernkonten als einem möglichen Instrument unterschieden, wobei es den Ländern überlassen bleibt, wie sie diese Ansprüche garantieren. Individuelle Lernkonten sind Instrumente, mit denen das Recht bzw. der Anspruch auf Fortbildung gewährleistet werden könnte. Alle Erwachsenen und Arbeitnehmer sollten — im Einklang mit Tarifverträgen und nationalen Rechtsvorschriften — das Recht auf Zugang zu hochwertigen Mitarbeiterschulungen, bezahltem Bildungsurlaub, Qualifikationen, der Validierung des informellen und nichtformalen

⁽²⁾ <https://en.unesco.org/themes/education/research-foresight/revisiting-learning>

⁽³⁾ ABl. C 484 vom 24.12.2016, S. 1.

⁽⁴⁾ Beschäftigungspolitische Leitlinien.

Lernens sowie qualitätsgesicherter und flexibler Orientierung und Beratung haben. Die EU-Mitgliedstaaten müssen Finanzierungsmechanismen und -instrumente schaffen, um den Zugang von Erwachsenen, insbesondere von Arbeitnehmern, zu Bildung und Ausbildung unter Einbeziehung der Sozialpartner zu vereinfachen.

1.11. Der EWSA weist darauf hin, dass alle Erwachsenen — insbesondere die sozioökonomisch benachteiligten — gleichberechtigten Zugang zu lebenslangem Lernen haben müssen, das ihren persönlichen Interessen oder ihrer beruflichen Entwicklung dient. NEET (Jugendliche, die keine Schule besuchen, keiner Arbeit nachgehen und keine Berufsausbildung absolvieren), Migranten und Flüchtlinge sowie benachteiligte und schutzbedürftige Gruppen müssen gezielt unterstützt werden; dies gilt auch für ältere Menschen, um ein aktives und gesundes Altern sicherzustellen. Der EWSA fordert die Europäische Kommission auf, dafür zu sorgen, dass der Bildungsschwerpunkt der neuen EU-Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen Lernende aller Altersgruppen umfasst, alle Lernenden mit Behinderungen und Lernschwierigkeiten barrierefreien und kostenlosen Zugang zu Erwachsenenbildung haben und Lehrkräfte darin geschult werden, wie sie ihren Unterricht anpassen und Online-Lernen auch barrierefrei gestalten können.

1.12. Der EWSA unterstreicht, dass eine demokratische Steuerung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie auch ein wirksamer sozialer Dialog und eine umfassende Konsultation der Organisationen der Zivilgesellschaft wichtig sind, um die Entwicklung von Kompetenzen bei allen Erwachsenen, insbesondere bei Arbeitnehmern und Arbeitslosen, zu unterstützen, um die im Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte, in der Empfehlung des Rates zur beruflichen Bildung und in der Osnabrück-Erklärung festgelegten Ziele der EU für die Teilnahme an der Erwachsenenbildung zu erreichen und um zur künftigen Entschließung des Rates zu einer Agenda für Erwachsenenbildung beizutragen. Der EWSA weist darauf hin, dass der soziale Dialog und die Interaktion zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern entscheidend sind, um den Zugang zur Erwachsenenbildung für alle zu verbessern, Flexibilität und Orientierung zu fördern, die berufliche Bildung an die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes anzupassen, die Qualität der Ausbildung zu gewährleisten und die Ausbildung zu finanzieren.

1.13. Der EWSA betont, dass Erwachsene und insbesondere Arbeitnehmer besseren Zugang zu aktualisierten Informationen über Anerkennungs- und Validierungsverfahren haben müssen. Dies kann durch die wirksame Umsetzung der Empfehlung des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens⁽⁵⁾ sowie durch die Bereitstellung ausreichender öffentlicher Mittel für Validierungssysteme in allen Mitgliedstaaten erreicht werden. Indem Arbeitgeber und Gewerkschaften die Anerkennung von Weiterbildung sicherstellen, können sie zur Verbesserung des Qualifikationsniveaus und der Laufbahntwicklung der Arbeitnehmer sowie zu einem gerechten Wandel auf dem Arbeitsmarkt beitragen. Wesentlich ist die Beteiligung der Sozialpartner an der Regelung der Erwachsenenbildung, der Mitarbeiterausbildung und des bezahlten Bildungsurlaubs (einschließlich der Förderung gemeinsamer Maßnahmen der Sozialpartner).

1.14. Der EWSA unterstreicht, dass Umschulung und Weiterbildung größte Bedeutung für die Unterstützung des ökologischen und des digitalen Wandels in der Wirtschaft haben und als soziale und wirtschaftliche Verantwortung betrachtet werden müssen, für eine inklusive Ausbildung für gute Arbeitsplätze und einen gerechten Übergang für alle zu sorgen. Zukunftsorientierte Wirtschaftsstrategien (einschließlich wirksamer bildungs- und ausbildungspolitischer Maßnahmen) sind erforderlich, um die Weiterqualifizierung und Umschulung der Arbeitskräfte zu unterstützen. Sie können zu einem fairen und sozial gerechten Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft beitragen, indem für ein Gleichgewicht auf dem Arbeitsmarkt und damit für inklusive Digitalisierung und hochwertige Arbeitsplätze gesorgt wird. Die Unternehmen benötigen wirksame Unterstützung, um ihre Strategien für die Umschulung und Weiterbildung ihrer Arbeitskräfte zur Förderung von Innovation zu verstärken und zu finanzieren. Gleichzeitig sollte das allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Interesse gewahrt werden. In Tarifverträgen sollte der Zugang zu unterschiedlichen Formen von bezahltem Bildungsurlaub der Arbeitnehmer für persönliche und berufliche Zwecke festgelegt werden. Der EWSA fordert die EU-Mitgliedstaaten erneut dazu auf, den Zugang der Arbeitnehmer zu bezahltem Bildungsurlaub gemäß dem IAO-Übereinkommen Nr. 140 über bezahlten Bildungsurlaub so bald wie möglich durch nationale Maßnahmen und Tarifverträge zu gewährleisten und mit Unterstützung der Sozialpartner für eine effektive Nutzung zu sorgen.

1.15. Der EWSA spricht sich für eine nachhaltige nationale und durch einen wirksamen Einsatz von EU-Mitteln (auch aus der Aufbau- und Resilienzfazilität) ergänzte Finanzierung der Erwachsenenbildung aus, um vor dem Hintergrund des digitalen und des ökologischen Wandels das Wirtschaftswachstum und die Resilienz der Gesellschaft zu unterstützen, indem eine hochwertige und inklusive Erwachsenenbildung für alle — auch für Arbeitslose und sonstige Personen außerhalb des Arbeitsmarkts — sichergestellt wird, wobei insbesondere die Weiterbildungsmaßnahmen für Arbeitnehmer erschwinglich und zugänglich sein sollten. Dies erfordert eine klare Zusage auf europäischer und nationaler Ebene, einen angemessenen Anteil der verfügbaren Mittel zur Förderung der Entwicklung systematischer und abgestimmter Erwachsenenbildungssysteme als Kernelement der nationalen Pläne einzusetzen.

⁽⁵⁾ ABl. C 398 vom 22.12.2012, S. 1.

1.16. Der EWSA betont, dass Qualität, Relevanz, Wirksamkeit und Inklusivität in der Erwachsenen- und Weiterbildung gewährleistet werden müssen. Er schlägt vor, die Mitgliedstaaten dazu anzuhalten, sicherzustellen, dass die Lernergebnisse und Schlüsselkompetenzen in allen Programmen und Lehrplänen für Weiterbildung und Mitarbeiterschulungen klar definiert werden. Die Europäische Kommission sollte weiter an der Umsetzung der Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2018 zu Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen⁽⁶⁾ arbeiten und gemeinsame Maßnahmen der Sozialpartner unterstützen. Es ist wichtig, die Qualitätssicherungssysteme in der Erwachsenenbildung zu verbessern und das EQAVET-Netz der Europäischen Kommission so weiterzuentwickeln, das es Erwachsenenbildung, berufliche Weiterbildung, Lehrlingsausbildung und Mitarbeiterschulung umfasst. Dabei sollte dem Bedarf der Wirtschaft sowie der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Erwachsenenbildungsprogrammen und -lehrplänen Rechnung getragen werden.

1.17. Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten dringend auf, Unternehmen und Gewerkschaften weitestmöglich in die Festlegung von Strategien zur Entwicklung von Kompetenzen für den digitalen und den ökologischen Wandel der Wirtschaft zu beteiligen. Der EWSA schlägt vor, die Umweltpolitik mit der Bildungspolitik zu verknüpfen und nationale Strategien für grüne Fähigkeiten und Kompetenzen aufzustellen, um alle Erwachsenen im Rahmen des lebenslangen Lernens für den Klimawandel, ein ökologisch verantwortungsbewusstes Handeln und eine nachhaltige Entwicklung zu sensibilisieren, und hierzu nationale Koordinatoren zu ernennen.

1.18. Der EWSA fordert die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Erwachsenenbildungspolitik auszubauen, damit alle Erwachsenen ein Recht auf eine hochwertige und inklusive Erwachsenenbildung für Lebenskompetenzen haben. Zudem sollte das Ziel, dass jährlich 60 % der Erwachsenen an der Erwachsenenbildung teilnehmen, erfüllt bzw. diesbezüglich ein noch ehrgeizigeres Ziel gesteckt werden, indem Qualifikationslücken geschlossen und die Steuerung sowie die Finanzierung von Erwachsenenbildung und Mitarbeiterschulungen verbessert werden. Der EWSA fordert die Europäische Kommission auf, die offene Methode der Koordinierung zwischen den in den EU-Mitgliedstaaten für die Erwachsenenbildung zuständigen Ministerien, den Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft im Rahmen einer Arbeitsgruppe wieder einzuführen und sicherzustellen, dass die erfolgreiche Tätigkeit früherer Arbeitsgruppen im Bereich Erwachsenenbildung fortgesetzt wird. Der EWSA fordert ferner die Einrichtung einer eigenen, von der EPAL⁽⁷⁾ getrennten Plattform für nationale Erwachsenenbildungskoordinatoren, Sozialpartner und Interessenträger sowie regelmäßige Treffen dieser Akteure zu ihrer Vernetzung.

2. Hintergrund

2.1. Die COVID-19-Krise, der demografische Wandel, die Digitalisierung des Arbeitsmarkts und die Dekarbonisierung der Wirtschaft führen zu enormen Veränderungen von Arbeitsplätzen und Tätigkeiten. Bereits vor der Pandemie wurde prognostiziert, dass sich bei zwei von fünf Arbeitsplätzen ein Teil der anfallenden Tätigkeiten verändern und es bei 14 % der Arbeitsplätze zu Veränderungen aufgrund der Digitalisierung kommen wird (Cedefop). Bis 2030 könnten durch den grünen Wandel in der Wirtschaft bis zu 20 Mio. Arbeitsplätze weltweit geschaffen werden (OECD). Etwa 128 Mio. Erwachsene⁽⁸⁾ — 46,1 % der erwachsenen Bevölkerung in Europa — benötigen Weiterqualifizierung und Umschulung. Die Auswirkungen der Digitalisierung und Robotisierung sowie der neuen Wirtschaftsmodelle wie Industrie 4.0, Kreislaufwirtschaft und Sharing Economy auf neue Qualifikationsanforderungen erfordern konzentrierte Maßnahmen zur stärkeren Förderung der Erwachsenenbildung in Europa.

2.2. Die Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten kamen am 7. Mai 2021 zum Sozialgipfel in Porto zusammen, um die europäische Säule sozialer Rechte zu stärken. Die im Aktionsplan zur Säule vorgeschlagenen Maßnahmen zielen darauf ab, „mehr und bessere Arbeitsplätze“ zu schaffen, „Kompetenzen und Gleichstellung“ zu fördern und „Sozialschutz und Inklusion“ zu verbessern. Die Staats- und Regierungschefs haben Ziele für 2030 festgelegt, z. B. sollten mindestens 60 % der Erwachsenen jedes Jahr an Erwachsenenbildung teilnehmen und 80 % der Erwachsenen zumindest über digitale Grundkompetenzen verfügen. Die Ziele beziehen sich auf den ersten Grundsatz der Säule: „Jede Person hat das Recht auf allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen von hoher Qualität und in inklusiver Form, damit sie Kompetenzen bewahren und erwerben kann, die es ihr ermöglichen, vollständig am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und Übergänge auf dem Arbeitsmarkt erfolgreich zu bewältigen“. Ebenso beziehen sie sich auf die im vierten Grundsatz genannten Rechte, einschließlich des Rechts auf Unterstützung von Fortbildung und Umschulung, insbesondere des Zugangs junger Menschen zu einer weiterführenden Ausbildung oder einem Praktikums- bzw. Ausbildungsplatz.

⁽⁶⁾ ABl. C 189 vom 4.6.2018, S. 1, https://ec.europa.eu/education/education-in-the-eu/council-recommendation-on-key-competences-for-lifelong-learning_de.

⁽⁷⁾ <https://epale.ec.europa.eu/de>.

⁽⁸⁾ Cedefop: Empowering adults through upskilling and reskilling pathways. Volume 1: adult population with potential for upskilling and reskilling [Befähigung von Erwachsenen durch Weiterqualifizierung und Umschulung. Band 1: Erwachsene Bevölkerung mit Weiterqualifizierungs- und Umschulungspotenzial], Februar 2020.

2.3. Die Umsetzung der jüngsten politischen Initiativen der Europäischen Kommission⁽⁹⁾ im Zusammenhang mit lebenslangem Lernen, Weiterqualifizierung und Umschulung muss dazu beitragen, die Ziele der europäischen Säule sozialer Rechte im Bereich der Erwachsenenbildung durch einen wirksamen sozialen Dialog mit den Sozialpartnern und die Konsultation der Zivilgesellschaft zu erreichen. Gemäß der Empfehlung (EU) 2021/402 der Kommission⁽¹⁰⁾ müssen die Erwachsenenbildungssysteme durch die Schaffung eines Angebots an wirksamer lebensbegleitender Orientierung sowie Beratungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen ergänzt werden, wobei vulnerable Gruppen einbezogen und wirksame Systeme zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens für alle eingeführt werden sollten.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Um leichter zugängliche und höherwertige Erwachsenenbildungssysteme zu konzipieren und umzusetzen und damit die Lebens- und Sozialkompetenzen aller Erwachsenen zu verbessern und diese für nachhaltige Entwicklung, ökologische Verantwortung, demokratische Bürgerschaft, Toleranz und europäische Werte zu sensibilisieren, ist es notwendig, die demokratische Governance auf europäischer und nationaler Ebene zu stärken und das Potenzial der Sozialpartner zur Ermittlung des Qualifikationsbedarfs und zur Verbesserung der Arbeitsmarktinklusivität zu nutzen. Es ist wichtig, die Erwachsenenbildungspolitik im weitesten Sinne zu verstärken und effiziente Strategien zu berücksichtigen, um den Bedarf an neuen Kompetenzen zu decken.

3.2. Ein wirksamer sozialer Dialog mit den Sozialpartnern und die Konsultation der Zivilgesellschaft tragen entscheidend zu einer erfolgreichen Gestaltung und Umsetzung der Erwachsenenbildungspolitik bei. Die Sozialpartner spielen bei der Festlegung des Kompetenzbedarfs und bei der Aktualisierung der Qualifikationsprofile eine bedeutende Rolle, da Unternehmen und Arbeitnehmer die Veränderung von beruflichen Tätigkeiten und Aufgaben tagtäglich miterleben. Die Unternehmen und die Arbeitnehmer müssen umfassend in die Konzipierung von Strategien zur Entwicklung von Kompetenzen für den digitalen und den ökologischen Wandel in der Wirtschaft einbezogen werden.

3.3. Um die Erwachsenenbildungssysteme für alle zugänglicher zu machen, bedarf es tragfähiger nationaler Strategien und der Fortführung der politischen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere zwischen den Ministerien, den Sozialpartnern im Bildungsbereich und den einschlägigen Akteuren der Zivilgesellschaft. Die EU-Politik und die Politik auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene müssen miteinander verknüpft werden, um einen wirksamen Zugang zu Erwachsenenbildung und Mitarbeiterschulung zu gewährleisten. Ferner müssen verschiedene Politikbereiche miteinander verbunden werden, damit die Erwachsenenbildung durch Sozial-, Umwelt-, Digitalisierungs- und finanzpolitische Maßnahmen verbessert werden kann.

3.4. Das im Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte festgelegte ehrgeizige Ziel hinsichtlich der Teilnahme an der Erwachsenenbildung kann erreicht werden, wenn die Regierungen im Zuge einer auf eine Empfehlung des Rates gestützten EU-Initiative aufgefordert werden, für einen besseren Zugang zu Erwachsenenbildung und Mitarbeiterschulung sowie für eine ausreichende Mittelausstattung über verschiedene Finanzierungsinstrumente zu sorgen. Der EWSA betont unter Verweis auf seine Stellungnahme zum Thema „Nachhaltige Finanzierung des lebenslangen Lernens und der Kompetenzentwicklung vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels“⁽¹¹⁾, dass der Erfolg der Maßnahmen für die wirtschaftliche und soziale Inklusion von Lernenden aller Altersgruppen sowie für die Unternehmensförderung von nachhaltigen öffentlichen Investitionen in die Erwachsenenbildung und von wirksamen privaten Investitionen in die Mitarbeiterschulung abhängt. Daher müssen der Aufbauplan, NextGenerationEU und weitere EU-Fonds (z. B. ESF+, Fonds für einen gerechten Übergang) innerhalb des Europäischen Semesters wirkungsvoll und kohärent zur Unterstützung der allgemeinen und beruflichen Bildung eingesetzt werden.

3.5. Der EWSA hält es für wichtig⁽¹²⁾, die umweltbezogenen Kompetenzen, Fähigkeiten und Einstellungen aller Europäerinnen und Europäer zu verbessern und den Kompetenzbedarf anzugehen. Die EU-Mitgliedstaaten müssen die Umweltpolitik mit der Bildungspolitik verknüpfen und nationale Strategien für grüne Fähigkeiten und Kompetenzen aufstellen, um alle Erwachsenen im Rahmen des lebenslangen Lernens für den Klimawandel, ein ökologisch verantwortungsbewusstes Handeln und eine nachhaltige Entwicklung zu sensibilisieren und um sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer auch die grünen Fähigkeiten und Kompetenzen besitzen, die für einen gerechten Wandel der Wirtschaft erforderlich sind.

⁽⁹⁾ Zu diesen Initiativen gehören die Mitteilung zu einer Europäischen Kompetenzagenda für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz, die Empfehlung des Rates vom 24. November 2020 zur beruflichen Aus- und Weiterbildung für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz (ABl. C 417 vom 2.12.2020, S. 1), die Mitteilung zum Thema Förderung der Jugendbeschäftigung: eine Brücke ins Arbeitsleben für die nächste Generation, der Vorschlag für eine Empfehlung des Rates „Eine Brücke ins Arbeitsleben — Stärkung der Jugendgarantie“ und der Aktionsplan für digitale Bildung 2021-2027.

⁽¹⁰⁾ Empfehlung (EU) 2021/402 der Kommission vom 4. März 2021 zu einer wirksamen aktiven Beschäftigungsförderung (EASE) nach der COVID-19-Krise (ABl. L 80 vom 8.3.2021, S. 1).

⁽¹¹⁾ ABl. C 232 vom 14.7.2020, S. 8.

⁽¹²⁾ ABl. C 56 vom 16.2.2021, S. 1.

3.6. Weiterbildungsbeihilfen müssen allen zur Verfügung stehen, die sie am dringendsten benötigen, wie etwa gering Qualifizierte und atypisch Beschäftigte. Durch Mitarbeiterschulungen und externe, aber von den Unternehmen finanzierte Schulungen muss die Entwicklung von Kompetenzen unterstützt und so der Bedarf von Unternehmen und Arbeitnehmern gedeckt werden. Damit alle Arbeitnehmer unabhängig von ihrem Kompetenzniveau und ihrer vertraglichen Situation Zugang zur Umschulung und Weiterbildung haben, müssen Vereinbarungen auf sektoraler, nationaler und Unternehmensebene geschlossen und der Bedarf und das Angebot an Weiterbildung festgelegt werden. Es müssen Tarifverträge geschlossen werden, damit die Arbeitnehmer über verschiedene Anreizsysteme Zugang zu Erwachsenenbildung und bezahltem Bildungsurlaub haben.

3.7. Der EWSA verweist auf die Entschließung des Rates über eine erneuerte europäische Agenda für die Erwachsenenbildung⁽¹³⁾ und betont, dass die Mitgliedstaaten mehr unternehmen müssen, um die Qualität des Unterrichts in der Erwachsenenbildung zu verbessern. Dazu ist es notwendig, die Erstausbildung und die berufliche Weiterbildung unter Einbeziehung der Lehrenden zu verbessern, die Mobilität von Lehrkräften, Ausbildern und sonstigem Erwachsenenbildungspersonal zu erleichtern und gute Arbeitsbedingungen und ein günstiges Arbeitsumfeld für das Erwachsenenbildungspersonal sicherzustellen. Ein effizienter sozialer Dialog mit ihren Gewerkschaften ist wichtig, damit Maßnahmen vereinbart werden können, um den Beruf attraktiver zu machen sowie Einstellung und Bindung des Personals zu verbessern.

3.8. Die Einrichtung einer europäischen Plattform für den Austausch digitaler Materialien und Kurse im Rahmen des Aktionsplans für digitale Bildung 2021-2027 sowie europäische Standards für Micro-Credentials können dazu dienen, den Zugang zu und das Vertrauen in die Erwachsenenbildung zu verbessern. Die Lernenden müssen umfassend darüber informiert werden, ob Kurse zum Erwerb von vollwertigen oder Teilqualifikationen bzw. MicroCredentials führen, wer die Kurse validiert und ihre Qualität sichert, ob und wie sie anerkannt werden und wie sie zu vollwertigen Qualifikationen vervollständigt werden können.

Brüssel, den 8. Juli 2021

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

⁽¹³⁾ ABl. C 372 vom 20.12.2011, S. 1.

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

562. PLENARTAGUNG DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES — VIDEOKONFERENZ ÜBER INTERACTIO, 7.7.2021-8.7.2021

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg in die digitale Dekade

(COM(2021) 118 final)

(2021/C 374/05)

Berichterstatter: **Gonçalo LOBO XAVIER**

Befassung	Europäische Kommission, 21.4.2021
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme in der Fachgruppe	15.6.2021
Verabschiedung auf der Plenartagung	7.7.2021
Plenartagung Nr.	562
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	207/0/3

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der von der Europäischen Kommission geplante digitale Kompass für 2030 kommt zu einem für die Union und für die ganze Welt kritischen Zeitpunkt. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt die Initiative sowie das Ziel, mithilfe der digitalen Technologien für eine bessere Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger, mehr Arbeitsplätze, einen leichteren Fortschritt und eine stärkere Wettbewerbsfähigkeit Europas zu sorgen. Die Pandemie hat die Bedeutung und die Möglichkeiten digitaler Entwicklungen offenbart, die Notwendigkeit von Anpassungen deutlich gemacht und die Art, in der wir leben und arbeiten, verändert. Die EU muss diese Herausforderungen nun angemessen angehen. Eine Strategie, ein Plan mit spezifischen Zielen und ein Konzept für die Messung der Fortschritte sind unerlässlich, um aus Worten Taten werden zu lassen.

1.2. Der EWSA ist der Auffassung, dass bei der digitalen Innovation stets die Grundrechte gewahrt und die Gesundheit, Sicherheit und Privatsphäre aller Menschen gewährleistet werden müssen (Schutz personenbezogener Daten). Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Bürgerinnen und Bürger die Entwicklungen und das Wachstum als einen positiven Einfluss auf ihre Lebensqualität wahrnehmen. Die neuen Technologien, die unseren Alltag erleichtern, müssen gerecht verteilte Vorteile bringen, um von echtem gesellschaftlichen Nutzen zu sein, wobei das Recht auf Gesundheit vorrangig und als ein Grundrecht der digitalen Bürgerschaft gewahrt werden sollte.

1.3. Der EWSA hebt die Notwendigkeit hervor, das Vertrauen der Öffentlichkeit wiederherzustellen und die Cybersicherheit und Cyberresilienz entlang der gesamten digitalen Wertschöpfungskette durch eingebaute Sicherheit („security by design“) zu stärken, den Menschen bessere Entscheidungsoptionen und die Kontrolle über ihre Daten (Datenethik) zu ermöglichen und im Zuge der Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte die Haftung der Online-Vermittler festzulegen.

1.4. Die Online-Zugänglichkeit aller wichtigen europäischen und einzelstaatlichen öffentlichen Diensten ist ein gerechtfertigtes Ziel. Gleichzeitig verweist der EWSA mahndend darauf, dass niemand zurückgelassen werden darf und dass jene, die vom Digitalisierungsprozess nicht unmittelbar profitieren können, unbedingt unterstützt werden müssen. Nach wie vor verfügt eine bedeutende Gruppe von Bürgerinnen und Bürgern weder über das erforderliche Wissen und die Fähigkeiten noch über die notwendige Soft- bzw. Hardware, um diese Online-Dienste in Anspruch nehmen zu können. Der EWSA fordert die Kommission auf, alle zu unterstützen, die vom Wandel betroffen sind.

1.5. Der EWSA verweist auf die große Gefahr, dass ungleichmäßig verteilte Investitionen Lernnachteile bedingen. Die Auswirkungen der digitalen Armut dürfen, angefangen bei den Kindern bis hin zu älteren Menschen, nicht außer Acht gelassen werden. Den realen Risiken muss daher vorrangige Aufmerksamkeit gelten. Investitionen in die Infrastruktur müssen mit Investitionen in Berufsbildungsmaßnahmen einhergehen, um die Lücken zu schließen.

1.6. Der EWSA betont die Notwendigkeit, Menschen bei Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen zu unterstützen. Dazu sollte mit Hilfe öffentlich-privater Partnerschaften für Weiterbildung und Umschulung (sowohl der derzeitigen Arbeitskräfte als auch der erwachsenen Lernenden) für Chancengleichheit gesorgt und eine positive Einstellung gegenüber dem lebenslangen Lernen gefördert werden.

1.7. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Bildung mit Blick auf eine digitale Gesellschaft modernisiert werden muss. Es ist von entscheidender Bedeutung, die Digitalisierung der Bildungssysteme voranzutreiben, indem die Bildungsinhalte an das digitale Zeitalter angepasst und öffentlich-private Ökosysteme geschaffen werden, um neue offene und zugängliche Bildungsmethoden umzusetzen, die allen die gleichen Chancen bieten.

1.8. Die digitalen Entwicklungen gehen mit Risiken wie Betrug, Verletzungen der Privatsphäre und mangelnder Transparenz einher, die die im Dokument genannten Ziele untergraben könnten. Der EWSA ist der Auffassung, dass die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden müssen, um solchen Risiken vorzubeugen und die Zuständigkeiten auf EU-Ebene zu regeln.

1.9. Der EWSA betont, dass Strategien für den Umgang mit möglichen Arbeitsplatzverlagerungen infolge technologischer Verdrängung in Erwägung gezogen werden müssen. Wie bereits in früheren Stellungnahmen festgestellt, ist davon auszugehen, dass die künstliche Intelligenz (KI) und Robotik zu einer Verlagerung und Veränderung von Arbeitsplätzen führen; einige Arbeitsplätze fallen weg, während andere neu geschaffen werden. In jedem Fall muss die EU im Einklang mit den europäischen sozialen Rechten den Zugang aller Arbeitskräfte — Arbeitnehmer, Selbstständige oder Scheinselbstständige — zum Sozialschutz gewährleisten. Der soziale Dialog zu diesen Themen muss auf allen Ebenen gefördert werden. Die Anpassung von Verpflichtungen und Rechten an die derzeitige digitale und plattformgesteuerte Wirtschaft muss Vorrang haben.

1.10. Eine Priorität muss nach Auffassung des EWSA die Einrichtung eines europäischen Fonds sein, der hauptsächlich aus der Besteuerung der größten Technologieunternehmen finanziert wird und Arbeitnehmer, die aufgrund der Digitalisierung der Wirtschaft ihren Arbeitsplatz verlieren, durch angemessene Ausbildungs-, Weiterqualifizierungs- und Umschulungsmaßnahmen unterstützt. Dadurch könnte der digitale Wandel auf integrative und sozial verantwortliche Weise bewältigt und dem Verlust von Arbeitsplätzen, insbesondere in der Zeit nach der COVID-19-Krise, begegnet werden.

1.11. Darüber hinaus fordert der EWSA koordinierte Maßnahmen, mit denen der Ausgangslage Europas wirksam Rechnung getragen werden kann und die sowohl den technologischen als auch den gesellschaftlichen Veränderungen der letzten paar Jahre gerecht werden, die aufgrund der Pandemie Fahrt aufgenommen haben. Eine Industriestrategie — einschließlich Wettbewerbspolitik und sektorspezifischer Regulierung, insbesondere für eine sichere Konnektivität — ist von entscheidender Bedeutung.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der EWSA unterstützt den Plan der Europäischen Kommission für den *Digitalen Kompass 2030: der europäische Weg in die digitale Dekade* als Teil eines umfassenderen Aktionsplans zur Ankurbelung der Wirtschaft und des sozialen Aufschwungs in Europa.

2.2. Die COVID-19-Krise hat eine hohe Abhängigkeit von Drittstaaten im Technologiebereich und bei Datenprozessen erkennen lassen, dem effizient und rasch abgeholfen werden muss. Es gilt, Europas Stärken in diesen Bereichen besser zu nutzen und die Unionsbürgerinnen und -bürger enger einzubeziehen.

2.3. Der EWSA betont, dass kein Bürger zurückgelassen werden darf. Der Computer-Analphabetismus ist in Europa nach wie vor hoch (35 % laut Kommission). Die Mängel beim Zugang zu digitalen Ressourcen müssen behoben werden. Gleichzeitig muss jedoch bei wirtschaftlichen und administrativen Beziehungen die Möglichkeit des persönlichen Kontakts gewährleistet werden. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass von den Vorteilen der Digitalisierung nicht nur einige wenige profitieren. Die digitale Dekade muss allen zugutekommen.

2.4. Europäische Unternehmen, insbesondere KMU, müssen bei ihren Digitalisierungsbemühungen unterstützt werden, damit sie im internationalen Wettbewerb bestehen können. Der Zugang zu Rechenressourcen, die die EU besitzt oder finanziert (z. B. Quantencomputer), muss auf der Grundlage objektiver Kriterien fair verteilt werden.

2.5. Die besten Absichten und öffentliche Gelder werden jedoch allein nicht zu den gewünschten Ergebnissen führen. Wir brauchen darüber hinaus eine koordinierte Herangehensweise, die faktisch bei der Ausgangslage Europas ansetzt und sowohl den technologischen als auch den gesellschaftlichen Veränderungen der letzten paar Jahre gerecht wird, die infolge der Pandemie an Fahrt gewonnen haben. Eine Industriestrategie — einschließlich Wettbewerbspolitik und sektorspezifischer Regulierung, insbesondere für eine sichere Konnektivität — ist von entscheidender Bedeutung.

2.6. Der EWSA begrüßt die geplante Entwicklung eines digitalen Bildungs- und Innovationsökosystems und betont, dass dazu die Hebelwirkung der führenden europäischen Wissenschafts- und Hochschuleinrichtungen genutzt werden muss.

2.7. Für einen langfristigen nachhaltigen, fairen und inklusiven digitalen Wandel ist es notwendig, die öffentliche und private Zusammenarbeit zu fördern und mehr Synergien zu schaffen, um einen neuen digitalen Deal auf der Grundlage eines Governance-Modells zu besiegeln, das soziale, ökologische und wirtschaftliche Aspekte vereint.

2.8. Der EWSA betont, dass Strategien für den Umgang mit möglichen Arbeitsplatzverlagerungen infolge technologischer Verdrängung in Erwägung gezogen werden müssen. Wie bereits in früheren Stellungnahmen⁽¹⁾ festgestellt, ist davon auszugehen, dass KI und Robotik zu einer Verlagerung und Veränderung von Arbeitsplätzen führen; einige Arbeitsplätze fallen weg, während andere neu geschaffen werden. In jedem Fall muss die EU im Einklang mit den europäischen sozialen Rechten den Zugang aller Arbeitskräfte — Arbeitnehmer, Selbstständige oder Scheinselbstständige — zum Sozialschutz gewährleisten. Der soziale Dialog zu diesen Themen muss auf allen Ebenen gefördert werden. Es sollten Maßnahmen zur Unterstützung freigesetzter Arbeitskräfte angenommen und koordiniert werden. Zu erwägen wäre auch eine Finanzierung durch eine EU-Steuer auf jene Unternehmen, die von der digitalen Wirtschaft am meisten profitieren.

2.9. Die Rolle von Risikokapital, Aktienmärkten und Privatinvestitionen im Allgemeinen darf nicht außer Acht gelassen werden. Die technologische Entwicklung in Europa wird von privaten Unternehmen vorangetrieben. Die EU wird auf globaler Ebene nur dann mithalten können, wenn sie für derartige Investitionen weiterhin attraktiv bleibt. Bei all dem ist den sozialen Standards angemessen Rechnung zu tragen.

2.10. Ehrgeizige Konnektivitätsziele sollten mit einer Verpflichtung zur Festlegung eines günstigeren Regulierungsrahmens für die Förderung privater Investitionen in die Netzinfrastruktur einhergehen. Es wird von entscheidender Bedeutung sein, die Industriestrategie der EU und die angestrebte Führungsrolle Europas im Bereich der digitalen Konnektivität mit der Wettbewerbspolitik und der Regulierungspraxis für den Telekommunikationssektor in Einklang zu bringen.

2.11. Im Rahmen des Fahrplans für die digitale Dekade ist der Ausbau der europäischen Cloud-Infrastrukturen und -Kapazitäten geplant. Dadurch soll vermieden werden, dass in Europa generierte Daten in Drittstaaten verlagert werden — was derzeit bei 90 % der europäischen Daten der Fall ist. Europa darf nicht naiv sein und muss sich weiterhin nach Kräften darum bemühen, unabhängiger zu werden und für einen Verbleib der Daten seiner Bürgerinnen und Bürger, insbesondere sensibler Daten, innerhalb seiner Grenzen zu sorgen. In diesem Zusammenhang ist das im Plan für die digitale Dekade vorgesehene Ziel, 10 000 klimaneutrale Randknoten (data-edge and cloud nodes) einzurichten, ein Schritt in die richtige Richtung. Das Projekt GAIA X muss beschleunigt werden und rasch einsatzbereit sein.

2.12. Der EWSA unterstützt die Idee, einen europäischen Tech-Sektor zu fördern, um die Abhängigkeit von amerikanischen und chinesischen Technologiekonzernen zu verringern und bei der 5G-Einführung, Chipherstellung, Datenverarbeitung u. a. aufzuschließen. Gleichzeitig warnt er jedoch vor einer protektionistischen Datenwirtschaft in Europa. Internationale Partnerschaften und internationale Zusammenarbeit sollten gefördert werden.

2.13. Um diese Ziele zu erreichen, werden bis 2030 in den einschlägigen Arbeitsbereichen 20 Mio. Technologieexperten beschäftigt werden müssen — gegenüber derzeit 7,8 Mio. 2019 waren nur 18 % der 7,8 Mio. Beschäftigten in der IKT-Branche Frauen. Diversität ist in den digitalen Sektoren von entscheidender Bedeutung. Sie kann die Weltsicht und den Umgang mit den damit verbundenen Herausforderungen (Bekämpfung von Voreingenommenheit) prägen. Das Ziel, ein ausgewogeneres Geschlechterverhältnis zu erreichen, muss genau verfolgt werden. Der Zugang von Frauen zu MINT-Fächern ist zu fördern. Der soziale Dialog sollte auf allen Ebenen (Unternehmen, Industrie und Mitgliedstaaten) gefördert werden, da er zur Erreichung dieses Ziels beitragen kann. In den Mitgliedstaaten sollten bereits in den

⁽¹⁾ ABl. C 440 vom 6.12.2018, S. 1.

Grundschulen wirkungsvolle Kampagnen durchgeführt werden, um Mädchen für wissenschaftliche und technologische Fächer zu begeistern. Die digitale Kluft ist eine große Herausforderung. In vielen ländlichen Gebieten ist noch nicht einmal 3G verfügbar. Europa und die Mitgliedstaaten sollten Anreize für Investitionen in den ländlichen Gebieten schaffen, um zu gewährleisten, dass niemand zurückgelassen wird.

2.14. Diese Investitionen könnten zur Stärkung des territorialen Zusammenhalts und der regionalen Entwicklung beitragen und Menschen gegebenenfalls ein befriedigenderes Leben außerhalb großer städtischer Gebiete ermöglichen (siehe die in der Mitteilung genannten „intelligenten Dörfer“). Mithilfe des sozialen Dialogs und der Kollektivverhandlungen auf allen Ebenen muss die Telearbeit weiterentwickelt werden, um die Gesundheit und das Wohlbefinden der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schützen.

2.15. Der EWSA ruft die Europäische Kommission auf, Anreize für die Menschen zu schaffen, sich außerhalb der großen städtischen Gebiete niederzulassen, und so die wirtschaftliche und soziale Entwicklung ländlicher Gebiete zu fördern. Dies ist nur unter Gewährleistung der entsprechenden Infrastruktur, insbesondere in den Bereichen Telekommunikation und Verkehr, möglich.

2.16. Eingedenk der im kommenden Jahrzehnt anstehenden großen ökologischen Herausforderungen sollten alle einschlägigen Maßnahmen deshalb auch dem Umweltaspekt Rechnung tragen. Darüber hinaus sollte der digitale Kompass als ein weiteres Instrument für die Erreichung der Ziele des europäischen Grünen Deals und für die Verringerung der Umweltauswirkungen dienen.

2.17. Ebenso müssen digitale Technologien transparent, inklusiv, nichtdiskriminierend, fair und vorurteilsfrei sein. Dies ist umso wichtiger, als öffentliche Dienstleistungen zunehmend digitalisiert werden. Der Kommission zufolge verfügen heute 65 % der Europäerinnen und Europäer über grundlegende digitale Kompetenzen. Ziel ist es, diesen Anteil bis 2030 auf 80 % zu erhöhen. Um gegen Armut und Ausgrenzung vorzugehen, ist es von entscheidender Bedeutung, die verbleibenden 20 % der Bevölkerung (rund 90 Mio. EU-Bürgerinnen und Bürger) einzubeziehen und zu unterstützen. Diese Bürgerinnen und Bürger gehören in der Regel zu den ärmsten, ältesten und auf dem Land lebenden Bevölkerungsgruppen. Beim Umgang mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen, die immer stärker digitalisiert werden, könnten diese Menschen noch mehr an den Rand gedrängt werden. Der EWSA betont, dass bei wirtschaftlichen und administrativen Beziehungen die Möglichkeit des persönlichen Kontakts gewährleistet werden muss.

2.18. Der EWSA unterstützt voll und ganz das Ziel, alle wichtigen europäischen öffentlichen Dienste online verfügbar zu machen. Die Patientenakten der Unionsbürgerinnen und -bürger müssen ebenfalls vollständig digitalisiert werden, da davon ausgegangen wird, dass 80 % der Bürgerinnen und Bürger einen digitalen Ausweis nutzen werden. Dies setzt jedoch koordinierte Anstrengungen und den politischen Willen aller Mitgliedstaaten voraus. Mit Blick auf dieses Ziel fordert der EWSA die Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen. Die grundlegende digitale Ausrüstung für die Inanspruchnahme öffentlicher Dienste sollte grundsätzlich kostenlos sein. Auf jeden Fall darf die Digitalisierung öffentlicher Dienste nicht zu höheren finanziellen Hürden für die Nutzerinnen und Nutzer führen.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Angesichts der zunehmenden Digitalisierung des Lebens ist in Bezug auf die Cybersicherheit und Betrugsanfälligkeit besondere Vorsicht geboten. Aufklärungsmaßnahmen für die Bürgerinnen und Bürger sind unbedingt erforderlich. Besonders wichtig sind in diesem Zusammenhang die Regulierungsmaßnahmen für tragbare Technologien, denen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte.

3.2. Die Entwicklung europäischer Rechtsvorschriften zur digitalen Wirtschaft schreitet rasch voran. Bürger und Unternehmen müssen für ihre Rechte und Pflichten im digitalen Bereich sensibilisiert werden. Es sollte kontinuierlich daran gearbeitet werden, die Gesetzesinitiativen zu konsolidieren und sie für Bürger und Unternehmen verständlicher und leichter anwendbar zu machen.

3.3. Der EWSA begrüßt die regelmäßige Überwachung der Ziele und des Governance-Systems, die in der Mitteilung dargelegt werden. Mehrländerprojekte sind für die Verwirklichung der darin formulierten Zielvorstellung von wesentlicher Bedeutung.

3.4. Der EWSA schlägt vor, in Mitglied- und in Drittstaaten Fallstudien in bestimmten Sektoren durchzuführen, um bewährte Verfahren auf europäischer Ebene zu übernehmen bzw. zu fördern. So genannte regulatorische Sandkästen, die einen sicheren Raum für die Erprobung neuer Geschäftsmodelle und Ideen bieten, sollten gefördert werden. In einer ehrgeizigen digitalen Wirtschaft müssen flexible und großzügige Versuchsfelder geschaffen werden.

4. Eine digital befähigte Bevölkerung und hoch qualifizierte digitale Fachkräfte

4.1. Der EWSA unterstützt das Ziel von 20 Mio. beschäftigten IKT-Fachkräften mit einem besser ausgeglichen Verhältnis zwischen Frauen und Männern ^(?) (Ausgangswert 2019: 7,8 Mio.). Dies wird selbstverständlich Investitionen in geeignete Bildungssysteme erfordern, die zur Erreichung dieses Ziels beitragen.

4.2. Die Digitalisierung von freiberuflichen Dienstleistungen, die in engem Zusammenhang mit Bereichen des öffentlichen Interesses stehen (Gesundheit, Sicherheit, Recht und Lebensstandards), hat erhebliche Auswirkungen auf die Gesellschaft und erfordert neue professionelle und ethische Ansätze ^(?). Ausschlaggebend für ihren Erfolg sind sowohl hochqualifizierte Fachkräfte als auch digitale Kompetenzen und digitales Verständnis von Nutzern, Patienten, Kunden und Verbrauchern.

4.3. Der EWSA betont, dass Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sowie die Förderung des lebenslangen Lernens immer wichtiger werden.

4.4. Die Pandemie hat das Homeschooling befeuert. Gleichzeitig wurde deutlich, dass dies für Kinder aus sozial schwächeren Familien ein hohes Risiko mit sich bringt, den schulischen Anschluss zu verlieren. Bei der Umsetzung des Aktionsplans „Digitale Ziele bis 2030“ muss der digitalen Armut besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

5. Die globale Rolle der EU in der digitalen Dekade und gleiche Wettbewerbsbedingungen für KMU

5.1. Es ist selbstredend wichtig, die Digitalisierungsbestrebungen der KMU durch unterschiedliche Ansätze zu unterstützen. Gleichzeitig muss aber auch deren Rolle als Triebkräfte für Innovation im Bereich der digitalen Technologien herausgestellt werden.

5.2. Die Softwareentwicklung ist ein schnell wachsender Teilsektor im digitalen Prozess. Die Unterstützung innovativer KMU verdient besondere Aufmerksamkeit. Der EWSA begrüßt die Finanzierungsmechanismen, mit denen die KMU angemessen unterstützt werden, um einen reibungslosen Wandel zu gewährleisten. Gleichzeitig muss die Kontinuität sichergestellt werden. Das bedeutet, dass Upgrades zu neueren Versionen angeboten werden müssen, damit Nutzer nicht gezwungen sind, stets in neue Programme zu investieren.

5.3. Alle Unternehmen — KMU, Start-ups oder Scale-ups — benötigen Kapital. Die in der Mitteilung aufgeführten Ziele machen deutlich, wie dringend eine Kapitalmarktunion verwirklicht werden muss, in der auf Marktlösungen gesetzt und weniger auf Bankkredite und Vorabunterstützung gebaut wird als vielmehr auf renditeorientierte grenzüberschreitende Kapitalanlagen. Außerdem wird deutlich, dass Steuerregelungen, die die Tendenz zur Fremdfinanzierung begünstigen, abgeschafft werden sollten. Innovative Unternehmen brauchen Eigenkapital und eine Steuerregelung, bei der Unternehmer nicht durch Grenzsteuersätze auf ihre Kapitalgewinne übermäßig benachteiligt werden.

6. Risiken und Garantien

6.1. Der Notwendigkeit von Sicherheit, Vorhersehbarkeit und körperlicher und geistiger Gesundheit muss im Rahmen dieser Agenda ebenfalls Priorität eingeräumt werden. Es ist wichtig, das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger nicht nur für Technologie als Mittel zur Verbesserung der Lebensqualität und der Arbeitsplätze zu schärfen, sondern in Verbindung damit auch für Sicherheit. Nach diesem Grundsatz sollte die Europäische Kommission nach Auffassung des EWSA im Rahmen der geplanten jährlichen Umfrage den Standpunkt der Europäerinnen und Europäer zur Einhaltung ihrer Rechte und Werte ermitteln, um zu sicherzustellen, dass das Recht auf Gesundheit angemessen gewahrt wird.

6.2. Gleichzeitig empfiehlt der EWSA, dass die Europäische Union diese neue industrielle Revolution mit einer Strategie zur spezifischen Überwachung der durch die verschiedenen derzeit verfügbaren Technologien verursachten elektromagnetischen Gesamtverschmutzung flankiert. Dadurch ließe sich die Entwicklung hinsichtlich der elektromagnetischen Auswirkungen in ganz Europa erfassen und Fachliteratur zu diesem Thema erarbeiten, um den Gesundheitszustand der Bevölkerung unter Bezugnahme auf den entsprechenden Datenabgleich zu gewährleisten, der nach Fertigstellung der europaweiten elektronischen Patientenakte möglich sein wird. Eine derartige Überwachung sollte von jedem Mitgliedstaat durchgeführt und in einer einheitlichen europäischen Datenbank gespeichert werden. Mithilfe entsprechender politischer Maßnahmen auf europäischer Ebene sollte das Vertrauen der Menschen in diesem Bereich gestärkt werden.

^(?) DESI-Indikator „2b1“. Derzeit beträgt der Frauenanteil bei den IKT-Fachkräften nur 18 %.

^(?) ABl. C 286 vom 16.7.2021, S. 8.

6.3. Die digitalen Technologien sollten im Dienste der Unionsbürgerinnen und -bürger stehen, die niemals als Objekt oder als bloße Datenquelle wahrgenommen werden sollten. Die bestehenden ethischen und technischen Leitlinien, wie die Ethikleitlinien für vertrauenswürdige künstliche Intelligenz der hochrangigen Expertengruppe für künstliche Intelligenz, sollten berücksichtigt werden.

6.4. Der EWSA empfiehlt, angesichts der mit der Datenverarbeitung verbundenen Risiken Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Daten nicht länger als nötig und nicht in größeren Mengen gespeichert werden, als vom Unternehmen tatsächlich benötigt. Gleichzeitig ist die datengesteuerte Innovation ein Schlüsselfaktor für die Konkurrenzfähigkeit im digitalen Umfeld. Die Behörden sollten auf einen sektorübergreifenden Regulierungsrahmen für die gemeinsame Nutzung von Daten drängen, um einen nutzerorientierten Datenaustausch zu ermöglichen. Der geltende Rahmen muss den Zugang zu Daten fördern und auf die Interoperabilität ausgerichtet sein.

6.5. 20 % der Aufbau- und Resilienzfazilität sind für digitale Konnektivität und 37 % für den grünen Wandel vorgesehen. Dies erfordert eine ehrgeizige und kohärente Vision für die europäische Telekommunikationsindustrie und ein Bekenntnis zu einem günstigeren Regulierungsrahmen, der private Investitionen in Netzinfrastrukturen unterstützt sowie die Weiterentwicklung staatlicher integrierter Telekommunikationsdienste mit Cloud-, Edge-, Daten- und KI-Technologien.

6.6. Der EWSA ist der Auffassung, dass der digitale Wandel auf den Übergang zu einer grüneren Wirtschaft abgestimmt werden und die Umweltauswirkungen berücksichtigen muss. Die Ressourcennutzung (auch die Nutzung knapper Ressourcen) und ihr Energieverbrauch müssen angemessen sein. Transparenz in Bezug auf den CO₂-Fußabdruck von Cloud-Diensten sollte auf europäischer Ebene verpflichtend gemacht werden, sodass jede Organisation ihren digitalen CO₂-Fußabdruck berechnet und Pläne zu dessen Reduzierung erstellt.

6.7. Der EWSA betont die Notwendigkeit, mit der raschen Entwicklung der Technologie- und Geschäftsmodelle Schritt zu halten, um alle Regelungslücken zu beseitigen, insbesondere jene, die den Verbrauchern und den am meisten schutzbedürftigen Bürgern zum Nachteil gereichen könnten.

Brüssel, den 7. Juli 2021

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Neufassung)

(COM(2021) 85 final — 2021/0045 (COD))

(2021/C 374/06)

Berichterstatter: **Christophe LEFÈVRE**

Befassung	Europäisches Parlament, 24.3.2021 Rat der Europäischen Union, 11.3.2021
Rechtsgrundlage	Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme in der Fachgruppe	15.6.2021
Verabschiedung auf der Plenartagung	7.7.2021
Plenartagung Nr.	562
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	204/0/1

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) stellt fest, dass der Vorschlag der Kommission mit folgenden Zielen in Zusammenhang steht:

- Bereitstellung der benötigten Infrastruktur, um weiße Flecken zu beseitigen und eine hohe Konnektivität sicherzustellen, sowie Einführung von Technologien der neuen Generation (5G);
- Sicherstellung eines hohen Verbraucherschutzes und des Wettbewerbs zwischen den Mobilfunknetzbetreibern;
- Schaffung eines für das digitale Zeitalter gerüsteten Europas zur Verhinderung des erneuten Auftretens alter Binnenmarkthindernisse.

1.2. Der EWSA stellt fest, dass der Vorschlag zu einer größeren Transparenz des Endkundenmarktes beitragen wird, indem insbesondere in den Vertragsbedingungen über folgende Aspekte informiert wird:

- die Qualität der beim Roaming in der EU nutzbaren Dienste;
- die Mehrwertdienste, die Art der Dienste, für die höhere Entgelte erhoben werden können, zu denen auch in der „Willkommen“-SMS Angaben zu machen sind, die bei Einreise in ein neues Land versandt wird;
- die verschiedenen Möglichkeiten des Zugangs zu Notdiensten beim Roaming.

Allgemein wird die vorgeschlagene Verordnung das Verbraucherschutzniveau erhöhen.

1.3. Aus einer Studie geht hervor, dass die lokalen Netze in geringerer Qualität für das Roaming bereitgestellt werden, und so zielt der Vorschlag darauf ab, dass die Roamingdienste (Roaming zu Inlandspreisen) unter den gleichen Bedingungen wie bei einer Inlandsnutzung solcher Dienste, mit unbeschränktem Zugang zu den neuesten beim Roaming verfügbaren Netztechnologien und -generationen, bereitgestellt werden. Im Falle einer qualitativen Unzulänglichkeit der lokalen Infrastruktur empfiehlt der EWSA, verstärkt in diese Infrastrukturen zu investieren, um insbesondere die Versorgung der weißen Flecken zu verbessern, und ferner Mindestkriterien einzuführen, die die Betreiber schrittweise erfüllen müssen, damit die Verbraucher uneingeschränkten Zugang zu diesen Diensten haben.

1.4. Die Absenkung der Obergrenzen der Preise, die die Betreiber der besuchten Netze den Netzbetreibern der Besucher berechnen können, ist zwar ebenfalls zu begrüßen, jedoch wird die Höhe dieser Absenkung in Anbetracht des Unterschieds zwischen den in Rechnung gestellten Entgelten und den Realkosten des Roamings im besuchten Netz als unzureichend angesehen. Die Folge daraus sind höhere Grundgebühren für die Verbraucher und eine Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit der Betreiber virtueller Mobilfunknetze (MVNO), die Roamingdienste bei den großen Mobilfunknetzbetreibern einkaufen müssen. Insbesondere der Datenverbrauch steigt stark an. Um negative Skaleneffekte für MVNO und kleine Mobilfunknetzbetreiber (MNO) zu vermeiden, sollten die Obergrenzen auf der Vorleistungsebene im gleichen Maße sinken, wie der Datenverbrauch ansteigt.

1.5. Der EWSA sollte sich für die bevorzugte Option des Vorschlags „Option 3 — Ein tragfähiges wirklich erlebbares Roaming zu Inlandspreisen“ aussprechen und sich dafür einsetzen, dass die Höchstentgelte stärker als im Vorschlag angegeben abgesenkt werden.

1.6. Auch wenn die Transparenz der Preise für Mehrwertdienste durch den Verordnungsvorschlag erhöht wird, indem Nummernbereiche für Mehrwertdienste sowie eine für die Netzbetreiber zugängliche zentrale EU-Datenbank für diese Nummernbereiche eingerichtet werden, empfiehlt der EWSA, dass im Verordnungsvorschlag auch die Möglichkeit eingeräumt wird, den Dienst bei betrügerischer Nutzung (ping-call) nach entsprechenden Hinweisen der Polizei- oder Justizbehörden zu unterbrechen, sowie für die Betreiber dieser Dienste Rechtsbehelfe vorzusehen.

1.7. In dem Verordnungsvorschlag wird in Verbindung mit der Inanspruchnahme von Roamingdiensten zwar der Begriff der „angemessenen Nutzung“ verwendet, doch stellt der EWSA mit Bedauern fest, dass hierfür keinerlei Grenzen festgelegt und auch keine Regeln für eine faire Nutzung bei Verträgen ohne Volumenbegrenzung sowie keine Entgeltmodelle für internationale Anrufe mit oder ohne Datenroaming vorgesehen werden. Der EWSA schlägt vor, die Formulierung „vorbehaltlich der angemessenen Nutzung“ zu streichen, sofern ihre Tragweite nicht präzisiert wird, da sie von den Netzbetreibern derzeit als Argument herangezogen wird, um die Roaming-Pauschalen erheblich zu begrenzen.

1.8. In Bezug auf die Warnungen vor dem Überschreiten des vom Verbraucher oder vom Netzbetreiber festgelegten Datenlimits empfiehlt der EWSA, den Netzbetreibern vorzuschreiben, den Verbraucher jedes Mal erneut zu warnen, wenn das für die erste Verbrauchswarnung festgelegte Datenvolumen erneut verbraucht wurde, insbesondere wenn dies innerhalb desselben Anrufs oder innerhalb derselben Sitzung geschieht.

1.9. Besondere Aufmerksamkeit widmet der EWSA ferner der Nutzung mobiler Geräte in Grenzregionen an den Außengrenzen der Europäischen Union und empfiehlt:

- dass die in den Gebieten der Europäischen Union tätigen Netzbetreiber aufgefordert werden, eine spezifische Verbindung aufzubauen, die EU-Roamingentgelte zu Inlandspreisen in diesen Ländern bzw. den grenznahen Gebieten sicherstellt;
- dass internationale Abkommen im Hinblick auf eine Ausweitung des EU-Roamings zu Inlandspreisen auf diese an die EU angrenzenden Länder geschlossen werden.

1.10. Der EWSA stellt fest, dass die Studie und die Konsultationen zur Neufassung der Verordnung teilweise vor der COVID-19-Krise durchgeführt wurden. Diese Krise hat zu drastischen Reisebeschränkungen in Europa sowie zu einer massiven Nutzung von Werkzeugen für Telearbeit und für die Fernübertragung von Lehrveranstaltungen im Hochschulsektor, insbesondere für Studierende, die am Programm Erasmus+ teilnehmen, geführt.

1.11. Der EWSA stellt fest, dass es in zahlreichen Gebieten in der Europäischen Union nach wie vor an Breitband-Teilnehmeranschlüssen mangelt und dass überdies die Datenübertragungsraten unzureichend sind, um die durch diese sehr datenintensiven Videokonferenzen entstandene Nachfrage unabhängig von eventuellem Datenroaming zu bedienen.

1.12. Der EWSA empfiehlt, die Strategie zum Glasfaser-Breitbandausbau deutlich zu verstärken und die Breitbandabdeckung, entweder über Teilnehmeranschlussleitungen oder über Mobilfunknetze, signifikant zu verbessern.

1.13. Der EWSA empfiehlt, bei der Durchführung der Verordnung langfristig anzustreben, dass die Europäische Union vor dem Hintergrund des Binnenmarktes zu einer einheitlichen Tarifzone wird, in der Anrufe und Datenverbindungen zu allen Mobil- und Festnetzgeräten von Verbrauchern, die in Europa einen Telefonvertrag abgeschlossen haben, zum „Lokaltarif“ sowie mit den gleichen Datenübertragungsraten und Zugängen zu Infrastrukturen, unabhängig vom Anruf- und Empfangsland, möglich sind.

1.14. Der EWSA ist angesichts des Vorschlags besorgt, die Überprüfung der maximalen Vorleistungsentgelte künftig im Wege eines delegierten Rechtsakts vornehmen zu lassen, und empfiehlt eine umfassende Überprüfung der Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Aspekte der Entwicklung im Bereich des Roamings.

2. Wesentlicher Inhalt des Kommissionsvorschlags

2.1. Ziel des Vorschlags ist es, die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾, die am 30. Juni 2022 ausläuft, zu verlängern. Im Vorschlag ist eine Anpassung der maximalen Vorleistungsentgelte vorgesehen, um die Tragfähigkeit der Bereitstellung von Endkunden-Roamingdiensten zu Inlandspreisen zu sichern. Ebenso werden neue Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz eingeführt und ein wirklich erlebbares Roaming zu Inlandspreisen in Bezug auf die Dienstqualität und den Zugang zu Notdiensten beim Roaming gewährleistet. Da die Verordnung (EU) Nr. 531/2012 mehrfach geändert wurde, wird mit dem Vorschlag eine Neufassung der Verordnung bezweckt, um die Klarheit zu verbessern und die zahlreichen darin enthaltenen Änderungsrechtsakte zu ersetzen.

2.2. Mit den vorgeschlagenen hauptsächlichen Änderungen soll dafür gesorgt werden, dass die Betreiber das Roaming zu Inlandsbedingungen anbieten und dabei in tragfähiger Weise ihre Kosten auf der Vorleistungsebene decken können. Dem Vorschlag zufolge sollen EU-weit maximale Roamingvorleistungsentgelte für abgehende Anrufe, SMS-Nachrichten und Datenverkehr auf einem niedrigeren Niveau festgesetzt werden, als bis zum 30. Juni 2022 gilt.

2.3. Neben der Herabsetzung der maximalen Vorleistungsentgelte umfasst der Vorschlag weitere Änderungen, die ein wirkliches Roaming zu Inlandspreisen für die Endnutzer gewährleisten, Innovationen fördern, den Zugang zu Netzen erleichtern und gleichzeitig einen zukunftssicheren Rechtsrahmen für Verbraucher und Betreiber schaffen sollen.

2.4. Der Vorschlag trägt insgesamt zur Schaffung „eines für das digitale Zeitalter gerüsteten Europas“ und zu dem Bestreben bei, den digitalen Wandel bestmöglich zu nutzen, um den Menschen bessere Möglichkeiten für Kontakte, Kommunikation und berufliche oder wirtschaftliche Betätigung im Binnenmarkt zu bieten. Ziel des Vorschlags ist es, dass Hindernisse für den Binnenmarkt, die mit der Abschaffung der Endkunden-Roamingaufschläge beseitigt wurden, nun nicht wieder aufgebaut werden.

3. Rechtsgrundlage

3.1. Die Rechtsgrundlage des vorliegenden Vorschlags ist Artikel 114 AEUV als Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens im Hinblick auf die Errichtung oder das bessere Funktionieren des Binnenmarkts (Artikel 26 AEUV).

4. Allgemeine Bemerkungen

4.1. Der EWSA begrüßt diesen Verordnungsvorschlag und erachtet es als notwendig, dass den Verbrauchern im Ausland endlich derselbe Leistungsumfang wie im Inland und auch dasselbe Verbraucherschutzniveau geboten werden soll. Die Betreiber sollten indes die Möglichkeit haben, ihre Roamingvorleistungsvereinbarungen entsprechend ihren kommerziellen Erfordernissen auszuhandeln. Durch die Verordnung sollte diese Möglichkeit nicht auf den Abschluss von Vereinbarungen über den Zugang auf der Vorleistungsebene nur mit denjenigen Betreibern beschränkt werden, die über die fortschrittlichsten Netze verfügen.

4.2. Der EWSA stellt fest, dass der Vorschlag der Kommission mit folgenden Zielen in Zusammenhang steht:

- Bereitstellung der benötigten Infrastruktur, um weiße Flecken zu beseitigen und eine hohe Konnektivität sicherzustellen, sowie Einführung von Technologien der neuen Generation (5G);
- Sicherstellung eines hohen Verbraucherschutzes und des Wettbewerbs zwischen den Mobilfunknetzbetreibern;
- Schaffung eines für das digitale Zeitalter gerüsteten Europas zur Verhinderung des erneuten Auftretens alter Binnenmarkthindernisse.

4.3. Der EWSA stellt fest, dass die Kommission seit 2018 verschiedene Folgenabschätzungen vorgenommen hat, unter anderem eine zwölfwöchige öffentliche Konsultation im Jahr 2020 zu folgenden Aspekten: 1) Endkunden-Roamingdienste (Klarstellungen und Maßnahmen in Bezug auf Dienstqualität, Mehrwertdienste und Notrufe beim Roaming); 2) Bereitstellung von Roamingvorleistungsdiensten; 3) Verwaltungsaufwand in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 und Auswirkungen möglicher Maßnahmen zur Vereinfachung.

4.4. Der EWSA stellt fest, dass der Vorschlag zu einer stärkeren Transparenz des Endkundenmarktes beitragen wird, indem insbesondere in den Vertragsbedingungen über folgende Aspekte informiert wird:

- die Qualität der beim Roaming in der EU nutzbaren Dienste;

(1) Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 172 vom 30.6.2012, S. 10).

- die Mehrwertdienste, die Art der Dienste, für die höhere Entgelte erhoben werden können, zu denen auch in der „Willkommen“-SMS Angaben zu machen sind, die bei Einreise in ein neues Land versandt wird;
- die verschiedenen Möglichkeiten des Zugangs zu Notdiensten beim Roaming, insbesondere in der „Willkommen“-SMS.

4.5. Aus der im Jahr 2019 durchgeführten Studie des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) ergab sich, dass die Dienste beim Roaming in geringerer Qualität bereitgestellt werden, während im gesamten Unionsgebiet eine Strategie für technische Verbesserungen umgesetzt wird. Der Vorschlag zielt darauf ab, dass die Roamingdienste unter den gleichen Bedingungen und mit der gleichen Qualität wie bei einer Inlandsnutzung solcher Dienste bereitgestellt werden und die Mobilfunknetzbetreiber Zugang zu allen verfügbaren Netztechnologien und -generationen gewähren.

4.6. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind daher notwendig, damit die berechtigten Erwartungen der Verbraucher erfüllt und die ursprünglichen Ziele der Roamingverordnung erreicht werden. Im Falle einer qualitativen Unzulänglichkeit der lokalen Infrastruktur empfiehlt der EWSA, verstärkt in diese Infrastrukturen zu investieren, um insbesondere die Versorgung der weißen Flecken zu verbessern, und ferner Mindestkriterien einzuführen, die die Betreiber schrittweise erfüllen müssen, damit die Verbraucher uneingeschränkten Zugang zu diesen Diensten haben.

4.7. Die Absenkung der Obergrenzen der Preise, die die Betreiber der besuchten Netze den Netzbetreibern der Besucher berechnen können, ist zwar ebenfalls zu begrüßen, jedoch wird die Höhe dieser Absenkung in Anbetracht des Unterschieds zwischen den in Rechnung gestellten Entgelten und den Realkosten des Roamings im besuchten Netz als unzureichend angesehen. Die Folge daraus sind höhere Grundgebühren für die Verbraucher und eine Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit der MVNO, die Roamingdienste bei den großen Mobilfunknetzbetreibern einkaufen müssen.

4.8. Der EWSA sollte sich für die bevorzugte Option des Vorschlags „Option 3 — Ein tragfähiges wirklich erlebbares Roaming zu Inlandspreisen“ aussprechen und sich dafür einsetzen, dass die Höchstentgelte stärker als im Vorschlag angegeben abgesenkt werden.

4.9. Durch den Vorschlag wird die Transparenz auf der Vorleistungsebene in Bezug auf Nummernbereiche für Mehrwertdienste erhöht, indem eine für die Netzbetreiber zugängliche zentrale EU-Datenbank für diese Nummernbereiche eingerichtet wird.

4.10. Der EWSA empfiehlt, dass in den Vorschlag die Möglichkeit aufgenommen wird, den Dienst bei betrügerischer Nutzung (ping-call) nach entsprechenden Hinweisen der Polizei- oder Justizbehörden zu unterbrechen, sowie für die Betreiber dieser Dienste Rechtsbehelfe vorzusehen.

4.11. Durch den Vorschlag wird den Roamingkunden mittels besonderer Maßnahmen auf der Vorleistungsebene, die kostenlose Anrufe und kostenlose Geolokalisierung einschließen, der entgeltfreie Zugang zu Notdiensten garantiert.

4.12. Zwar zielt der Verordnungsvorschlag darauf ab, festgestellte Unzulänglichkeiten beim Zugang zum Roamingnetz im Vergleich zu Verbrauchern mit einem Mobilfunkvertrag im Roamingland zu beseitigen (reibungsfreie Verbindung, Zugangsbeschränkung auf 3G oder 4G usw.), jedoch stellt der EWSA fest, dass damit nicht von ihm als solche betrachteten Regelwidrigkeiten abgeholfen wird, etwa:

- die Beschränkung des im Vertrag enthaltenen Datenvolumens in Megabyte, sofern dieses über Roaming verbraucht wird;
- die Berechnung weiterhin überhöhter Preise für nicht roamende Verbraucher für Verbindungen zu Teilnehmern mit einem Mobilfunkvertrag in einem anderen Land.

4.13. In dem Verordnungsvorschlag wird in Verbindung mit der Inanspruchnahme von Roamingdiensten zwar der Begriff der „angemessenen Nutzung“ verwendet, doch stellt der EWSA mit Bedauern fest, dass hierfür keinerlei Grenzen festgelegt und auch keine Regeln für eine faire Nutzung bei Verträgen ohne Volumenbegrenzung sowie keine Entgeltmodelle für internationale Anrufe mit oder ohne Datenroaming vorgesehen werden. Der EWSA schlägt vor, die Formulierung „vorbehaltlich der angemessenen Nutzung“ zu streichen, sofern ihre Tragweite nicht präzisiert wird, da sie von den Netzbetreibern derzeit als Argument herangezogen wird, um die Roaming-Pauschalen erheblich zu begrenzen.

4.14. Besondere Aufmerksamkeit widmet der EWSA ferner der Nutzung mobiler Geräte in Grenzregionen an den Außengrenzen der Europäischen Union und empfiehlt:

- dass die in den Gebieten der Europäischen Union tätigen Netzbetreiber aufgefordert werden, eine spezifische Verbindung aufzubauen, die EU-Roamingentgelte zu Inlandspreisen in diesen Ländern bzw. den grenznahen Gebieten sicherstellt;
- dass internationale Abkommen im Hinblick auf eine Ausweitung des EU-Roamings zu Inlandspreisen auf diese an die EU angrenzenden Länder geschlossen werden.

4.15. Der EWSA stellt fest, dass die Studie und die Konsultationen zur Neufassung der Verordnung teilweise vor der COVID-19-Krise durchgeführt wurden. Diese Krise hat zu drastischen Reisebeschränkungen in Europa sowie zu einer massiven Nutzung von Werkzeugen für Telearbeit und für die Fernübertragung von Lehrveranstaltungen im Hochschulsektor, insbesondere für Studierende, die am Programm Erasmus+ teilnehmen, geführt.

4.16. Der EWSA stellt fest, dass es in zahlreichen Gebieten in der Europäischen Union nach wie vor an Breitband-Teilnehmeranschlüssen mangelt und dass überdies die Datenübertragungsraten unzureichend sind, um die durch diese sehr datenintensiven Videokonferenzen entstandene Nachfrage unabhängig von eventuellem Datenroaming zu bedienen.

4.17. Der EWSA empfiehlt, die Strategie zum Glasfaser-Breitbandausbau deutlich zu verstärken und die Breitbandabdeckung, entweder über Teilnehmeranschlussleitungen oder über Mobilfunknetze, signifikant zu verbessern.

4.18. In Bezug auf die Warnungen vor dem Überschreiten des vom Verbraucher oder vom Netzbetreiber festgelegten Datenlimits empfiehlt der EWSA, den Netzbetreibern vorzuschreiben, den Verbraucher jedes Mal erneut zu warnen, wenn das für die erste Verbrauchswarnung festgelegte Datenvolumen erneut verbraucht wurde, insbesondere wenn dies innerhalb desselben Anrufs oder innerhalb derselben Sitzung geschieht. Für den Fall, dass derartige Warnmeldungen nicht durchkommen oder nicht gesendet werden, sollten Mechanismen für die Erstattung missbräuchlicher Kostenbelastungen vorgesehen werden.

4.19. Im Hinblick auf die zentrale Datenbank für Mehrwertdienstnummern empfiehlt der EWSA, dass bei deren Einführung die Möglichkeit eingeräumt wird, den Dienst bei betrügerischer Nutzung (*ping-call*) nach entsprechenden Hinweisen der Polizei- oder Justizbehörden zu unterbrechen, sowie für die Betreiber dieser Dienste Rechtsbehelfe vorzusehen.

4.20. Der EWSA empfiehlt, bei der Durchführung der Verordnung langfristig anzustreben, dass die Europäische Union einen echten Binnenmarkt schafft, in dem Anrufe und Datenverbindungen zu allen Mobil- und Festnetzgeräten von Verbrauchern, die in Europa einen Telefonvertrag abgeschlossen haben, zum „Lokaltarif“ sowie mit den gleichen Datenübertragungsraten und Zugängen zu Infrastrukturen, unabhängig vom Anruf- und Empfangsland, möglich sind.

4.21. Der EWSA ist angesichts des Vorschlags besorgt, die Überprüfung der maximalen Vorleistungsentgelte künftig im Wege eines delegierten Rechtsakts vornehmen zu lassen. Vielmehr sollte eine umfassende Überprüfung der Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Aspekte der Entwicklung im Bereich des Roamings durchgeführt werden. Dabei sollten insbesondere das Europäische Parlament und die organisierte Zivilgesellschaft gehört werden.

Brüssel, den 7. Juli 2021

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über eine neue Finanzierungsstrategie zur Finanzierung von NextGenerationEU

(COM(2021) 250 final)

(2021/C 374/07)

Berichterstatlerin: **Judith VORBACH**

Befassung	Europäische Kommission, 31.5.2021
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt
Annahme in der Fachgruppe	22.6.2021
Verabschiedung im Plenum	8.7.2021
Plenartagung Nr.	562
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	186/0/4

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt, dass der Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates ⁽¹⁾ (Eigenmittelbeschluss) von allen Mitgliedstaaten ratifiziert wurde und am 1. Juni 2021 in Kraft getreten ist. Das ermöglicht der Kommission die Aufnahme von Mitteln für das Aufbauinstrument. Der EWSA fordert alle Interessenträger auf, die nächsten Schritte zügig anzugehen, damit die Mittel fließen können.

1.2. NextGenerationEU (NGEU) hat vertrauensfördernde Wirkung und hat bereits zur Stabilisierung der Volkswirtschaften der EU und der Mitgliedstaaten sowie der Kreditkosten beigetragen. Die NGEU-Anleihen werden das Volumen der sicheren Vermögenswerte der EU erhöhen und die internationale Rolle des Euro stärken. Der EWSA stellt fest, dass die NGEU-Finanzierungsstrategie auf der Kreditaufnahme über die internationalen Kapitalmärkte und auf privaten Investitionen basiert.

1.3. Im Gegensatz zur breiten Debatte über die NGEU-Ausgaben wird die Finanzierung als technische Angelegenheit betrachtet. Eine gut funktionierende Finanzierungsstrategie ist jedoch für die reibungslose Umsetzung von NGEU von entscheidender Bedeutung. Solide Finanzierung, solides Risikomanagement, niedrige Kreditkosten und ein nachhaltiges Finanzierungsmodell liegen im Interesse der Zivilgesellschaft, die letztlich die Marktrisiken trägt. Die Mittelaufnahme und das Schuldenmanagement müssen mit demokratischer Kontrolle, Legitimität und Transparenz erfolgen.

1.4. Der Finanzierungsbedarf von NGEU erfordert eine fundierte Strategie, um sicherzustellen, dass die EU Zahlungszusagen rechtzeitig und unter günstigen Marktbedingungen erfüllen kann. Der EWSA hält die direkte Verwaltung der Finanzierungsstrategie durch die Kommission für ausgesprochen wichtig und befürwortet, dass die Kommission ihre Personalressourcen in diesem Bereich aufstockt. Dabei sollte jedoch auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis geachtet werden. Darüber hinaus sollte ein Beirat aus Vertretern der Kommission, des Europäischen Parlaments, des Rates, der Sozialpartner und der organisierten Zivilgesellschaft eingerichtet werden.

1.5. Der EWSA betont, dass die hohe Kreditwürdigkeit der EU und die niedrigen Kreditkosten gewahrt werden müssen, um Umverteilungseffekte von Kreditnehmern auf Kreditgeber zu vermeiden. Dies wird — zusammen mit steigenden Wachstumsraten in der Wirtschaft — auch die Rückzahlung erleichtern. Die Kreditwürdigkeit der EU hängt von ihrer wirtschaftlichen, politischen und sozialen Stärke ab und wird durch die Vertiefung der WWU gestärkt. Krisen müssen in jedem Fall antizipiert werden, u. a. dadurch, dass die EZB als Käufer der letzten Instanz auftritt.

⁽¹⁾ Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1).

1.6. Insgesamt stellt ein Großteil der neuen Finanzierungsstrategie auf die Beziehungen zu den Investoren ab. Der EWSA begrüßt den Anleihebeschluss und die Finanzierungspläne als wesentliche Faktoren, die für die nötige Transparenz auf den Finanzmärkten sorgen. Die Kommunikation mit der Öffentlichkeit und ihren Vertretern darf dabei aber nie zu kurz kommen. Es ist zu begrüßen, dass die Beaufsichtigung durch eine zuständige Behörde der Union eine Voraussetzung für die Teilnahme am Primärhändlernetz ist. Die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften ist zwingend erforderlich. Der EWSA befürwortet daher die mögliche Einbeziehung des OLAF in die Überwachung und begrüßt, dass auch andere Behörden als Dritte benannt werden können, um zu prüfen, ob die Mitglieder des Primärhändlernetzes die Bestimmungen des Beschlusses einhalten.

1.7. Das massive Engagement auf den Kapitalmärkten wird mit einem breiten Spektrum von Risiken einhergehen. Der EWSA unterstützt die Einrichtung solider Risikomanagementsysteme und die Rücklagenhaltung auf einem gesonderten NGEU-Konto bei der EZB. Angesichts des öffentlichen Interesses an einem soliden Risikomanagement sollte der Risikobeauftragte (Chief Risk Officer — CRO) bei der Ausarbeitung der hochrangigen Risiko- und Compliance-Politik das Europäische Parlament und den Rat konsultieren. Abschließend fordert der EWSA die Kommission auf, bei den NGEU-Anleihen von Beginn an für Rechenschaftspflicht, Transparenz und wirtschaftliche Haushaltsführung zu sorgen. Er warnt vor einer übermäßigen Kreditaufnahme bei Investoren außerhalb der EU und spricht sich gleichzeitig für die Einführung neuer Eigenmittel aus.

1.8. Der EWSA begrüßt grundsätzlich die Stärkung der Risikoteilungskomponente bei NGEU, betont aber auch die Bedeutung der Risikominderung, um die Stabilität der Finanzmärkte zu gewährleisten und die finanziellen Interessen der Union angemessen zu schützen. Mit Blick auf die Interessen der Zivilgesellschaft befürwortet der Ausschuss die geplante Einrichtung des „Rahmens für grüne NGEU-Anleihen“ und schlägt vor, auch die Emission von NGEU-Sozialanleihen in Erwägung zu ziehen.

2. Hintergrund der Stellungnahme

2.1. Über NextGenerationEU (NGEU) werden der EU-Wirtschaft bis zu 806 Mrd. EUR — 5 % des BIP der EU — in Form von Darlehen und Zuschüssen zugeführt. Die Kommission wird diese Beträge im Namen der EU auf den internationalen Kapitalmärkten als Kredite aufnehmen. NGEU ist als befristetes Instrument konzipiert. Die Maßnahmen zur Kreditaufnahme werden im Zeitraum von Mitte 2021 bis 2026 durchgeführt. Innerhalb dieses Zeitraums wird die Kommission pro Jahr Finanzierungsgeschäfte in Höhe von 150 Mrd. bis 200 Mrd. EUR tätigen. Bis spätestens Dezember 2058 müssen die von der EU aufgenommenen Mittel entweder direkt von den Mitgliedstaaten (Darlehen) oder über den EU-Haushalt (nicht rückzahlbare Unterstützung) zurückgezahlt werden.

2.2. Die Mitteilung über eine neue Finanzierungsstrategie zur Finanzierung von NGEU ⁽²⁾ wird nach Artikel 5 Absatz 3 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 verabschiedet, dem zufolge die Kommission die für die Verwaltung der Mittelaufnahme notwendigen Vorkehrungen trifft und das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig über alle Aspekte ihrer Schuldenmanagementstrategie unterrichtet. Die Kommission wird auf der Grundlage der Annahme des Eigenmittelbeschlusses durch alle Mitgliedstaaten wie in der Mitteilung und in drei Beschlüssen ⁽³⁾ dargelegt eine Finanzierungsstrategie umsetzen. Als Finanzierungsinstrumente kommen u. a. EU-Anleihen und „EU-Bills“ zum Einsatz, und als Finanzierungstechniken wird auf syndizierte Kredite und Auktionen zurückgegriffen. Dazu werden jährlich ein Anleihebeschluss zur Festlegung der Höchstbeträge der aufzunehmenden Mittel gefasst und sechsmonatige Finanzierungspläne aufgestellt. Die Kommission wird ihre Strukturen ausbauen und ein europaweites Primärhändlernetz einrichten.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der EWSA hat das NGEU-Instrument von Anfang an unterstützt und diese Unterstützung mehrfach bekräftigt ⁽⁴⁾. So stellt der EWSA in seiner Stellungnahme zur Jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum 2021 ⁽⁵⁾ fest, dass „die Erarbeitung und Annahme der Initiative NextGenerationEU in der richtigen Form und zum richtigen Zeitpunkt erfolgt ist“. NGEU hat vertrauensfördernde Wirkung und strahlt bereits positiv auf die EU-Wirtschaft aus, wodurch sich in einigen Ländern die Gefahr einer schweren Krise verringert hat. Es wird davon ausgegangen, dass NGEU die Wirtschaftsleistung der EU langfristig steigern wird, sodass letztendlich alle Mitgliedstaaten davon profitieren dürften ⁽⁶⁾. Der EWSA begrüßt, dass nach der Ratifizierung des neuen Eigenmittelbeschlusses durch alle Mitgliedstaaten nunmehr die Aufnahme von Anleihen beginnen kann, und fordert alle Interessenträger auf, die nächsten Schritte zügig anzugehen, damit die Mittel fließen können.

⁽²⁾ COM(2021) 250 final.

⁽³⁾ C(2021) 2500 final (ABl. L 131 vom 16.4.2021, S. 170), C(2021) 2501 final, C(2021) 2502 final.

⁽⁴⁾ ABl. C 364 vom 28.10.2020, S. 124.

⁽⁵⁾ ABl. C 155 vom 30.4.2021, S. 45.

⁽⁶⁾ The nonsense of Next Generation EU net balance calculations (Bruegel).

3.2. Es gibt zu Recht eine breite Debatte über die Verwendung der NGEU-Mittel und — in geringerem Maße — auch über neue Eigenmittel. Die NGEU-Finanzierung dagegen wird eher als technische denn als politische Frage angesehen, der nur wenig Aufmerksamkeit zuteilwird. Die Kreditaufnahme durch NGEU-Anleihen wird jedoch die finanziellen Verpflichtungen der Union entscheidend erhöhen und muss mit demokratischer Kontrolle, Legitimität und Transparenz erfolgen. Der EWSA betont, dass eine solide und nachhaltige Finanzierung, ein solides Risikomanagement und niedrige Kreditkosten im öffentlichen Interesse liegen. Die europäische Gesellschaft wird letztlich für die eingegangenen Verbindlichkeiten haften, und höhere Kreditkosten würden Umverteilungseffekte von den Kreditnehmern auf die Kreditgeber auslösen. Eine gut funktionierende Finanzierungsstrategie ist auch für die reibungslose Umsetzung von NGEU von entscheidender Bedeutung.

3.3. Der EWSA stellt fest, dass die vorgeschlagene Strategie auf der Finanzierung über die internationalen Kapitalmärkte basiert. Kapitalpuffer wie im Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) sind nicht vorgesehen, und es ist nicht geplant, die Verbindlichkeiten über das Jahr 2058 hinaus zu verlängern. Allerdings wurden auch andere Ansätze öffentlich diskutiert, wie z. B. gemeinschaftlich garantierte unbefristete EZB-Anleihen⁽⁷⁾. Langfristig und insbesondere im Falle unbefristeter gemeinsamer Schuldtitel sollte erwogen werden, der EZB die Rolle des Kreditgebers der letzten Instanz zuzuweisen.

3.4. Angesichts des hohen Finanzierungsbedarfs von NGEU, des komplexen und möglicherweise ungewissen Zeitplans für die Auszahlungen und der nicht genau bekannten Mittelausstattung ist eine fundierte Finanzierungsstrategie für die Kreditaufnahme auf den Märkten erforderlich. Dabei müssen Finanzmarktentwicklungen antizipiert werden, um sicherzustellen, dass die Union Zahlungszusagen fristgerecht einhalten kann und nicht gezwungen ist, Kapital zu ungünstigen Marktbedingungen aufzunehmen. Dies erfordert Marktcompetenz und Flexibilität, um zu entscheiden, wann die Finanzierungsgeschäfte durchgeführt werden und welche Finanzierungstechniken zum Einsatz kommen, um das Ausführungsrisiko und die Finanzierungskosten so gering wie möglich zu halten. Der EWSA hält es für ausgesprochen wichtig, dass die Kommission selbst die Verwaltung der Finanzierungsstrategie übernimmt und nicht etwa auslagert. Neue operationelle Kapazitäten müssen geschaffen werden, weshalb die Kommission zu Recht ihre diesbezüglichen Personalressourcen und Kompetenzen aufstockt. Der EWSA fordert die Kommission auf, dabei für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu sorgen.

3.5. Darüber hinaus stellt der EWSA fest, dass die NGEU-Finanzierungsstrategie mit einer Ausweitung der Zuständigkeiten der Kommission einhergeht, und begrüßt daher die Verpflichtung zur regelmäßigen Unterrichtung des Europäischen Parlaments und des Rates über alle Aspekte ihrer Schuldenmanagementstrategie gemäß den Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung⁽⁸⁾. Die jährlichen Aktualisierungen der Tätigkeiten werden ab dem dritten Quartal 2021 übermittelt. Angesichts des starken öffentlichen Interesses an einer soliden NGEU-Finanzierung scheint dies ein Mindestmaß an Einbindung zu sein. Der EWSA schlägt vor, einen Beirat für NGEU-Finanzierungen einzurichten. Die Mitglieder des NGEU-Risiko- und Compliance-Ausschusses sollten im Halbjahresrhythmus mit ausgewählten Finanzmarktexperten des Europäischen Parlaments, des Rates, der Sozialpartner und der organisierten Zivilgesellschaft zusammentreffen.

3.6. Aufgrund der guten Bonität und stabilen Aussichten der EU kann die Kommission Kredite zu günstigen finanziellen Bedingungen aufnehmen und die Vorteile an die Mitgliedstaaten weiterreichen. Nach Ansicht des EWSA muss dafür Sorge getragen werden, dass die niedrigen Kreditkosten über den gesamten Finanzierungszeitraum gewahrt bleiben. Zusammen mit den prognostizierten höheren Wachstumsraten in der Wirtschaft wird dies die Rückzahlung erheblich erleichtern. Die Kreditwürdigkeit der EU hängt vor allem von ihrer wirtschaftlichen, politischen und sozialen Stärke ab und wird durch die Vertiefung der WWU gestärkt. Durch zentrifugale Kräfte und langwierige Konflikte zwischen Mitgliedstaaten dagegen dürfte sie geschwächt werden. Der Eintritt der Schuldenhaftung⁽⁹⁾ auf Kosten einiger Mitgliedstaaten könnte zu erheblichen politischen Spannungen führen⁽¹⁰⁾. Darüber hinaus müssen Krisen wirtschaftlicher Art oder Krisen, die mit dem Finanzmarkt, der Gesundheit oder anderen Faktoren zusammenhängen, antizipiert werden. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, die Finanzierungsstrategie auf einer möglichst resilienten und tragfähigen Grundlage zu verankern, bei der auch die EZB als Käufer der letzten Instanz beteiligt sein könnte.

3.7. Während die Finanzierungstätigkeiten im Rahmen von NGEU bereits angelaufen sind, ist der Zeitplan zur Einführung neuer Eigenmittel weit weniger konkret. Die Kommission wird Mitte 2021 Vorschläge für neue Eigenmittel auf der Grundlage eines CO₂-Grenzausgleichssystems, des Emissionshandelssystems und einer Digitalabgabe vorlegen. 2024 könnten weitere Vorschläge für eine Finanztransaktionssteuer oder einen finanziellen Beitrag im Zusammenhang mit dem Unternehmenssektor vorgelegt werden. Sollten vor Januar 2028 neue Eigenmittel zur Verfügung stehen, werden diese

⁽⁷⁾ Covid Perpetual Eurobonds: Jointly guaranteed and supported by the ECB.

⁽⁸⁾ Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16.12.2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission.

⁽⁹⁾ Aufgrund der Annahme des Eigenmittelbeschlusses.

⁽¹⁰⁾ Siehe Artikel 9 Absatz 5 des Beschlusses 2020/2053 (EU, Euratom).

verwendet, um früher mit der Rückzahlung zu beginnen. Der EWSA fordert die Kommission auf, die für 2024 geplanten Vorschläge bereits früher vorzulegen, und spricht sich für die rasche Einführung neuer Eigenmittel aus. Gut eingeführte neue Eigenmittel wären nicht nur ein Ausgleich, wenn Steuern aufgrund des Steuerwettbewerbs nicht wirksam auf nationaler Ebene erhoben werden können, sondern würden auch zu einem fairen Rückzahlungsplan und zur Bekämpfung des Klimawandels beitragen. Dadurch könnten auch steigende nationale Beiträge oder Kürzungen bei den Ausgaben aus dem EU-Haushalt vermieden werden.

3.8. Durch die Aufnahme von NGEU-Anleihen in Höhe von rund 800 Mrd. EUR wird sich das Volumen der auf Euro lautenden sicheren Vermögenswerte auf rund 2 Billionen EUR erhöhen, darunter SURE⁽¹¹⁾ und weitere 800 Mrd. EUR an Vermögenswerten, die vor der Pandemie über ESM/ESFS und die EIB ausgegeben wurden⁽¹²⁾. Durch die Ausweitung sicherer europäischer Vermögenswerte, die alle Laufzeiten bis zu 30 Jahren abdecken, werden neue sichere Instrumente für Investitionen bereitgestellt, die Kreditinstitute dabei unterstützt, ihre Staatsanleihenbestände zu diversifizieren, die Attraktivität des Euro-Währungsgebiets erhöht und die internationale Rolle des Euro gestärkt. Darüber hinaus dürfte der vertrauensfördernde Effekt von NGEU auch die Kreditkosten für den Staat und den privaten Sektor senken, insbesondere in Ländern des Euroraums mit großem Zinsgefälle (Spread) gegenüber Deutschland. NGEU-Darlehen werden für die Mitgliedstaaten auch eine Option für den Fall sein, dass die nationale Anleiheemission durch Marktturbulenzen beeinträchtigt wird. Der EWSA begrüßt die Stärkung der Risikoteilungskomponente, betont aber auch die Bedeutung der Risikominderung durch die Gewährleistung einer soliden Finanzmarktregulierung und einer aufsichtlichen Konvergenz.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Der EWSA begrüßt, dass im jährlichen Anleihebeschluss Obergrenzen festgelegt werden, z. B. für die langfristige und kurzfristige Finanzierung, und dass die Kreditaufnahme in sechsmonatigen Finanzierungsplänen auf der Grundlage von Informationen über anstehende zu leistende Zahlungen organisiert wird. Diese sollen den Märkten Transparenz bieten, indem sie die Berechenbarkeit der Emissionen für Investoren gewährleisten und die Koordinierung mit anderen Emittenten erleichtern, und dienen zugleich als Informationsgrundlage für das Europäische Parlament und den Rat. Der EWSA ist sich der Bedeutung der Beziehungen zwischen Investoren und Emittenten bewusst, betont jedoch, dass dabei die Kommunikation mit der Öffentlichkeit und ihren Vertretern nie zu kurz kommen darf und dass die finanziellen Interessen der Union sorgsam geschützt werden müssen.

4.2. Durch eine fortlaufende Liquiditätsplanung wird sichergestellt, dass die Barmittelbestände ausreichen, um Liquiditätsdefizite zu vermeiden, ohne dass unnötige hohe Barguthaben entstehen. Da die Absorptionsfähigkeit der Kapitalmärkte begrenzt ist und Liquiditätsengpässe die NGEU-Umsetzung beeinträchtigen würden, plädiert der EWSA dafür, soliden Risikopuffern gegenüber einer übermäßigen Kostenminimierung Vorrang einzuräumen. Er befürwortet ausdrücklich, dass vorsorgliche Barmittelbestände auf einem speziellen Konto bei der EZB hinterlegt werden, damit sie keinem Gegenparteirisiko unterliegen.

4.3. Finanzinstitute, die Mitglied im Primärhändlernetz sind, können an Auktionen teilnehmen und tragen zur Förderung der Marktliquidität und zur Bereitstellung fairer Beratung und Marktinformationen für die Kommission bei, wobei die Mitgliedschaft mit Kauf- und Berichterstattungspflichten verbunden ist. Der EWSA begrüßt, dass das antragstellende Institut bereits aktives Mitglied im Primärhändlernetz eines EU-Mitgliedstaats sein und von einer zuständigen Behörde der Union beaufsichtigt werden muss. Primärhändler werden im Rahmen der NGEU-Finanzierung eine Schlüsselrolle spielen; jede Fahrlässigkeit oder Fehlverhalten könnten hier zu höheren Kreditkosten führen. Darüber hinaus müssen die Gegenparteirisiken sowie die Marktmacht und Systemrelevanz der einzelnen Primärhändler berücksichtigt werden.

4.3.1. Aufgrund ihrer erheblichen Verantwortung müssen die Mitglieder des Primärhändlernetzes die einschlägigen Vorschriften zwingend einhalten. Die Überwachung der Einhaltung der in dem einschlägigen Beschluss⁽¹³⁾ festgelegten Regeln beruht weitgehend auf den Berichtspflichten der Primärhändler selbst. Der EWSA befürwortet auch die mögliche Einbeziehung des OLAF in der Überwachung und begrüßt, dass neben der Kommission auch andere Behörden als Dritte benannt werden können, um zu prüfen, ob die Mitglieder des Primärhändlernetzes die Bestimmungen dieses Beschlusses einhalten.

4.3.2. Die Kommission wird ferner eine Methode erarbeiten, anhand derer die für die Beteiligung an syndizierten Transaktionen zugelassenen Primärhändler bestimmt und für die Zwecke der einzelnen Mittelaufnahmetransaktionen benannt werden. Besonders aktive Mitglieder des Primärhändlernetzes kommen als Syndikatsführer oder Mitglieder der Führungsgruppe für syndizierte Transaktionen infrage und sollten eine Vergütung erhalten. Diese Gruppe sollte

⁽¹¹⁾ SURE ist das Europäische Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage.

⁽¹²⁾ Klaus Regling, Webinar — *Die Vertiefung der WWU und die Rolle des Europäischen Stabilitätsmechanismus*, 5. Mai 2021.

⁽¹³⁾ C(2021) 2500 final.

Market-Making-Tätigkeiten durchführen, Investoren Emissionen anpreisen und der Kommission eine faire Beratung und Marktinformationen bereitstellen. Der EWSA nimmt die zentrale Rolle der Finanzinstitute bei Finanzierungsgeschäften zur Kenntnis und weist auf mögliche Interessenkonflikte hin, insbesondere im Zusammenhang mit der beratenden Funktion. Dass ein hohes Maß an Kompetenz und Erkenntnissen bei den Behörden sichergestellt werden soll, ist in jedem Fall sehr zu begrüßen.

4.4. Das massive Engagement auf den Kapitalmärkten wird mit einem breiten Spektrum von Risiken einhergehen, die letztlich von der europäischen Gesellschaft getragen werden. Der EWSA stimmt uneingeschränkt der Aussage der Kommission zu, dass „angesichts des beispiellosen Umfangs der Transaktionen und der Notwendigkeit einer fundierten Finanzierungsstrategie [...] NGEU-Transaktionen einem soliden und unabhängigen Risikomanagement- und Compliance-Rahmen unterliegen [müssen]“. So muss sichergestellt werden, dass die Maßnahmen im Rahmen von NGEU höchsten Standards der Integrität, Redlichkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung genügen. Der EWSA unterstützt die Einrichtung solider Governance- und Risikomanagementsysteme, einschließlich der Festlegung von Grundsätzen und Strukturen, um eine solide und unabhängige Beaufsichtigung aller finanziellen Transaktionen im Rahmen von NGEU zu gewährleisten.

4.4.1. Eine zentrale Säule dieses Systems ist der bzw. die Risikobeauftragte (Chief Risk Officer — CRO), der/die in völliger Unabhängigkeit arbeitet und unter anderem dem Generaldirektor der Generaldirektion Haushalt und dem für den Haushalt zuständigen Kommissionsmitglied Bericht erstattet. Der/die Risikobeauftragte ist für die Entwicklung einer hochrangigen Risiko- und Compliance-Politik verantwortlich und stellt sicher, dass alle NGEU-Transaktionen dieser Politik entsprechen, wobei er/sie von einem Compliance-Beauftragten und einem Ausschuss für Risiko- und Compliance-Maßnahmen unterstützt wird. Angesichts der Bedeutung eines soliden Risikomanagements und des damit verbundenen öffentlichen Interesses sollte in Erwägung gezogen werden, dass der Risikobeauftragte bei der Ausarbeitung der hochrangigen Risiko- und Compliance-Politik das Europäische Parlament und den Rat konsultieren muss.

4.4.2. Offen bleibt die Frage des Risikomanagements zu Beginn der Kreditaufnahmetransaktionen, insbesondere im Zeitraum bis zur Ernennung des Risikobeauftragten und während des für die Ausarbeitung der hochrangigen Risiko- und Compliance-Politik vorgesehenen Dreimonatszeitraums. Um Laufzeitinkongruenzen zwischen Darlehen und zugrunde liegenden Finanzierungsinstrumenten auszugleichen, wird die Kommission insbesondere im Jahr 2021 eine Reihe von Finanzmarktinstrumenten einsetzen, einschließlich Swaps und möglicherweise Geldmarktpapiere, die besonders risikobehaftet sind. Der EWSA fordert die Kommission auf, bei den NGEU-Anleihen von Beginn an für Rechenschaftspflicht, Transparenz und wirtschaftliche Haushaltsführung zu sorgen.

4.5. Offenbar ist ein komplexes und umfassendes Buchführungssystem erforderlich, um die diversifizierte Finanzierungsstrategie ordnungsgemäß zu verwalten. Der EWSA begrüßt die Stärkung der Backoffice- und Buchführungsfunktionen der Kommission. Die Verwendung erprobter Software sollte dabei selbstverständlich Standard sein. Der EWSA nimmt die wichtige Rolle des zuständigen Rechnungsführers der Kommission zur Kenntnis, wenn es darum geht, für eine angemessene Verbuchung aller NGEU-Transaktionen zu sorgen und das „NGEU-Konto“ bei der EZB zu eröffnen.

4.6. Der EWSA erkennt an, dass ein wesentlicher Teil der neuen Finanzierungsstrategie die Entwicklung eines Konzepts für die Investorenbeziehungen und der dazugehörigen Instrumente ist. Ein geplantes Element ist die Herausgabe eines EU-Finanzierungsnewsletters, damit die Kommission sich den Investoren regelmäßig und transparent mitteilen kann. Des Weiteren wird die Kommission über ein systematisches Programm strukturierter Besuche mit „Investoren aus der ganzen Welt“ aktiv in Kontakt treten. Der EWSA warnt jedoch vor einer übermäßigen Kreditaufnahme bei Investoren außerhalb der EU, die insbesondere in Krisenzeiten zu erhöhten Risiken wie etwa einer plötzlichen Einstellung der Kreditvergabe führen könnte.

4.7. Die Kommission strebt an, 30 % des NGEU-Programms über die Emission grüner Anleihen in Gesamthöhe von bis zu 250 Mrd. EUR zu finanzieren. Damit würde die EU zu einem der größten Emittenten grüner Anleihen weltweit, und auch die Politik und Marktführerschaft der EU im Bereich eines nachhaltigen Finanzwesens würden auf diese Weise gestärkt. Der EWSA begrüßt den geplanten „Rahmen für grüne NGEU-Anleihen“ mit der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass 37 % der durch die Aufbau- und Resilienzfazilität finanzierten Ausgaben zur Bekämpfung des Klimawandels verwendet werden. Darüber hinaus sollte die Emission von Sozialanleihen im Rahmen von NGEU intensiviert und das für SURE vorgesehene Volumen von 100 Mrd. EUR ergänzt werden. Um Unterstützung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zu erhalten, werden die EU-Länder auch aufgefordert, Projekte unter anderem in den Politikbereichen inklusives Wachstum und sozialer Zusammenhalt aufzustellen; dies ist eine Grundlage für die Entwicklung eines Rahmens für die Emission von Sozialanleihen. Auf diese Weise können die Interessen der Zivilgesellschaft in der Finanzierungsstrategie in vollem Umfang berücksichtigt werden.

Brüssel, den 8. Juli 2021

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte

(COM(2021) 102 final)

(2021/C 374/08)

Berichterstatter: **Cristian PÎRVULESCU**

Carlos Manuel TRINDADE

Befassung	Europäische Kommission, 26.3.2021
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft
Annahme in der Fachgruppe	21.6.2021
Verabschiedung im Plenum	8.7.2021
Plenartagung Nr.	562
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	160/79/19

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt den Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte (im Folgenden: „der Aktionsplan“) und seine Umsetzung auf europäischer und nationaler Ebene unter gebührender Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten und hält den Zeitpunkt seiner Vorlage für gut gewählt, zumal sich die COVID-19-Pandemie auf alle Aspekte unseres Alltags auswirkt, bereits bestehende soziale Probleme verschärft und enormen Druck auf staatliche Institutionen, gesellschaftliche Gruppen, Organisationen und Unternehmen gleichermaßen ausübt. Der EWSA gibt zu bedenken, dass die Pandemie nicht so bald beendet sein wird. Die EU und die Mitgliedstaaten müssen deshalb die Infrastruktur nutzen und entwickeln, die gebraucht wird, um die pandemiebedingten Herausforderungen im Rahmen des Aktionsplans mittel- und langfristig bewältigen zu können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein funktionierender zivilgesellschaftlicher und sozialer Dialog und die aktive Beteiligung der Sozialpartner als wichtige Bestandteile einer wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft diesbezüglich wichtig sind.

1.2. Der EWSA begrüßt den politischen Konsens über den Aktionsplan, der auf dem Sozialgipfel von Porto mit den Verpflichtungen von Porto erzielt wurde. Ferner begrüßt er die Erklärung von Porto des Rates. Der EWSA kann Ziffer 4 der Erklärung nur zustimmen: „Durch ihre Umsetzung werden die Bemühungen der Union um einen digitalen, grünen und fairen Übergang verstärkt, und es wird ein Beitrag zur Verwirklichung der sozialen und wirtschaftlichen Aufwärtskonvergenz sowie zur Bewältigung der demografischen Herausforderungen geleistet. Die soziale Dimension, der soziale Dialog und die aktive Einbeziehung der Sozialpartner standen schon immer im Mittelpunkt einer in hohem Maße wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft. Unser Bekenntnis zu Einheit und Solidarität bedeutet auch, dass die Chancengleichheit aller sichergestellt wird und niemand zurückgelassen wird.“

1.3. Der EWSA unterstützt die Vision und die Ziele des Aktionsplans und begrüßt das ihm zugrunde liegende Konzept, wonach die Annahme relevanter und im Konsens festgelegter sozialer Ziele dazu beitragen wird, die politischen Bemühungen auf das Erreichen von Ergebnissen zu konzentrieren, und einen wichtigen Anreiz für Reformen und Investitionen in den Mitgliedstaaten darstellt. Der EWSA unterstreicht ferner, dass der Aktionsplan konkret und greifbar sein und messbare Maßnahmen umfassen sollte. Darüber hinaus sind flankierende Überwachungsmaßnahmen erforderlich, die von den einschlägigen Interessenträgern gemeinsam beschlossen werden und soziale, ökologische und wirtschaftliche Kriterien beinhalten ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Beitrag des EWSA zum Sozialgipfel in Porto (Abl. C 286 vom 16.7.2021, S. 6).

1.4. Der EWSA ist sich bewusst, dass die Sozialmodelle in der EU zwar sehr unterschiedlich ausgestaltet sind, aber eine gemeinsame Grundlage haben. Sie sind Teil unserer gemeinsamen Geschichte und bilden Bausteine für ein gemeinsames Bekenntnis zu einem europäischen Sozialmodell, das integraler Bestandteil des gemeinsamen Marktes und aller Politikbereiche der EU ist. Länder mit weniger gefestigten Sozialmodellen sollten durch Förderung von Investitionen, Lernen und Benchmarking umfassend unterstützt werden. Das Wohlergehen und die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger sollten auf einem gemeinsamen und kohärenten Sozialmodell beruhen, das flexibel genug ist, um im Einklang mit den Werten, Grundsätzen und Zielen des Vertrags, der Säule und ihrem erneuerten und zukunftsorientierten Konsens den unterschiedlichen nationalen Traditionen und Erfahrungen Rechnung zu tragen.

1.5. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Gewährleistung sozialer Mindeststandards für alle Menschen, die in der EU leben, von größter Bedeutung für den Aufbau einer fairen und inklusiven Gesellschaft ist. Bei der Umsetzung der sozialen Säule sollte eine ausgewogene Mischung aus Rechtsvorschriften und „Soft-Law“-Instrumenten angestrebt werden. Die Rechtsvorschriften sollten vollständig mit der Charta der Grundrechte und den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung in Einklang stehen und Gegenstand einer umfassenden Konsultation der Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft auf EU- und nationaler Ebene sein.

1.6. Der EWSA hat bereits auf Folgendes hingewiesen: Wettbewerbsfähigkeit und höhere Produktivität auf der Grundlage von Qualifikationen und Wissen sind ein solides Rezept für die Erhaltung des Wohlergehens der europäischen Gesellschaften. Wir müssen die Stärken unseres europäischen Systems der sozialen Marktwirtschaft fördern und die Schwächen beseitigen. So wappnen wir es für die künftigen Herausforderungen ⁽²⁾.

1.7. Der EWSA ist der Auffassung, dass für alle 20 Grundsätze der Säule konkrete Ziele und Vorgaben festgelegt werden sollten. Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, freiwillig eigene ehrgeizige Ziele festzulegen, damit alle Mitgliedstaaten gemeinsam mit den Sozialpartnern und den zivilgesellschaftlichen Organisationen zur Verwirklichung der europäischen Ziele beitragen. Die Qualität und die Ergebnisse des Dialogs im Zusammenhang mit der Säule und dem Aktionsplan sollten von der Europäischen Kommission überwacht, unterstützt und vermittelt werden. Die Ziele und Vorgaben sollten in den Berichterstattungsmechanismus des Europäischen Semesters und die nationalen Reformpläne aufgenommen werden.

1.8. Um die geplante Halbzeitüberprüfung wirksamer zu gestalten, schlägt der EWSA vor, dass die Mitgliedstaaten in einem konstruktiven Dialog mit den Sozialpartnern für 2025 Zwischenziele und -vorgaben für diesen Aktionsplan aufstellen, anhand derer die Fortschritte in der ersten Hälfte der Umsetzung bewertet werden können. Leitlinien für die Nutzung der bestehenden Koordinierungsmechanismen sollten für die Kommission mit Blick auf die Mitgliedstaaten Priorität haben.

1.9. Der EWSA schlägt das Europäische Semester als europäischen Koordinierungsmechanismus für die Umsetzung des Aktionsplans vor. Dieser Koordinierungsmechanismus könnte als interinstitutionelles Forum der EU zur sozialen Säule gestaltet werden, das regelmäßig zusammentritt, um die Fortschritte zu bewerten und dem Aktionsplan neue Impulse zu verleihen.

1.10. Der EWSA begrüßt die Absicht, das sozialpolitische Scoreboard gegebenenfalls zu aktualisieren und dabei eine Angleichung an die UN-Agenda 2030 und die Nachhaltigkeitsziele anzustreben.

1.11. Der EWSA hält das Europäische Semester für den geeigneten Rahmen für die Überwachung des Aktionsplans; gleichwertige Aufmerksamkeit sollte sozialen und ökologischen Zielen sowie makroökonomischer Stabilität und Produktivität zukommen. Er begrüßt die in dem Aktionsplan enthaltene Aussage, dass nationale Aufbau- und Resilienzpläne eine einzigartige Gelegenheit darstellen, Investitionen und Reformen zu planen und zu finanzieren, die einen Aufschwung unterstützen, der sozial ist und sich auf die Schaffung von Arbeitsplätzen konzentriert, während er gleichzeitig die grüne und digitale Wende einbezieht und die entsprechenden länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters umsetzt. Im Aktionsplan werden die Mitgliedstaaten zu Recht aufgefordert, das Europäische Semester bestmöglich zu nutzen, genauso wie die beispiellose Gelegenheit, die die Aufbau- und Resilienzfazilität bietet.

1.12. Der EWSA stellt fest, dass im Aktionsplan nicht deutlich festgehalten wird, dass die derzeitige Soforthilfe so lange verlängert werden muss, bis die Wirtschaft sie nicht mehr benötigt. Dadurch wird die Notwendigkeit, Arbeitsplätze und Unternehmen während der Krise zu schützen, nicht ausreichend berücksichtigt. Der EWSA betont zudem, dass NextGenerationEU zwar ein Kriseninstrument auf der Grundlage von Artikel 122 AEUV ist und weiterhin als einmalige Maßnahme gilt, aber auch einen Präzedenzfall für mutige und konstruktive Maßnahmen darstellt.

⁽²⁾ Beitrag des EWSA zum Sozialgipfel in Porto (Abl. C 286 vom 16.7.2021, S. 6), Ziffer 7.

1.13. Der EWSA nimmt zur Kenntnis, dass im Aktionsplan anerkannt wird, dass die entschlossenen Maßnahmen als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie auf nationaler und auf EU-Ebene erfolgreich dazu beigetragen haben, die beschäftigungspolitischen und sozialen Folgen einzudämmen, und Unternehmen und die Beschäftigten unterstützt haben. Ferner stellt er fest, dass die Pandemie bestehende Ungleichheiten (insbesondere in Bezug auf Arbeitnehmer mit niedrigerem Qualifikationsniveau, Frauen, junge Menschen, Migranten und andere schwächere Gruppen) weiter verschärft hat und dass die Arbeitslosigkeit und die Ungleichheiten deshalb wahrscheinlich weiter zunehmen werden, wenn der soziale Fortschritt nicht mit nachhaltigem Wirtschaftswachstum einhergeht. Der EWSA hofft, dass der Aktionsplan dazu beitragen wird, diesen Trend umzukehren, und unterstreicht, dass nachhaltige und wettbewerbsfähige Volkswirtschaften auf der Grundlage hochwertiger Arbeitsplätze und Chancengleichheit für alle gefördert werden müssen.

1.14. Der EWSA ist der Auffassung, dass auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten mehr Anstrengungen zur Armutsbekämpfung gemäß Nachhaltigkeitsziel 1 der Agenda 2030 der Vereinten Nationen unternommen werden können. Der EWSA ist insbesondere der Auffassung, dass die EU das Ziel setzen sollte, den Anteil der von Armut und sozialer Ausgrenzung bedrohten Kinder von 22,8 % im Jahr 2019 auf 10 % im Jahr 2030 zu senken, wobei sich alle Mitgliedstaaten zu vergleichbaren freiwilligen Zielen verpflichten sollten.

1.15. Da dem sozialen Zusammenhalt als wesentlichem Bestandteil des europäischen Sozialmodells eindeutig Priorität zukommt, schlägt der EWSA vor, Maßnahmen zum Abbau von Einkommensungleichheit in den Aktionsplan aufzunehmen.

1.16. Der EWSA ist der Auffassung, dass mit dem Aktionsplan nicht nur das gerechtfertigte Ziel der Schaffung neuer Arbeitsplätze, sondern auch die Beschäftigungsqualität gefördert und gegen prekäre Arbeitsverhältnisse vorgegangen werden sollte. Auf nationaler Ebene sollten angemessene rechtliche und administrative Kontrollen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer sichere Arbeitsbedingungen, eine angemessene und verlässliche Entlohnung und eine organisierte Vertretung am Arbeitsplatz haben. Der EWSA ist besonders besorgt über die Arbeitsbedingungen vieler Saisonarbeitskräfte sowie von EU-Bürgern und Drittstaatsangehörigen, die in der Landwirtschaft, im Dienstleistungssektor und im Baugewerbe tätig sind. Er fordert eine effektive Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen, die darauf abzielt, die Arbeitsbedingungen zu verbessern, indem transparentere und verlässlichere Beschäftigungsverhältnisse gefördert werden und gleichzeitig die Anpassungsfähigkeit des Arbeitsmarktes sichergestellt wird. Nach Ansicht des EWSA sollte der Anteil der von Erwerbsarmut Bedrohten deutlich gesenkt werden. Das Ziel der Beseitigung der Erwerbsarmut sollte durch die Festlegung gemeinsamer europäischer Mindeststandards auf EU-Ebene verfolgt werden.

1.17. Der EWSA begrüßt die Absicht, die Unterschiede bei Beschäftigung und Entlohnung zwischen Männern und Frauen innerhalb von zehn Jahren zu verringern und das Angebot an frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung auszubauen, auch wenn diesbezüglich noch keine konkreten Zahlen vorgelegt werden. In diesem Zusammenhang unterstützt der EWSA die Europäische Garantie für Kinder. In allen Bereichen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens sollte die Gleichstellung der Geschlechter angestrebt werden.

1.18. Der EWSA hält fest, dass der Aktionsplan keinen Vorschlag für eine Richtlinie über ein garantiertes Mindesteinkommen umfasst, das er für notwendig hält, um extreme Formen der Armut zu beseitigen.

1.19. Der EWSA begrüßt die Aufforderung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, die Verhandlungen über die Überarbeitung der Vorschriften zur Koordinierung der sozialen Sicherheit abzuschließen, um die Mobilität von Arbeitnehmern zu verbessern und einen angemessenen Sozialschutz innerhalb der EU zu gewährleisten, ohne die Beschäftigten und die Unternehmen übermäßig zu belasten.

1.20. Der EWSA teilt die Auffassung der Kommission, dass die Tarifbindung und die Mitgliederzahl und Organisationsdichte der Sozialpartner gefördert werden müssen. Er schlägt deshalb vor, die Festlegung und Überwachung einschlägiger Indikatoren auf nationaler und EU-Ebene in Erwägung zu ziehen und die Ziele in diesem Bereich durch zweckgebundene Mittel für den Kapazitätsaufbau und gemeinsame Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Aktionsplans zu unterstützen. Die Autonomie der Sozialpartner ist dabei zu wahren. Der EWSA unterstützt den Vorschlag des Aktionsplans, die europäischen Sozialpartner zu ermutigen, durch die Aushandlung weiterer Vereinbarungen auf EU-Ebene zu einem erfolgreichen Wandel auf den europäischen Arbeitsmärkten beizutragen. Auch die Aufforderung an die Mitgliedstaaten wird begrüßt, die Bedingungen für eine Verbesserung der Funktionsweise und Wirksamkeit von Tarifverhandlungen und des sozialen Dialogs auf allen Ebenen zu fördern und zu schaffen.

1.21. Der EWSA schließt sich den Schlussfolgerungen der Konsultation an, die zur Untermauerung dieses Aktionsplans durchgeführt wurde. Darin wurde die Bedeutung einer besseren Umsetzung, Anwendung und Durchsetzung des bestehenden EU-Arbeits- und Sozialrechts betont. Die Kommission sollte aktiver mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um die rechtzeitige Umsetzung der Rechtsinstrumente der EU zu erleichtern und deren Qualität und Einhaltung zu verbessern. Der EWSA erwartet, dass die Kommission Vertragsverletzungsverfahren einleitet, wenn die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen aus dem EU-Recht nicht nachkommen.

⁽³⁾ Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 105).

1.22. Der EWSA betont, dass die Finanzierung der nationalen Maßnahmen mit den Zielen und Maßnahmen des Aktionsplans in Einklang gebracht und sichergestellt werden muss, dass nicht zu den Regeln des Stabilitäts- und Wachstumspakts in ihrer ursprünglichen Form zurückgekehrt wird. Bei jeder etwaigen Überarbeitung der Regeln muss darauf geachtet werden, dass die Umsetzung des Aktionsplans vollumfänglich ermöglicht wird.

1.23. Der EWSA ruft dazu auf, den potenziellen Beitrag der öffentlichen Auftragsvergabe als Instrument zur Verwirklichung der Ziele des Aktionsplans stärker zu berücksichtigen.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Aufbau des Aktionsplans

2.1.1. Seit der Proklamation der Säule im Jahr 2017 fordert der EWSA einen klaren Fahrplan für ihre Umsetzung⁽⁴⁾ und begrüßt deshalb den Aktionsplan. Der Ausschuss unterstützt die Aufforderung an alle einschlägigen Akteure, sich gemeinsam darum zu bemühen, die Säule in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich umzusetzen. Der EWSA weist darauf hin, dass der Erfolg des Aktionsplans nicht nur vom Beitrag der EU-Institutionen, sondern auch entscheidend vom Engagement der Mitgliedstaaten und ihrer Sozialpartner für die Umsetzung all seiner Grundsätze abhängt.

2.1.2. Auf dem Sozialgipfel von Porto am 7./8. Mai wurde auf höchster politischer Ebene in der Erklärung von Porto für soziales Engagement eine Verpflichtung zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte eingegangen. In der Erklärung wurde der Aktionsplan der Europäischen Kommission zur europäischen Säule sozialer Rechte begrüßt, und alle einschlägigen Akteure wurden aufgefordert, die Lehren aus der Pandemie zu ziehen und ihre Kräfte zu bündeln.

2.1.3. Der EWSA nimmt zur Kenntnis, dass der Aktionsplan legislative und nichtlegislative Maßnahmen mit der Festlegung gemeinsamer Ziele verbindet, die durch gemeinsames Handeln der Interessenträger, insbesondere der Sozialpartner und der auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene organisierten Zivilgesellschaft, erreicht werden sollen. Der EWSA geht davon aus, dass die im Zeitplan des Aktionsplans genannten Rechtsvorschriften vollständig mit der Charta der Grundrechte in Einklang stehen und Folgenabschätzungen unterzogen werden, und betont die Notwendigkeit umfassender Konsultationen mit den Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft. Jede gesetzgeberische Entscheidung sollte evidenzbasiert sein und die Standpunkte der einschlägigen Interessenträger berücksichtigen.

2.1.4. Der EWSA unterstützt die Ziele des Aktionsplans und den Gedanken, dass diese Ziele dazu beitragen werden, die politischen Bemühungen auf das Erreichen von Ergebnissen zu konzentrieren und einen wichtigen Anreiz für Reformen und Investitionen in den Mitgliedstaaten darstellen, um die Aufwärtskonvergenz und den Wohlstand zu fördern. Der EWSA unterstreicht ferner, dass der Aktionsplan konkret und greifbar sein und messbare Maßnahmen umfassen sollte. Darüber hinaus sind flankierende Überwachungsmaßnahmen erforderlich, die von den einschlägigen Interessenträgern gemeinsam beschlossen werden und soziale, ökologische und wirtschaftliche Kriterien beinhalten.

2.1.5. Der EWSA unterstützt die EU-Kernziele, begrüßt aber auch die Aufforderung der Kommission an die Mitgliedstaaten, freiwillig eigene nationale Ziele festzulegen. Er fordert die Mitgliedstaaten auf, ehrgeizige Ziele zu beschließen, damit alle Mitgliedstaaten zusammen mit ihren Sozialpartnern und den zivilgesellschaftlichen Organisationen zur Verwirklichung der europäischen Ziele beitragen, und betont, dass diese Ziele ohne größere koordinierte Anstrengungen nicht zu erreichen sein werden. Die Festlegung der drei großen Prioritäten Schaffung von Arbeitsplätzen, Verbesserung von Qualifikationen und soziale Eingliederung bietet auch für die Umsetzung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne einen gemeinsamen Handlungsrahmen.

2.1.6. Der EWSA begrüßt, dass das Beschäftigungsziel durch Verpflichtungen zur Förderung der inklusiven Beschäftigung und zur Verringerung von Beschäftigungslücken ergänzt wird, insbesondere durch die Ausschöpfung des Potenzials des Arbeitsmarkts, die Halbierung der geschlechtsspezifischen Beschäftigungsunterschiede, die Verringerung der Quote junger Menschen, die sich weder in Beschäftigung noch in Bildung oder Ausbildung befinden (NEET), und die Sorge dafür, dass sonstige unterrepräsentierte Gruppen im Ausmaß ihrer maximalen Leistungsfähigkeit am Arbeitsmarkt teilhaben. Er fordert die Kommission auf, die Zielvorgaben für all diese Verpflichtungen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern mit konkreten Zahlen zu versehen.

2.1.7. Der EWSA begrüßt ferner, dass in dem Aktionsplan der Schwerpunkt auf Bildung, Kompetenzen und lebenslanges Lernen, einschließlich kontinuierlicher Weiterqualifizierung und Umschulung, gelegt wird, um die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern, Innovationen anzukurbeln, soziale Gerechtigkeit zu gewährleisten und die digitale Qualifikationslücke zu schließen. Er bekräftigt seine Feststellung, dass der Zugang zu kontinuierlichem und lebenslangem Lernen ein individuelles Recht für alle sein muss, um mit den digitalen und KI-bezogenen Entwicklungen Schritt zu halten, den Fortschritt mitzugestalten und das Prinzip des „human in command“ — d. h., dass der Mensch die Kontrolle behalten muss — zu berücksichtigen⁽⁵⁾.

⁽⁴⁾ ABl. C 81 vom 2.3.2018, S. 145, ABl. C 14 vom 15.1.2020, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. C 14 vom 15.1.2020, S. 46, Ziffer 1.4.

2.1.8. Um die geplante Halbzeitüberprüfung wirksamer zu gestalten, schlägt der EWSA vor, dass die Mitgliedstaaten in einen konstruktiven Dialog mit den Sozialpartnern treten und für 2025 die Aufstellung von Zwischenzielen in Erwägung ziehen, anhand derer die Fortschritte in der ersten Hälfte der Umsetzung bewertet werden können.

2.2. Schaffung von Arbeitsplätzen und Zukunft der Arbeit

2.2.1. Der EWSA begrüßt die Feststellung im Plan, dass die Arbeitsbedingungen in der EU zu den besten der Welt gehören, weist aber auch darauf hin, dass neue Arbeitsformen Herausforderungen und Chancen mit sich bringen. Die Sozialpartner auf europäischer wie auch auf nationaler Ebene sind eingeladen, im Rahmen gemeinsamer Bemühungen den Erfordernissen der Zukunft der Arbeit gerecht zu werden, Aufwärtskonvergenz sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass die Arbeitnehmer geschützt und sicher sind, unabhängig davon, in welcher Branche sie arbeiten und in welchem Land sie leben. Die Sozialpartner auf europäischer genauso wie auf nationaler Ebene sind für die gemeinsamen Anstrengungen in dieser Richtung von zentraler Bedeutung. Im Aktionsplan wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die Erhaltung von Arbeitsplätzen und die Schaffung neuer Arbeitsplätze eine Priorität in der EU ist. Die COVID-19-Krise hat gezeigt, dass das Funktionieren unserer Gesellschaften von Arbeitnehmern in einer Reihe von systemrelevanten Sektoren wie Verkehr, Dienstleistungen, Gesundheitswesen und Landwirtschaft abhängt. Wir müssen die neuen Arbeitsplätze der Zukunft schaffen, indem wir auf den systemrelevanten Arbeitsplätzen von heute aufbauen.

2.2.2. Der EWSA stimmt dem strategischen Ansatz des schrittweisen Übergangs von Sofortmaßnahmen zu solchen Maßnahmen zu, die zum Erreichen des im Aktionsplan festgelegten Beschäftigungsziels beitragen können.

2.2.3. Der EWSA teilt die im Aktionsplan zum Ausdruck gebrachte Besorgnis bezüglich der am stärksten von der Pandemie betroffenen Gruppen, darunter Frauen, junge Menschen, gering qualifizierte, schlecht bezahlte Arbeitnehmer und Leiharbeiter, Selbstständige und Wanderarbeiter.

2.2.4. Nach Auffassung des EWSA sollte die Zuweisung von EU-Mitteln für die Prioritäten sowohl im Hinblick auf die von der Kommission bereitgestellten Mittel als auch hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern zugewiesenen Mittel überwacht werden.

2.2.5. Der EWSA schließt sich der Aufforderung der Kommission an die Mitgliedstaaten an, die verfügbaren EU-Mittel zur Unterstützung einer wirksamen aktiven Beschäftigungsförderung einzusetzen.

2.2.6. Der EWSA befürwortet den Ansatz der Kommission in Bezug auf die Auswirkungen des digitalen Wandels der Arbeit. Der EWSA unterstützt die autonome Rahmenvereinbarung zur Digitalisierung und ist bereit, bei etwaigen Folgemaßnahmen mit den Sozialpartnern zusammenzuarbeiten.

2.2.7. Der EWSA nimmt den kürzlich veröffentlichten OECD-Beschäftigungsausblick 2020 „Worker security and the COVID-19 crisis“⁽⁶⁾ zur Kenntnis. Der EWSA weist darauf hin, dass sich das Wohlergehen der Beschäftigten am Arbeitsplatz positiv auf die Gesamtleistung der Unternehmen, Organisationen oder Institutionen, in denen sie arbeiten, auswirkt. Neben Maßnahmen zur Förderung von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten erwartet der EWSA Maßnahmen, die auf geeigneter Ebene im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit ergriffen werden, um das Funktionieren der Arbeitsmärkte zu verbessern, damit sie zum Wirtschaftswachstum und zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit beitragen und gute Arbeitsbedingungen fördern. Die Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt müssen unterstützt und dürfen nicht behindert werden, um sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer geschützt und gesichert sind und zur Gesamtleistung der Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen, in denen sie tätig sind, beitragen.

2.2.8. Der EWSA geht davon aus, dass im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit auf der geeigneten Ebene Maßnahmen zur Förderung der Aufwärtskonvergenz ergriffen werden, um die Funktionsweise der Arbeitsmärkte zu verbessern, damit sie zum Wirtschaftswachstum und zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit beitragen und gute Arbeitsbedingungen und das Wohlergehen fördern.

2.2.9. Der EWSA betont, dass die EU dem Grundsatz treu bleiben muss, dass es keine Beschäftigungsverhältnisse egal welcher Art ohne Sozialschutz geben darf. Für den EWSA sind alle Formen nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit nicht hinnehmbar, deshalb fordert er die Mitgliedstaaten auf, gegen Schwarzarbeit vorzugehen.

2.2.10. Der EWSA fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Digitalisierung nicht zu prekären Beschäftigungsverhältnissen und Unsicherheit führt. Gleichzeitig müssen die Chancen der Digitalisierung voll ausgeschöpft werden.

⁽⁶⁾ OECD-Beschäftigungsausblick 2020: „Worker security and the COVID-19 crisis“.

2.2.11. Der EWSA würde sich wünschen, dass die für Kompetenzen, Bildung und das lebenslange Lernen zur Verfügung stehenden Mittel der Bedeutung dieses Ziels besser entsprechen. Der EWSA weist darauf hin, dass der Anteil der öffentlichen Bildungsausgaben in der EU von 5 % im Jahr 2010 auf 4,7 % im Jahr 2019 gesunken ist, und betont, dass die Ziele und Zielvorgaben der sozialen Säule ohne mehr öffentliche Investitionen in die Bildung nicht erreicht werden können. Ferner betont er, dass öffentliche und private Investitionen getätigt werden müssen, um die berufliche Bildung und das lebenslange Lernen zu unterstützen. Die Arbeitgeber werden aufgerufen, die Möglichkeiten für betriebliches Lernen und die betriebliche Weiterbildung zu verbessern.

2.2.12. Der EWSA kann die Besorgnis der Kommission angesichts des ökologischen und demografischen Wandels und seiner Auswirkungen auf Beschäftigung und Kompetenzen nachvollziehen. Der Aktionsplan würde jedoch noch mehr von der Aufnahme konkreter vereinbarter Verpflichtungen und Initiativen in dieser Hinsicht profitieren, weshalb im Aktionsplan selbst und in nationalen Dokumenten weitere Einzelheiten festgelegt werden müssten.

2.2.13. Besonders junge Menschen leiden unter der Pandemie. Die Statistik zeigt, dass die Hälfte aller jungen Menschen in der EU zeitlich befristete Arbeitsverhältnisse hat. Wenn in dem Aktionsplan die Risiken der unfreiwilligen befristeten Beschäftigung angegangen werden, verfügt er über deutliches Potenzial zur Verbesserung der Beschäftigungsqualität für junge Menschen, insbesondere durch die Überprüfung der Empfehlung zu Praktika, den Schwerpunkt auf der Qualität der Angebote im Rahmen der Jugendgarantie und die verschiedenen geplanten Initiativen zu Arbeitsbedingungen, beispielsweise für Plattformbeschäftigte.

2.2.14. Der Aktionsplan enthält zwar klare Bestimmungen zur Stärkung der Rolle der Sozialpartner (Gewerkschaften und Arbeitgeber) in den Initiativen, doch finden die wichtigen Aufgaben zivilgesellschaftlicher Organisationen wie Jugendorganisationen, die eine entscheidende Rolle bei der Vertretung der Unionsbürgerinnen und -bürger spielen, kaum Erwähnung.

2.3. *Kompetenzen und Gleichstellung*

2.3.1. Der EWSA teilt die Auffassung der Kommission, dass qualifizierte Arbeitskräfte der Motor einer blühenden grünen und digitalen Wirtschaft sind, angetrieben von innovativen Ideen und Produkten sowie technologischen Entwicklungen. Wie im Aktionsplan dargelegt, spielen die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung eine Schlüsselrolle bei der Schaffung der Grundlagen für lebenslanges Lernen und Beschäftigungsfähigkeit. Zudem können sie zur Überwindung des Fachkräftemangels beitragen, sofern sie sich am Bedarf des Arbeitsmarkts orientieren. Bildung und Kompetenzen sollten im Mittelpunkt politischer Maßnahmen zur Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen stehen.

2.3.2. Der EWSA begrüßt das Bestreben, das lebenslange Lernen zu verbessern, ist jedoch besorgt über den Zugang zu grundlegenden digitalen Kompetenzen, die er wie die Kommission als Voraussetzung für die Eingliederung und Teilnahme in einem digitaleren Europa ansieht.

2.3.3. Der EWSA bedauert das Fehlen eines Ziels für die Gleichstellung der Geschlechter beim Zugang zu lebenslangem Lernen und fordert die Kommission auf, ein solches Ziel aufzustellen. Der EWSA weist auf die Notwendigkeit eines Gender-Mainstreaming-Ansatzes in allen Politikbereichen und Strategien der EU hin.

2.3.4. Der EWSA erarbeitet derzeit eine separate Stellungnahme zu der vorgeschlagenen Richtlinie zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit und wird eine Stellungnahme zu dem Vorschlag vorlegen.

2.4. *Sozialschutz und soziale Inklusion*

2.4.1. Der EWSA ist der Ansicht, dass weitere Vorschläge zum Sozialschutz und zur sozialen Inklusion angestrebt werden sollten. Er schließt sich der im Aktionsplan vertretenen Auffassung an, dass die gerechtesten Gesellschaften der Welt, die höchsten Standards bei den Arbeitsbedingungen und der breiteste Sozialschutz in Europa zu finden sind. Dennoch leben in der EU nach wie vor viel zu viele Menschen in Armut, und es sind noch erhebliche Anstrengungen nötig, um in jedem Land vergleichbare Bedingungen zu gewährleisten.

2.4.2. 20 % der armutsgefährdeten Menschen in der EU sind Kinder, was der Sonderberichterstatte der Vereinten Nationen über extreme Armut und Menschenrechte als „eine überaus hohe Zahl gemessen an den Standards von Industrieländern“ bezeichnet hat⁽⁷⁾. Der EWSA begrüßt die Vorschläge der Kommission für eine EU-Kinderrechtsstrategie und eine Empfehlung des Rates zur Einführung der Europäischen Kindergarantie sowie das Ziel, bis 2030 fünf Millionen Kinder aus der Armut zu befreien. Er bekräftigt seine Forderung nach einem „Betreuungs- und Pflegedeal für Europa“, um

(7) Ausführungen von Professor Olivier De Schutter.

die Erbringung hochwertigerer Dienstleistungen für alle während des gesamten Lebens zu gewährleisten⁽⁸⁾. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, in die Verfügbarkeit von hochwertigen, erschwinglichen, zugänglichen und vielfältigen Betreuungs- und Pflegedienstleistungen zu investieren. Er ist der Ansicht, dass sich die Beseitigung der Kinderarmut sehr positiv auf die Verringerung der Armut bei jungen Erwachsenen und Arbeitslosen auswirken wird.

2.4.3. Nach Auffassung des EWSA sollte die EU soziale Mindeststandards festlegen, die vollständig mit der Charta der Grundrechte in Einklang stehen. Vor ihrer Annahme müssen sie Gegenstand einer umfassenden Konsultation der Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft auf EU- und nationaler Ebene sein.

2.4.4. Der EWSA nimmt zur Kenntnis, dass der Aktionsplan keinen Vorschlag für eine Richtlinie, sondern stattdessen eine Empfehlung⁽⁹⁾ über ein garantiertes Mindesteinkommen umfasst, das er für notwendig hält, um extreme Formen der Armut zu beseitigen.

2.4.5. Der EWSA hält es für notwendig, wesentliche Schritte zu unternehmen, um die Belastbarkeit der Sozialsysteme und ihre Koordinierung auf EU-Ebene zu stärken und den Zugang zum Sozialschutz für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu gewährleisten, wobei die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten beim Zugang zum Sozialschutz zu achten sind.

2.4.6. Der Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass Reformen und Investitionen in die Gesundheitssysteme erforderlich sind, um u. a. den Zugang zu einer hochwertigen Gesundheitsversorgung für alle zu verbessern und soziale, territoriale und wirtschaftliche Ungleichheiten im Gesundheitsbereich zu verringern. Wenn die Kommission die Mitgliedstaaten jedoch nur unterstützt, indem sie faktengestützte Informationen bereitstellt und bewährte Verfahren zur Stärkung der Gesundheitssysteme weitergibt, ist dies völlig unzureichend. Unter Berücksichtigung der Aufteilung der Zuständigkeiten muss viel mehr getan werden: Zielvorgaben sollten aufgestellt, Investitionen in die Infrastruktur gefördert, die Beschäftigten im Gesundheitswesen geschult, gemeinsame Qualitätsstandards entwickelt und die Forschung im Gesundheitsbereich finanziert werden.

2.4.7. Der EWSA begrüßt die geplante Einsetzung einer hochrangigen Expertengruppe, die die Zukunft des Wohlfahrtsstaates untersuchen soll. Als Vertreter der europäischen organisierten Zivilgesellschaft und als Forum für den sozialen und zivilgesellschaftlichen Dialog verfügt er über die allerbesten Voraussetzungen, um über die Herausforderungen des Wohlfahrtsstaates der Mitgliedstaaten nachzudenken. Der EWSA spricht sich unter Berücksichtigung der Merkmale der jeweiligen nationalen Wirtschaft und der Förderung eines nachhaltigen Wachstums insbesondere für die Einführung von fiskalischen Modellen aus, die es ermöglichen, vertretbare und angemessene Sozialleistungen beizubehalten, öffentliche und soziale Dienstleistungen zu fördern und die Steuerlast gerecht zu verteilen, und die gleichzeitig die aktive Eingliederung in den Arbeitsmarkt fördern und dem digitalen und demografischen Wandel Rechnung tragen.

2.5. Umsetzung des Aktionsplans

2.5.1. Der EWSA begrüßt die Entschlossenheit der Staats- und Regierungschefs, die in der Erklärung von Porto für soziales Engagement zum Ausdruck kommt, die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene unter gebührender Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten sowie der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit weiter zu vertiefen. Der EWSA verweist zudem auf die Komplementarität zwischen der sozialen Dimension, dem sozialen Dialog und der aktiven Einbeziehung der Sozialpartner und einer in hohem Maße wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft.

2.5.2. Der EWSA betont, dass die Finanzierung nationaler Maßnahmen mit den Zielen und Maßnahmen des Plans in Einklang gebracht werden muss. Auch deswegen darf nicht zu den Regeln des Stabilitäts- und Wachstumspakts zurückgekehrt werden. Darüber hinaus muss bei jeder etwaigen Überarbeitung der Regeln die vollständige Umsetzung des Aktionsplans ermöglicht werden.

2.5.3. Der EWSA erwartet, dass die von der Europäischen Kommission festgelegten und geförderten Verfahren der sozial verantwortlichen Vergabe öffentlicher Aufträge bei der Umsetzung des Plans durchgehend berücksichtigt werden. Der Umfang der öffentlichen Aufträge beträgt mehr als das Siebenfache des MFR und der Aufbau- und Resilienzfähigkeit zusammen (schätzungsweise 2 Billionen Euro bzw. 14 % des BIP pro Jahr). Die öffentliche Auftragsvergabe verfügt damit über ein enormes Potenzial als Anreiz für die Arbeitnehmerorganisation und -vertretung, Tarifverhandlungen sowie nachhaltige hochwertige Beschäftigung und umweltschonende Verfahren.

2.5.4. Der EWSA bekräftigt die Bedeutung der Integration verschiedener Politikbereiche für die Verwirklichung des sozialen Fortschritts als unmittelbare Folge der wirtschaftlichen Erholung und des Wohlstands. Es müssen Synergien zwischen bestehenden und künftigen Initiativen und Strategien geschaffen werden, die unter die verschiedenen Grundsätze der sozialen Säule fallen. Ihre Ziele müssen durchgängig berücksichtigt und in den europäischen strategischen Rahmen für die Erholung nach 2020 aufgenommen werden.

⁽⁸⁾ ABl. C 220 vom 9.6.2021, S. 13.

⁽⁹⁾ Wie schon vor 30 Jahren — Empfehlung (92/441/EWG) des Rates vom 24. Juni 1992 über gemeinsame Kriterien für ausreichende Zuwendungen und Leistungen im Rahmen der Systeme der sozialen Sicherung (AbL. L 245 vom 26.8.1992, S. 46).

2.5.5. Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten auf, den dreiseitigen wie auch den zweiseitigen sozialen und zivilgesellschaftlichen Dialog mit seiner jeweils eigenen Rolle bei der Umsetzung des Plans anzuerkennen und zu verstärken.

2.6. Das Verhältnis zwischen der sozialen Säule und dem Europäischen Semester

2.6.1. Der EWSA hält das Europäische Semester für den geeigneten Rahmen für die Überwachung des Aktionsplans; gleichwertige Aufmerksamkeit sollte sozialen und ökologischen Zielen sowie makroökonomischer Stabilität und Produktivität zukommen. Er begrüßt die in dem Aktionsplan enthaltene Aussage, dass nationale Aufbau- und Resilienzpläne eine einzigartige Gelegenheit darstellen, Investitionen und Reformen zu planen und zu finanzieren, die einen Aufschwung unterstützen, der sozial ist und sich auf die Schaffung von Arbeitsplätzen konzentriert, während er gleichzeitig die grüne und digitale Wende einbezieht und die entsprechenden länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters umsetzt. Im Aktionsplan werden die Mitgliedstaaten zu Recht aufgefordert, das Europäische Semester bestmöglich zu nutzen, genauso wie die beispiellose Gelegenheit, die die Aufbau- und Resilienzfazilität bietet.

2.6.2. Der EWSA empfiehlt, im Rahmen des Europäischen Semesters im Zusammenhang mit der durchgängigen Berücksichtigung der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte und der Nachhaltigkeitsziele regelmäßig eine Bewertung der Fortschritte auf hoher Ebene gemäß dem überarbeiteten sozialpolitischen Scoreboard durchzuführen.

2.6.3. Nach Auffassung des EWSA sollte der Aktionsplan ein strukturierendes Instrument für die Sozialpolitik in der EU sein. Er muss ein zentraler Bestandteil einer erneuerten wirtschafts- und sozialpolitischen Governance mit dem Ziel einer nachhaltigen und inklusiven wirtschaftlichen Erholung und eines ebensolchen Wachstums sein und mit Überwachungsindikatoren und -verfahren ausgestattet werden, die zu länderspezifischen Empfehlungen in allen damit zusammenhängenden Fragen führen.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Der EWSA weist darauf hin, dass das Europäische Statistische System dem Überwachungsbedarf der im sozialpolitischen Scoreboard festgelegten Ziele und Indikatoren angepasst werden muss.

3.2. Der EWSA stimmt der Aussage des Aktionsplans zu, dass die Integration und Aktualisierung des bestehenden Satzes von Indikatoren dazu beitragen sollten, die Fortschritte bei der Verwirklichung der Grundsätze der Säule umfassender zu verfolgen und die Umsetzung der in diesem Aktionsplan vorgeschlagenen Maßnahmen zu überwachen.

3.3. Der EWSA teilt die Auffassung, dass der Begriff der „Personen im erwerbsfähigen Alter“ überprüft werden muss, und fordert die Kommission auf, hierbei mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten und dabei der Berücksichtigung der Politik zum Thema Altern sowie der in der Charta der Grundrechte anerkannten und durch sie geschützten Rechte durchgängig Rechnung zu tragen.

3.4. Der EWSA weist darauf hin, dass das Ziel für die berufliche Bildung auf einem Ausgangswert von 2016 beruht, da dieser Indikator im Europäischen Statistischen System nur alle fünf Jahre erstellt wird. Die Messungen für diesen Indikator sollten jährlich erfolgen, damit die Fortschritte angemessen überwacht werden können.

3.5. Der EWSA bekräftigt seinen Standpunkt zur Plattformarbeit und meint, dass sich „die EU und die Mitgliedstaaten um eine Vereinheitlichung der Begriffe bemühen sollten, um so faire Beschäftigungsbedingungen in der Plattformökonomie zu erreichen“⁽¹⁰⁾.

3.6. Der EWSA fordert die Kommission auf, im Bereich der sozialen Sicherheit den von ihr vertretenen Grundsatz umzusetzen: „Die Steuerlast sollte vom Faktor Arbeit auf andere Quellen verlagert werden, die mehr auf die Förderung von Beschäftigung ausgerichtet sind, und auf Klima- und ökologische Ziele abgestimmt werden, wobei gleichzeitig die Einnahmen für einen angemessenen Sozialschutz sichergestellt werden sollten.“ Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die wesentliche Herausforderung darin besteht, eine angemessene Absicherung aller Arbeitnehmer in einem sich wandelnden Arbeitsmarkt sicherzustellen. Zudem ist der in Ziffer 3.2.9 genannte Grundsatz zu beachten, dass es keine Beschäftigungsform ohne Sozialschutz geben darf.

3.7. Der EWSA begrüßt die Aufforderung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, die Verhandlungen über die Überarbeitung der Vorschriften zur Koordinierung der sozialen Sicherheit abzuschließen, um die Mobilität von Arbeitnehmern zu verbessern und einen angemessenen Sozialschutz innerhalb der EU zu gewährleisten, ohne die Beschäftigten und die Unternehmen übermäßig zu belasten.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 429 vom 11.12.2020, S. 173. Schlussfolgerung 1.8.

3.8. Der EWSA fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Ergebnisse der angekündigten Arbeiten einer Expertengruppe für Investitionen in die allgemeine und berufliche Bildung bei der Annahme von Maßnahmen zur deutlichen Stärkung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, insbesondere bei der Erreichung der im Aktionsplan festgelegten Ziele, ihren Widerhall finden.

3.9. Nach Ansicht des EWSA stellt der Bereich der Pflege EU-weit eine der größten Herausforderungen dar. Der EWSA begrüßt, dass eine Initiative zur Langzeitpflege in den Aktionsplan aufgenommen wurde, die einen besseren Zugang zu hochwertigen Dienstleistungen für Bedürftige gewährleistet.

3.10. In Bezug auf die Rolle der EU als verantwortungsvoller global führender Organisation bekräftigt der EWSA seine früheren Empfehlungen, dass die Europäische Kommission, die OECD und die IAO gemeinsam mit den Sozialpartnern auf allen geeigneten Ebenen und mit der breiteren Zivilgesellschaft zusammenarbeiten sollten, um geeignete Bestimmungen zu guten Arbeitsbedingungen und für den nötigen Schutz⁽¹¹⁾ sowie in Bezug auf eine fortschrittliche, faire und nachhaltige Handelspolitik⁽¹²⁾ zu entwickeln.

3.11. In diesem Zusammenhang hält es der EWSA für wünschenswert, dass die gemeinsame Arbeit der Kommission, der OECD und der IAO in ein Übereinkommen der IAO für Plattformen mündet⁽¹³⁾. In diesem Sinne sollten ferner Anstrengungen zur Regulierung der Telearbeit unternommen werden. Der EWSA verweist auf seine Empfehlung, dass „ein gemeinsamer Prozess der Europäischen Kommission, der IAO und der OECD in Gang gesetzt werden sollte, um ein IAO-Übereinkommen über Telearbeit zu erarbeiten. Der EWSA ist überdies der Auffassung, dass gute Telearbeitsbedingungen Teil der IAO-Agenda für menschenwürdige Arbeit und der entsprechenden Programme auf nationaler Ebene sein sollten“⁽¹⁴⁾.

3.12. Der EWSA ist ferner der Ansicht, dass die EU mehr Verantwortung übernehmen und weltweit bei der Bewältigung der COVID-19-Pandemie helfen sollte. Im Aktionsplan sollte auf die Beteiligung der EU an COVAX eingegangen werden, im Einklang mit der Rede von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen und ihrer Aussage, dass Europa dafür sorgen muss, dass sichere Impfstoffe zur Verfügung stehen, „damit nicht nur diejenigen Zugang zu sicheren Impfstoffen haben, die es sich leisten können — sondern alle, die sie brauchen“⁽¹⁵⁾.

Brüssel, den 8. Juli 2021

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

⁽¹¹⁾ ABl. C 125 vom 21.4.2017, S. 10, Ziffer 3.9.

⁽¹²⁾ ABl. C 47 vom 11.2.2020, S. 38, Ziffer 1.4.

⁽¹³⁾ ABl. C 429 vom 11.12.2020, S. 173. Schlussfolgerung 1.14.

⁽¹⁴⁾ ABl. C 220 vom 9.6.2021, S. 1. Schlussfolgerung 1.14.

⁽¹⁵⁾ Rede zur Lage der Union, 16. September 2020.

ANHANG

Die folgende abgelehnte Gegenstellungnahme erhielt mindestens ein Viertel der abgegebenen Stimmen (Art. 43 Abs. 2 der Geschäftsordnung):

1. Schlussfolgerungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) betrachtet den Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte als nützliche Orientierungshilfe für die Mitgliedstaaten und die Union in ihren Bemühungen um Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum, Beschäftigung, Strukturreformen, produktive Investitionen und das Wohlergehen der Menschen. Der EWSA betont auch, dass die soziale Dimension ohne stabile wirtschaftliche Grundlage undenkbar ist. Wettbewerbsfähigkeit und höhere Produktivität auf der Grundlage von Qualifikationen und Wissen sind Voraussetzungen für die soziale Dimension der Union. Die Entwicklung auf den Arbeitsmärkten muss gefördert werden. Überregulierung oder Behinderungen sind hierbei allerdings zu vermeiden. Damit Europa im globalen Wettbewerb bestehen kann, müssen die Digitalisierung vorangetrieben und neue Geschäftsmodelle entwickelt werden, sind Innovation sowie Flexibilität bei der Beschäftigung, den Arbeitszeiten und der Arbeitskräftemobilität nötig.

1.2. Der EWSA unterstützt die im Aktionsplan genannten prioritären Bereiche und schließt sich der dort vertretenen Auffassung an, dass die gerechtesten Gesellschaften der Welt, die höchsten Standards bei den Arbeitsbedingungen und der breiteste Sozialschutz mit einem sehr umfassenden bereits bestehenden sozialen Besitzstand in Europa zu finden sind.

1.3. Der EWSA verweist darauf, dass eine Umsetzung des Aktionsplans auf Unionsebene oder auf nationaler Ebene möglich ist, wobei die einschlägigen Zuständigkeiten und die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen sind. Die aktive Einbeziehung der Sozialpartner spielt hierbei eine wesentliche Rolle.

1.4. Der EWSA erinnert daran, dass die soziale Säule nicht rechtsverbindlich ist, und verweist nachdrücklich auf die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der EU und den Mitgliedstaaten sowie darauf, dass die Sozialpolitik hauptsächlich in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt. Wenn die Union die Vorlage sozialpolitischer Rechtsvorschriften erwägt, sollten alle Initiativen auf Fakten und dem Beweis dafür beruhen, dass sie für diesen Zweck geeignet sind. Die Initiativen sollten als Kontrollmaßnahme auch einer gezielten Prüfung in Bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit unterzogen werden, um zu verhindern, dass die Vorschläge die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, die Schaffung von Arbeitsplätzen und nachhaltiges Wachstum beeinträchtigen.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. In Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union ist festgelegt, dass der Binnenmarkt der nachhaltigen Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und von Preisstabilität sowie einer in hohem Maße wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, dient.

2.2. Laut Artikel 153 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterstützt und ergänzt die Union die Tätigkeit der Mitgliedstaaten in bestimmten Bereichen der Sozialpolitik lediglich. In der EU existiert bereits ein umfassender sozialer Besitzstand.

2.3. Am 17. November 2017 proklamierten das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission in Göteborg die 20 Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte, die das Primärrecht der EU nicht berührt. Der EWSA verweist insbesondere auf die Präambel der europäischen Säule sozialer Rechte, in der es heißt: „Was die Unionsebene betrifft, so bringt die europäische Säule sozialer Rechte keine Ausweitung der in den Verträgen festgelegten Befugnisse und Aufgaben der Union mit sich. Sie sollte innerhalb der Grenzen dieser Befugnisse umgesetzt werden.“

2.4. In seiner Strategischen Agenda 2019–2024 betonte der Europäische Rat, dass die europäische Säule sozialer Rechte auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten unter gebührender Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten umgesetzt werden muss.

3. Umsetzung

3.1. Der EWSA hält den Aktionsplan für eine nützliche Orientierungshilfe, auch in den Bereichen Beschäftigung, Qualifikationen, Gesundheit und Sozialschutz, verweist jedoch nachdrücklich auf die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der EU und den Mitgliedstaaten, nach der die Sozialpolitik hauptsächlich in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt.

3.2. Der EWSA geht davon aus, dass im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit auf der geeigneten Ebene Maßnahmen ergriffen werden, um die Funktionsweise der Arbeitsmärkte und der Sozialmodelle zu verbessern, damit sie zum Wirtschaftswachstum, zur Wettbewerbsfähigkeit und zur sozialen Dimension beitragen.

3.3. Dies bedeutet, dass die unterschiedlichen sozioökonomischen Rahmenbedingungen und die Vielfalt der nationalen Systeme, einschließlich der Funktion und Eigenständigkeit der Sozialpartner, strikt zu respektieren sind.

3.4. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Arbeitsmärkte in Europa weiter reformiert werden müssen, jedoch in den einzelnen Teilen der Union auf jeweils unterschiedliche Weise, ausgehend von den jeweiligen Arbeitsmarktmodellen. In einigen Mitgliedstaaten kann dies Maßnahmen in Bezug auf Mindestlöhne oder die Senkung der indirekten Arbeitskosten einschließen. In anderen Mitgliedstaaten könnte es die Einführung flexiblerer Formen der Beschäftigung oder die Anpassung der Sozialsysteme im Interesse der Beschäftigungsförderung bedeuten. Daher sind nicht verbindliche Instrumente vorzuziehen.

3.5. Wenn die Union die Vorlage sozialpolitischer Rechtsvorschriften erwägt, sollten alle Initiativen auf Fakten und dem Beweis dafür beruhen, dass sie für diesen Zweck geeignet sind. Die Initiativen sollten auch als Kontrollmaßnahme einer gezielten Prüfung der Wettbewerbsfähigkeit unterzogen werden, um zu verhindern, dass die Vorschläge die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, die Schaffung von mehr Arbeitsplätzen und nachhaltiges Wachstum beeinträchtigen.

4. Wirtschaftliche Grundlage, Sozialpartner, Beschäftigung und Qualifikationen

4.1. Der EWSA weist darauf hin, dass die soziale Dimension ohne stabile wirtschaftliche Grundlage undenkbar ist. Wettbewerbsfähigkeit und höhere Produktivität auf der Grundlage von Qualifikationen und Wissen sind Voraussetzungen für die soziale Dimension der Union.

4.2. Der EWSA teilt die Auffassung der Kommission, dass die Tarifbindung unterstützt und die Mitgliederzahl der Sozialpartner gefördert werden müssen. Den Sozialpartnern kommt eine wichtige Aufgabe bei der Schaffung gut funktionierender Arbeitsmärkte zu.

4.3. Der EWSA begrüßt Punkt 4 der Erklärung von Porto zur Rolle der Sozialpartner: „Die soziale Dimension, der soziale Dialog und die aktive Einbeziehung der Sozialpartner standen schon immer im Mittelpunkt einer in hohem Maße wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft.“

4.4. Nach Auffassung des EWSA können der soziale Dialog und Tarifverhandlungen am besten gefördert werden, wenn weder Staat noch EU an der Festlegung der Kriterien für Tarifverträge oder an deren Durchsetzung beteiligt sind und die beteiligten Akteure für beide Aspekte selbst uneingeschränkte Verantwortung tragen.

4.5. Der Aktionsplan bietet eine gute Gelegenheit, um zu zeigen, dass die Mitgliedstaaten und ihre Sozialpartner in der Lage sind, angemessen auf die Herausforderungen zu reagieren, vor denen die Arbeitsmärkte nach der Pandemie stehen.

4.6. Der EWSA schließt sich der Aussage des Aktionsplans an, dass die Unterstützung von Beschäftigung und Arbeitnehmern ohne Unterstützung von Unternehmen und Unternehmern nicht von Erfolg gekrönt sein kann. „Eine lebendige Industrie ist nach wie vor von zentraler Bedeutung für den zukünftigen Wohlstand Europas und eine wichtige Quelle für neue Arbeitsplätze.“ Bei der Schaffung von Arbeitsplätzen geht es hingegen nicht um neue Rechtsvorschriften oder andere Verpflichtungen, die die Unternehmen stärker belasten würden.

4.7. Der EWSA hat bereits auf Folgendes hingewiesen: Wettbewerbsfähigkeit und höhere Produktivität auf der Grundlage von Qualifikationen und Wissen sind ein Rezept für die Erhaltung des Wohlergehens der europäischen Gesellschaften.

4.8. Der EWSA begrüßt, dass in dem Aktionsplan der Schwerpunkt auf Bildung, Kompetenzen und lebenslanges Lernen, einschließlich kontinuierlicher Weiterqualifizierung und Umschulung, gelegt wird, um die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern, Innovationen anzukurbeln, soziale Gerechtigkeit zu gewährleisten und die digitale Qualifikationslücke zu schließen.

5. Die Aufgabe des Europäischen Semesters

5.1. Nach Auffassung des EWSA sollte die eventuelle Überwachung des Aktionsplans und der entsprechenden nationalen Reformen im Rahmen der offenen Methode der Koordinierung und des Europäischen Semesters erfolgen. Das Europäische Semester sollte als Bezugsrahmen für die Unterstützung der Bemühungen der Mitgliedstaaten und der Sozialpartner zur Verbesserung der Leistung der nationalen Beschäftigungs- und Sozialpolitik durch Reformen dienen.

5.2. Der EWSA hebt hervor, dass das im Aktionsplan vorgeschlagene sozialpolitische Scoreboard in das Europäische Semester integriert werden sollte, um die Arbeitsmarktreflexionen und die sozialpolitischen Reformen der Mitgliedstaaten zu lenken. Die Überwachung der Ergebnisse auf dem Arbeitsmarkt auf der Grundlage von Indikatoren sollte zu einem koordinierten politischen Austausch auf EU-Ebene beitragen, der wiederum zur Entwicklung passender länderspezifischer Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters führt.

5.3. Der EWSA hält die vorhandenen Koordinierungsmechanismen der Mitgliedstaaten und der Kommission für geeignete Instrumente, um die Einbeziehung aller relevanten Interessenträger auf nationaler Ebene in die Umsetzung der Säule sowie auch in die Halbzeitbewertung sicherzustellen. Leitlinien für die Nutzung der bestehenden Koordinierungsmechanismen sollten für die Kommission mit Blick auf die Mitgliedstaaten Priorität haben.

5.4. Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten auf, das Europäische Semester sowie die beispiellose Gelegenheit, die die Aufbau- und Resilienzfazilität bietet, bestmöglich für die Aufstellung ambitionierter nationaler Aufbau- und Resilienzpläne zu nutzen. Der EWSA betont, dass NextGenerationEU ein Kriseninstrument auf der Grundlage von Artikel 122 AEUV ist und weiterhin als einmalige Maßnahme gilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 93

Nein-Stimmen: 149

Enthaltungen: 14

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Union der Gleichheit: Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021–2030

(COM(2021) 101 final)

(2021/C 374/09)

Berichterstatter: **Ioannis VARDAKASTANIS**

Befassung	Kommission, 26.3.2021
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft
Annahme in der Fachgruppe	21.6.2021
Verabschiedung auf der Plenartagung	7.7.2021
Plenartagung Nr.	562
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	233/0/2

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt die neue EU-Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, in der viele Vorschläge der europäischen Behindertenbewegung und der Zivilgesellschaft berücksichtigt werden. Zudem wurden auch zahlreiche Vorschläge der Stellungnahme des EWSA ⁽¹⁾ aus dem Jahr 2019 übernommen. Die Strategie trägt zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) auf EU-Ebene bei und ist ein wesentlicher Bestandteil der Union der Gleichheit. Der EWSA stellt jedoch besorgt fest, dass die verbindlichen Maßnahmen und die zwingenden Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Strategie abgeschwächt wurden. Allerdings erkennt er an, dass die neue Strategie im Hinblick auf die Ziele ein deutlicher Fortschritt gegenüber der Strategie für den Zeitraum 2010–2020 ist.

1.2. Die Absicht, eine Plattform für das Thema Behinderungen einzurichten, klingt zwar zunächst sehr vielversprechend, kann allerdings auch zu großer Enttäuschung führen, wenn bei der Umsetzung Abstriche gemacht werden. Im Hinblick auf die Mitglieder, die Tagesordnungen der Sitzungen (mit der Möglichkeit, Tagesordnungspunkte vorzuschlagen) und die Ergebnisse muss Transparenz bestehen. Die Plattform muss überdies sicherstellen, dass Organisationen von Menschen mit Behinderungen ausreichend berücksichtigt werden. Auch der EWSA sollte in der Plattform vertreten sein.

1.3. Die Verbindung zwischen der Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen und den beträchtlichen Investitionen, die im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität vorgesehen sind, sollte deutlicher herausgestellt werden. Ferner sollte die Verbindung zur Umsetzung und Überwachung des Aktionsplans zur europäischen Säule sozialer Rechte und insbesondere von Grundsatz 17 der Säule gestärkt werden. Der EWSA dringt auf eine klarere und entschlosseneren Agenda der Europäischen Kommission bei der Frage, wie die nationale Aufbau- und Resilienzfazilität besser für die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen bei der Bewältigung der Folgen der Pandemie eingesetzt werden kann. Die Kommission muss sich mit den Mitgliedstaaten auseinandersetzen, die ihre Pläne nicht offengelegt oder die Leitlinien der Kommission, mit denen eine umfassende Konsultation der Zivilgesellschaft erreicht werden soll, nicht befolgt haben. Die Kommission muss zudem Plänen, in denen Investitionen vorgeschlagen werden, die der BRK zuwiderlaufen, wie z. B. Investitionen in die institutionelle Betreuung, entschieden entgegenreten.

1.4. Der EWSA begrüßt den Vorschlag zum Ressourcenzentrum „AccessibleEU“, auch wenn er in seiner jetzigen Form hinter der Forderung des Ausschusses nach Einrichtung eines EU-Ausschusses für Barrierefreiheit zurückbleibt. Die Kommission muss klare und transparente Angaben dazu machen, wie dieses Zentrum finanziell und personell ausgestattet werden soll und wie sie die Vertretung von Menschen mit Behinderungen sicherstellen will. Menschen mit Behinderungen müssen im Ressourcenzentrum als Angestellte und Sachverständige vertreten sein und dürfen nicht nur als extern konsultierte Interessenträger eingebunden werden.

1.5. Der EWSA billigt ausdrücklich die Leitinitiative zum Behindertenausweis der EU und sieht in ihr großes Potenzial für die Herbeiführung eines Wandels. Der Ausschuss bedauert jedoch, dass es bislang noch keine verbindlichen Aussagen dazu gibt, wie die Anerkennung des Ausweises durch die Mitgliedstaaten erreicht werden soll. Der Ausschuss betont, dass der Behindertenausweis im Wege einer Verordnung umgesetzt werden muss, wodurch er in der gesamten EU direkt anwendbar und durchsetzbar wäre.

⁽¹⁾ ABl. C 97 vom 24.3.2020, S. 41.

1.6. Der EWSA unterstützt die geplanten Leitlinien zur guten Wahlpraxis, die sich mit der Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderungen am Wahlprozess befassen und für 2023 vorgesehen sind. Er unterstützt auch die mit den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Kooperationsnetz für Wahlen und dem Europäischen Parlament geplante Zusammenarbeit, um Menschen mit Behinderungen die Ausübung ihrer politischen Rechte gleichberechtigt mit anderen zu garantieren. Der EWSA empfiehlt, die Frist für die Erreichung dieses Ziels vorzuziehen, damit nationale und kommunale Behörden Zeit haben, vor den Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 2024 stärker barrierefreie Verfahren einzuführen.

1.7. Es fehlen gezielte Maßnahmen, die den Bedürfnissen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen Rechnung tragen. Der EWSA ruft dazu auf, hier so weit wie möglich nachzubessern, indem die geschlechtsspezifische Dimension durchgängig bei allen Maßnahmen berücksichtigt wird, die bereits in der Strategie vorgesehen sind. Besonders sorgfältig ist hierauf bei den Maßnahmen gegen Gewalt zu achten. Der Schwerpunkt auf Frauen sollte auch auf Familienmitglieder ausgeweitet werden, die die informelle Langzeitpflege von Angehörigen mit Behinderungen leisten, da diese Betreuungsaufgaben meist von Frauen übernommen werden. Der EWSA spricht sich dafür aus, dass nach der Halbzeitüberprüfung der Strategie eine gesonderte Leitinitiative zu Frauen mit Behinderungen für die zweite Hälfte der Laufzeit der Strategie vorgeschlagen wird.

1.8. Die Maßnahmen im Hinblick auf den Zugang zur Justiz und auf Menschen mit Behinderungen, die Opfer von Gewalt sind, haben größte Bedeutung. Nach Ansicht des EWSA müssen diese Maßnahmen, insbesondere die Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Fachkräften im Justizsystem und von Strafvollzugsbeamten, auch Angaben dazu enthalten, wie verhindert wird, dass Menschen mit Behinderungen der Zugang zur Justiz verwehrt wird, weil sie nicht geschäftsfähig sind, oder sie, wenn sie sich an die Justiz wenden, wegen Problemen mit der Barrierefreiheit, fehlender Hilfe bei der Entscheidungsfindung oder fehlender Kommunikationshilfe, wie Gebärdensprachdolmetschen, Verzögerungen hinnehmen müssen.

1.9. Bei ihrem Vorschlag für Leitlinien zu Verbesserungen in Bezug auf die Ermöglichung eines unabhängigen Lebens und die Inklusion in die Gemeinschaft muss die Kommission sehr bedachtsam vorgehen. Diese Leitlinien müssen auf sehr klaren Definitionen beruhen, was unter institutioneller Betreuung, gemeindenahen Diensten und unabhängiger Lebensführung verstanden wird. Der EWSA empfiehlt, dass die Kommission ihre Definitionen auf die Definitionen stützt, die von der Europäischen Sachverständigengruppe für den Übergang von der institutionellen Betreuung zur Betreuung in der lokalen Gemeinschaft festgelegt und vereinbart wurden, sowie auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 5 zu Artikel 19 der BRK.

1.10. Das vorgeschlagene Paket zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen sowie die Zusage der Kommission, die Einstellung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen in den EU-Institutionen zu verbessern, lässt sich eindeutig auf Forderungen der Zivilgesellschaft zurückführen. Es kann nicht genug betont werden, wie wichtig es vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist, hochwertige Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen zu fördern⁽²⁾, und genau hier hätte die Strategie ehrgeiziger sein können. Der EWSA empfiehlt nachdrücklich, die Indikatoren zur Überwachung dieser Maßnahmen festzulegen und Anstrengungen zu unternehmen, um diese Maßnahmen an die Katastrophen- und Arbeitsschutzmaßnahmen anzupassen. Was die Beschäftigung in den Mitgliedstaaten betrifft, so könnte das Ziel teilweise mit dem Vorschlag der Kommission erreicht werden, Indikatoren zur Beschäftigungslücke bei Menschen mit Behinderungen in das neue sozialpolitische Scoreboard der sozialen Säule aufzunehmen und bei einigen der anderen Indikatoren eine Aufschlüsselung nach Behinderungen vorzunehmen. Der EWSA betont, dass das Ziel nicht nur in höheren Beschäftigungsquoten, sondern auch in der Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze besteht, die es Menschen mit Behinderungen ermöglichen, durch Arbeit ihre soziale Lage zu verbessern. Der EWSA empfiehlt daher, Indikatoren in das Scoreboard aufzunehmen, die Aufschluss über die Qualität der Arbeitsplätze von Menschen mit Behinderungen geben, zum Beispiel, ob sie unbefristete Vollzeitarbeitsverträge haben und ob sie auf dem offenen Arbeitsmarkt beschäftigt sind. Die Europäische Kommission muss auf Zielvorgaben für die Mitgliedstaaten drängen, die vorschreiben, wie weit sie die Beschäftigungslücke bei Menschen mit Behinderungen bis 2030 verringern müssen. Der Ausschuss fordert ehrgeizige Ziele, um die Beschäftigungslücke möglichst zu schließen; der Schwerpunkt muss dabei auf der Beschäftigung auf dem offenen Arbeitsmarkt liegen.

1.11. In der Strategie sind einige Maßnahmen im Bildungsbereich vorgesehen. Der EWSA hebt hervor, dass Maßnahmen zur Schulung von Sonderpädagogen auch darauf ausgerichtet sein sollten, Lehrkräften an Regelschulen Methoden für inklusiven Unterricht zu vermitteln. Die Mitgliedstaaten müssen aufgefordert werden, Sonderpädagogen in der Inklusion einzusetzen, damit Kinder mit Behinderungen die gezielte Unterstützung erhalten, die sie möglicherweise benötigen, und gleichzeitig Teil einer Regelschule sind, die auch Lernende ohne Behinderungen besuchen.

⁽²⁾ Behinderung und Eingliederung in den Arbeitsmarkt: Politische Trends und Unterstützung in den EU-Mitgliedstaaten.

1.12. Der Vorschlag einer Aktualisierung der Toolbox zum „rechtebasierten Ansatz in der EU-Entwicklungszusammenarbeit, der alle Menschenrechte umfasst“, ist ein begrüßenswerter Schritt. An dieser Aktualisierung sollten nationale und lokale Behindertenorganisationen aus den Ländern beteiligt werden, in denen diese Investitionen getätigt werden.

1.13. Maßnahmen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Haager Übereinkommens aus dem Jahr 2000 würden bei Fragen wie Zwangsbehandlung und Zwangsmaßnahmen im Widerspruch zur BRK stehen. Diese Frage muss in Zusammenarbeit mit Behindertenverbänden geklärt werden, bevor die Kommission weitere Maßnahmen ergreift.

1.14. Der EWSA begrüßt, dass sich die Kommission verpflichtet, mit gutem Beispiel voranzugehen. Vorschläge wie die Barrierefreiheit von Gebäuden der Kommission müssen konsequent durchgesetzt werden, die in der Strategie festgelegten Fristen für die Umsetzung müssen dabei eingehalten werden.

1.15. Die vorgeschlagene Strategie für die Datenerhebung ist einer der zentralen Vorschläge. Der EWSA unterstreicht, dass eine systematischere Erhebung aufgeschlüsselter Daten sichergestellt werden muss, möglicherweise unter Nutzung des Kurzfragebogens der Washington-Gruppe.

1.16. Ein Rahmen zur Überwachung der Ziele und Maßnahmen der Strategie soll bis 2021 vorliegen. Der EWSA, und insbesondere seine Studiengruppe Rechte von Menschen mit Behinderungen, sind bereit, die Kommission neben Behindertenorganisationen, die umfassend und sinnvoll in den Prozess einbezogen werden sollten, bei der Gestaltung dieses Rahmens zu unterstützen.

1.17. In der Strategie wird ausgesagt, dass Menschen mit Behinderungen an der Konferenz zur Zukunft Europas in vollem Umfang teilnehmen sollten. Der EWSA würde es begrüßen, wenn die Europäische Kommission dieses Versprechen einlöst und Menschen mit Behinderungen und ihre Vertretungsorganisationen in alle Bereiche der Konferenz einbezieht und nicht nur dann, wenn es um Behinderungen geht.

1.18. Der EWSA fordert die Kommission auf, mit den Vorbereitungen für die Auswahl eines EU-Kandidaten für den Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu beginnen. Seiner Ansicht nach sollte eine europäische Frau mit Behinderungen als Kandidatin aufgestellt werden.

1.19. Der Rat der EU spielt bei der Umsetzung der Strategie ebenfalls eine wesentliche Rolle. Der EWSA fordert den Rat auf, der Plattform für das Thema Behinderungen beizutreten und umgehend einen Koordinator für das Thema Behinderungen zu benennen, wie dies in der Strategie vorgesehen ist. Der Koordinator für das Thema Behinderungen im Rat sollte als zentrale Anlaufstelle für die BRK fungieren, wie dies der EU in den abschließenden Bemerkungen der Überprüfung der BRK im Jahr 2015 vorgeschlagen wurde.

1.20. Der EWSA fordert die Behindertenbewegung ferner auf, proaktiv zu sein und darauf zu drängen, dass jede einzelne Maßnahme dieser Strategie hält, was sie verspricht. Hier ist Solidarität gefragt, und es muss sichergestellt sein, dass diese Maßnahmen auch Migranten und Flüchtlingen mit Behinderungen zugutekommen. Die Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist jedoch nur ein erster Schritt. Wirkliche Veränderungen für Menschen mit Behinderungen werden nicht durch die Strategie selbst, sondern durch die Durchschlagskraft herbeigeführt werden, die ihre einzelnen Bestandteile in den nächsten Jahrzehnten entfalten. Die Sozialpartner und die Organisationen der Zivilgesellschaft sollten die Umsetzung der neuen Strategie uneingeschränkt unterstützen.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der EWSA stellt erfreut fest, dass die EU-Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021–2030 gegenüber der vorherigen Strategie ein deutlicher Fortschritt ist. Er begrüßt zudem nachdrücklich den Konsultationsprozess der Europäischen Kommission und die Tatsache, dass viele der Vorschläge, die der EWSA in seiner Stellungnahme⁽³⁾ vorgelegt hat, in die endgültige Strategie aufgenommen wurden. Dies zeigt auch deutlich, dass der Ausschuss in der Lage ist, die Ergebnisse neuer Maßnahmen und Initiativen der EU mitzugestalten.

2.2. Der EWSA nimmt erfreut zur Kenntnis, dass sich die Kommission zu sieben Leitinitiativen mit klaren Zielen und Fristen verpflichtet hat. Diese Transparenz wird die Arbeit des EWSA, der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner bei der Vorbereitung ihrer Beiträge zu diesen Maßnahmen spürbar erleichtern.

2.3. Besonderes Potenzial unter den Leitinitiativen hat nach Ansicht des EWSA das europäische Ressourcenzentrum „AccessibleEU“. Sein Erfolg wird zum Teil von den Ressourcen abhängen, die ihm die Kommission zuweist, von der Fachkenntnis seiner Mitarbeiter sowie von seiner Fähigkeit, Sachverständige zusammenzubringen, die wertvolles Wissen an die Mitgliedstaaten weitergeben können.

⁽³⁾ ABl. C 97 vom 24.3.2020, S. 41.

2.4. Der EWSA begrüßt den Vorschlag für einen EU-weiten Behindertenausweis. Ob mit diesem Ausweis das Leben von Menschen mit Behinderungen verbessert werden kann, wird von den Rechten und Berechtigungen abhängen, die der Ausweis gewähren soll, sowie von den Maßnahmen, die zur Durchsetzung dieser Rechte in allen Mitgliedstaaten ergriffen werden.

2.5. Eine der Stärken der Strategie liegt darin, wie sie sich auf die interne Arbeitsweise der Kommission sowie ihre Beziehungen zu anderen EU-Institutionen auswirken wird. Der EWSA begrüßt insbesondere die Zusage, einen jährlichen Austausch zwischen der Europäischen Kommission und dem EWSA abzuhalten. Neben Organisationen von Menschen mit Behinderungen sollte auch der EWSA in der neuen Plattform für das Thema Behinderungen vertreten sein.

2.6. Bei manchen Aspekten wirken die Fortschritte der Strategie eher zögerlich. In der Strategie werden zwar viele der Vorschläge aus der EWSA-Stellungnahme⁽⁴⁾ aufgegriffen, eine Zusage, neue Rechtsvorschriften aufzustellen, ist allerdings kaum zu erkennen. Von den fünf Maßnahmen, die sich auf verbindliche Rechtsvorschriften beziehen, sind vier bereits laufende Überprüfungen bestehender Rechtsvorschriften, eine weitere besteht in einem Vorschlag, Rechtsvorschriften „gegebenenfalls“ in Betracht zu ziehen. In der neuen Strategie wird bevorzugt auf Mechanismen wie Leitlinien und Toolkits gesetzt, mit denen die Verfahren in den Mitgliedstaaten zwar gefördert werden können, bei denen die Gefahr der Nichteinhaltung jedoch sehr viel größer ist und nicht gegen Mitgliedstaaten vor dem Gerichtshof der Europäischen Union geklagt werden kann.

2.7. Die Kommission sagt in der Strategie zu, einige Fragen im Rahmen anderer Strategien und Aktionspläne der EU, wie der EU-Strategie für digitale Verwaltung und dem Aktionsplan für die Sozialwirtschaft, zu behandeln. Die Kommission geht nicht immer im Einzelnen darauf ein, wie Fragen im Zusammenhang mit Behinderungen im Rahmen dieser Strategien angegangen werden. Es sollte genauer erläutert werden, wie genau die Kommission dies erreichen will.

2.8. Der EWSA hat Bedenken gegenüber Maßnahmen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Haager Übereinkommens aus dem Jahr 2000, das bei Fragen wie Zwangsbehandlung und Zwangsmaßnahmen bei medizinischen Verfahren im Widerspruch zur BRK stehen würde. Diese Frage muss in Zusammenarbeit mit Behindertenverbänden geklärt werden, bevor die Kommission weitere Maßnahmen ergreift.

2.9. Der EWSA ist der Ansicht, dass mit der Strategie ein echter Wandel bewirkt werden kann. Dies hängt jedoch ganz davon ab, wie gut sie umgesetzt wird und wie ehrgeizig die einzelnen Maßnahmen sind. Treiben die Kommission und die Mitgliedstaaten nicht gezielt Maßnahmen voran, mit denen der Status quo in Frage gestellt wird, könnte die Strategie hinter den Erwartungen der mehr als 100 Mio. Menschen mit Behinderungen in der EU zurückbleiben.

2.10. Der EWSA fordert die Behindertenbewegung auf, sich aktiv dafür einzusetzen, dass die Versprechen der Strategie eingelöst werden. Wirkliche Veränderungen für Menschen mit Behinderungen werden nicht durch die Strategie selbst, sondern durch die Durchschlagskraft herbeigeführt werden, die ihre einzelnen Bestandteile in den nächsten Jahrzehnten entfalten.

3. Barrierefreiheit und Wahrnehmung von EU-Rechten

3.1. In Kapitel zwei und drei der Strategie geht es um Maßnahmen im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit und der Wahrnehmung von EU-Rechten. In erster Linie sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

3.1.1. Eine Leitinitiative zur Einführung eines europäischen Ressourcenzentrums „AccessibleEU“. In diesem Rahmen werden nationale Behörden, die für die Um- und Durchsetzung der Barrierefreiheitsvorschriften zuständig sind, mit Sachverständigen und Fachleuten für Aspekte der Barrierefreiheit zusammengebracht, bewährte Verfahren ausgetauscht und Instrumente und Normen zur leichteren Umsetzung des EU-Rechts entwickelt. Hiermit wird die Forderung des EWSA nach einem europäischen Ausschuss für Barrierefreiheit aufgegriffen. Die Kommission muss präzisieren, wie dieses Zentrum finanziell und personell ausgestattet werden soll und wie es Kontakt zu Sachverständigen für Aspekte der Barrierefreiheit, Personen mit Erfahrungen in Fragen der Barrierefreiheit und Organisationen von Menschen mit Behinderungen aufnehmen wird.

3.1.2. Einführung eines europäischen Behindertenausweises bis Ende 2023, der in allen Mitgliedstaaten anerkannt wird. Der EWSA stellt erfreut fest, dass damit der in seiner Stellungnahme von 2019⁽⁵⁾ erhobene Forderung nachgekommen wird. Der Erfolg der Initiative wird vom Umfang der Berechtigungen abhängen, die mit dem Ausweis gewährt werden, sowie davon, ob alle Mitgliedstaaten zustimmen, den Ausweis vollumfänglich anzuerkennen. Der EWSA fordert die Kommission dringend auf, mit dem Behindertenausweis ehrgeizige Ziele zu verfolgen, da er eines der wichtigsten Ergebnisse der Strategie sein wird, an dem viele den Erfolg der Strategie messen werden.

⁽⁴⁾ ABl. C 97 vom 24.3.2020, S. 41.

⁽⁵⁾ ABl. C 97 vom 24.3.2020, S. 41, ABl. C 56 vom 16.2.2021, S. 36.

3.1.3. Die Anwendung der Richtlinie über Barrierefreiheit im Internet bewerten und prüfen, ob die Richtlinie überarbeitet werden muss. Diese Bewertung bietet die Gelegenheit zu untersuchen, ob die Rechtsvorschriften in einem zunehmend digitalen öffentlichen Sektor, insbesondere nach COVID-19, angemessen sind. Der EWSA ist der Ansicht, dass die Kommission die für bestimmte Websites (z. B. von Schulen, Kindergärten und Kinderkrippen) geltenden Ausnahmeregelungen vom Anwendungsbereich der Richtlinie nicht beibehalten sollte, da sich diese möglichen Ausnahmen nachteilig auf Personen mit Behinderungen auswirken könnten, die nur über digitale Hilfsmittel Zugang zu diesen öffentlichen Diensten haben. Es sollte auch genauer erläutert werden, welche Maßnahmen im Falle von Mitgliedstaaten ergriffen werden, die die Bestimmungen der Richtlinie nicht einhalten.

3.1.4. Überarbeitung einiger bestehender Rechtsvorschriften, d. h. des Rechtsrahmens für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, einschließlich der Verbesserungen bei der Barrierefreiheit aufgrund von Renovierungsvorgaben, des Rechtsrahmens für Passagierrechte, der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁶⁾ über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes zur Förderung der Barrierefreiheit und des Pakets zur Mobilität in der Stadt. Der EWSA bedauert zwar, dass die Kommission nicht ehrgeiziger war und mehr Maßnahmen auf der Grundlage zwingender Rechtsvorschriften vorgeschlagen hat, begrüßt jedoch, dass seine Forderung nach Maßnahmen zur Barrierefreiheit in baulichen Umgebungen und im Verkehr in der Strategie aufgegriffen wurde. Der EWSA fordert die Kommission dringend auf, ehrgeizige Änderungen vorzusehen und für umfassende Maßnahmen für Barrierefreiheit einzutreten.

3.1.5. Erstellung von Leitlinien zur guten Wahlpraxis, die sich mit der Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderungen am Wahlprozess befassen, und Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Kooperationsnetz für Wahlen und dem Europäischen Parlament, um die Ausübung der politischen Rechte von Menschen mit Behinderungen, einschließlich des passiven Wahlrechts und des Rechts, zugängliche Informationen zu erhalten, zu gewährleisten. Die Kommission wird zudem die Bedürfnisse von Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderungen bei der Ausarbeitung des Kompendiums der elektronischen Abstimmungsverfahren berücksichtigen und die inklusive demokratische Teilhabe fördern. Es ist wichtig, dass die Kommission eng mit dem Europäischen Parlament zusammenarbeitet, damit die nächsten Europawahlen barrierefrei sind und die EU eine Vorbildfunktion übernimmt.

4. Gute Lebensqualität und gleichberechtigte Teilhabe

4.1. In Kapitel vier und fünf der Strategie geht es um Maßnahmen im Zusammenhang mit der Lebensqualität und der Gleichheit. In erster Linie sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

4.1.1. Eine Leitinitiative mit Leitlinien zur unabhängigen Lebensführung für die Mitgliedstaaten zur Verbesserung der unabhängigen Lebensführung und Inklusion in die Gemeinschaft. Der EWSA betrachtet dies als eine potenziell entscheidende Initiative. Ihre Durchschlagskraft wird von einer eindeutigen und stringenten Definition des Begriffs institutioneller Betreuung sowie der Frage abhängen, warum sie vermieden werden sollte und was unter Investitionen in gemeindenahen Dienste und eine unabhängige Lebensführung zu verstehen ist. An der Ausarbeitung der Leitlinien müssen Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen beteiligt werden.

4.1.2. Ein Rahmen für Sozialdienstleistungen, um die Bereitstellung von Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zu verbessern und die Attraktivität von Arbeitsplätzen in diesem Bereich zu erhöhen. Nach Ansicht des EWSA darf der Schwerpunkt bei diesem Rahmen nicht nur darauf liegen, wie der Sozialdienstleistungssektor im Hinblick auf Gehälter und Arbeitsbedingungen attraktiver gemacht werden kann, sondern es muss auch darauf geachtet werden, dass die Dienstleistungserbringer angemessen geschult werden, damit sie eine Hilfe anbieten können, die sich an der Wahl der Dienstleistungsnutzer orientiert und den individuellen Bedürfnissen sowie den Menschenrechten gleichermaßen Rechnung trägt.

4.1.3. Ein neues Paket zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen von Menschen mit Behinderungen. Im Rahmen dieses Pakets wird die Kommission auch dafür sorgen, dass die Mitgliedstaaten die unter die Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf fallenden Rechte konsequent anwenden, und sie wird 2021 über die Anwendung der Richtlinie Bericht erstatten. Die Kommission wird 2021 ferner die Erstellung eines Aktionsplans zur Sozialwirtschaft überwachen, der Möglichkeiten für Menschen mit Behinderungen und die Integration in den offenen Arbeitsmarkt vorsieht. Menschen mit Behinderungen sind beim Zugang zu Beschäftigung mit zahlreichen Hindernissen konfrontiert. Nach Ansicht des EWSA muss die Kommission klar aufzeigen, welche Hindernisse es gibt und wo der größte Handlungsbedarf besteht. Auch muss untersucht werden, wie sich die Lage durch COVID-19 verschlechtert hat. Der Ausschuss empfiehlt, dass vor der Ausarbeitung des Pakets Studien oder Umfragen durchgeführt werden, bei denen Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände dazu befragt werden, was ihres Erachtens getan werden muss. Nach Ansicht des EWSA sollte der Schwerpunkt des Beschäftigungspakets darauf liegen, Zugang zu hochwertigen Arbeitsplätzen auf dem offenen Arbeitsmarkt einschließlich der Sozialwirtschaft und integrierter Arbeitsplätze in Sozialunternehmen sicherzustellen, die die weitere Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen verhindern und sich insbesondere an arbeitssuchende Frauen und junge Menschen mit Behinderungen wenden. Nicht nur höhere Beschäftigungsquoten sollten angestrebt werden, sondern Menschen mit Behinderungen sollten auch die Möglichkeit erhalten, durch bezahlte Arbeit sozial aufzusteigen und sich finanziell zu verbessern.

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1).

4.1.4. Studie über Sozialschutz und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen im Jahr 2022, gefolgt von Orientierungshilfen für die Mitgliedstaaten bei Reformen des Sozialschutzes mit Schwerpunkt auf Rahmen für die Einstufung von Behinderungen. Im Mittelpunkt der Studie sollten Sozialdienstleistungen als Grundlage für ein würdevolles Leben von Menschen mit Behinderungen sowie die Rolle von Familien und Pflegenden stehen. Mit den Orientierungshilfen sollte daher unterstrichen werden, dass bei den Dienstleistungen die individuellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden müssen. Ferner muss es sich um gemeindenahere Dienstleistungen handeln, die nicht in schwer erreichbaren Einrichtungen erbracht werden, und parallel dazu müssen angemessene Behindertenbeihilfen gezahlt werden. Bei den Orientierungshilfen zu Reformen des Sozialschutzes sollten unbedingt die höheren Lebenshaltungskosten von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt und die Mitgliedstaaten dringend aufgefordert werden, sich flexibler zu zeigen und Menschen mit Behinderungen den Bezug von Behindertenbeihilfen unabhängig vom eigenen Einkommen oder dem des Ehepartners oder Partners zu gestatten. Menschen mit Behinderungen sollten die Wahl haben, einen Beruf auszuüben und mit ihrem Partner zusammenzuleben oder ihren Partner zu heiraten, ohne dadurch finanziell benachteiligt zu werden.

4.1.5. Strategie für die Aus- und Fortbildung von Justizbediensteten zum EU-Behindertenrecht, einschließlich der VN-BRK. Diese umfasst eine Studie über Verfahrensgarantien für schutzbedürftige Erwachsene in Strafverfahren und die Prüfung der Notwendigkeit von Legislativvorschlägen zum Schutz und zur Unterstützung schutzbedürftiger Erwachsener im Einklang mit der Strategie für die Rechte von Opfern. Die Kommission wird den Mitgliedstaaten auch Leitlinien zum Zugang zur Justiz von Menschen mit Behinderungen in der EU bereitstellen. Sie wird die Mitgliedstaaten bei der stärkeren Beteiligung von Menschen mit Behinderungen als Fachkräfte im Justizsystem unterstützen. Der EWSA begrüßt diese Vorschläge, mit denen Empfehlungen aus seiner Stellungnahme ⁽⁷⁾ aufgegriffen werden. Der EWSA begrüßt zudem, dass die Kommission die Grundrechteagentur auffordern wird, die Situation von in Einrichtungen lebenden Menschen mit Behinderungen in Bezug auf Gewalt, Missbrauch und Folter zu prüfen. Diese Maßnahmen sollten auch eine Orientierung dabei bieten, wie sichergestellt werden kann, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf Zugang zur Justiz nicht verwehrt wird oder dass sie keine Verzögerungen wegen Problemen mit der Barrierefreiheit, fehlender Rechts- und Handlungsfähigkeit, mangelnder Hilfe bei der unterstützten Entscheidungsfindung oder fehlender Kommunikationshilfe wie etwa Gebärdensprachdolmetschen hinnehmen müssen. Bewährte Verfahren für die unterstützte Entscheidungsfindung sollten gemäß Artikel 12 und 13 BRK zusammengetragen werden. Zudem könnte es sinnvoll sein zu prüfen, wie die Mitgliedstaaten die Empfehlung der Kommission vom 27. November 2013 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen ⁽⁸⁾ umgesetzt haben.

4.1.6. Maßnahmen im Bildungsbereich. Sie umfassen u. a. Unterstützung für die Mitgliedstaaten bei der Sicherung assistiver Technologien und bei der Bereitstellung barrierefreier digitaler Lernumgebungen und -inhalte im Rahmen des Aktionsplans für digitale Bildung 2021–2027. Die Kommission schlägt ferner ein Toolkit für Inklusion in der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung vor, das ein gesondertes Kapitel über Kinder mit Behinderungen umfasst. Überdies wird die Kommission die Mitgliedstaaten bei der Weiterentwicklung von Systemen für die Lehrkräfteausbildung unterstützen, um dem Lehrkräftemangel im Bereich der sonderpädagogischen Bildung entgegenzuwirken und Bildungsfachkräften in allen Bildungsbereichen zu ermöglichen, mit Diversität umzugehen und eine inklusive Entwicklung zu fördern. Der EWSA stellt erfreut fest, dass die Kommission die mögliche Rolle der EU bei der Förderung einer inklusiven Bildung und insbesondere des E-Learning anerkennt, da Lernende mit Behinderungen während der COVID-19-Pandemie mit vielen Problemen im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit zu kämpfen hatten. Der Ausschuss möchte jedoch hervorheben, dass Maßnahmen zur Schulung von Sonderpädagogen auch darauf ausgerichtet sein sollten, Lehrkräfte an Regelschulen in inklusiver Pädagogik zu schulen. Die Kommission sollte die inklusive Pädagogik fördern und die Mitgliedstaaten auffordern, Sonderpädagogen in der Inklusion in Regelschulen einzusetzen. Auch in die Berufsberatung für Menschen mit Behinderungen in Bildungssystemen sollte investiert und diese verbessert werden.

4.1.7. Bei Inklusion in Kunst und Kultur, Sport, Erholung, Freizeit und Tourismus wird die Strategie die Teilhabe durch Maßnahmen in vielen Bereichen stärken, insbesondere durch die Zusammenarbeit mit Breiten- und Behindertensportverbänden, die Unterstützung des künstlerischen Schaffens von Künstlerinnen und Künstlern mit Behinderungen und den Einsatz von EU-Fördermitteln, um Kulturerbestätten und kulturelle Veranstaltungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen.

4.1.8. Der EWSA bedauert den mangelnden Ehrgeiz der Strategie mit Blick auf die Annahme der horizontalen Antidiskriminierungsrichtlinie, die seit einem Jahrzehnt im Rat blockiert ist. Es gibt keine wirklichen Pläne, um diese Blockade zu überwinden oder Alternativen vorzuschlagen, sollte im Rat keine Einigung erzielt werden.

4.1.9. Der EWSA hätte sich mehr Aufmerksamkeit für gesundheitsbezogene Fragen gewünscht. In der Strategie wird der Plan gegen den Krebs erwähnt, was der Ausschuss begrüßt; die Aussagen zur psychischen Gesundheit, zum Zugang zu gesundheitsbezogenen Informationen und der Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderungen, die noch in Einrichtungen leben, bleiben jedoch sehr vage.

⁽⁷⁾ ABl. C 97 vom 24.3.2020, S. 41.

⁽⁸⁾ ABl. C 378 vom 24.12.2013, S. 8.

5. Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen weltweit

5.1. In Kapitel sechs der Strategie geht es um Maßnahmen zur Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen weltweit. In erster Linie sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

5.1.1. Verbesserung der Erhebung von EU-Daten über Personen mit Behinderungen bei der von der EU finanzierten humanitären Hilfe, beispielsweise durch die verstärkte Nutzung des Kurzfragebogens der Washington-Gruppe. Dies ist ein ausgezeichnete Vorschlag, der früheren Forderungen des EWSA Rechnung trägt. Der Ausschuss spricht sich dafür aus, die Erhebung aufgeschlüsselter Daten in allen Bereich zu verbessern, insbesondere zu in Einrichtungen lebenden Menschen. Die EU sollte auch die Umsetzung der VN-BRK unterstützen und ihre weltweite Ratifizierung fördern.

5.1.2. Aktualisierung der Toolbox zum „rechtebasierten Ansatz in der EU-Entwicklungszusammenarbeit, der alle Menschenrechte umfasst“ im Jahr 2021. Dies sollte nicht nur in Zusammenarbeit mit Behindertenorganisationen in der EU, sondern auch mit nationalen und lokalen Behindertenorganisationen in Ländern geschehen, in denen diese Investitionen getätigt werden.

5.1.3. Sicherstellung der systematischen Nutzung des Inklusionsmarkers des OECD-Entwicklungsausschusses zur Ermittlung inklusionsfördernder Investitionen für ein gezieltes Monitoring des Einsatzes von EU-Mitteln. Der EWSA begrüßt, dass dieser Vorschlag aus seiner Stellungnahme SOC/616⁽⁹⁾ aufgegriffen wurde.

6. Umsetzung der Strategie und mit gutem Beispiel vorangehen

6.1. In Kapitel sieben und acht der Strategie geht es um Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie und die Frage, wie die Europäische Kommission ihre Struktur und Arbeitsweise ändern will, um dies zu erreichen. In erster Linie sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

6.1.1. Ein jährlicher Meinungsaustausch mit dem EWSA. Der EWSA begrüßt, dass seine Beteiligung an der Umsetzung der Strategie formal verankert wird, und sieht dieser ständigen strukturierten Zusammenarbeit erwartungsvoll entgegen. Er begrüßt ebenfalls, dass die Kommission regelmäßige Sitzungen auf hoher Ebene zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem EAD organisieren wird, an denen Organisationen teilnehmen, die Menschen mit Behinderungen vertreten.

6.1.2. Einrichtung der Plattform für das Thema Behinderungen, die die bestehende hochrangige Gruppe „Behinderungsfragen“ ersetzen soll. Mit der Plattform werden die Umsetzung der Strategie sowie nationale Strategien zugunsten von Menschen mit Behinderungen unterstützt. Im Rahmen der Plattform werden nationale BRK-Kontaktstellen, Organisationen von Menschen mit Behinderungen und die Kommission zusammenkommen. Sie wird ein Forum für den Austausch über die von den Vereinten Nationen vorgenommenen Bewertungen der Umsetzung der BRK durch die Mitgliedstaaten bieten. Der EWSA setzt große Hoffnung in diese neue Struktur, die offener und transparenter als die hochrangige Gruppe zu sein verspricht.

6.1.3. Eine erneuerte Personalstrategie, die die Einstellung und die Karriereaussichten von Bediensteten mit Behinderungen fördert, einschließlich einer „Stelle für Vielfalt und Inklusion“, die die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung von Vielfalt und Inklusion in allen Kommissionsdienststellen überwachen wird. Der EWSA sieht hierin eine der Maßnahmen im Rahmen der Strategie mit dem größten Potenzial und hofft, dass dies dazu führen wird, dass tatsächlich mehr Menschen mit Behinderungen bei den EU-Institutionen eingestellt werden. Der EWSA nimmt ferner erfreut zur Kenntnis, dass die Kommission die gezielte Kommunikationsstrategie und Öffentlichkeitsarbeit des EPSO aktualisieren und die interne Berichterstattung auf der Managementebene über Vielfalt, einschließlich angemessener Vorkehrungen für Bedienstete mit Behinderungen, verbessern wird.

6.1.4. Verbesserung der Barrierefreiheit der gesamten audiovisuellen Kommunikation und Grafikdesign-Dienstleistungen der Kommission bis 2023. Der EWSA begrüßt diese Maßnahme und fordert die Kommission auf, mit Fachleuten für Barrierefreiheit zusammenzuarbeiten, um größtmögliche Barrierefreiheit zu erreichen.

6.1.5. Barrierefreiheit bei allen neu genutzten Gebäuden der Kommission sicherstellen. Die Kommission wird ebenfalls dafür sorgen, dass die Örtlichkeiten, an denen Veranstaltungen der Kommission organisiert werden, barrierefrei sind, und dass alle Gebäude der Kommission bis 2030 den europäischen Normen für Barrierefreiheit entsprechen. Der EWSA fordert die Kommission nachdrücklich auf, dieses Versprechen unbedingt einzulösen.

6.1.6. Entwicklung einer Strategie für die Datenerhebung, mit der die Mitgliedstaaten entsprechend angeleitet werden, und Analyse der vorhandenen Datenquellen und Indikatoren, einschließlich Verwaltungsdaten. Der EWSA unterstreicht, dass aufgeschlüsselte Daten erhoben werden müssen, eventuell anhand des Kurzfragebogens der Washington-Gruppe, was auch in der Strategie angedacht wird.

⁽⁹⁾ ABl. C 97 vom 24.3.2020, S. 41.

6.1.7. Veröffentlichung eines Überwachungsrahmens für die Ziele und Maßnahmen dieser Strategie, gefolgt von der Entwicklung neuer Indikatoren im Bereich Behinderungen und der Erstellung eines Berichts zu der Strategie im Jahr 2024, in dem die Fortschritte bei der Umsetzung bewertet und, falls dies für notwendig erachtet wird, die Ziele und Maßnahmen der Strategie aktualisiert werden. Der EWSA und insbesondere seine Studiengruppe Rechte von Menschen mit Behinderungen sind bereit, die Kommission neben Behindertenorganisationen bei der Gestaltung dieses Rahmens zu unterstützen. Der EWSA begrüßt, dass für den Bericht über die Umsetzung eine Frist festgelegt wurde, die es der Europäischen Kommission ermöglicht, etwaige Mängel während der Laufzeit der Strategie zu beheben.

Brüssel, den 7. Juli 2021

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder“

(COM(2021) 137 final)

und zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — EU-Kinderrechtsstrategie“

(COM(2021) 142 final)

(2021/C 374/10)

Berichterstatterin: **Kinga JOÓ**

Mitberichterstatterin: **Maria del Carmen BARRERA CHAMORRO**

Befassung	Europäische Kommission, 31.5.2021
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Beschluss des Präsidiums	23.3.2021
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft
Annahme in der Fachgruppe	21.6.2021
Verabschiedung im Plenum	7.7.2021
Plenartagung Nr.	562
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	231/0/2

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Ein Viertel der Kinder in der EU sind von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht. Diese Zahl ist inakzeptabel und erfordert einen koordinierten europäischen Ansatz auf der Grundlage umfassender Maßnahmen und rechtlicher Rahmenbedingungen, um diesen Trend umzukehren und den generationenübergreifenden Kreislauf der Benachteiligung zu durchbrechen. Es gilt, ein ehrgeiziges Ziel festzulegen: Bis 2030 müssen nicht nur fünf Millionen, sondern alle Kinder der Armut entkommen.

1.2. Die Kinderrechte müssen bei der Politikgestaltung durchgängig berücksichtigt werden. Praktisch jeder Politikbereich betrifft Kinder. Deshalb ist ein gesamtgesellschaftlicher Ansatz erforderlich, damit verschiedene politische Maßnahmen (in den Bereichen Familie, Bildung, Wirtschaft, digitale Welt, Umwelt, Wohnen) befähigende und dauerhafte positive Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlergehen von Kindern haben. Auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene müssen dringend ein integrierter Ansatz und horizontale Maßnahmen angenommen werden, um alle wichtigen Bereiche abzudecken, die Auswirkungen auf das Leben von Kindern haben können — sowohl jetzt als auch in der Zukunft.

1.3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) empfiehlt, dass die nationalen Aktionspläne zur Garantie für Kinder eine Reihe von zwei und mehr Generationen übergreifenden Maßnahmen zur Entwicklung von Unterstützung sowohl für Kinder als auch für Eltern umfassen, da die Schutzbedürftigkeit von Kindern nicht angegangen werden kann, wenn die Schutzbedürftigkeit ihrer Familien außen vor bleibt. Eltern und Betreuungspersonen müssen mit einer Mischung aus Maßnahmen unterstützt werden: angemessenes Einkommen, Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, Inanspruchnahme angemessen bezahlten Mutterschafts-, Vaterschafts- und Elternurlaubs, Urlaub für Betreuungspersonen, flexible Arbeitszeitregelungen und familienfreundliche Arbeitsplätze.

1.4. Die Wahrung der Menschen- und der Kinderrechte ist gemäß Artikel 2 EUV für alle Mitgliedstaaten verbindlich. Es bedarf eines stärkeren europaweiten politischen Rahmens für die Kinderrechte, der auch von vielen Interessenträgern gefordert wurde. Die organisierte Zivilgesellschaft, insbesondere die Sozialdienste, Kinder- und Familienorganisationen sowie Anbieter formaler und nichtformaler Bildung, müssen bei der Ausarbeitung nationaler Aktionspläne und ihrer Überwachungsmechanismen konsultiert und angemessen einbezogen werden. Die wirksame Umsetzung dieser beiden EU-Rahmen zur Beseitigung von Armut und zur Förderung der Gesundheit und des Wohlergehens von Kindern kann durch gezielte Initiativen am besten unterstützt werden.

1.5. Lediglich 11 Länder haben spezifische ESF+-Mittel für die Beseitigung der Kinderarmut bereitgestellt, während die Daten über das Armutsrisiko bei Kindern bei einer Reihe von EU-Mitgliedstaaten sehr nahe am EU-Durchschnitt lagen. Der EWSA empfiehlt allen Mitgliedstaaten, mindestens 5 % der ESF+-Mittel für Maßnahmen bereitzustellen, die darauf abzielen, Kinder aus der Armut herauszuführen. Außerdem muss die Erhebung hochwertiger aufgeschlüsselter Daten verbessert werden, damit die Fortschritte bei der Beseitigung von Kinderarmut und sozialer Ausgrenzung wirksamer überwacht werden können.

1.6. Darüber hinaus empfiehlt der EWSA, dass die Mitgliedstaaten den freien Zugang zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE) sowie zu schulischen Aktivitäten und zur Gesundheitsversorgung gewähren bzw. diese Dienste unentgeltlich anbieten. Alternativ können sie mit entsprechenden Geldleistungen dafür sorgen, dass Kinder diese wichtigen Dienstleistungen in Anspruch nehmen können, ohne dass ihre Familien dadurch finanziell zusätzlich belastet werden.

1.7. Der EWSA empfiehlt, dass die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung ihrer nationalen Pläne im Rahmen der Garantie für Kinder gegebenenfalls die Zielaltersgruppe angeben, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Kinderrechte für jede Person unter 18 Jahren gelten. Dies ist besonders wichtig, um die Komplementarität der Rahmen wie der Kindergarantie und der Jugendgarantie im besten Interesse der Begünstigten sicherzustellen.

1.8. Der EWSA fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Kinderrechtsstrategie auf eine horizontale Koordinierungsebene mit anderen kürzlich verabschiedeten europäischen Strategien (für die Gleichstellung der Geschlechter, für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen, für die Roma und für die Rechte von Menschen mit Behinderungen) zu stellen.

2. Einleitung

2.1. Kinderrechte sind die Menschenrechte für alle unter 18-Jährigen. Der Schutz der Rechte des Kindes ist ein Ziel der Europäischen Union gemäß Artikel 3 Absatz 3 EUV und Artikel 24 der EU-Charta der Grundrechte. Der Europarat fördert und schützt die Menschenrechte von Kindern auf der Grundlage der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Kinderrechtsstrategie (2016 2021) und anderer einschlägiger Rechtsnormen. Gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UNCRC) hat jeder Mensch unter 18 Jahren weltweit und unabhängig von seiner ethnischen Zugehörigkeit, seinem Geschlecht, seiner Religion, seiner Sprache, seinen Fähigkeiten, seinem Migrationsstatus, seiner sexuellen Ausrichtung oder eines anderen Status Anspruch auf dieselben bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. In diesem Zusammenhang finden auch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCRPD) und die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDG) Anwendung.

2.2. Am 4. Juni 2007 wurde ein jährliches Forum für die Rechte des Kindes ins Leben gerufen. Diese Plattform ermöglicht den Dialog zwischen den EU-Institutionen und anderen Interessenträgern und überwacht jedes Jahr die Maßnahmen der EU im Bereich der Kinderrechte. 2010 verabschiedete der EWSA eine Stellungnahme zum Thema *Kinderarmut und Wohl des Kindes*⁽¹⁾ und 2011 eine zur *EU-Agenda für die Rechte des Kindes*⁽²⁾. Darin forderte er die Mitgliedstaaten auf, Kinder in jeder Hinsicht zu unterstützen.

2.3. Am 20. Februar 2013 nahm die Kommission eine Empfehlung zur Stärkung der Kinderrechte, zur Verringerung der Kinderarmut und zur Verbesserung des Wohlergehens von Kindern an⁽³⁾. Am 24. November 2015 forderte das Europäische Parlament die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine Garantie für Kinder sowie Programme einzuführen, die Unterstützung und Möglichkeiten für Eltern bieten, sich aus Situationen der sozialen Ausgrenzung zu befreien und auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen⁽⁴⁾. Am 13. Dezember 2017 proklamierten das Parlament, der Rat und die Kommission die europäische Säule sozialer Rechte, in deren Mittelpunkt ebenfalls die „Betreuung und Unterstützung von Kindern“ (Grundsatz 11) stehen⁽⁵⁾. In der europäischen Säule sozialer Rechte sind auch das Recht auf Schutz vor Armut und das Recht auf besondere Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit verankert. Als Folgemaßnahmen gab die Kommission im Juli 2020 eine Durchführbarkeitsstudie⁽⁶⁾ in Auftrag und leitete im August 2020 öffentliche Konsultationen zur Kindergarantie und zur Einführung einer EU-Kinderrechtsstrategie ein.

(1) ABl. C 44 vom 11.2.2011, S. 34.

(2) ABl. C 43 vom 15.2.2012, S. 34.

(3) ABl. L 59 vom 2.3.2013, S. 5.

(4) Entschließung des Europäischen Parlaments (2015) zur Verringerung von Ungleichheit mit besonderem Schwerpunkt auf Kinderarmut (ABl. C 366 vom 27.10.2017, S. 19), Ziffer 46.

(5) Interinstitutionelle Proklamation zur europäischen Säule sozialer Rechte.

(6) Feasibility study for a child guarantee, final report.

2.4. Am 24. März 2021 nahm die Kommission mit Unterstützung des Europäischen Parlaments⁽⁷⁾ die erste umfassende EU-Kinderrechtsstrategie für die Jahre 2021–2024 sowie einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder an.

3. Allgemeine Bemerkungen zur EU-Kinderrechtsstrategie und zum Vorschlag der Kommission zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder

3.1. Die EU-Kinderrechtsstrategie ist ein auf Rechten basierender politischer Rahmen zur durchgängigen Berücksichtigung der Kinderrechte als Querschnittsthema bei alle EU-Maßnahmen und -Vorschriften. Der Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder ist ein verbindlicher Rechtsakt und enthält klare Durchführungsmaßnahmen, Ziele und Maßnahmen, die von der EU aufmerksam überwacht werden müssen. Der EWSA begrüßt beide Vorschläge und ist der Ansicht, dass ihre Umsetzung die auf europäischer und nationaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Förderung des Wohlergehens von Kindern und zur Reduzierung der Kinderarmut untermauern wird.

3.2. Kinder sind in unserer Gesellschaft am ehesten schutzbedürftig und aus eigener Kraft nicht in der Lage, Armut und sozialer Ausgrenzung vorzubeugen. Gewalt gegen Kinder in all ihren Formen ist weit verbreitet. Die COVID-19-Pandemie hat zu einer Zunahme bestimmter Formen von Gewalt geführt. Dies geht aus Berichten der Polizei und anderer relevanter Dienste wie Beratungsstellen für Kinder in vielen Mitgliedstaaten hervor, die mit steigenden Fallzahlen konfrontiert sind⁽⁸⁾. Laut Eurostat-Daten aus dem Jahr 2019 sind in der EU 18 Mio. Kinder (22,2 %) von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht. Diese Zahl dürfte angesichts der sozioökonomischen Folgen der Pandemie noch weiter steigen⁽⁹⁾. Jedes vierte Kind wächst in der EU in Familien in prekären Situationen auf, die Unterstützung brauchen, um den Kreislauf der Armut zu durchbrechen.

3.3. **Über die Rechte und die Zukunft, die sie sich wünschen, sprachen Kinder** in der Umfrage Our Europe. Our Rights.Our Future⁽¹⁰⁾, die sowohl zur Gestaltung der EU-Kinderrechtsstrategie als auch der Kindergarantie beigetragen hat. Insgesamt holten fünf Kinderrechtsorganisationen über 10 000 Standpunkte von Kindern ein. Die Ergebnisse haben deutlich gemacht, dass die Ansichten von Kindern in die Gestaltung der wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen und politischen Rahmen und Prioritäten der EU einfließen *müssen*.

3.4. **Mit der EU-Kinderrechtsstrategie wird ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt.** Ihr übergeordnetes Ziel besteht darin, ein besseres Leben für Kinder in der EU und weltweit in sechs wichtigen Bereichen zu schaffen: i) Teilhabe von Kindern am politischen und demokratischen Leben in der EU, ii) sozioökonomische Inklusion, Bildung und Gesundheit, iii) Verhütung von jeglicher Form von Gewalt und Diskriminierung und Schutz davor, iv) kinderfreundliche Justiz, v) Kinder im digitalen Zeitalter und vi) globale Dimension der Rechte des Kindes. Der **Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder** konzentriert sich auf die sozioökonomische Inklusion und den Zugang bedürftiger Kinder zu einer Reihe wichtiger Dienstleistungen: frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung sowie Bildungsangebote (einschließlich schulbezogener Aktivitäten), Gesundheitsversorgung, gesunde Ernährung und angemessener Wohnraum. Er dient als ergänzender Beitrag zur EU-Kinderrechtsstrategie, wobei der Schwerpunkt auf in der EU lebenden Kindern liegt.

3.5. In der Strategie wird eine stärkere inklusive und systemische Teilhabe von Kindern auf lokaler, nationaler und EU-Ebene gefordert. Zu diesem Zweck wird die Kommission in Partnerschaft mit dem Europäischen Parlament und Kinderrechtsorganisationen eine **neue EU-Plattform für die Beteiligung von Kindern** einrichten, um Kinder besser in Entscheidungsprozesse einzubeziehen.

3.6. Die Strategie macht sich dafür stark, dass **Kinder ohne Gewalt und Ausbeutung aufwachsen**. Kinder können sowohl Opfer und Zeugen von Gewalt als auch Täter sein. Laut Berichten der IAO werden viele Kinder auf dem Arbeitsmarkt ausgebeutet und für Zwangsarbeit, einschließlich sexueller Ausbeutung und Prostitution, eingesetzt. In der Strategie werden auch **kinderfreundliche Justizsysteme** gefordert. Außerdem wird darin darauf hingewiesen, dass

⁽⁷⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments (2021) zu den Rechten des Kindes im Hinblick auf die EU-Kinderrechtsstrategie.

⁽⁸⁾ WHO Europa, *Deutliche Zunahme zwischenmenschlicher Gewalt — eine unbeabsichtigte Folge der gegen COVID-19 ergriffenen Maßnahmen für Familien* (2020).

⁽⁹⁾ Unicef, *Supporting Families and Children Beyond COVID-19 — Social protection in high-income countries* (2021).

⁽¹⁰⁾ Unicef, *Children speak up about the rights and the future they want* (2021).

Gerichtsverfahren an das Alter und die Bedürfnisse von Kindern angepasst sein müssen und dem Wohl des Kindes Vorrang einzuräumen ist. Für die uneingeschränkte Anerkennung und Verwirklichung der Rechte von Kindern muss deren Zugang zum Justizwesen gewährleistet werden. Gleichzeitig gilt es, die Effizienz der Gerichtsverfahren u. a. durch spezialisierte Schulungen für Justizbeamte zu wahren.

3.7. Das familiäre Umfeld ist für den Erfolg der Kinder maßgebend. In ihrer **Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2025** betont die Kommission, dass eine ausgewogene Aufteilung der Kinderbetreuungsaufgaben zwischen den Partnern eine Schlüsselrolle bei der sozialen Inklusion von Kindern spielt. Die COVID-19-Pandemie hat unverhältnismäßig große sozioökonomische Auswirkungen auf Frauen. Zum Wohle des Kindes müssen Eltern mehr denn je als Team zusammenarbeiten. Die Umsetzung sowohl der Garantie für Kinder als auch der Kinderrechtsstrategie muss mit den wichtigsten Initiativen der europäischen Säule sozialer Rechte verknüpft werden, so z. B. mit der Umsetzung der EU-Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben.

3.8. In der EU gibt es eine Vielzahl von Familienmodellen, einschließlich Regenbogenfamilien mit mindestens einer LGBTIQ-Person. Im Einklang mit der **Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020–2025** sind Kinder aus Regenbogenfamilien zu schützen, insbesondere in länderübergreifenden Kontexten, in denen beim Überschreiten einer EU-Binnengrenze familiäre Bindungen aufgrund von Unterschieden im Familienrecht der Mitgliedstaaten nicht mehr anerkannt werden. Gemäß der **Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021–2030** müssen Kinder mit Behinderungen das gleiche Recht auf Einbeziehung in die Gemeinschaft und die gleichen Wahlmöglichkeiten haben wie alle anderen. Im Einklang mit dem **Strategischen Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma (2020–2030)** muss die soziale Lage von Roma-Kindern verbessert werden. Die Prävention von Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität/der geschlechtlichen Ausdrucksform, der Geschlechtsmerkmale, einer Behinderung oder der ethnischen Herkunft muss von frühester Kindheit an gefördert werden.

3.9. Der Vorschlag zur Einführung der **Kindergarantie** bietet den Mitgliedstaaten angesichts des **engen Zusammenhangs zwischen sozialer Ausgrenzung von Kindern und mangelndem Zugang zu wichtigen Diensten** Orientierungshilfen und Ressourcen zur Unterstützung bedürftiger Kinder. Bedürftige Kinder sind u. a. i) obdachlose Kinder oder Kinder, die von schwerer wohnungsbezogener Entbehrung betroffen sind, ii) Kinder mit Behinderungen, iii) Kinder mit Migrationshintergrund, iv) Kinder aus einer ethnischen Minderheit (insbesondere Roma), v) Kinder in alternativen Formen der Betreuung (insbesondere Betreuungseinrichtungen) und vi) Kinder in prekären familiären Verhältnissen.

3.10. Die **Garantie** bietet einen strategischen Rahmen für Maßnahmen, die die 27 Mitgliedstaaten mithilfe ihrer **nationalen Aktionspläne durchführen, um die Garantie umzusetzen und Familien mit Kindern zu erreichen, die von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind**. Die Empfehlung bedarf einer Annahme durch den Rat der EU. Danach haben die Mitgliedstaaten sechs Monate Zeit, um nationale Aktionspläne für die Kindergarantie auszuarbeiten. Im Vorschlag für die Kindergarantie wird betont, dass, wenngleich die Gewährleistung des Zugangs zu den Diensten ein wichtiger Aspekt bei der Bekämpfung sozialer Ausgrenzung von Kindern ist, dies **in einen umfassenderen Ansatz und einen geeigneten sozial- und familienpolitischen Rahmen integriert werden muss**.

3.11. **Die Strategie enthält Empfehlungen für Maßnahmen auf europäischer und auf nationaler Ebene**, und zwar in verschiedenen Politikbereichen und Finanzierungsprogrammen mit Relevanz für die Gesundheit und das Wohl von Kindern: EU-Fonds, Migration, Gesundheitsversorgung, Wohnraum, Bildung, Wirtschaft, Umwelt, digitaler Wandel u. a.

3.12. Die Kommission wird auf dem jährlichen Europäischen Forum für die Rechte des Kindes über die Fortschritte der Strategie auf europäischer und auf nationaler Ebene berichten. Ende 2024 wird eine Bewertung der Strategie durchgeführt, an der auch Kinder beteiligt werden. Die Kommission wird die **Fortschritte bei der Garantie mithilfe einer Kombination von Instrumenten, einschließlich des Europäischen Semesters, überwachen**.

3.13. Die nationalen Aktionspläne sollten **transparente Daten über die Verwendung der EU-Mittel und der nationalen Mittel** sowie einen Zeitplan für die Maßnahmen beinhalten. Zur Unterstützung ihrer Maßnahmen können die Mitgliedstaaten EU-Mittel (insbesondere ESF+ und NextGenerationEU) in Anspruch nehmen. Im Rahmen des ESF+ sind diesem Bereich ein spezifisches Ziel sowie Mittel für die Bekämpfung der Kinderarmut gewidmet. Gemäß der neuen Verordnung **müssen EU-Mitgliedstaaten, in denen die Kinderarmut über dem EU-Durchschnitt 2017-2019 liegt (23,4 %), mindestens 5 % ihrer Mittel aus dem ESF+ für die Bekämpfung von Kinderarmut bereitstellen**.

4. Besondere Bemerkungen zur EU-Kinderrechtsstrategie

4.1. **Die EU-Kinderrechtsstrategie ist ein dringend benötigter Rahmen der Europäischen Union zum Schutz der Rechte von Kindern und zur Stärkung ihrer Rolle.** Während Erwachsene wählen können und bei Verletzung ihrer Rechte Zugang zu Rechtsbehelfen und offiziellen Beschwerdeverfahren haben, bleiben Kindern diese Mechanismen häufig verwehrt. Im politischen Entscheidungsprozess haben sie somit keine Stimme und ihre Interessen bleiben für die Regierungen unsichtbar. Es gibt keine bewussten und systematischen Bemühungen, diese Interessen zu schützen und zu fördern.

4.2. Um möglichst wirksam zu sein, erfordert eine sinnvolle Teilhabe von Kindern weitreichende Veränderungen der politischen und institutionellen Strukturen, ein Umdenken und einen Wandel in Bezug auf Werte und kulturelle Praktiken — damit Kinder als Bürgerinnen und Bürger und als Interessenträger anerkannt werden. Um die Teilhabe von Kindern zu fördern und um ihrer Stimme und ihren Forderungen Gehör zu verschaffen, sind Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau für sie und für ihre Eltern erforderlich. Dies kann unter anderem durch nichtformale Aktivitäten erfolgen, die von zivilgesellschaftlichen Akteuren innerhalb und außerhalb des schulischen Umfelds durchgeführt werden. **Die Konferenz zur Zukunft Europas bietet eine hervorragende Gelegenheit, die Teilhabe von Kindern in die Tat umzusetzen. Der EWSA wird ebenfalls Möglichkeiten für eine stärkere Teilhabe von Kindern beleuchten.**

4.3. **Ein Kind ist ein Individuum und ein Mitglied einer Familie und einer Gemeinschaft.** Es hat Rechte und Pflichten, die seinem Alter und seinem Entwicklungsstand entsprechen, sowie ein Recht auf Lebensqualität. Eltern und Betreuungspersonen sind für die kognitive, körperliche und emotionale Entwicklung von Kindern maßgebend. Eine liebevolle und unterstützende (Groß-)Eltern-Kind-Beziehung ist ein wesentliches Element des Wohlergehens und der Resilienz von Kindern. Auch Geschwisterbeziehungen spielen für die Entwicklung der Kinder eine Schlüsselrolle. Für Kinder in alternativer Betreuung sind sie sogar noch wichtiger, weshalb Geschwister stets zusammen bleiben sollten, es sei denn, dies beeinträchtigt ihr Wohl. Die Politik muss vorrangig in Kinder und ihre Familien investieren und eine angemessene und hochwertige Förderung durch einen systemischen Mehrgenerationenansatz zur Unterstützung von Familien bei der Erziehung von Kindern durch positive Erziehungskompetenz der Eltern sicherstellen.

4.4. Die in der Strategie vorgeschlagene Initiative zur Unterstützung der Entwicklung und Stärkung integrierter Kinderschutzsysteme sollte durch Maßnahmen zur Vorbeugung aller Formen von Gewalt gegen Kinder ergänzt werden. Gewalt, deren Opfer oder Zeugen Kinder sind, kann lang anhaltende Folgen für die körperliche, emotionale und psychische Entwicklung von Kindern haben. Zur **Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder** bedarf es eines Plans, der alle Regierungsebenen von der EU bis zu den Kommunen einbezieht und der allen Formen von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung, einschließlich körperlicher und psychischer Gewalt, sexueller Gewalt, Gewalt im Internet sowie häuslicher, institutioneller und schulischer Gewalt gewidmet ist. Besondere Aufmerksamkeit gebührt Kindern, die in mehrfacher Hinsicht schutzbedürftig und deshalb erhöhten Risiken ausgesetzt sind: Mädchen, Kinder (und insbesondere Mädchen) mit Behinderungen, Kinder in prekären Situationen und Kinder in zu Gewalt neigenden Familien. Zur Erleichterung der vollständigen sozialen Wiedereingliederung minderjähriger Gewalttäter ist neben kindgerechten Gerichtsverfahren auch ein kinderfreundliches institutionelles Umfeld erforderlich. Notrufstellen und ähnliche von Nichtregierungsorganisationen betriebene Dienste zur Unterstützung von Kindern und Familien sollten strukturelle Mittel erhalten, um nachhaltig und wirksam agieren zu können.

4.5. Die Rechte des Kindes müssen auch in wichtigen Einflussbereichen behandelt werden, die sich auf das Wohlergehen von Kindern und ihrer Familien auswirken. Entscheidungsträger sollten die **Kinderrechte systematisch berücksichtigen**, um die Auswirkungen einer Initiative mit Folgen für Kinder und ihre Rechte bewerten zu können. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, in den Beziehungen zu Drittländern erforderlichenfalls schnell und wirksam zu handeln, wenn es um die Rechte von Kindern geht. Dieser übergreifende Ansatz der Strategie muss bei deren Umsetzung und Bewertung im Mittelpunkt stehen. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Strategie durch gesammelte bewährte Verfahren aus anderen Ländern unterstützt werden, mit denen bereits gute Ergebnisse erzielt werden konnten.

4.6. Kinder sind am wenigsten für den Klimawandel verantwortlich und tragen dennoch die größte Last seiner Auswirkungen. Auf die Auswirkungen der Umwelt- und Klimakrise auf Kinder wird in der Strategie zwar bereits eingegangen, dennoch sollte sie darüber hinausgehen und **gewährleisten, dass bei der Konzipierung umweltpolitischer Maßnahmen und Rechtsvorschriften die körperliche und geistige Gesundheit von Kindern die Grundlage bildet, um die Exposition von Kindern gegenüber Umweltgefahren zu reduzieren.** Kinder sind für Umweltrisiken empfindlicher und anfälliger als Erwachsene.

4.7. Das „Online-“ und „Offline-Leben“ der nächsten Generation wird aller Voraussicht nach komplett miteinander verschmelzen. Die Strategie zielt auf die **durchgängige Berücksichtigung der Rechte des Kindes in der digitalen Welt ab, um sie zukunftsfähig zu machen.** Heutzutage nutzen Kinder digitale Geräte immer mehr und immer früher. Wir brauchen zugängliche digitale Umgebungen, die standardmäßig für alle Kinder funktionieren. Dazu bedarf es einer strengen

Regulierung für ein sicheres Internet, das durch Bildungsmaßnahmen im Bereich der digitalen Bürgerschaft unterstützt wird. Kinder haben ein Recht auf Zugang zu Online-Informationen aus einer Vielzahl von Quellen, ohne sich mit Selbstlernalgorithmen oder Werbemodellen auseinandersetzen zu müssen, die Informationen von geringer Qualität bieten.

4.8. Kinder können bereits in sehr jungen Jahren Opfer von Cybermobbing werden, das schwerwiegende oder sogar tödlich endende psychische Probleme verursachen kann. Kinder werden auch Opfer von sexuellem Missbrauch im Internet. Dies war insbesondere während des Lockdowns der Fall, als die Menge von online verbreiteten Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern erheblich zugenommen hat ⁽¹¹⁾. **Die Prävention und Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt ist für die Online-Sicherheit von Kindern von überragender Bedeutung.**

4.9. Die Rechte von Kindern, insbesondere die Rechte von jüngeren Kindern, sollten von allen Medien und Werbetreibenden geachtet werden. Kinder sollten **als Verbraucher geschützt** werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich einer gesunden Ernährung, die erschwinglich ist und aus ökologisch nachhaltigen Quellen stammt. In der Strategie wird die Entwicklung bewährter Verfahren und eines freiwilligen Verhaltenskodex zur Reduzierung der an Kinder gerichteten Online-Werbung für Lebensmittel, die viel Zucker, Fett und Salz enthalten, vorgeschlagen. Erforderlich sind eine kohärente Politikgestaltung, strengere gesetzliche Kontrollen der Produktinformation und Informationen über Lebensmittelsicherheit und Marketing, um die Werbung für ungesunde Lebensmittel und Getränke einzuschränken.

5. Besondere Bemerkungen zur Europäischen Garantie für Kinder

5.1. **Kinderarmut, Deprivation, Diskriminierung und Ausgrenzung sind nur einige der wichtigsten Hindernisse bei der Durchsetzung der Kinderrechte.** Der EWSA begrüßt daher die Fokussierung auf diese Bereiche im Rahmen der Europäischen Garantie für Kinder — insbesondere mit Blick auf das die Armut betreffende Ziel der europäischen Säule sozialer Rechte, bis 2030 mindestens 5 Mio. Kinder aus der Armut zu führen. Dies ist ein wichtiger Schritt nach vorn. Der EWSA fordert jedoch alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, in ihre Aktionspläne zur Kindergarantie qualitative und quantitative Ziele aufzunehmen, die unter Berücksichtigung der Auswirkungen von COVID-19 über die Ziele der Europäischen Kommission hinausgehen. Diese Aktionspläne sollten mit den bestehenden rechtlichen und politischen Dokumenten verknüpft werden, die im Rahmen der Überwachung des Kinderrechtsübereinkommens angenommen wurden.

5.2. In der Durchführbarkeitstudie zur Garantie für Kinder wurden die Vorteile eines **zweigleisigen Ansatzes** untersucht, bei dem alle Kinder, auch die bedürftigsten, Zugang zu Dienstleistungen haben sollten ⁽¹²⁾. Kinder, die mit den größten Zugangsbarrieren konfrontiert sind, sollten erforderlichenfalls zusätzliche und gezielte Unterstützung erhalten, um ihren Zugang durch automatische Mechanismen sicherzustellen, die jede Form von Stigmatisierung verhindern. Dies sollte im Rahmen eines umfassenden und bereichsübergreifenden Ansatzes für alle in der Kindergarantie genannten Dienstleistungsbereiche gelten, damit jedes Kind unabhängig von seinem familiären Umfeld oder Hintergrund sowie seinen individuellen Bedürfnissen die gleichen Chancen und einen gleichberechtigten Start ins Leben hat, und um der Umstellung auf eine hochwertige Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft voll und ganz Rechnung zu tragen.

5.3. **In ihrer gemeinsamen Erklärung 2020 zum Kinderbetreuungsangebot in der EU betonen die Sozialpartner, dass jedes Kind das Recht auf Zugang zu hochwertiger und inklusiver frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE) hat, um einen guten Start ins Leben zu haben. Den Barcelona-Zielen und ihrer bevorstehenden Überprüfung ist Rechnung zu tragen.** Dies bedeutet nicht, dass dies verpflichtend ist: Eltern sollten selbst entscheiden können, was das Beste für ihr Kind ist, bevor es das schulpflichtige Alter erreicht. Allerdings muss zwischen der Betreuung durch Familien in den ersten Lebensmonaten/-jahren des Kindes und der professionellen, auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittenen FBBE Kontinuität gewährleistet werden, wenn Kinder in das Bildungssystem eintreten und Eltern wieder in den Arbeitsmarkt oder in die Ausbildung zurückkehren.

5.4. In Bezug auf ältere Kinder (15- bis 18-Jährige) muss für Kohärenz zwischen der Kindergarantie und der Jugendgarantie gesorgt werden. Hierbei müssen mögliche Überschneidungen berücksichtigt, eine klare Zuweisung von Haushaltsmitteln sichergestellt und altersgerechte und differenzierte Maßnahmen zur Unterstützung von Kindern und ihrer Eltern in den nationalen Aktionsplänen entwickelt werden, um einen reibungslosen Übergang von Bildung zu Beschäftigung zu gewährleisten. Dazu gehören **stereotypenfreie Informationen für Kinder über die Arbeitswelt**, um sie auf reale Beschäftigungsverhältnisse vorzubereiten. Auch gilt es, die Kinder, und zwar insbesondere Mädchen, für die MINT-Fächer (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) zu begeistern, während Jungen verstärkt für Pflege- und Lehrberufe gewonnen werden sollten.

⁽¹¹⁾ ABl. C 10 vom 11.1.2021, S. 63.

⁽¹²⁾ Feasibility study for a child guarantee, Abschlussbericht.

5.5. Unterschiede beim **Zugang zur Gesundheitsversorgung** sind moralisch ungerecht und sozial unfair. Sie verstoßen gegen das Grundrecht der Patienten auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit (einschließlich geistiger Gesundheit). Darüber hinaus verursachen sie nicht nur menschliche Kosten, sondern sind auch in Bezug auf die wirtschaftliche Nachhaltigkeit öffentlicher Ausgaben kostspielig. Abgesehen von den Gesundheitsrisiken wurde **beobachtet, dass sich infolge der COVID-19-Pandemie u. a. das emotionale und psychische Wohlbefinden von Kindern verschlechtert** hat. Viele Kinder leiden aufgrund mangelnder Informationen und der Ungewissheit über die derzeitige Lage unter Angstzuständen bzw. Einsamkeit und haben Suizidgedanken. In solchen Situationen ist die Bereitstellung rascher und guter medizinischer Hilfe und psychologischer Unterstützung ungemein wichtig

5.6. Durchschnittlich leben in Europa 5,4 % der Kinder im schulpflichtigen Alter (6-16 Jahre) in Haushalten, die sich keinen Computer bzw. keinen Internetanschluss leisten können. Die Bekämpfung der Kinder- und Familienarmut im Rahmen der Garantie für Kinder bedeutet auch die **Bekämpfung der digitalen Deprivation**. Der Indikator für erhebliche materielle Deprivation der EU-Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) ⁽¹³⁾ sollte mindestens eine Variable zur digitalen Deprivation umfassen. Ein Viertel der Haushalte in Europa können nicht angemessen beleuchtet, beheizt oder gekühlt werden, ein Umstand, der u. a. bei 100 000 Todesfällen jährlich eine Rolle spielt. Aus dem im Herbst 2020 veröffentlichten Bericht des Europäischen Netzwerks für Sozialpolitik geht hervor, dass die Energiearmut nicht nur Haushalte mit niedrigem Einkommen betrifft, sondern in einer beträchtlichen Zahl von Mitgliedstaaten auch einen größeren Teil der Haushalte mit mittlerem Einkommen. Die Lebensqualität und die Entscheidungsmöglichkeiten der Kinder sind ebenso wie ihre Gesundheit vom Zugang zu Energie abhängig. Im Sinne der sozialen und ökologischen Gerechtigkeit sollte die Energiearmut von Kindern im Rahmen der Kindergarantie angegangen werden, und zwar in Verbindung mit den Maßnahmen gemäß Grundsatz 20 der europäischen Säule sozialer Rechte.

5.7. Nach der raschen Annahme der Empfehlung des Rates sollten die nationalen Aktionspläne für eine Garantie für Kinder mit dem **in der Empfehlung 2013/112/EU der Kommission ⁽¹⁴⁾ zu „Investitionen in Kinder“ festgelegten dreigliedrigen Ansatz** im Einklang stehen (Zugang zu angemessenen Ressourcen, Zugang zu erschwinglichen, hochwertigen Leistungen, das Recht des Kindes auf Teilhabe) und in Absprache mit Kindern und ihren Familien und der Zivilgesellschaft im Rahmen eines intensivierten zivilen Dialogs auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene ausgearbeitet werden. Sowohl öffentliche als auch gemeinnützige Organisationen, die Unterstützungsdienste anbieten, und in den Dienstleistungsbereichen tätige Sozialpartner sollten an dem Entwicklungsprozess der Garantie für Kinder beteiligt werden, damit menschenwürdige Arbeitsbedingungen und der Zugang zu hochwertigen Dienstleistungen für Kinder gewährleistet werden.

5.8. Der EWSA begrüßt den Vorschlag zur Benennung **nationaler Koordinator(inn)en für die Garantie für Kinder, die mit angemessenen Ressourcen und einem entsprechenden Mandat ausgestattet sind und die Umsetzung der Empfehlung koordinieren und überwachen**. Ein effizientes System wird für die **Schaffung zwischenstaatlicher Koordinierungsvereinbarungen** (auf nationaler und subnationaler Ebene) zur Stärkung, Verwirklichung und Überwachung des Wohlergehens von Kindern und zur Verringerung der Kinderarmut und der sozialen Ausgrenzung von entscheidender Bedeutung sein. Es muss sichergestellt werden, dass integrierte Ansätze auf nationaler Ebene in integrierten Ansätzen auf regionaler und lokaler Ebene münden und dass durch wirksame Regelungen die entsprechenden Synergien gewährleistet werden. Alle relevanten Indikatoren sollten nach Möglichkeit auf lokaler Ebene aufgeschlüsselt werden, um ein klareres Bild der territorialen Unterschiede zu erhalten und die Umsetzung der Empfehlung besser planen und überwachen zu können.

5.9. Die COVID-19-Pandemie hat die bereits bestehenden Herausforderungen und unmittelbaren Bedürfnisse vieler Familien in prekären Situationen offengelegt, die von den langfristigen Folgen der Pandemie in den Bereichen Wirtschaft, Bildung, Gesundheit und Wohlergehen voraussichtlich am stärksten betroffen sein werden. Die Lücken in den Systemen und die mangelnde Koordinierung zwischen ihnen haben zugenommen. Mit der Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen ist auch die Gefahr der Vernachlässigung von Kindern gewachsen. Die Schließung der Bildungseinrichtungen hat viele Eltern und Betreuer vor ernsthafte Probleme gestellt. Die Fehlzeiten führten zu einem erhöhten Risiko von Schulabbrüchen unter Kindern aus marginalisierten Gesellschaftsgruppen und zu enormen Schwierigkeiten bei Kindern mit Behinderungen, einschließlich Lernstörungen. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass **das schulische Umfeld jedem Kind die gleichen Chancen und erforderlichenfalls gezielte Unterstützung bietet**.

5.10. Wenn es darum geht, Familien bei der Bewältigung dieser Situation zu unterstützen, kommt familienspezifischen Dienstleistungen eine Schlüsselrolle zu ⁽¹⁵⁾. Die Unterstützung von Familien in ihrer grundlegenden Funktion umfasst die Schließung von Lücken in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, soziale Eingliederung, elterliche Kompetenzen, psychisches Wohlergehen, Zugang zu Dienstleistungen, Beschäftigung und Einkommen sowie nicht-sozialpolitische Maßnahmen. Der EWSA fordert deshalb erneut einen „Betreuungs- und Pflegedeal für Europa“, **um die Erbringung hochwertigerer Dienstleistungen für alle während des gesamten Lebens zu gewährleisten** ⁽¹⁶⁾. Die Gesundheit und das Wohlergehen von Kindern hängen von der allgemeinen Familienpolitik des 21. Jahrhunderts ab, bei der Kinder unabhängig von den familiären Verhältnissen gleich behandelt werden.

⁽¹³⁾ Dieser Indikator wird durch einen Indikator für erhebliche materielle und soziale Deprivation (SMSD) ersetzt.

⁽¹⁴⁾ Empfehlung 2013/112/EU der Kommission vom 20. Februar 2013 — Investitionen in Kinder: Den Kreislauf der Benachteiligung durchbrechen (ABl. L 59 vom 2.3.2013, S. 5).

⁽¹⁵⁾ OECD — *Looking beyond COVID-19: Strengthening family support services across the OECD*.

⁽¹⁶⁾ ABl. C 220 vom 9.6.2021, S. 13.

5.11. Der soziale Dialog ist wichtig, wenn es darum geht, praktische Instrumente zu entwickeln, die die Kinderbetreuung zugänglicher und erschwinglicher machen, u. a. durch die Schaffung gemeinsamer Fonds im Rahmen von Tarifverträgen zur Unterstützung von Kinderbetreuungsprojekten unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse berufstätiger Eltern in bestimmten Sektoren wie der Betreuung von Kindern mit Krankheit und Behinderungen und der Betreuung außerhalb der regulären Öffnungszeiten. Deshalb ist es überaus wichtig, die gemeinsame Erklärung der Sozialpartner zu berücksichtigen, laut der **das mangelnde Angebot an Kinderbetreuung nach dem Schulunterricht und an Ferienbetreuung in Europa ein großes Hindernis für eine bezahlte Vollzeitbeschäftigung für Eltern mit Kindern im schulpflichtigen Alter darstellt**. Die Zusammenarbeit zwischen Ganztagsbetreuungsstätten und Einrichtungen in soziokulturellen Bereichen wie Sportvereinen, Musikschulen und kulturellen Initiativen ist von entscheidender Bedeutung. Körperliche Betätigung und kulturelle Bildung tragen wesentlich zur körperlichen, sozialen, emotionalen und kulturellen Entwicklung von Kindern bei.

Brüssel, den 7. Juli 2021

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Aktionsplan für Synergien zwischen der zivilen, der Verteidigungs- und der Weltraumindustrie

(COM(2021) 70 final)

(2021/C 374/11)

Berichterstatter: **Manuel GARCÍA SALGADO**

Ko-Berichterstatter: **Jan PIE**

Befassung	Europäische Kommission, 26.3.2021
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Beratende Kommission für den industriellen Wandel (CCMI)
Annahme in der CCMI	17.6.2021
Verabschiedung auf der Plenartagung	8.7.2021
Plenartagung Nr.	562
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	195/0/7

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) ist der Auffassung, dass diese Initiative, die mehr Synergien zwischen EU-finanzierten Instrumenten und mehr Dynamik zwischen der zivilen, der Verteidigungs- und der Raumfahrtindustrie im Sinne einer gegenseitigen Bereicherung schaffen soll, die strategische Autonomie und technologische Souveränität Europas stärken, die Sicherheit der Bürger verbessern, den Binnenmarkt weiter vertiefen sowie Wettbewerbsfähigkeit, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung fördern kann. Der EWSA unterstützt daher die Ziele des Aktionsplans ohne Abstriche und dringt auf eine rasche, energische und ehrgeizige Umsetzung der elf Maßnahmen.

1.2. Die Nutzung neuer digitaler und anderer aufkommender Technologien im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich sollte eine der Hauptprioritäten des Aktionsplans sein. Um ihre Übernahme zu erleichtern, muss dafür gesorgt werden, dass bei einschlägigen zivilen Initiativen Verteidigungs- und Sicherheitserfordernisse von Anfang an mitberücksichtigt werden. Dadurch ließen sich auch die Reichweite und die Effizienz spezifischer Finanzierungsinstrumente im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich verbessern.

1.3. Nach Auffassung des EWSA sollte der Aktionsplan sich nicht auf die Ermittlung bestehender Synergiemöglichkeiten beschränken, sondern auch aufzeigen, wie von einem Ad-hoc-Ansatz zu einem systematischeren Ansatz, der planvolle Synergien schafft, übergegangen werden kann. Der EWSA fordert die Kommission daher auf, neue Formen der integrierten Planung in alle einschlägigen Programme aufzunehmen.

1.4. Nach Ansicht des EWSA kann der Ansatz, Fähigkeiten, Technologien und Wertschöpfungsketten miteinander zu verknüpfen, zu mehr Kohärenz führen und würde einen strategischeren Einsatz von EU-Mitteln erlauben. Er fordert die Kommission daher auf, entsprechende EU-Programme auszuarbeiten.

1.5. Der EWSA sieht in der geplanten Beobachtungsstelle für kritische Technologien ein wesentliches Element dieses Ansatzes. Um die gegenseitige Befruchtung des zivilen, Verteidigungs-, Sicherheits- und Raumfahrtsektors zu fördern, sollte die Beobachtungsstelle insbesondere eine gemeinsame technische Taxonomie entwickeln, die für alle Sektoren gilt.

1.6. Der EWSA betrachtet den Aktionsplan als einen Pfeiler der Industriestrategie der EU. In diesem Zusammenhang ist es grundlegend, dass Technologie-Fahrpläne erfolgreich in echte Leitinitiativen für die Industrie umgesetzt werden. Deshalb sollte die Kommission darüber wachen, dass die Arbeit der Beobachtungsstelle zu greifbaren Ergebnissen führt.

1.7. Nach Ansicht des EWSA ist die umfassende Einbeziehung der einschlägigen Interessenträger, insbesondere der Industrie sowie der Forschungs- und Technologieorganisationen, für die erfolgreiche Umsetzung des Aktionsplans ausschlaggebend. In diesem Zusammenhang bestärkt der EWSA die Kommission in ihrer Absicht, spezifische Maßnahmen zur Unterstützung von Start-ups, KMU sowie Forschungs- und Technologieorganisationen zu ergreifen, um die EU-Programme und -Instrumente publik zu machen.

1.8. Ebenso wichtig ist die Aufklärung der Öffentlichkeit über den wirtschaftlichen und technischen Nutzen, den eine EU-Finanzierung im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich für die EU-Bürger haben wird. Zu diesem Zweck sollte die Kommission gezielte Informationskampagnen unter Beteiligung von Vertretern der Zivilgesellschaft durchführen.

1.9. Nach Ansicht des EWSA kommt den KMU eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung des Aktionsplans zu. Daher ist es wichtig, dass sie an allen geplanten Maßnahmen teilhaben können.

1.10. Früher war es so, dass militärtechnische Innovationen in zivile Produkte übernommen wurden. Heute treiben umfangreiche Investitionen aus kommerziellen Sektoren die neuen Technologien an. Die Technologieverbreitung findet nunmehr zunehmend in die umgekehrte Richtung statt, d. h. von zivilen in militärische Anwendungen. Dabei kommt der Digitalisierung eine besondere Bedeutung zu. Der Aktionsplan ist von grundlegender Bedeutung für eine stärkere Integration neuer digitaler und anderer aufkommender Technologien in das Ökosystem von Verteidigung, Sicherheit und Raumfahrt.

1.11. Die gezielte Einstellung, Bindung und Aufstiegsförderung von Frauen im Verteidigungs- und Sicherheitssektor sowie die Gewährleistung guter Arbeits- und Ausbildungsplätze für junge Menschen sollten zur Priorität gemacht werden, um die soziale Inklusion und die Gleichstellung der Geschlechter in einem nach wie vor von Männern dominierten Ökosystem zu fördern.

1.12. Neben dem Recht auf Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung geht es auch um die Qualität der Beschäftigung als Teil eines neuen Sozialvertrags, der mit den europäischen Bürgern zu schließen sein wird.

1.13. Soziale Aspekte müssen in Investitionen mitbedacht werden, d. h., bei der Investitionsrendite sollte nicht nur in wirtschaftlichen Kategorien gedacht werden, sondern auch an Schlüsselaspekte wie Beschäftigung, Arbeitsplatzschaffung und Qualität der Arbeit. Die Luken zum Weltraum müssen auch den KMU offenstehen. Dazu ist ihr Zugang zu Resilienzfonds zu erleichtern, und es braucht mehr Synergien auch bei der Ausbildung und Qualifizierung der Beschäftigten von KMU, deren Mobilität verbessert werden muss. Dies wird zur Stärkung der Ökosysteme entlang der Wertschöpfungskette, zur Vermeidung von Doppelarbeit und zur gemeinsamen Ressourcennutzung unter allen Ländern des EU-Raums beitragen.

1.14. Ebenso sollte auch bei Investitionen von hoher strategischer Bedeutung die Notwendigkeit berücksichtigt werden, eine Bewertung und Überwachung festgelegter Normen für die soziale Verantwortung von Unternehmen oder Unternehmern durchzuführen.

1.15. Die Beachtung dieser Werte bei Investitionen muss europaweit eingefordert werden, denn kein Bereich, in den öffentliche Gelder fließen, darf von diesen Bestimmungen ausgespart bleiben.

2. Hintergrund

2.1. Zusammen mit der Zivilluftfahrt bilden Raumfahrt, Verteidigung und Sicherheit ein Hightech-Ökosystem von strategischer Bedeutung für Europa. In diesem Rahmen sind viele Unternehmen sowohl im militärischen als auch im zivilen Bereich tätig und sind Teil komplexer, grenzüberschreitender Lieferketten, zu denen auch zahlreiche Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung und KMU gehören. Zwischen den Sektoren dieses Ökosystems und ebenso mit anderen zivilen Hochtechnologiesektoren gibt es schon seit langem Synergien. Das Aufkommen neuer Technologien eröffnet ein riesiges Potenzial für weitere Synergien in der Zukunft.

2.2. Früher war es so, dass militärtechnische Innovationen in zivile Produkte übernommen wurden. Heute treiben umfangreiche Investitionen aus kommerziellen Sektoren die neuen Technologien an. Die Technologieverbreitung findet nunmehr zunehmend in die umgekehrte Richtung statt, d. h. von zivilen in militärische Anwendungen. Dabei kommt der Digitalisierung eine besondere Bedeutung zu. Der Aktionsplan ist von grundlegender Bedeutung für eine stärkere Integration neuer digitaler und anderer aufkommender Technologien in das Ökosystem von Verteidigung, Sicherheit und Raumfahrt.

2.3. Der EWSA ist der Auffassung, dass die EU, um sich von der COVID-19-Krise zu erholen und die laufende technische Revolution erfolgreich zu bewältigen, ein industrielles „Reset“ auf moderne digitale Technologien benötigt, um das Wirtschaftswachstum zu fördern und ein widerstandsfähigeres Wirtschaftsmodell entstehen zu lassen.

2.4. Der technische Fortschritt ist ein kontinuierlicher, dynamischer Prozess. Technologische Landgewinne finden stetig statt, sind aber schwer vorhersehbar. Daher ist es von großer Bedeutung, Anreize für die Konvergenz aufkommender Technologien mit doppeltem Verwendungszweck („Dual Use“) durch groß angelegte europäische Projekte zur Förderung von Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und Technologieführerschaft in strategisch wichtigen Sektoren zu schaffen.

2.5. Im Oktober 2020 hat der Europäische Rat die Verwirklichung der strategischen Autonomie bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung einer offenen Wirtschaft als ein Kernziel der Union benannt. Er hat die EU aufgefordert, Autonomie in der Raumfahrtindustrie und eine stärker integrierte industrielle Basis für die Verteidigung zu entwickeln. Diese Ziele werden durch zahlreiche bedeutsame EU-Initiativen unterstützt (Europäischer Verteidigungsfonds⁽¹⁾, Weltraumprogramm⁽²⁾, Programm „Digitales Europa“, Horizont Europa, Strategie für eine Sicherheitsunion, neue Industriestrategie für Europa). Der EWSA sieht in dem „Aktionsplan für Synergien“ eine Schnittstelle zwischen diesen Instrumenten und Strategien. Er fordert die Europäische Kommission auf, größtmögliche Anstrengungen zur ehrgeizigen und wirksamen Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zu unternehmen.

2.6. Bei der Rendite sollte nicht nur in wirtschaftlichen Kategorien gedacht werden, sondern auch an Schlüsselaspekte wie Beschäftigung, Arbeitsplatzschaffung und Qualität der Arbeit. Der EWSA betont daher die Bedeutung von Bildung und Fachkompetenz für die erfolgreiche Umsetzung des Aktionsplans. Ohne qualifizierte Arbeitskräfte kann es keine Innovation und Wettbewerbsfähigkeit geben. Die Einführung neuer Technologien erfordert zusätzliche Umschulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen. Darüber hinaus sollten Initiativen zur Förderung technischer Synergien zwischen den Sektoren von Maßnahmen begleitet werden, die die branchenübergreifende Arbeitnehmermobilität erleichtern.

2.7. Der EWSA sieht in der Vielfalt eine wesentliche Triebkraft für Innovation. Er fordert die Kommission auf, über den Aktionsplan auch etwas für die soziale Inklusion und die Geschlechtergleichstellung in einer nach wie vor von Männern dominierten Branche zu unternehmen. Forschungsergebnisse zeigen, dass Vielfalt zu einer besseren Entscheidungsfindung führt. Daher ist die Präsenz von Frauen auf allen Entscheidungsebenen von entscheidender Bedeutung und sollte durch die Einstellungs-, Mitarbeiterbindungs- und Aufstiegspolitik gefördert werden. Darüber hinaus dringt der Ausschuss auf Maßnahmen, um die vertikale Segregation zu bekämpfen und Mädchen einen ersten Anstoß zu einer beruflichen Laufbahn in diesen Wirtschaftszweigen zu geben, z. B. indem ihr Interesse an MINT-Fächern frühzeitig auf ihrem Bildungsweg geweckt wird.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Im Aktionsplan der Europäischen Kommission wird ausdrücklich auf „Synergien“ unter Verweis auf das „herausfordernde internationale Umfeld“ Bezug genommen, „in dem die EU ihren technologischen Vorsprung halten und ihre Industriebasis unterstützen muss“. Im neuen geopolitischen Kontext geht es besonders darum, Wirtschaftszweige zu unterstützen, die zur strategischen Autonomie und technologischen Souveränität der EU beitragen.

3.2. Durch den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) der EU für 2021-2027 werden die Investitionen in Technologien für strategische Sektoren wie Verteidigung, Sicherheit, Mobilität, Gesundheit, Informationsmanagement, Cybersicherheit und Raumfahrt erheblich aufgestockt. Mit dem Europäischen Verteidigungsfonds (EVF) umfasst er erstmalig ein EU-Programm, das speziell für kooperative Verteidigungsvorhaben gedacht ist. Einschlägige MFR-Programme decken die Bereiche Forschung, Entwicklung, Demonstration, Entwicklung von Prototypen und Einsatz (Beschaffung innovativer Produkte und Dienstleistungen) komplementär ab. Somit besteht ein enormes Synergie-Potenzial zwischen den EU-Programmen. Die vollständige Ausschöpfung dieser Synergien würde den Mehrwert europäischer Investitionen exponentiell steigern und sollte daher für die Kommission oberste Priorität haben.

3.3. Die öffentlichen Ausgaben für Forschung und Innovation (FuI) liegen in Europa nach wie vor weit unter dem Niveau der USA und Chinas. Die FuI-Bemühungen sind entscheidend für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und die Autonomie Europas. Daher müssen Synergien zwischen EU-Programmen zu besseren Renditen führen, die freilich kein Ersatz für die FuI-Finanzierung sein können. Die Mitgliedstaaten müssen ihre Anstrengungen verstärken und dürfen europäische Investitionen nicht als Vorwand nutzen, um ihre eigenen Ausgaben in strategischen Sektoren zu senken. Ebenso wichtig im Sinne einer optimalen Ressourcennutzung ist die Abstimmung zwischen EU-Programmen, zum Beispiel im Rahmen des Europäischen Semesters, und nationalen FuI-Programmen.

(¹) Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149).

(²) Mitteilung über die Weltraumpolitik (COM(2021) 208 final vom 21.4.2021).

3.4. Neue digitale und sonstige neu entstehende Technologien werden durch hohe Investitionen aus der Wirtschaft vorangetrieben. Gleichzeitig sind sie auch unverzichtbare Voraussetzungen für Verteidigungs- und Sicherheitsfähigkeiten. Die Aufnahme dieser Technologien in den Verteidigungs- und Sicherheitsbereich sollte daher im Aktionsplan priorisiert werden. Es muss sichergestellt sein, dass zivile Programme wie die Europäische Cloud-Initiative, die Europäische Allianz für sauberen Wasserstoff und die Initiative für europäische Prozessoren von Anfang an auch an Verteidigungs- und Sicherheitserfordernissen ausgerichtet werden.

3.5. Technische Synergien sind vor allem bei niedrigeren Technologie-Reifegraden (TRL) und bei Komponenten und Teilsystemen möglich. In digitalen Anwendungsbereichen (künstliche Intelligenz, Hochleistungsrechnen, Blockchain) sind viele der zugrunde liegenden Modelle und Theorien für verschiedene Sektoren gleich. Eine gemeinsame Nutzung der Forschungsergebnisse auf diesen Ebenen würde die Entwicklung sektorspezifischer Lösungen beschleunigen und Ressourcen für deren Einführung freisetzen. Eine neue Governance-Partnerschaft zwischen Industrie, Behörden, Sozialpartnern und anderen Interessenträgern sollte einen gerechten Übergang für die Ökosysteme bei ihrem digitalen und „grünen“ Wandel gewährleisten. Vorrang muss die Suche nach Synergien zwischen den Ökosystemen und Sektoren haben, die bei der Erreichung der Resilienz- und Nachhaltigkeitsziele in ihren drei Aspekten — dem ökologischen, dem sozialen und dem ordnungspolitischen — vor den größten Hürden stehen. Die Einbeziehung von KMU in transeuropäische, interdisziplinäre und branchenübergreifende Cluster ist zu fördern. Dabei sollten kritische Wertschöpfungsketten in den Ökosystemen der Luft- und Raumfahrt und der Verteidigung insbesondere mit den Sektoren Mobilität, Automobil und Verkehr sowie mit dem Gesundheitssektor verknüpft werden. Sie brauchen eine flankierende Unterstützung zur Bewältigung von Schocks und Schwachstellen oder Hilfe bei der Diversifizierung, wobei es im Rahmen praxisorientierter Pläne für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit Verbindungen zu neuen lokalen und grenzübergreifenden Partnern aufzubauen gilt.

3.6. Synergien in der Forschungsphase bedeuten nicht, dass es keine Unterschiede zwischen sektorspezifischen Anwendungen mehr geben wird. Aufgrund divergierender Kundenanforderungen werden das Verteidigungs- und das kommerzielle 5G-Netz unterschiedlich ausgestaltet sein. Eine Kampf-Cloud ist etwas anderes als eine kommerzielle Cloud, selbst wenn die grundlegenden Technologie-Bausteine ähnlich sind. Verteidigungs-, Sicherheits- und Raumfahrtindustrie sind unerlässlich für die Anpassung und Integration neuer Technologien in sektorspezifische Lösungen.

3.7. Nach Ansicht des EWSA muss bei der Umsetzung des Aktionsplans auch den Unterschieden zwischen den Märkten für Verteidigungs-, Sicherheits-, Weltraum- und zivile Güter Rechnung getragen werden. Da die Geschäftsmodelle und die Regelungsrahmen verschieden sind, muss ein Gleichgewicht in Bezug auf die Offenheit von Forschungsergebnissen, Rechte des geistigen und gewerblichen Eigentums, Garantien für risikoreiche Investitionen, die Sicherung der wirtschaftlichen Rentabilität usw. gefunden werden. In dieser Hinsicht werden neue Technologien auch neue Herausforderungen mit sich bringen, z. B. im Bereich der Normung und des Datenschutzes.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Der EWSA ist der Auffassung, dass der Aktionsplan die einschlägigen Sicherheits- und Verteidigungsinitiativen der Mitgliedstaaten berücksichtigen muss. Beispiele hierfür wären der Strategische Kompass für Sicherheit und Verteidigung, die Koordinierte Jährliche Überprüfung der Verteidigung (CARD), die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit (SSZ) und der Pakt für die zivile GSVP.

4.2. Der EWSA hält es darüber hinaus für wichtig, die Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO im Auge zu behalten. Dabei ist insbesondere auf die Interoperabilität zwischen den Ressourcen der NATO und der EU zu achten, auch im Hinblick auf eine verschlüsselte und sichere Kommunikation. Die Kommissionsdienststellen sollten weiterhin eng mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA) zusammenarbeiten, denn ihre Tätigkeiten werden Synergien und die gegenseitige Bereicherung fördern.

4.3. Der EWSA begrüßt die Bedeutung, die Vorzeigeprojekten im Aktionsplan beigemessen wird. Solche Vorzeigeprojekte, die Unternehmen aller Größen aus verschiedenen Branchen und aus der gesamten EU zusammenführen, fördern die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und können zu einem wirksamen Rahmen für den kohärenten Einsatz industriepolitischer Instrumente werden. Zur wirksamen Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte im Zuge der Digitalisierung und der Klimawende und zur Sicherstellung einer langfristigen, strukturellen Wirkung bei der Anwendung der Mechanismen für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit im Zyklus des Europäischen Semesters rät der EWSA, die vorgeschlagenen Maßnahmen durch eine Governance-Partnerschaft zwischen den Akteuren zu flankieren, um die Kohärenz zwischen den verschiedenen Maßnahmen zu gewährleisten und alle relevanten Interessenträger wirksam einzubeziehen.

4.4. Der EWSA fordert die Kommission auf, den Aktionsplan sowohl lang- als auch kurzfristig umzusetzen. Kurzfristig sollte er die wechselseitige Inspiration bestehender EU-finanzierter Initiativen fördern. Der Aktionsplan selbst enthält eine Vielzahl von Initiativen in verschiedenen Bereichen — von der Raumfahrt bis hin zur Gefahrenabwehr im Seeverkehr —, die in dieser Hinsicht vielversprechend erscheinen.

4.5. Gleichzeitig ist der EWSA der Auffassung, dass sich der Aktionsplan nicht auf die Ermittlung bestehender Synergiemöglichkeiten beschränken, sondern auch aufzeigen sollte, wie von einem Ad-hoc-Ansatz zu einem systematischeren Ansatz, der planvolle Synergien schafft, übergegangen werden kann. Mehrere Elemente im Aktionsplan könnten dazu beitragen: sektorübergreifende Technologiebeobachtung, Fähigkeitenplanung, enge Koordinierung der Finanzierungsprogramme, Technologie-Fahrpläne, Bewertung von Wertschöpfungsketten usw. Um wirksam zu sein und eine langfristige, strukturierende Wirkung zu erzielen, rät der EWSA, die vorgeschlagenen Maßnahmen durch neue Governance-Strukturen und entsprechende Planungsverfahren in allen einschlägigen Programmen zu flankieren, um die Kohärenz zwischen den verschiedenen Maßnahmen zu gewährleisten und alle relevanten Interessenträger wirksam einzubeziehen.

4.6. Der EWSA hält Transparenz für ebenso wichtig. Die Auswahl der zu unterstützenden Technologien, Fahrpläne und Leitinitiativen sollte nachvollziehbar sein und auf objektiven Kriterien beruhen. Im vorgesehenen zweijährlichen Fortschrittsbericht sollte es zentrale Leistungsindikatoren geben, um den Erfolg zu messen. Es sollte außerdem Bewertungen beim Übergang von einer Phase zur nächsten (sog. Gate-Reviews) geben, um den Prozess zu verbessern und Maßnahmen zu stoppen, wenn sie sich als wirkungslos erweisen. Rechtliche und regulatorische Aspekte sollten ebenfalls Gegenstand des Bewertungsprozesses sein. So soll ermittelt werden, ob und an welchen Stellen die Rechtsgrundlage und die Bestimmungen der EU-Programme geändert werden müssten, um Synergien zu fördern und zu nutzen.

4.7. Zu den einzelnen Maßnahmen vertritt der EWSA folgende Standpunkte:

4.7.1. *MAßNAHME 1: Bis Ende 2021 wird die Kommission einen Vorschlag vorlegen, um die zukunftsorientierte und frühzeitige Ermittlung des Bedarfs und entsprechender Lösungen im Bereich der inneren Sicherheit und der Strafverfolgung zu optimieren, indem auf Fähigkeiten ausgerichtete Ansätze in allen Sicherheitssektoren auf der Basis bewährter Verfahren aus dem Verteidigungs- und Weltraumsektor gefördert werden.* Aus Sicht des EWSA ist diese Maßnahme sehr zu begrüßen. Ein auf Fähigkeiten ausgerichteter Ansatz ist grundlegend dafür, die derzeitige Fragmentierung des europäischen Marktes für Sicherheitsgüter zu überwinden und es den Endnutzern zu ermöglichen, aktuelle und künftige Sicherheitsbedrohungen abzuwehren. Die geplante Fähigkeitenplanung für das integrierte Grenzmanagement ist ebenfalls zu begrüßen. Allerdings müsste sie erheblich schneller anlaufen, um Wirkung in den entsprechenden Ausgabenprogrammen vor dem Auslaufen des derzeitigen MFR zu entfalten. Um der Vielfalt der Endnutzer im Sicherheitsbereich gerecht zu werden und Planungsprozesse berechenbarer zu machen, empfiehlt der EWSA ausreichend breit angelegte europäische Sicherheitsmissionen, die unterschiedliche und sich wandelnde Fähigkeitenanforderungen erfassen. Der geplante Ansatz sollte strategisch und langfristig sein. Zugleich muss er auch flexibel genug sein, um mögliche Ereignisse mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit, aber starken Auswirkungen (wie eine Pandemie) abdecken und auf das plötzliche Auftreten unerwarteter Bedrohungen reagieren zu können.

4.7.2. *MAßNAHME 2: Bis Ende 2021 wird die Kommission mit Blick auf die Arbeitsprogramme 2022 ihren internen Prozess zur Förderung von Synergien zwischen Weltraum-, Verteidigungs- und verwandten zivilen Industrien weiterentwickeln, indem sie die Koordinierung von EU-Programmen und -Instrumenten verbessert und Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzmitteln einleitet.* Der EWSA sieht in dieser Maßnahme einen der Kernpunkte des Aktionsplans. Die EU sollte die horizontale Nutzung potenzieller Synergien zwischen Ful-Programmen (z. B. EVF und Horizont Europa) anstreben, sodass sie sich gegenseitig dynamisieren können. Aber auch die vertikale Achse zwischen Ful und Einführungsprogrammen (z. B. Sicherheitsforschung, Fonds für die innere Sicherheit) muss gefördert werden, um die Markteinführung von Forschungsergebnissen zu verbessern. Divergierende Regeln und Bedingungen für Programme könnten Synergien hemmen und eine sorgfältige Prüfung rechtlicher und technischer Fragen, darunter der Rechte am geistigen und gewerblichen Eigentum, erforderlich machen. Es wird sehr darauf ankommen, innerhalb der Kommission neue Formen der integrierten Programmplanung und Planung zu schaffen, damit Synergien nicht zufällig entstehen, sondern planvoll angebahnt werden.

4.7.3. *MAßNAHME 3: Ab der zweiten Hälfte des Jahres 2021 wird die Kommission gezielte Maßnahmen für Start-ups, KMU und RTO ankündigen und dabei auf Programme und Instrumente der EU aufmerksam machen, die Finanzierungsmöglichkeiten vorsehen, technische Unterstützung und praktische Schulungen bereitstellen, geschäftsbeschleunigende Dienstleistungen anbieten, innovative Lösungen präsentieren und den Eintritt in den Verteidigungs-, Sicherheits- und Weltraummarkt oder andere relevante zivile Märkte erleichtern.* Der EWSA teilt die Auffassung, dass Start-ups und KMU wichtige Triebkräfte für Innovationen und Synergien sind, da sie häufig in verschiedenen Sektoren und an der Trennlinie zwischen zivilem Bereich und Verteidigung tätig sind. Gleichzeitig fehlt es ihnen in der Regel an der Fähigkeit, komplexe Projekte durchzuführen, und an der Finanzkraft, um unabhängig auf rein öffentlichen, stark regulierten Märkten mit sehr spezifischen Kundenbedürfnissen zu agieren. Folglich sind sie auf enge Verbindungen zu Systemintegratoren angewiesen, um Innovationen auf den Markt zu bringen. Der Aktionsplan sollte daher die Integration von Start-up-Unternehmen und KMU in grenzüberschreitende Lieferketten unterstützen und die Verbindung zwischen Forschungs- und Technologieorganisationen (RTO) und der Industrie fördern.

4.7.4. *MAßNAHME 4: Die Kommission wird Technologiefahrpläne entwickeln, um einen Innovationsschub bei kritischen Technologien in den Bereichen Verteidigung, Weltraum und verwandte zivile Sektoren auszulösen und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit durch eine synergetische Nutzung aller einschlägigen EU-Instrumente zu stimulieren. Diese Fahrpläne werden sich auf eine Bewertung stützen, die alle zwei Jahre von einer neuen, bei der Kommission angesiedelten Beobachtungsstelle für kritische Technologien durchgeführt wird. Die Fahrpläne können Ausgangspunkt für neue Vorzeigeprojekte sein. Der EWSA unterstützt voll und ganz die Einrichtung einer Beobachtungsstelle und deren Auftrag, über Technologiefahrpläne die Verteidigungs- und Weltraumindustrie sowie verwandte zivile Industriezweige zusammenführen. Der EWSA begrüßt ferner die Absicht, Wertschöpfungsketten in die Bewertung einzubeziehen, da sie den Weg für einen kohärenten und kombinierten Einsatz industriepolitischer Instrumente zur Unterstützung der Technologie-Führerschaft in strategischen Sektoren ebnet. Der Erfolg dieser Maßnahme hängt von zahlreichen Faktoren ab. Die Beobachtungsstelle muss*

- eng mit den einschlägigen Prozessen der Fähigkeitenplanung verzahnt werden;
- aktiv globale Technologietrends verfolgen und frühzeitig technologische Durchbrüche und disruptive Technologien erkennen;
- Ziele, Regeln und Kriterien für die Bewertung von Technologien festlegen;
- eine gemeinsame Taxonomie entwickeln, die für alle relevanten Sektoren gilt. Sie soll sicherstellen, dass Raumfahrt, Verteidigung und Sicherheit dieselbe „Sprache der Technik“ sprechen.

Schließlich muss gewährleistet werden, dass die von der Beobachtungsstelle erstellten Pläne keine „Papiertiger“ bleiben, sondern in konkrete Arbeitsprogramme und Vorzeigeprojekte umgemünzt werden. Um all dies zu erreichen, empfiehlt der EWSA, dass die Beobachtungsstelle auch an Erfahrungen mit ähnlichen, bestehenden Prozessen wie der Gemeinsamen Taskforce für kritische Weltraumtechnologien (EDA, ESA und Kommission) anknüpft.

4.7.5. *MAßNAHME 5: Bis Ende 2022 wird die Kommission in enger Zusammenarbeit mit anderen wichtigen Interessenträgern einen Plan zur Förderung der Nutzung bestehender hybrider Normen für den Zivil- und Verteidigungsbereich und der Entwicklung neuer Normen vorlegen. Der EWSA meint, dass Märkte wirksam mithilfe von Normen gelenkt werden können. Hybridnormen sollten dort, wo sie angebracht sind, zum Einsatz kommen. Die Beispiele — CBRN oder europäischer Raum für Sicherheitsdaten — erscheinen aussichtsreich. Problematisch ist allerdings die Langsamkeit des Normungsprozesses bei den technischen Normen, der kaum mit den aufkommenden Innovationen Schritt halten kann. Die Normungsanforderungen sollten auch Teil der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Horizont Europa sein, um sicherzustellen, dass neue Innovationen tatsächlich für die Endnutzer nutzbar sind.*

4.7.6. *MAßNAHME 6: In der ersten Hälfte des Jahres 2022 wird die Kommission in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Innovationsrat und anderen Interessenträgern einen „Innovationsinkubator“ einrichten, um neue Technologien zu fördern und Innovationen mit doppeltem Verwendungszweck zu gestalten. Die Kommission wird auch grenzüberschreitende Innovationsnetze im Verteidigungsbereich unterstützen, die die Relevanz von Technologien aus dem zivilen Sektor testen und verantwortungsvolle Innovationen in Wertschöpfungsketten im Verteidigungsbereich fördern. Mit diesen Maßnahmen wird auch der derzeitigen Fragmentierung der Innovationslandschaft im Zivil- und Verteidigungsbereich, dem Mangel an Qualifikationen sowie den Gleichberechtigungs- und Inklusionszielen Rechnung getragen. Der EWSA hält die Einrichtung eines Innovationszentrums für Güter mit doppeltem Verwendungszweck und von Innovationsnetzen im Verteidigungsbereich für interessant und ausbaufähig. In diesem Zusammenhang sollte dem raschen Veralten vieler kommerzieller Technologien — häufig ein großes Hindernis für ihre Nutzung in Verteidigungsanwendungen — besondere Aufmerksamkeit gelten. Der EWSA fordert die Kommission ferner auf, den sektorübergreifenden Technologietransfer mit flankierenden administrativen und finanziellen Unterstützungsmaßnahmen aktiv zu fördern. Da sie neue Wege eröffnet, empfiehlt der EWSA, diese Maßnahme aktiv zu überwachen und regelmäßig zu bewerten, um ihren Erfolg zu messen.*

4.7.7. *MAßNAHME 7: Ab Juni 2021 wird die Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten das Kompetenzzentrum für Cybersicherheit einrichten und die erforderlichen Mittel aus den einschlägigen Programmen und Instrumenten der EU zuweisen. Die Kommission wird sich bemühen, Synergien, Spin-ins und Spin-offs zwischen der Arbeit des Zentrums, des EVF und des EU-Weltraumprogramms im Bereich der Cybersicherheit und Cyberverteidigung zu stärken, um Schwachstellen entgegenzuwirken und Effizienzgewinne zu erzielen. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Tätigkeiten unter Maßnahme 7 für die Souveränität Europas in Schlüsseltechnologiebereichen von wesentlicher Bedeutung sind. Bei Cybersicherheit und Cyberverteidigung liegen die Synergien zwischen Sicherheit, Verteidigung und Raumfahrt auf der Hand und sollten daher eine hohe Priorität erhalten. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Behörden und dem Privatsektor ist dabei besonders wichtig.*

4.7.8. *MAßNAHME 8: Ab der ersten Hälfte des Jahres 2022 wird die Kommission zur Unterstützung disruptiver Technologien innovative Formen der Finanzierung vorstellen, um nicht-traditionelle Akteure zu einer Beteiligung anzuregen, Start-ups zu gewinnen und die gegenseitige Bereicherung von Lösungen zu fördern, wobei sie auf den Möglichkeiten aufbaut, die Programme und Instrumente der EU wie DEP und EVF bieten.* Der EWSA begrüßt die Unterstützung potenziell disruptiver Technologien als logische Ergänzung zu einem traditionelleren, auf Fähigkeiten basierendem Ansatz und schlägt vor, ihn eng mit der geplanten Technologiebeobachtungsstelle zu verknüpfen. Der EWSA unterstützt ebenfalls die Nutzung des Europäischen Verteidigungsfonds (EVF) und des Programms „Digitales Europa“ (DEP) für derartige Zwecke und empfiehlt mittelfristig die Weiterentwicklung zu einer vollwertigen europäischen Agentur nach dem Vorbild der DARPA⁽³⁾.

4.7.9. *MAßNAHME 9: EU-Drohntechnologien.* Drohnen⁽⁴⁾ liefern zahlreiche Beispiele für Technologien, die in der gewerblichen Luftfahrt sowie in Raumfahrt, Sicherheit und Verteidigung eingesetzt werden. Diese gegenseitige Inspiration ist in der Drohnenentwicklung von wesentlicher Bedeutung. Auch der Einsatz ziviler und militärischer Drohnen in der Luftfahrt hat einen doppelten Nutzungszweck. Daher unterstützt der EWSA uneingeschränkt die Einleitung eines Vorzeigeprojekts für Drohnen als naheliegende Wahl und empfiehlt zu diesem Zweck einen spezifischen Technologiefahrplan. Darin sollten die einschlägigen Technologie-Bausteine entsprechend ihrer Bedeutung für die strategische Autonomie und technologische Souveränität Europas priorisiert werden.

4.7.10. *MAßNAHME 10: Weltraumgestütztes globales sicheres Kommunikationssystem der EU.* Der EWSA hält dieses Vorzeigeprojekt für äußerst wichtig, da es Schlüsselemente der europäischen Autonomie und Technologiesouveränität abdeckt. Allerdings bleibt unklar, wie dieses Projekt Synergien mit dem Verteidigungssektor schaffen oder nutzen wird. Aus Sicht des EWSA könnten weitere Synergien u. a. dadurch erreicht werden, dass dieses System mit zusätzlichen Nutzlasten beschildert wird, darunter etwa mit Sensoren für die Weltraumüberwachung. So würden Synergien zwischen beiden Weltraum-Vorzeigeprojekten entstehen.

4.7.11. *MAßNAHME 11: Weltraumverkehrsmanagement.* Das Weltraumverkehrsmanagement ist grundlegend für die Sicherheit weltraumbasierter Ressourcen und Infrastrukturen, die für das Funktionieren moderner Gesellschaften immer wichtiger werden. Der EWSA unterstützt daher die Einführung einer spezifischen Leitinitiative für Weltraumverkehrsmanagement. Gleichzeitig moniert er, dass sich diese Initiative auf Regulierungs- und Standardisierungsaspekte beschränkt, die zwar wichtig, aber nicht ausreichend sind. Die Kommission sollte daher auch die Schaffung eines Marktes für Weltraumüberwachungsdaten in Betracht ziehen (wie dies in den USA das Ziel ist). Um ein glaubwürdiges europäisches Konzept für das Weltraumverkehrsmanagement zu entwickeln, sollte Europa seine Weltraumüberwachungskapazitäten (neue Sensoren, Analyse- und Berechnungskapazitäten usw.) erheblich verbessern.

Brüssel, den 8. Juli 2021

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

⁽³⁾ Die „Defense Advanced Research Projects Agency“ (DARPA, Institut zur Erforschung zukunftsorientierter Projekte für die Verteidigung), ist eine FuE-Agentur des US-Verteidigungsministeriums mit Entwicklungsaufgaben im Bereich neue Technologien.

⁽⁴⁾ ABl. C 129 vom 11.4.2018, S. 51.

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur „Gemeinsamen Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Überprüfung der Handelspolitik — Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik“

(COM(2021) 66 final)

(2021/C 374/12)

Berichterstatter: **Timo VUORI**

Mitberichterstatter: **Christophe QUAREZ**

Befassung	Europäische Kommission, 26.3.2021
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Außenbeziehungen
Annahme in der Fachgruppe	16.6.2021
Verabschiedung auf der Plenartagung	8.7.2021
Plenartagung Nr.	562
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	208/2/1

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. **Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt die neue handelspolitische Strategie der EU.** Zusätzlich zur globalen Pandemie gibt es Chancen und Risiken im Zusammenhang mit dem Welthandel und der europäischen Wirtschaft. Jetzt ist der richtige Zeitpunkt, die globalen und EU-Handelsregeln zu überdenken. Um die richtigen Instrumente zu entwickeln, muss die EU zunächst die Veränderungen im Handel analysieren und quantifizieren und dabei zwischen vorübergehenden bzw. COVID-19-bedingten und dauerhaften Veränderungen unterscheiden.

1.2. **Der EWSA befürwortet den Grundsatz der Förderung einer „offenen, strategischen und entschlossenen“ Handelspolitik** als Mittel zur Verbesserung des Marktzugangs und zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen. In der Praxis muss diese Politik für nachhaltiges Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, menschenwürdige Arbeit und bessere Verbraucherentscheidungen in Europa sorgen. Eine positive wirtschaftliche Entwicklung erfordert eine solide Kombination externer und interner Maßnahmen. Die Handelspolitik ist nur ein Teil der Lösung ⁽¹⁾.

1.3. Der EWSA stimmt zu, dass die **Modernisierung der Welthandelsorganisation (WTO) oberste Priorität besitzt, da sie eine zentrale Rolle für ein effektives Modell multilateraler Beziehungen** mit einer modernen Handelsagenda spielt, die auch ökologische und soziale Aspekte zu berücksichtigt. Die EU muss daher ehrgeizige Reformen der WTO vorantreiben und eine moderne WTO-Agenda fördern, indem sie Tabus (d. h. soziale Aspekte des Handels) abbaut und aktuelle und künftige Herausforderungen nachhaltig angeht. Zu diesem Zweck fordert der EWSA die EU und die Mitgliedstaaten auf, eine strategische Zusammenarbeit mit wichtigen Handelspartnern in prioritären multilateralen Fragen zu entwickeln ⁽²⁾.

1.4. **Nach Ansicht des EWSA sollte die EU bessere multilaterale und bilaterale Handelsregelungen und -standards** im Zusammenhang mit Herausforderungen wie Klima- und sozialer Wandel, Landwirtschaft, Korruptionsbekämpfung, wirtschaftliche und Steuerfragen, Digitalisierung, Umweltschutz, biologische Vielfalt, Kreislaufwirtschaft und Gesundheitssicherheit fördern ⁽³⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 364 vom 28.10.2020, S. 108, ABl. C 47 vom 11.2.2020, S. 38.

⁽²⁾ ABl. C 364 vom 28.10.2020, S. 53.

⁽³⁾ ABl. C 364 vom 28.10.2020, S. 37.

1.5. **Der EWSA macht seit Langem geltend, dass Nachhaltigkeit eine Antriebskraft für die Handelspolitik sein sollte, da der Handel bei der Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen eine Schlüsselrolle spielen kann.** Er begrüßt daher den Fokus auf Nachhaltigkeit in der EU-Handelspolitik und die Tatsache, dass die Einhaltung des Übereinkommens von Paris ein wesentliches Element künftiger Handels- und Investitionsabkommen sein wird. Der EWSA bekräftigt seine Forderung, dass dieser wichtige Aspekt auch für die grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) gelten sollte⁽⁴⁾.

1.6. **Der EWSA fordert eine entschlossene Stärkung der Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung und deren Durchsetzbarkeit in bilateralen Handels- und Investitionsabkommen der EU.** Die bevorstehende Überprüfung der Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung⁽⁵⁾ ist integraler Bestandteil der Handelsstrategie der EU.

1.7. **Der EWSA befürwortet voll und ganz die Stärkung der Nachhaltigkeit in globalen Wertschöpfungsketten⁽⁶⁾.** Die EU-Handelspolitik muss die internationalen Bestrebungen zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen in globalen Lieferketten fördern. Dazu sind Instrumente gegen Korruption und Umwelt-, Arbeits-, Sozial- und Menschenrechtsverstöße zu entwickeln. Der EWSA ist der Ansicht, dass die EU ehrgeizige EU-Rechtsvorschriften ausarbeiten muss, z. B. zur Sorgfaltspflicht in Lieferketten und zur Nachhaltigkeit bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

1.8. **Der EWSA bedauert den fehlenden Verweis auf die entscheidende Rolle der Zivilgesellschaft im Handel und betont, dass die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft von der Gestaltung bis zur Überwachung der Handelsinstrumente und -abkommen verstärkt werden muss.** Er fordert die Wiedereinsetzung der Sachverständigen-Gruppe für Freihandelsabkommen (FHA), die sich außerordentlich engagiert, eingehend und regelmäßig mit spezifischen Handelsfragen befasst hat und deren Tätigkeit dringend erforderlich ist. Er betont ferner, dass die internen Beratungsgruppen (DAG), die wesentliche Säulen der institutionellen Überwachung moderner Freihandelsabkommen sind, gestärkt werden müssen.

1.9. **Der EWSA stellt fest, dass die EU ein besseres Verständnis der Bedeutung globaler Wertschöpfungsketten und ihrer Auswirkungen auf Unternehmen und die Bürgerinnen und Bürger haben muss.** Die Diversifizierung von Bezugsquellen kann stärker zur Widerstandsfähigkeit beitragen als deren Beschränkung. Ebenfalls hilfreich wäre die Einrichtung von Überwachungsmechanismen zur Vermeidung einer Konzentration von Bezugsquellen auf Unternehmensebene sowie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

1.10. **Der EWSA unterstützt die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Wertschöpfungsketten, insbesondere durch verstärkte Tragfähigkeit.** Die Wirtschaft der EU hängt von globalen Lieferketten ab, und die „Autonomie der EU“ muss dieser Realität Rechnung tragen. Die COVID-19-Krise hat gezeigt, dass die Autonomie der EU in kritischen und strategischen Bereichen gestärkt werden muss, und es ist wichtig, dass die EU zunächst ihre Schwachstellen bewertet. Der EWSA unterstützt die Bemühungen der EU um verbindliche Sorgfaltspflichten in Lieferketten als Mittel zur Stärkung ihrer Widerstandsfähigkeit, um Unternehmen bei der Ermittlung von Risiken im Zusammenhang mit Sozial- und Umweltstandards zu unterstützen. Der EWSA befürwortet in diesem Zusammenhang die Arbeiten an einem neuen Abkommen der Vereinten Nationen über Wirtschaft und Menschenrechte und einem IAO-Übereinkommen über menschenwürdige Arbeit in globalen Lieferketten⁽⁷⁾.

1.11. **Der EWSA betont, wie wichtig es ist, Nutzen aus einer breiten Palette von EU-Freihandelsabkommen zu ziehen, die den Werten der EU und internationalen Standards Rechnung tragen.** In den Fällen, in denen die WTO nicht tätig werden kann oder den Interessen der EU nicht in vollem Umfang gerecht wird, sollte die EU auf solche Abkommen mit führenden und aufstrebenden Volkswirtschaften im internationalen Handel setzen. Wenngleich die EU über ein weitreichendes Netz von Handelsabkommen verfügt, werden über 60 % des EU-Außenhandels immer noch außerhalb von Präferenzabkommen auf der Grundlage der allgemeinen WTO-Regeln abgewickelt.

1.12. **Der EWSA fordert die EU auf, ehrgeizige EU-Freihandelsabkommen mit Handelspartnern abzuschließen — insbesondere in Asien und Amerika.** In Bezug auf den Aufbau strategischer Partnerschaften der EU mit Nachbarstaaten und Erweiterungsländern, einschließlich Länder des Mittelmeerraums und Afrikas, unterstreicht der EWSA die strategische Bedeutung der Vertiefung von Partnerschaften — insbesondere mit den USA. Darüber hinaus muss die EU die Handelsbeziehungen weiter verbessern und gleiche Wettbewerbsbedingungen mit Asien und Lateinamerika schaffen.

1.13. **Der EWSA stellt fest, dass die EU ausgehandelte Handels- und Investitionsabkommen im Interesse ihres Ansehens als Handelspartner reibungsloser bis zur Ratifizierung führen muss.** Die Kommission muss von der Mandatserteilung an während der gesamten Verhandlungen⁽⁸⁾ mit dem Europäischen Parlament und der Zivilgesellschaft, insbesondere über den EWSA, zusammenarbeiten, um Bedenken Rechnung zu tragen und aufzugreifen und so für reibungslosere Ratifizierungsprozesse zu sorgen.

⁽⁴⁾ ABl. C 129 vom 11.4.2018, S. 27.

⁽⁵⁾ Eine Initiativstellungnahme hierzu (REX/535) soll im September 2021 verabschiedet werden.

⁽⁶⁾ ABl. C 429 vom 11.12.2020, S. 197.

⁽⁷⁾ ABl. C 97 vom 24.3.2020, S. 9.

⁽⁸⁾ Eine Initiativstellungnahme hierzu (REX/536) soll Anfang 2022 verabschiedet werden.

1.14. **Der EWSA begrüßt konkrete Maßnahmen, um die bestehenden EU-Freihandelsabkommen umzusetzen, voranzubringen und ihre wirksame Durchführung sicherzustellen.** Diese Abkommen sind wertvolle Instrumente der EU, um den Waren- und Dienstleistungsstrom in globalen Lieferketten zu unterstützen und eine bessere Widerstandsfähigkeit der EU sicherzustellen. Der Leitende Handelsbeauftragte der EU sollte die Kohärenz der Umsetzung und Durchsetzung von EU- und WTO-Abkommen, einschließlich der Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung, fördern.

1.15. **Der EWSA begrüßt, dass die EU ihre Werte und Handelsverpflichtungen entschlossen und auch unilateral verteidigen will, wenn alle anderen Optionen versagen.** Alle möglichen politischen und wirtschaftlichen Folgen solcher Entscheidungen sollten dabei berücksichtigt werden.

1.16. **Der EWSA tritt dafür ein, dass die EU auch weiterhin ihre Handelshilfe dazu einsetzen wird, Entwicklungsländer bei der Umsetzung von Handelsabkommen zu unterstützen und die Einhaltung von Regeln und Standards, insbesondere im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung, zu fördern.**

1.17. **Der EWSA betont, dass für den EU-Agrarsektor gleiche Wettbewerbsbedingungen sichergestellt werden müssen.** Der Marktzugang zu Drittländern für europäische Agrarerzeugnisse sollte verbessert werden. Umgekehrt müssen aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse die europäischen Nachhaltigkeits- und Lebensmittelsicherheitsstandards erfüllen. Die EU-Freihandelsabkommen müssen den Gesundheits- und Pflanzenschutzbestimmungen der EU sowie dem Vorsorgeprinzip entsprechen⁽⁹⁾.

1.18. **Der EWSA begrüßt, dass kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der neuen Handelspolitik auf allen Ebenen besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird⁽¹⁰⁾.** Er fordert erneut verstärkte Anstrengungen zur Information über die Auswirkungen des internationalen Handels auf Unternehmen und Menschen.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der EWSA begrüßt die Forderung der Kommission nach einem Meinungs- und Gedankenaustausch darüber, wie eine neue EU-Handelspolitik im Dienste von Unternehmen und Menschen sichergestellt werden kann. Er teilt insbesondere die Dringlichkeit dieser Überprüfung angesichts der konkreten Rolle, die der Handel bei der Erholung von der COVID-19-Pandemie spielen kann. Der Handel ist eine Priorität des EWSA, weshalb er in der breit angelegten öffentlichen Konsultation umfassend behandelt wurde⁽¹¹⁾.

2.2. Der internationale Handel ist für die Wirtschaft Europas und seine Bevölkerung lebenswichtig. Er sorgt für 35 Mio. Arbeitsplätze in der EU, von denen 45 % von ausländischen Investitionen abhängen, und 85 % aller EU-Exporte entfallen auf KMU. 43 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) der EU entfallen auf den internationalen Handel. Der EU-Binnenmarkt mit 450 Mio. Verbraucherinnen und Verbrauchern und einem Pro-Kopf-BIP in Höhe von 25 000 EUR macht die EU zum weltweit größten und attraktiven Verbrauchermarkt. Die EU ist weltweit führend im Agrar- und Lebensmittelhandel, und gehört für über 80 Länder zu den wichtigsten Handelspartnern. Zusammengefasst macht dies die EU zum größten Akteur im Welthandel. Die EU-Wirtschaft ist stark mit dem Rest der Welt verflochten.

Die Bedeutung eines offenen und inklusiven internationalen Handels für die Wirtschaft und Menschen Europas

2.3. Der EWSA befürwortet, dass die EU ihre wichtigste handelspolitische Aufgabe fortsetzt: die Öffnung der Märkte für europäische Waren, Dienstleistungen, Investitionen und öffentliche Aufträge, den Abbau und die Beseitigung ungerechtfertigter Handelshemmnisse in Drittländern und die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen durch internationale und bilaterale Handelsregelungen. Zudem hält es der EWSA für wesentlich, dass die Handelspolitik die Werte der EU und internationale Standards sowie die nachhaltige Entwicklung fördert, den Klimawandel bekämpft und die Sicherheit stärkt.

2.4. Der EWSA begrüßt, dass die handelspolitische Strategie einige Anliegen der Interessenträger, die während der öffentlichen Konsultation vorgebracht wurden, berücksichtigt. Es fehlen jedoch Überlegungen darüber, wie die Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Handelspolitik verbessert werden kann⁽¹²⁾. Der EWSA unterstreicht, dass eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft auf einzelstaatlicher und EU-Ebene — über die Überprüfung des bisherigen zivilgesellschaftlichen Dialogs hinaus — notwendig ist, um sicherzustellen, dass die Handelspolitik einen Mehrwert für die Unternehmen und Bevölkerung Europas schafft.

⁽⁹⁾ ABl. C 429 vom 11.12.2020, S. 66.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 429 vom 11.12.2020, S. 210.

⁽¹¹⁾ Begleitausschuss Internationaler Handel — Beitrag zur Überprüfung der Handelspolitik, September 2020.

⁽¹²⁾ Eine Initiativstellungnahme hierzu (REX/536) soll Anfang 2022 verabschiedet werden.

2.5. Die COVID-19-Krise hat die Anfälligkeit des Welthandelssystems und in Bezug auf die Arbeitnehmer in den Lieferketten⁽¹³⁾ im Fall einer Gesundheitskrise verdeutlicht. Der Verlust der Kontrolle über die Wertschöpfungsketten und die Einsicht in die industrielle Abhängigkeit der EU lösten Fragen hinsichtlich der Verbindungen zwischen Gesundheit und Handel aus.

3. Besondere Bemerkungen

Geschickter Einsatz der „offenen strategischen Autonomie“

3.1. Der EWSA befürwortet das Konzept der offenen strategischen Autonomie der EU. Die EU muss einen strategischen Ansatz verfolgen, um dank einer modernen EU-Handels- und Investitionspolitik Offenheit und gleiche Wettbewerbsbedingungen aufrechtzuerhalten. Sie muss einen regelbasierten offenen und fairen Handel fördern und Unternehmen, Arbeitnehmer und Verbraucher vor unlauteren Handelspraktiken schützen.

3.2. Die Stärkung der Widerstandsfähigkeit und Nachhaltigkeit ist eine strategische Entscheidung für die EU. Es gilt, das richtige Gleichgewicht zwischen Offenheit und Autonomie der europäischen Wirtschaft zu finden. Nachhaltigkeit ist eine unabdingbare Voraussetzung für Widerstandsfähigkeit.

Stärkung der Widerstandsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Wertschöpfungsketten — ein besseres Verständnis

3.3. Die EU-Handelspolitik kann angesichts der tiefgreifenden Integration unserer Wirtschaft in die globalen Wertschöpfungsketten bei der Erholung nach der COVID-19-Krise eine entscheidende Rolle spielen.

3.4. Die EU muss ihre Abhängigkeit von der Welt und den globalen Lieferketten eingehend bewerten. Widerstandsfähigkeit bei Importen kann durch Diversifizierung der Versorgungsquellen erreicht werden⁽¹⁴⁾.

3.5. Die Koordinierung und Widerstandsfähigkeit auf multilateraler Ebene, insbesondere auf der Ebene der Vereinten Nationen einschließlich IAO, der WTO und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), muss verbessert werden. So muss die EU beispielsweise internationale Instrumente wie die Erklärung über multinationale Unternehmen der IAO⁽¹⁵⁾ oder die neuen Qualitätsindikatoren für ausländische Direktinvestitionen der OECD bezüglich der Auswirkungen der nachhaltigen Entwicklung besser nutzen⁽¹⁶⁾. Sie muss die Erweiterung des WTO-Pharma-Abkommens durch die Aufnahme weiterer Erzeugnisse und Länder unterstützen. Außerdem sollte die Liberalisierung des Handels mit Medizintechnik und Gesundheitsprodukten fortgesetzt werden.

3.6. Die EU wird auch weiterhin von Einfuhren verschiedener Waren und Dienstleistungen abhängig sein — von Rohstoffen bis hin zu Hochtechnologie. Es muss sichergestellt werden, dass der EU-Markt offen bleibt. Im Bereich der digitalen Wirtschaft muss die EU eine „intelligente technologische Souveränität“ fördern, in deren Rahmen der digitale Handel einen reibungslosen Fluss von Innovationen sowie High-Tech-Waren und -Dienstleistungen ermöglicht. Gleichzeitig müssen die europäischen Werte und Standards in Bezug auf Datenschutz und Cybersicherheit geschützt werden.

3.7. Die EU kann die Rückverlagerung der Produktion nach Europa unterstützen, indem sie ein besseres Unternehmensumfeld für Investitionen, Innovation und Produktion schafft. Die Diversifizierung von Lieferketten kann eine wichtige Maßnahme zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit sein. Die EU muss Unternehmen daher in ihrer Geschäftspolitik unterstützen, indem sie durch bilaterale EU-Freihandelsabkommen und den EU-Binnenmarkt für solide und faire Unternehmensbedingungen sorgt.

⁽¹³⁾ ABl. C 429 vom 11.12.2020, S. 197.

⁽¹⁴⁾ ECIPE Occasional paper 06/2020 Globalization Comes to the Rescue: How Dependency Makes Us More Resilient; Kommerz Kollegium Report on Improving Economic Resilience Through Trade, 2020.

⁽¹⁵⁾ Dreigliedrige Grundsatzklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik (2017).

⁽¹⁶⁾ <https://www.oecd.org/investment/fdi-qualities-indicators.htm>.

Notwendigkeit einer WTO-Reform und weltweiter Regeln für eine nachhaltigere und fairere Globalisierung

3.8. Der EWSA befürwortet die aktive Rolle der EU bei der Gestaltung weltweiter Regeln⁽¹⁷⁾. Das Jahr 2021 könnte ein Wendepunkt in der Welthandelsordnung sein. Der EWSA befürwortet daher das Engagement der EU für das offene, regelbasierte multilaterale Handelssystem mit einer reformierten WTO⁽¹⁸⁾. Die EU und die Mitgliedstaaten müssen ihren Einfluss nutzen und proaktiv strategische Bündnisse mit gleichgesinnten Partnern schließen, um die Einhaltung der von der IAO festgelegten und überwachten internationalen Arbeitsnormen im Rahmen der WTO-Reformdebatte sicherzustellen. Als positives Beispiel und als Gelegenheit, zur Untermauerung dieses ehrgeizigen Neuansatzes begrüßt der EWSA den jüngsten Vorschlag der USA, das globale Problem der Zwangsarbeit auf Fischereifahrzeugen in den laufenden WTO-Verhandlungen über Fischereisubventionen⁽¹⁹⁾ anzugehen.

Förderung des ökologischen Wandels mit verantwortungsvollen und nachhaltigen Wertschöpfungsketten

3.9. Die EU-Handelspolitik sollte im Einklang mit der EU-Politik des grünen Deals stehen, einschließlich der neuen Anforderungen in Bezug auf den digitalen, grünen und gerechten Wandel. Wichtig ist daher, Vorbereitungen für neue Instrumente wie das CO₂-Grenzausgleichssystem zu treffen, das mit den Regeln der WTO vereinbar, im Kampf gegen den Klimawandel effektiv und für die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Industrie nützlich sein muss⁽²⁰⁾. Der EWSA befürwortet die Aufnahme eines Dialogs mit Drittländern und wichtigen Handelspartnern wie den USA und China⁽²¹⁾.

3.10. Globale Lieferketten sind wesentliche Elemente des internationalen Handels und der Wirtschaft. Durch ihre Komplexität, Vielfältigkeit und Fragmentierung bergen sie gleichermaßen Chancen wie Risiken. Nach Auffassung des EWSA muss die EU mehr Daten über die positiven und negativen Auswirkungen globaler Lieferketten auf die EU sammeln⁽²²⁾.

Nutzung der regulatorischen Wirkung der EU

3.11. Die EU ist der weltweit größte Handelspartner im Dienstleistungsbereich. Die EU-Handelspolitik kann ein globales Unternehmensumfeld unterstützen, in dem EU-Dienstleistungsanbieter wachsen, innovativ und wettbewerbsfähig sein können. Insbesondere aufgrund von COVID-19-bedingten Änderungen ist der digitale Handel auf globaler Ebene von großer Bedeutung. Die EU muss ein rasches und ehrgeiziges WTO-Übereinkommen über den digitalen Handel anstreben.

3.12. Die Handelspolitik der EU sollte Maßnahmen ergänzen, die in anderen internationalen Regulierungsorganisationen wie der OECD im Bereich der Wirtschafts- und Steuersysteme erarbeitet werden. Sie sollte die Einrichtung wirksamer Systeme der Zusammenarbeit mit den Steuer-, Strafverfolgungs- und Justizbehörden der Partnerländer unterstützen.

3.13. Die Strategie sollte die EU optimal dazu befähigen, alle unilateralen, bilateralen und multilateralen Instrumente zu aktivieren: die Verbindlichkeit der Kapitel über „nachhaltige Entwicklung“ in Handels- und Investitionsabkommen, die handelspolitischen Schutzinstrumente, die Filterung ausländischer Investitionen, die Bekämpfung von Handelshemmnissen, die Befassung des WTO-Streitbeilegungsgremiums oder die Mechanismen zur Konsultation und Beilegung von Streitigkeiten in bilateralen Handelsabkommen.

3.14. Die EU braucht wirksame handelspolitische Schutzinstrumente: kürzere Fristen für die Einführung vorläufiger Maßnahmen, weniger Untersuchungsaufwand für die europäischen Unternehmen und stärkere Instrumente bei ausländischen Subventionen. Die EU könnte über die Durchsetzungsverordnung hinaus ein Ad-hoc-Instrument in Erwägung ziehen, mit dem die Marktzugangsbedingungen angepasst werden können, wenn keine gegenseitigen Verpflichtungen bestehen bzw. wenn Praktiken den geschäftlichen Interessen der EU erheblich schaden.

3.15. Neue Partnerländer im Rahmen neuer EU-Freihandelsabkommen sollten als Vorbedingung für den Abschluss eines Handelsabkommens nachweisen, dass sie die Kernarbeitsnormen der IAO in vollem Umfang einhalten. Diese Normen müssen ein wesentlicher Bestandteil eines jeden Freihandelsabkommens sein. Falls ein Partnerland diese Übereinkommen nicht ratifiziert oder ordnungsgemäß umgesetzt hat oder kein gleichwertiges Schutzniveau nachgewiesen hat, fordert der

⁽¹⁷⁾ ABl. C 364 vom 28.10.2020, S. 53.

⁽¹⁸⁾ ABl. C 159 vom 10.5.2019, S. 15.

⁽¹⁹⁾ Zwangsarbeit auf Fischereifahrzeugen, Eingabe der Vereinigten Staaten an die WTO, 26. Mai 2021, <https://ustr.gov/sites/default/files/IssueAreas/Trade%20Organizations/WTO/US.Proposal.Forced.Labor.26May2021.final%5B2%5D.pdf>.

⁽²⁰⁾ ABl. C 429 vom 11.12.2020, S. 122; kommende Stellungnahme NAT/834 zum CO₂-Grenzausgleichssystem.

⁽²¹⁾ ABl. C 364 vom 28.10.2020, S. 37.

⁽²²⁾ ABl. C 429 vom 11.12.2020, S. 197.

EWSA die Aufstellung eines verbindlichen und durchsetzbaren Fahrplans für die Ratifizierung mit technischer Unterstützung der IAO. Dieser Fahrplan sollte auch Teil der Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung sein, um sicherzustellen, dass diese Verpflichtungen zeitnah erfüllt werden.

3.16. Darüber hinaus muss jedes Freihandelsabkommen der EU auf einer wirksameren Evaluierungspolitik der EU beruhen, mit der die wirtschaftlichen und nachhaltigkeitspezifischen Folgenabschätzungen und Ex-post-Bewertungen nach fünf Jahren verbessert werden ⁽²³⁾. Es gilt, zur Abfederung möglicher negativer Effekte Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Schließlich muss die EU ihre Instrumente stärken und besser nutzen, um die Voraussetzungen für einen fairen Wettbewerb mit Drittländern zu schaffen.

3.17. Öffentliche Aufträge in der EU sollten nur Unternehmen aus Ländern offenstehen, die die Kernübereinkommen der IAO und das Pariser Klimaschutzübereinkommen einhalten. Die EU hat ihr öffentliches Beschaffungswesen für Drittstaaten geöffnet, wobei viele dieser Länder der EU noch keinen vergleichbaren Zugang gewähren. Dies schadet den europäischen Unternehmen. Es ist von wesentlicher Bedeutung, die Verordnung über ein internationales Instrument über öffentliche Aufträge zu verabschieden, um die Position der EU zu stärken. Die Freihandelsabkommen der EU müssen bewährte Verfahren für die Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge fördern ⁽²⁴⁾.

3.18. Die EU muss weiterhin ihre Handelshilfe dazu einsetzen, Entwicklungsländer bei der Umsetzung von Handelsabkommen zu unterstützen und die Einhaltung von Regeln und Standards, insbesondere im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung, zu fördern. Sie muss gerechte und florierende Wirtschaftsbeziehungen mit den Entwicklungsländern aufbauen, um die Armut zu verringern und menschenwürdige Arbeitsplätze zu schaffen. Es gilt, eine engere Verbindung zwischen dem präferenziellen Zugang zum EU-Markt und der Einhaltung internationaler Standards wie Arbeits- und Menschenrechte herzustellen.

Brüssel, den 8. Juli 2021

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

⁽²³⁾ ABl. C 47 vom 11.2.2020, S. 38.

⁽²⁴⁾ ABl. C 429 vom 11.12.2020, S. 197.

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Erneuerte Partnerschaft mit der südlichen Nachbarschaft — Eine neue Agenda für den Mittelmeerraum“

(JOIN(2021) 2 final)

(2021/C 374/13)

Berichterstatlerin: **Helena DE FELIPE LEHTONEN**

Befassung	26.3.2021
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Beschluss des Plenums	23.3.2021
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Außenbeziehungen
Annahme in der Fachgruppe	16.6.2021
Verabschiedung im Plenum	7.7.2021
Plenartagung Nr.	562
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	215/1/5

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt, dass sich die Kommission erneut für Rechtsstaatlichkeit, Menschen- und Grundrechte, Gleichheit, Demokratie und gute Regierungsführung als zentrale Faktoren für die Entwicklung gerechter, inklusiver und folglich vitaler Gesellschaften einsetzt und ihr besonderes Augenmerk auf junge Menschen, Frauen und benachteiligte Gruppen richtet. Gleichzeitig befürwortet er die neuen sozialen Ziele des Gipfels von Porto, die ihren Niederschlag in der Umsetzung der Gemeinsamen Mitteilung finden müssen.

1.2. Der EWSA hält das Vorhaben der EU für sehr begrüßenswert, durch eine enge Einbindung der Zivilgesellschaft und der Unternehmen eine Kultur der Rechtsstaatlichkeit zu fördern. Organisationen der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner sind nach wie vor wichtige Gesprächspartner bei der Gestaltung und Überwachung der Zusammenarbeit der EU. Die Gruppe Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit (GGR) des EWSA ist ein gutes Beispiel für die immer stärkere Position der Organisationen der Zivilgesellschaft in den EU-Mitgliedstaaten.

1.3. Der EWSA begrüßt nachdrücklich, dass über die notwendigen öffentlichen Investitionen hinaus der Privatsektor für die Entwicklung der Region mobilisiert und der Dialog zwischen öffentlichem und privatem Sektor intensiviert werden sollen, um eine soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit zu gewährleisten, die zur Schaffung guter Arbeitsplätze führen wird. Dieser Ansatz sollte sowohl regional im Europa-Mittelmeerraum als auch auf nationaler und lokaler Ebene gefördert werden.

1.4. Der EWSA begrüßt die entschiedene Unterstützung für eine engere Zusammenarbeit in multilateralen Foren (insbesondere den Vereinten Nationen) namentlich in den Bereichen Frieden und Sicherheit mit dem Ziel, gemeinsame Lösungen zu entwickeln und jene Probleme anzugehen, die Stabilität und Fortschritt erschweren — und dies obwohl die Region 25 Jahre nach Beginn des Barcelona-Prozesses noch immer vor denselben Problemen in puncto Frieden, Sicherheit und Wirtschaftsentwicklung steht. Der Ausschuss fordert Maßnahmen auf der Grundlage von Synergien zwischen den Instrumenten der Charta der Vereinten Nationen und der EU-Strategie für eine Sicherheitsunion und ist der Ansicht, dass die EU ihre Anstrengungen in der Region deutlich verstärken muss.

1.5. Der EWSA hält es für wichtig, die regionale, subregionale und interregionale Zusammenarbeit zu verbessern — in erster Linie durch die Union für den Mittelmeerraum, die Liga der Arabischen Staaten, die Afrikanische Union, den 5 + 5-Dialog oder andere regionale Akteure und Organisationen, die eine pragmatische Multi-Level-Governance durch Initiativen auf der Grundlage der variablen Geometrie und der Triangulation fördern. Dies wäre auch der Zusammenarbeit mit dem afrikanischen Kontinent insgesamt sowie mit den Ländern am Persischen Golf und am Roten Meer dienlich.

1.6. Der EWSA betont, dass der Schwerpunkt auf der Bekämpfung der Ursachen der Migration in den jeweiligen Partnerländern liegen muss. Im Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung müssen die Menschen im eigenen Land angemessene Lebensbedingungen, Beschäftigungsmöglichkeiten und Zukunftsperspektiven erhalten, damit sie nicht aufgrund ihrer Chancenlosigkeit auswandern. Beispiele hierfür wären ein besserer Zugang zu Bildung oder Maßnahmen zur Schaffung guter Arbeitsplätze.

1.7. Der EWSA fordert die EU auf, dafür zu sorgen, dass der Übergang zu einer grünen Wirtschaft nicht als von außen auferlegt wahrgenommen wird. Daher wird empfohlen, in Sensibilisierungskampagnen zu investieren und die Zivilgesellschaft in diese Maßnahmen einzubeziehen.

1.8. Der EWSA unterstreicht, wie wichtig es ist, dass in der Mitteilung die maßgebliche Rolle hervorgehoben wird, die die Sozialpartner und die — formellen wie informellen — Organisationen der Zivilgesellschaft bei der Konzipierung und Umsetzung öffentlicher Maßnahmen und bei der Kontrolle der Achtung der Bürgerrechte und der Rechtsstaatlichkeit spielen. Im Rahmen des sozialen Dialogs leisten Gewerkschaften und Unternehmensverbände diesbezüglich einen wichtigen Beitrag. Der Ausschuss erachtet es deshalb als ausschlaggebend, dass die EU die Tätigkeiten der verschiedenen Institutionen und Netze der Organisationen der Zivilgesellschaft im weiten Sinne des Wortes im Europa-Mittelmeerraum unterstützt und fördert, damit sie unter möglichst guten Bedingungen arbeiten können.

1.9. Aus Sicht des EWSA handelt es sich bei der Gleichstellung der Geschlechter nicht nur um ein allgemein anerkanntes Menschenrecht, sondern auch um eine unverzichtbare Voraussetzung für Wohlergehen, Wirtschaftswachstum, Wohlstand, gute Regierungsführung, Frieden und Sicherheit; deshalb müssen wir unsere Anstrengungen verstärken, u. a. durch die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts in allen Kooperationsprogrammen und zielgerichteten Maßnahmen im Einklang mit dem dritten EU-Aktionsplan für die Gleichstellung der Geschlechter.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Um die strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und ihren Partnern in der südlichen Nachbarschaft neu zu beleben und zu stärken, hat der Hohe Vertreter der Europäischen Kommission am 9. Februar 2021 eine neue politische Erklärung abgegeben: die Mitteilung „Erneuerte Partnerschaft mit der südlichen Nachbarschaft — Eine neue Agenda für den Mittelmeerraum“.

2.2. Ein spezieller „Wirtschafts- und Investitionsplan für die südliche Nachbarschaft“ soll sicherstellen, dass sich die Lebensqualität der Menschen in der Region verbessert und dass im Zuge der wirtschaftlichen Erholung — auch in Bezug auf die Gesundheitsfolgen der COVID-19-Pandemie — niemand zurückgelassen wird, indem die Umsetzung der COVAX-Fazilität verbessert und nachhaltige öffentliche Infrastrukturen gestärkt werden. Die Achtung der Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit sind Kernelemente der Mitteilung und von wesentlicher Bedeutung, um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Institutionen zu gewährleisten.

2.3. Aus dem neuen EU-Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI) werden bis zu 7 Mrd. EUR für die Durchführung im Zeitraum 2021-2027 bereitgestellt, wodurch in den nächsten zehn Jahren öffentliche und private Investitionen in Höhe von bis zu 30 Mrd. EUR in der Region mobilisiert werden könnten. Durch das NDICI wird die EU auch nachhaltige Investitionen im Rahmen des EFSD+ ankurbeln, indem sie Kapital mobilisiert, das die direkten Finanzhilfen für die externe Zusammenarbeit ergänzt. Der EFSD+ wird durch eine Garantie für Außenmaßnahmen in Höhe von 53,4 Mrd. EUR unterstützt, die auch den Westbalkan abdeckt.

2.4. Die neue Agenda konzentriert sich auf fünf Politikbereiche:

- Menschliche Entwicklung, gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit
- Resilienz, Wohlstand und digitaler Wandel
- Frieden und Sicherheit
- Migration und Mobilität
- Ökologischer Wandel.

3. Hintergrund der erneuerten Partnerschaft mit der südlichen Nachbarschaft und der neuen Agenda für den Mittelmeerraum

3.1. 25 Jahre nach der Erklärung von Barcelona wird in der neuen, ehrgeizigen und innovativen Agenda für den Mittelmeerraum vorgeschlagen, die Partnerschaft Europa-Mittelmeer neu zu beleben:

- 2004: Beginn der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP)
- 2008: Gründung der Union für den Mittelmeerraum als zwischenstaatlicher Organisation
- 2015: Überprüfung der Europäischen Nachbarschaftspolitik mit Stabilisierung und Sicherheit als wichtigsten politischen Zielen
- 2020: Vorschlag der Europäischen Kommission für ein neues Migrations- und Asylpaket

3.2. Das Arbeitsdokument zum Investitionsplan für die südliche Nachbarschaft enthält konkrete Vorschläge für Initiativen in vier der fünf Schwerpunktbereiche. Der Investitionsplan soll ausdrücklich in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten — möglicherweise im Zuge einer gemeinsamen Programmplanung — ausgestaltet werden. Es ist sehr wichtig, dass auch die Organisationen der Zivilgesellschaft und die Sozialpartner in die Programmplanung einbezogen werden. Ebenso muss der Investitionsplan für diese sozialen Akteure zugänglich sein.

4. Menschliche Entwicklung, gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit

4.1. Die Förderung der Rechtsstaatlichkeit in den Partnerländern ist von entscheidender Bedeutung. Dabei spielen soziale Organisationen, insbesondere Gewerkschaften, eine zentrale Rolle, weil dadurch die Durchsetzung der Sozial- und Arbeitnehmerrechte gewährleistet wird. In der Region muss das „nachhaltige Wirtschaftswachstum“⁽¹⁾ entsprechend gefördert werden. Durch die Vermeidung bürokratischen Aufwands und die Erleichterung von Unternehmensneugründungen kann die EU entscheidend zu einem besseren Geschäftsumfeld beitragen, in dem private Unternehmen Fuß fassen und erfolgreich sein können. In diesem Zusammenhang könnten Unternehmen, insbesondere KMU, wirklich florieren, und sie sollten auch gute Arbeitsplätze schaffen und so insbesondere zur Bekämpfung der sozialen Ursachen der unerwünschten Migration beitragen.

4.2. Darüber hinaus sind gute Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, einschließlich Sozial- und Arbeitnehmerrechte, sozialer Dialog und gleichberechtigter Zugang zur Justiz förderlich für Frieden, inklusiven Wohlstand und Stabilität. Der EWSA fordert stärkere Anstrengungen zur Berücksichtigung der IAO-Normen⁽²⁾ und deren wirksame Umsetzung in den Partnerländern auf der Grundlage der Agenda 2030. Für eine bessere Zusammenarbeit zwischen der EU und den Partnerländern muss aber unbedingt der Verwaltungsaufwand verringert werden.

4.3. Ein gutes Beispiel für den Ansatz der verantwortungsvollen Regierungsführung in der Region ist die deutliche Fokussierung auf die Unterstützung der Union für den Mittelmeerraum (UfM) als Forum für Austausch und Zusammenarbeit. Im September 2020 erneuerte der EWSA seine Absichtserklärung, um mit vereinten Kräften die Beteiligung der wirtschaftlichen und sozialen Interessenträger der UfM-Mitgliedsländer zu stärken und so die Ziele der Pariser Erklärung von 2008 zur aktiven Beteiligung der Zivilgesellschaft zu erreichen.

4.4. Der EWSA spricht sich dafür aus, mit den südlichen Partnern zusammenzuarbeiten, um für ein gesundes Informationsumfeld und Medienfreiheit zu sorgen und damit Des- und Falschinformation entgegenzuwirken. Es ist wichtig, eine gute Regierungsführung durch eine effektive, faire und transparente öffentliche Verwaltung, eine entschlosseneren Korruptionsbekämpfung und einen gleichberechtigten Zugang zur Justiz zu fördern.

5. Stärkung der Resilienz, Förderung von Wohlstand und Nutzung der Möglichkeiten des digitalen Wandels

5.1. In der Mitteilung wird vorgeschlagen, die südlichen Partnerländer zu unterstützen, damit sie „vom digitalen Wandel [...] profitieren und sich zum Wettbewerber in der globalen digitalen Wirtschaft [...] entwickeln“ können. Die Kompetenzen von Arbeitnehmern, Selbstständigen und Unternehmern sollten gezielt gefördert werden, damit sie für den digitalen Wandel in der Arbeitswelt gerüstet sind⁽³⁾.

5.2. Handel und Investitionen tragen zur Entwicklung der Region bei. Die Unterstützung für die Integration nordafrikanischer Länder in die panafrikanische Freihandelszone (AfCFTA) wird begrüßt. Allerdings muss auch die regionale wirtschaftliche Vernetzung der nordafrikanischen Partnerländer untereinander gefördert werden. Dementsprechend sollte der Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse (ein Haupthindernis für die Handelsintegration in der Region) unter Berücksichtigung der bestehenden wirtschaftlichen Asymmetrien gefördert werden. Beispielsweise sind die Verhandlungen der EU mit Tunesien und Marokko — DCFTA — ins Stocken geraten, weil bestehende Asymmetrien keine hinreichende Berücksichtigung finden⁽⁴⁾.

⁽¹⁾ Ziele für nachhaltige Entwicklung, Ziel 8: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum.

⁽²⁾ Siehe die Kernübereinkommen und insbesondere die Dreigliedrige Grundsatzserklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik (Ziffer 2.2 der Stellungnahme des EWSA zum Thema *Verbindliche Sorgfaltspflicht* (ABl. C 429 vom 11.12.2020, S. 136).

⁽³⁾ Ziffer 2.4.1 und 2.4.4 des Informationsberichts des EWSA zum Thema *Digitalisierung und KMU im Mittelmeerraum* (REX/519).

⁽⁴⁾ Ziffer 3.2.9 und 4.1.2 der Stellungnahme des EWSA zum Thema *EU und Afrika: Nachhaltigkeit und gemeinsame Werte als Grundlage einer Entwicklungspartnerschaft auf Augenhöhe* (ABl. C 429 vom 11.12.2020, S. 105) sowie Ziffer 4.1 und 6.1 der Stellungnahme des EWSA zum Thema *Außenhilfe, Investitionen und Handel als Instrumente zur Verringerung der Ursachen von Wirtschaftsmigration mit besonderem Schwerpunkt auf Afrika* (ABl. C 97 vom 24.3.2020, S. 18).

5.3. Besonderes Augenmerk liegt auf der Schaffung von Möglichkeiten für junge Menschen im Zuge von Beschäftigungs- und Bildungsförderungsprogrammen mit dem Ziel, den Zugang zu Finanzmitteln insbesondere für KMU — bei weitem die wichtigsten Arbeitgeber in der Region — durch den Einsatz neuer Finanzinstrumente wie Risikokapital zu verbessern. Darüber hinaus erscheint es angebracht, Mechanismen zu schaffen, um den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft auf der Grundlage selbständiger Erwerbstätigkeit und guter Arbeitsplätze zu ermöglichen.

5.4. Der EWSA betrachtet die Berufsbildung sowie Erasmus+-Programme für den Mittelmeerraum als Priorität für junge Menschen, da sie Beschäftigungschancen eröffnen und den Übergang von der Schule in den Beruf erleichtern. Der Aufbau der digitalen Infrastruktur hat Priorität für die Region, wobei die Digitalisierung der Arbeitswelt — in Form der Telearbeit — den Arbeitnehmern mehr Autonomie verleiht und ein besseres Gleichgewicht zwischen Berufs- und Privatleben ermöglicht ⁽⁵⁾.

5.5. Die Absicht, die Zusammenarbeit im Bereich der Cybersicherheit zu vertiefen und digitale Technologien bei der Strafverfolgung „unter uneingeschränkter Achtung der Menschenrechte und der bürgerlichen Freiheiten“ zu nutzen, gibt angesichts früherer Intransparenz bei der Einhaltung der Menschenrechte in der Region Anlass zur Sorge.

6. Frieden und Sicherheit

6.1. Interne Konflikte und regionale Auseinandersetzungen, die in der Region nach wie vor wüten (Westsahara, Libyen, Israel/Palästina, Syrien), stellen eine große Herausforderung dar. In der Mitteilung wird betont, dass es wichtig ist, die Beziehungen zwischen Israel und einigen arabischen Staaten zu normalisieren, um neue Initiativen auf den Weg zu bringen. Der EWSA ist der Auffassung, dass der soziale Dialog zwischen verschiedenen Kulturen und Zivilisationen und der gegenseitige Respekt eine Grundlage für Frieden, Stabilität und gemeinsamen Wohlstand in der Region bilden.

6.2. Bei der Bekämpfung von Extremismus, Radikalisierung, Cyberkriminalität und organisierter Kriminalität müssen insbesondere die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte geachtet werden. Der Ausnahmezustand ist eine außergewöhnliche Maßnahme, bei der die Grundrechte der Bürger weiterhin uneingeschränkt gewahrt werden müssen.

6.3. In der Mitteilung wird angekündigt, dass die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zwischen der EU und den südlichen ENP-Partnerländern verstärkt werden soll, u. a. durch die Aushandlung von Kooperationsabkommen zwischen der EU und einzelnen südlichen Nachbarn. Angesichts der langjährigen Kooperationserfahrungen ist die Aussage, dass die EU „mit den südlichen Partnern zusammenarbeiten [wird], damit ihre Strafverfolgungs- und Justizsysteme hohen Datenschutzstandards genügen und die Menschenrechte geachtet werden“, ein Fortschritt bei den gemeinsamen Herangehensweisen.

7. Migration und Mobilität

7.1. Die in der Mitteilung vorgesehenen Bestimmungen über Migrationssteuerung legen nahe, dass die finanzielle Unterstützung zumindest teilweise von der Zusammenarbeit in diesem Bereich abhängig gemacht werden kann. Der EWSA begrüßt es, dass sich die EU aktiv dafür einsetzen wird, die Grundursachen von irregulärer Migration und Vertreibung anzugehen, indem die bestehenden Konflikte und die durch die COVID-19-Pandemie verschärften sozioökonomischen Herausforderungen mithilfe von Lösungen, die auf die Partner im südlichen Mittelmeerraum zugeschnitten sind, bewältigt werden. Die Achtung der Menschenrechte (Genfer Konvention) ist die Basis jeder Zusammenarbeit im Bereich Migration. Mangelnder Kooperationsbereitschaft kann nur mit „Anreizen“ begegnet werden ⁽⁶⁾.

7.2. Der Mitteilung zufolge sollten die „Fachkräftepartnerschaften“ gefördert werden, die im neuen Migrations- und Asylpaket der EU vorgeschlagen werden. Anscheinend zielt das neue Instrument darauf ab, die Zusammenarbeit mit Drittländern zu fördern. Dies könnte ein möglicher Bereich sein, um Berufsbildung, Unternehmensvernetzung, interregionale Wertschöpfungsketten und zirkuläre Migration zum Nutzen der Menschen und der Wirtschaft auf beiden Seiten des Mittelmeers miteinander zu verknüpfen. In jedem Fall ist bei diesen Plänen der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, dass die Partnerländer genügend qualifizierte Arbeitskräfte behalten müssen, da dies für ihre nachhaltige Wirtschaftsentwicklung maßgeblich ist.

⁽⁵⁾ Ziffer 1.12 und 2.2.7 des Informationsberichts des EWSA zum Thema *Digitalisierung und KMU im Mittelmeerraum* (REX/519).

⁽⁶⁾ Interview mit dem Migrationsexperten Gerald Knaus: <https://www.dw.com/de/knaus-eu-migrationspakt-ist-unrealistisch/a-55058035>.

8. Ökologischer Wandel: Klimaresilienz, Energie und Umwelt

8.1. In der Mitteilung wird das Potenzial der südlichen Nachbarschaft für die Entwicklung erneuerbarer Energien — insbesondere für Solar- und Windenergie sowie für die Wasserstoffherzeugung — anerkannt, die als „neue strategische Priorität“ bezeichnet wird. Das Potenzial steht eindeutig im Zusammenhang mit dem europäischen Grünen Deal und der zunehmenden Berücksichtigung der Prioritäten der nachhaltigen Entwicklung in der globalen internationalen Zusammenarbeit. In diesem Zusammenhang hält es der EWSA für wesentlich, neben (internationalen) Großprojekten auch Projekte zu unterstützen, die direkte sozioökonomische Auswirkungen vor Ort haben.

8.2. Der Aufruf zur Umsetzung des europäischen Grünen Deals sollte insbesondere für die Landwirtschaft — einen maßgeblichen Wirtschaftszweig in den meisten Drittstaaten — Vorteile mit sich bringen und mit Initiativen zur Wiederaufdeckung und zum Schutz des Mittelmeers verbunden sein. Die blaue Wirtschaft ist ein wirksames Instrument zur Bewirtschaftung der gemeinsamen Ressourcen des Mittelmeerraums. Der EWSA hält es für erforderlich, eine Bilanz der Ministererklärung der UfM zur nachhaltigen blauen Wirtschaft im westlichen Mittelmeer zu ziehen.

8.3. Besonders relevant sind nach Auffassung des EWSA die Schlussfolgerungen des ersten, von der UfM geförderten und vom MedECC für den Mittelmeerraum erstellten Evaluierungsberichts über die Auswirkungen von Umwelt- und Klimaveränderungen in der Region: Hier werden Bereiche für die Zusammenarbeit zwischen beiden Seiten des Mittelmeers, die vor gemeinsamen Herausforderungen in puncto Nachhaltigkeit und Klimaresilienz stehen, mit dem Ziel herausgestellt, den Übergang zu einer grünen, blauen und kreislauforientierten Wirtschaft in der Region zu erleichtern.

9. Gleichstellung der Geschlechter und Rechte von Frauen, LGBTIQ+-Personen und Menschen mit Behinderungen auf beiden Seiten des Mittelmeers

9.1. Rechtsextreme nationalistische Bewegungen in ganz Europa sowie konservative und islamistische Bewegungen im Süden des Mittelmeerraums, die beiderseits auf einen traditionalistischen und religiösen Diskurs zurückgreifen, haben in letzter Zeit zunehmend negative Reaktionen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern gezeigt.

9.2. Der EWSA begrüßt die Initiative der UfM, freiwillige Mechanismen einzurichten, um die Einhaltung der Zusagen der Regierungen in der Region in Bezug auf Gleichstellungsstandards in Form konkreter Indikatoren zu überwachen.

9.3. Durch die COVID-19-Pandemie hat sich die Lage noch weiter verschlechtert. Zum einen haben antiliberalen und autokratischen Regierungen die Gelegenheit zu weiteren Angriffen auf die Rechte von Frauen und LGBTIQ+-Personen genutzt. Zum anderen haben verschiedene, von den Regierungen als Reaktion auf die Pandemie ergriffene Maßnahmen die Lebensbedingungen von Frauen, LGBTIQ+-Personen und Menschen mit Behinderungen faktisch verschlechtert. Deshalb müssen unbedingt Initiativen zum Schutz der Rechte dieser Gruppen und ihrer sozioökonomischen, staatsbürgerlichen und politischen Teilhabe gefördert werden.

9.4. Die EU sollte ihre Anstrengungen und ihre Zusammenarbeit vor Ort intensivieren, um sicherzustellen, dass die Grundrechte von LGBTIQ+-Personen ausnahmslos geachtet werden, dass diese Personen nirgendwo strafrechtlich verfolgt werden und dass ihre Teilhabe am öffentlichen Leben gestärkt wird⁽⁷⁾.

9.5. Obwohl viele Partnerländer das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen unterzeichnet haben, gilt es weiterhin, ihre Lebensbedingungen in vielerlei Hinsicht zu verbessern. Daher sollte sich die EU für die Umsetzung der in diesem Übereinkommen verankerten Rechte von Menschen mit Behinderungen in besonderem Maße einsetzen.

Brüssel, den 7. Juli 2021

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

⁽⁷⁾ Ziffer 1.11 der Stellungnahme des EWSA zum Thema *Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ+-Personen 2020-2025* (ABl. C 286 vom 16.7.2021, S. 128).

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein klimaresilientes Europa aufbauen — die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel

(COM(2021) 82 final)

(2021/C 374/14)

Berichterstatter: **Dimitris DIMITRIADIS**

Mitberichterstatter: **Kęstutis KUPŠYS**

Befassung	Europäische Kommission, 26.3.2021
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Annahme in der Fachgruppe	23.6.2021
Verabschiedung im Plenum	7.7.2021
Plenartagung Nr.	562
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	229/3/12

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt die Vorlage der EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel als wichtige Weichenstellung für die Verwirklichung der mit dem europäischen Grünen Deal (EGD) verfolgten Ziele der Klimaneutralität und Klimaresilienz bis 2050. Er hätte sich allerdings gewünscht, dass die angedachten Maßnahmenbereiche nicht nur allgemein umrissen, sondern auch mit konkreten Beispielen verdeutlicht worden wären. Den Menschen muss anschaulicher beschrieben werden, wie Veränderungen aussehen könnten.

1.2. Die immer häufiger auftretenden, immer stärkeren klimabedingten Extremwetterereignisse werden weiter wirtschaftliche Schäden verursachen und Menschenleben fordern. Auch die Gefahr, dass sowohl die Klimawandelfolgen als auch die Bemühungen zur Anpassung daran bestehende Ungleichheiten womöglich weiter verschärfen, darf nicht vernachlässigt werden. Auf Gerechtigkeit ausgerichtete Anpassungsmaßnahmen sind daher entscheidend für den Schutz des Lebens, der Arbeitsplätze und der Existenzgrundlagen der europäischen Bürgerinnen und Bürger, zumal der schwächeren Gruppen, die im Allgemeinen stärker unter den Auswirkungen des Klimawandels zu leiden haben.

Zivilgesellschaftliche Organisationen spielen eine zentrale Rolle im Rahmen eines gerechten Übergangs. Insbesondere die Einbeziehung der Sozialpartner muss gewährleistet werden, um Anpassungen in der Arbeitswelt erfolgreich bewältigen und durch sozialen Dialog und Kollektivverhandlungen menschenwürdige Arbeitsbedingungen sichern zu können.

1.3. Die Umsetzung der neuen Strategie wie auch des europäischen Grünen Deals sollte auf einem systemischen Ansatz gründen und darauf ausgerichtet sein, mehrere Ziele gleichzeitig zu verfolgen und die bereichsübergreifende Nutzung geeigneter politischer Instrumente und technologischer Lösungen zu fördern.

1.4. Der EWSA fordert insbesondere eine gleichberechtigte Finanzierung von Eindämmungs- und Anpassungsmaßnahmen. In der Klimapolitik müssen auf allen Ebenen Eindämmungs- und Anpassungsmaßnahmen ineinandergreifen.

1.5. Für die Anpassung erachtet der EWSA spezifische Leitlinien, Zielvorgaben und Überwachungsinstrumente, Benchmarks sowie Indikatoren als erforderlich, um die Auswirkungen des Klimawandels vorausschauend erkennen und bewältigen sowie Fortschritte bei der Anpassung daran bewerten zu können. Gleichzeitig müssen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene die Kapazitäten zur Nutzung all dieser Instrumente aufgebaut werden.

1.6. Der EWSA erachtet naturbasierte Lösungen, die Bioökonomie und die Umstellung auf eine Kreislaufwirtschaft als wichtige Klimaanpassungskonzepte und gleichzeitig als Chance für eine ökologisch und sozial nachhaltige Erholung der EU.

1.7. Der EWSA fordert die Kommission auf, den Aspekt der Klimagerechtigkeit künftig bei der Gestaltung der Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung besser zu berücksichtigen. Der EWSA ist sich im Klaren darüber, dass der Klimawandel auf unterschiedliche Gemeinschaften unterschiedliche soziale, wirtschaftliche, gesundheitliche und sonstige Auswirkungen haben kann, und spricht sich deshalb dafür aus, bestehende Ungerechtigkeiten unmittelbar im Rahmen langfristiger Eindämmungs- und Anpassungsstrategien zu bekämpfen, damit niemand zurückgelassen wird.

1.8. Um Unternehmen bei ihren eigenen Anpassungsbemühungen und bei der Entwicklung von Anpassungslösungen für die Gesellschaft zu unterstützen, muss die EU verstärkt ein nachhaltigkeitsorientiertes Umfeld für Innovation, Investitionen und Handel fördern. Die Klimafolgenanpassung und die damit verbundenen Kosten sollten auch umfassend in der Industriepolitik der EU berücksichtigt werden.

1.9. Der EWSA gibt zu bedenken, dass land- und forstwirtschaftliche sowie Fischereibetriebe am unmittelbarsten betroffen sind, gleichzeitig aber zu Anpassungslösungen, Kohlenstoffbindung und Ernährungssicherheit beitragen können. Diese Sektoren müssen durch intensive Forschung und Innovation, aber auch durch Honorierungen für nachweislich geschaffene CO₂-Senken, unterstützt werden.

1.10. Die durch klimabedingte Katastrophen verursachten jährlichen Durchschnittsschäden für die Wirtschaft belaufen sich auf Hunderte Milliarden USD. Auch der UN-Bericht „Human Cost of Disasters“ (Menschliche Kosten von Katastrophen) zeichnet ein bedrückendes Bild, demzufolge es im Zeitraum 2000-2019 zu 7 348 schweren Katastrophenereignissen kam, die 1,23 Mio. Menschenleben forderten, 4,2 Mrd. Menschen betrafen (viele mehrfach) und weltweit wirtschaftliche Verluste in Höhe von etwa 2,97 Billionen USD verursachten. Für die Finanzierung von Anpassungsmaßnahmen kann auf verschiedene EU-Finanzierungsquellen zugegriffen werden: die für den europäischen Grünen Deal bereitgestellten Mittel, den mehrjährigen Finanzrahmen und das Aufbauinstrument NextGenerationEU. Der EWSA fordert eine Klärung der verschiedenen Optionen sowie anwenderfreundliche Verfahren, um in der Praxis einen rechtzeitigen Zugang zu Finanzierung sicherzustellen. Darüber hinaus würden die Abschaffung der Subventionen für fossile Brennstoffe und eine ökologische Steuerreform umfangreiche öffentliche Haushaltsmittel freisetzen, systeminhärente Widersprüche ausräumen und neue Einnahmen generieren, die in die Klimafolgenanpassung fließen können. Der EWSA kritisiert, dass immer noch kein konkreter Fahrplan zur Abschaffung entsprechender umweltschädlicher Subventionen vorgelegt wurde.

1.11. Der EWSA plädiert außerdem für Maßnahmen, die Investitionen in die fossile Brennstoffindustrie für Finanzinstitute denkbar unattraktiv machen und Anreize dafür schaffen, private Finanzierungsströme in Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Folgen zu lenken. Dies ist für Investitionen sowohl innerhalb der EU als auch in Drittländern wichtig, und die Kommission sollte die Messlatte hoch hängen und u. a. auch bei der EU-Taxonomie wissenschaftlich fundierten sowie technologieneutralen Grundsätzen folgen, damit die EU letztendlich im Bereich nachhaltige Finanzierung international Maßstäbe setzt.

1.12. Der Strategie zufolge werden für die Anpassung an den Klimawandel zusätzliche internationale Finanzmittel, auch aus öffentlichen Quellen, benötigt; der EWSA fordert die Kommission indes dringend auf, klarzustellen, wie genau sie die Hemmnisse beseitigen will, auf die die am stärksten gefährdeten Länder, Gemeinschaften und Sektoren weltweit beim Zugang zu Finanzmitteln stoßen, und wie dies mit der Förderung der Geschlechtergleichstellung und der Bekämpfung von Ungleichheiten auf regionaler und lokaler Ebene verknüpft werden kann.

1.13. Die EU sollte die verschiedenen Formen der internationalen Zusammenarbeit, u. a. Investitions-, Handels- und Innovationspartnerschaften, gezielt nutzen, um weltweit, insbesondere in Entwicklungsländern, Anpassungsmaßnahmen zu fördern.

1.14. Insgesamt betrachtet der Ausschuss die Strategie als Grundlage für eine rechtsverbindliche Initiative, mit der die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, nationale Pläne und Strategien zur Anpassung an den Klimawandel zu entwickeln. Das europäische Klimagesetz wird maßgeblich zur Festlegung verbindlicher klimapolitischer Maßnahmen beitragen.

1.15. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sollten als die für die Durchführung der meisten Anpassungsmaßnahmen zuständigen Behörden mit ausreichenden Ressourcen unterstützt werden, damit sie die erforderlichen Kapazitäten, auch für die Gestaltung der Anpassungsmaßnahmen, aufbauen können.

2. Hintergrund

2.1. Am 24. Februar 2021 legte die Europäische Kommission die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel⁽¹⁾ vor, in der aufgezeigt wird, wie sich die Europäische Union an die Auswirkungen des Klimawandels anpassen und bis 2050 klimaresilient werden kann.

2.2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt die Vorlage der EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel mit ihren vier Zielsetzungen — eine intelligenterere, systemischere und raschere Anpassung und verstärktes internationales Handeln — als wichtigen politischen Meilenstein.

2.3. Die mit der Strategie bezweckte „intelligenterere Anpassung“ umfasst: Verbesserung des Wissens und der Verfügbarkeit von Daten bei gleichzeitiger Kontrolle der Unsicherheit in Verbindung mit dem Klimawandel; Erhebung von mehr und besseren Daten über klimabedingte Risiken und Verluste sowie Entwicklung von Climate-ADAPT zur maßgeblichen europäischen Plattform für Anpassungswissen. „Systemischere Anpassung“ bedeutet: Unterstützung der Politikgestaltung auf allen Entscheidungs-, Gesellschafts- und Wirtschaftsebenen und in allen Sektoren durch Verbesserung von Anpassungsstrategien und -plänen; Integration der Klimaresilienz in die Haushaltspolitik und Förderung naturbasierter Anpassungslösungen. „Schnellere Anpassung: Die Anpassung in allen Bereichen zügiger voranbringen“ beinhaltet: Beschleunigung der Entwicklung und Einführung von Anpassungslösungen; Verringerung klimabezogener Risiken; Schließung der Lücke beim Klimaversicherungsschutz und Sicherung der Versorgung mit und der Nachhaltigkeit von Süßwasser.

2.4. Die durch klimabedingte Katastrophen verursachten jährlichen Durchschnittsschäden für die Wirtschaft belaufen sich auf Hunderte Milliarden USD. Bei unveränderten Emissionspfaden werden einschlägigen Berichten⁽²⁾ zufolge in Teilen Südeuropas alle zwei Jahre extreme Hitzeereignisse auftreten, und die Maiserträge im Regenfeldbau dürften um 50 % sinken. Diese unterschiedlichen Auswirkungen könnten dazu führen, dass sich Teile der EU eher weiter auseinander anstatt aufeinander zu entwickeln. Die COVID-19-Pandemie hat verdeutlicht, dass es bei der Politikgestaltung entscheidend auf die Erkenntnis ankommt, dass und wie die Umwelt- und die Gesundheitspolitik ineinandergreifen, zumal die Bekämpfung von Bedrohungen der biologischen Vielfalt das Risiko künftiger Zoonosen und Pandemien eindämmen kann und die Maßnahmen für den Wiederaufbau nach der Pandemie ebenso wie die Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel die Verbesserung der Widerstandsfähigkeit für die Zukunft zum Ziel haben⁽³⁾.

2.5. Mit seiner Stellungnahme will der EWSA die Ziele der Strategie und die Maßnahmen zu ihrer Umsetzung aus dem Blickwinkel der Zivilgesellschaft beleuchten.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der EWSA betont, dass die gemeinsame Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDG), des EGD, des Klimagesetzes und des Klimapakts sowie die Entwicklung und Durchführung der Aufbau- und Resilienzpläne durch sowohl Klimawandeleindämmungs- als auch Klimafolgenanpassungsstrategien untermauert werden müssen. Der EWSA befürwortet nachdrücklich die am 24. Februar 2021 von der Europäischen Kommission vorgelegte neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel.

3.2. Der EWSA hebt hervor, dass trotz intensiver Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels ein dringender und langfristiger Bedarf an Anpassungsmaßnahmen herrscht. Die immer häufiger auftretenden, immer stärkeren klimabedingten Extremwetterereignisse werden weiter wirtschaftliche Schäden verursachen und Menschenleben fordern. Auch die Gefahr, dass sowohl die Klimafolgen als auch die Bemühungen zur Anpassung daran bestehende Ungleichheiten womöglich weiter verschärfen, darf nicht vernachlässigt werden. Anpassungsmaßnahmen sind entscheidend für den Schutz der Menschenrechte der europäischen Bürgerinnen und Bürger im Sinn von Sicherheit, guter Arbeit und resilienten Existenzgrundlagen.

3.3. Der EWSA teilt die Sorge der Kommission über klimabedingte Gesundheitsrisiken und erachtet es ebenfalls als notwendig, über die europäische Plattform für Klimaanpassung Climate-ADAPT mehr darüber in Erfahrung zu bringen. Indes haben sowohl die Weltgesundheitsorganisation⁽⁴⁾ als auch die Europäische Umweltagentur⁽⁵⁾ hervorgehoben, dass sozial benachteiligte Gemeinschaften und schutzbedürftige Gruppen nachweislich stärker unter den Folgen der Umweltverschmutzung und -zerstörung zu leiden haben. In Anbetracht der sozialen Dimension des Klimawandels sollte in der EU-Politik daher das Konzept der ökologischen Ungleichheit berücksichtigt werden.

(1) <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM:2021:82:FIN>.

(2) <https://www.eea.europa.eu/publications/climate-change-impacts-and-vulnerability-2016>.

(3) <https://covid19commission.org/enhancing-global-cooperation>.

(4) WHO Europe, 2019, Environmental health inequalities resource package, WHO-Regionalbüro für Europa, Kopenhagen.

(5) EUA-Bericht Nr. 21/2019.

3.4. Der EWSA weist darauf hin, dass eine Anpassung infolge der vermiedenen klimawandelbedingten Schäden, des wirtschaftlichen Nutzens, der größeren sozialen Gerechtigkeit und der verbesserten Umweltsicherheit allseitig vorteilhaft ist, sofern die richtigen Maßnahmen ergriffen werden.

3.5. Die Umsetzung der neuen EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel wie auch des EGD sollte im Rahmen eines systemischen Ansatzes darauf ausgerichtet sein, mehrere Ziele gleichzeitig zu verfolgen und die bereichsübergreifende Nutzung geeigneter politischer Instrumente und technologischer Lösungen zu fördern. Um die gleichzeitige Verfolgung mehrerer Ziele zu gewährleisten, muss eine umfassende systemische Analyse durchgeführt werden. Auch müssen die für die Durchführung erforderlichen Instrumente bereitgestellt werden.

3.6. Für die Anpassung erachtet der EWSA spezifische Leitlinien, Zielvorgaben und Überwachungsinstrumente, Benchmarks sowie Indikatoren als erforderlich, um die Auswirkungen des Klimawandels vorzeitig erkennen und bewältigen sowie Fortschritte bei der Anpassung daran bewerten zu können.

3.7. Der EWSA erachtet naturbasierte Lösungen, die Bioökonomie und die Umstellung auf eine Kreislaufwirtschaft als wichtige Klimaanpassungskonzepte und verweist in diesem Zusammenhang auf seine Stellungnahmen zur Bioökonomie ⁽⁶⁾ und zur Kreislaufwirtschaft ⁽⁷⁾. Zudem ermöglicht eine nachhaltige Bewirtschaftung von Wald, Boden und Wasser nicht nur eine klimaresiliente, klimaneutrale und nachhaltige Nahrungsmittel- und Biomasseerzeugung, sondern trägt sowohl zur Eindämmung des Klimawandels als auch zur Anpassung an seine Folgen bei.

3.8. Der EWSA fordert eine gleichberechtigte Finanzierung von Eindämmungs- und Anpassungsmaßnahmen. In der Klimapolitik müssen auf allen Ebenen Eindämmungs- und Anpassungsmaßnahmen ineinandergreifen, und der EWSA plädiert dafür, die Beachtung dieses Grundsatzes durch geeignete Schritte sicherzustellen. Durch Eindämmungsmaßnahmen kann nämlich eine Verschärfung der Klimakrise für die künftigen Generationen verhindert werden, während Anpassungsmaßnahmen die jetzigen und künftigen Generationen vor den schon jetzt klimabedingt auftretenden Extremwetterereignissen schützen können. Die Verfolgung klimabezogener Ausgaben im Rahmen des EU-Haushalts sollte geändert werden, um klar zwischen Ausgaben für Anpassungs- und für Eindämmungsmaßnahmen unterscheiden zu können.

3.9. So sollten die EU-Mitgliedstaaten die für die Überprüfung der nationalen Energie- und Klimapläne zuständigen Behörden davon in Kenntnis setzen, dass Anpassungs- und Eindämmungsmaßnahmen aufgrund der ehrgeizigeren Klimaziele der EU und der Folgen der COVID-19-Pandemie die gleiche Bedeutung beizumessen ist. Die Städte und Gemeinden sollten — ggf. über den Bürgermeisterkonvent — auch dazu angehalten und dabei unterstützt werden, in ihre Klimaschutzpläne Anpassungsmaßnahmen zu integrieren und Synergien zu schaffen.

3.10. Nach Meinung des EWSA müssen alle Interessenträger in die Gestaltung und Entwicklung der einschlägigen Anpassungspfade einbezogen werden. Diese Pläne sollten auf integrierte Weise zusammen mit den relevanten Eindämmungspfaden erstellt werden, da Eindämmung und Anpassung ineinandergreifen. Kapazitätsaufbau und Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung der Anpassung sollten für alle relevanten Interessenträger, einschließlich junger Menschen, von Belang sein. Für die jungen Menschen und insbesondere Kinder ist eine bessere Abstimmung zwischen dem Bildungssystem und dem Qualifikationsbedarf für Industrie 4.0 wesentlich.

3.11. Neben der Berücksichtigung der wirtschaftlichen und ökologischen Aspekte muss auch den potenziellen nachteiligen sozialen Auswirkungen von Anpassungsmaßnahmen Einhalt geboten werden, um eine breite Akzeptanz für die Durchführung der Strategie zu sichern. Der EWSA fordert, spezifische zusätzliche Maßnahmen für betroffene, insbesondere aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit, des Alters oder der Zugehörigkeit zu einer Minderheit schutzbedürftige Gruppen in Betracht zu ziehen.

3.12. Der EWSA gibt zu bedenken, dass Innovationen im Bereich der Anpassung und der Umsetzung der Anpassung eine geduldige, langfristige und strategische Finanzierung erfordern und dass der Staat hier eine wichtige unternehmerische Rolle übernehmen und geduldiges Kapital bereitstellen kann. Die in Verbindung mit den Dekarbonisierungsmaßnahmen der EU anfallenden Kosten müssen möglichst gering gehalten und auf die verschiedenen Sektoren verteilt werden, um sicherzustellen, dass einkommensschwache Bevölkerungsgruppen und schutzbedürftige Gemeinschaften nicht unverhältnismäßig finanziell belastet werden. Ein Bericht des Lösungsnetzwerk der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung Europa (SDSN Europe) ⁽⁸⁾ macht deutlich, dass rechtzeitig gegengesteuert werden muss, um eine Ausweitung der Ungleichheit zu verhindern und eine breite Akzeptanz für die Nachhaltigkeitswende zu gewährleisten.

⁽⁶⁾ ABl. C 440 vom 6.12.2018, S. 45; ABl. C 240 vom 16.7.2019, S. 37; ABl. C 47 vom 11.2.2020, S. 58; ABl. C 110 vom 22.3.2019, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. C 264 vom 20.7.2016, S. 98; ABl. C 230 vom 14.7.2015, S. 99; ABl. C 14 vom 15.1.2020, S. 29; ABl. C 367 vom 10.10.2018, S. 97; ABl. C 345 vom 13.10.2017, S. 102.

⁽⁸⁾ <https://www.unsdn.org/the-future-europe-wants-a-green-and-digital-job-based-and-inclusive-recovery-from-covid-19-pandemic>.

3.13. Für die Finanzierung von Anpassungsmaßnahmen kann auf verschiedene EU-Fonds zugegriffen werden. Der EWSA fordert eine Klärung der verschiedenen Optionen sowie anwenderfreundliche Verfahren, um sicherzustellen, dass die Akteure in der Praxis rechtzeitig Zugang zu Finanzierung erhalten.

3.14. Die Entwicklung und Nutzung von Finanzinstrumenten für Anpassungsmaßnahmen (Beihilfen, Kreditausfallswaps, Anpassungsanleihen, Mechanismus zur Reduktion von Emissionen aus Entwaldung und Waldschädigung/REDD-Fazilität usw.) sollten weiter verstärkt werden. Um die globale Reichweite der Strategie zu stärken, sollten neue mögliche Instrumente erörtert und gefördert werden, bspw. Schulden-für-Klima-Swaps zur Absicherung der Finanzierung für Länder, die umgehend handeln müssen.

3.15. Der EWSA erachtet es ferner als wesentlich, in den Modellen und Instrumenten für die Gestaltung der makroökonomischen Politik die Risiken und großen Unwägbarkeiten (im Falle unbekannter Eintrittswahrscheinlichkeit) klimabedingter Naturkatastrophen zu berücksichtigen.

3.16. Nach der Strategie sollte eine Blaupause für den Fahrplan ihrer Umsetzung auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene geliefert werden, die auch den verschiedenen Bereichen der Wirtschaft und Gesellschaft Hilfestellung bei der Erkennung und Bekämpfung von Klimarisiken bietet und insbesondere den anfälligsten Sektoren und Gemeinschaften Aufmerksamkeit widmet.

3.17. Die Koordinierung der Anpassungsmaßnahmen mit den Programmen für den Aufbau nach COVID-19 ist sowohl während als auch nach der Pandemie wesentlich.

4. Besondere Bemerkungen

Maßnahmen auf EU-Ebene

4.1. Der EWSA fordert die Kommission auf, den Aspekt der Klimagerechtigkeit bei der Gestaltung der Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung besser zu berücksichtigen. Bei der Bekämpfung des Klimawandels darf niemand zurückgelassen und muss den Anliegen der am stärksten gefährdeten Gruppen zuerst Rechnung getragen werden, die häufig am schlechtesten vorbereitet und in vielen Fällen am wenigsten für den aktuellen Zustand des Klimas verantwortlich sind.

4.2. Innerhalb Europas wird sich der Klimawandel auf die verschiedenen geografischen Regionen unterschiedlich auswirken. Politische Lösungen und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel müssen deshalb diesen Unterschieden und den besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen.

4.3. Die Aufstellung lokaler Vulnerabilitätsindices (VI) als Anhaltspunkte für Anpassungsstrategien ist wichtig, und zwar für drei Dimensionen: geografische oder regionale Vulnerabilität, sektorale oder wirtschaftliche Vulnerabilität und soziale Vulnerabilität.

4.4. Anpassungsvorhaben setzen bislang zumeist eher bei den Auswirkungen des Klimawandels als bei den grundlegenden Ursachen der Vulnerabilität an. Der EWSA plädiert daher für eine tief und übergreifende Integration der Planung zur Anpassung an den Klimawandel in alle relevanten Politikbereiche, Strategien und Maßnahmen der EU.

4.5. Zuerst muss indes in die Stärkung des Humankapitals investiert werden, d. h., es müssen technologische und soziale Innovationen gefördert und den europäischen Bürgerinnen und Bürgern Know-how und Werkzeuge an die Hand gegeben werden, damit sie sich angemessen auf die kommenden klimatischen Herausforderungen einstellen können. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Bildung und den Kompetenzen unterrepräsentierter und marginalisierter Gruppen zuteilwerden.

4.6. Es ist auch wichtig, Unternehmen mit Instrumenten und Maßnahmen bei der Bewertung und Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels zu unterstützen. Im Übrigen sind alle Branchen unmittelbar oder mittelbar von den Klimawandelfolgen betroffen. Die Klimafolgenanpassung und die damit verbundenen Kosten sollten daher umfassend in der Industriepolitik der EU berücksichtigt werden und für staatliche Beihilfen infrage kommen.

4.7. Der EWSA gibt zu bedenken, dass land- und forstwirtschaftliche sowie Fischereibetriebe am unmittelbarsten betroffen sind, gleichzeitig aber zu Anpassungslösungen, Kohlenstoffbindung und Ernährungssicherheit beitragen können. Diese Sektoren müssen durch intensive Forschung und Innovation, aber auch durch Honorierungen für nachweislich geschaffene CO₂-Senken, unterstützt werden. Der EWSA erachtet es ferner als dringend notwendig, auf die klimabedingten Veränderungen in den Ozeansystemen mit flexiblen, anpassungsfähigen und raschen Entscheidungen in der Fischereiwirtschaft zu reagieren, um eine langfristig tragfähige CO₂-arme Erzeugung von tierischem Eiweiß in Europa sicherzustellen.

4.8. Die Digitalisierung eröffnet zahlreiche Möglichkeiten im Bereich der Klimafolgenanpassung, bspw. für die Überwachung, Modellierung, Produktion und Kommunikation, die umfassend genutzt werden sollten. Die Klimaresilienz der EU-weiten kritischen Infrastrukturen wie der Energie-, Verkehrs- und IKT-Netze und -Systeme muss ebenfalls durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden.

4.9. Naturbasierte Lösungen werden der EU dabei helfen, sich an die neue Klimarealität anzupassen und die potenziell verheerenden Auswirkungen des Klimawandels einzudämmen. Sie ermöglichen der EU eine ökologisch und sozial nachhaltige Erholung. Nach Meinung des EWSA ist unbedingt darauf zu achten, dass die lokalen Gemeinschaften auch tatsächlich in ihre Entwicklung und Durchführung einbezogen werden.

4.10. Ferner muss Divestment (der Abzug von Investitionen) aus fossilen Brennstoffen Hand in Hand mit Investitionen in Klimafolgenanpassung gehen. In diesem Sinn erachtet der EWSA die EU-Taxonomie für nachhaltige Finanzierung als ein wichtiges Instrument, das die EU in die Lage versetzt, ehrgeizigere Ziele zur Anpassung an den Klimawandel zu verfolgen. Ferner könnten durch eine Anpassung der Umweltsteuern und eine Verlagerung der Steuerlast von der Arbeit auf den Verbrauch natürlicher Ressourcen sowohl systembedingte Mängel ausgeräumt und neue Einnahmen für die Anpassungsfinanzierung generiert als auch der Abzug von Investitionen aus umweltschädlichen Tätigkeiten beschleunigt werden.

4.11. Der EWSA nimmt die Festlegung der ersten technischen Kriterien zur Kenntnis, anhand derer bestimmt wird, ob Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel leisten⁽⁹⁾. Er plädiert für wissenschaftlich begründete und technologieneutrale Taxonomiekriterien, die Investitionen in die fossile Brennstoffindustrie für Finanzinstitute denkbar unattraktiv machen und Anreize dafür schaffen, private Finanzierungsströme in Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Folgen zu lenken.

4.12. Insgesamt betrachtet der Ausschuss die Strategie als Grundlage für eine rechtsverbindliche Initiative, mit der die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, nationale Pläne und Strategien zur Anpassung an den Klimawandel zu entwickeln.

Maßnahmen auf nationaler und subnationaler Ebene

4.13. Zuallererst muss die Trägheit auf nationaler Ebene durch politische Führungsstärke, Übernahme von Verantwortung und aktive Einbeziehung der Zivilgesellschaft überwunden werden. Den Mitgliedstaaten sollten dazu entsprechende Anreize gegeben werden, bei der Festlegung ihrer langfristigen politischen Ziele bis 2050 und darüber hinaus dem EGD im Allgemeinen und der Klimafolgenanpassung im Besonderen hohe Priorität einzuräumen. Zudem müssen Ausgabenziele für Anpassungsmaßnahmen festgelegt und Transparenz sichergestellt werden, um zu verhindern, dass Anpassung Nebensache wird. Die Verfolgung klimabezogener Ausgaben im Rahmen des Haushalts der Mitgliedstaaten sollte geändert werden, um klar zwischen Ausgaben für Anpassungs- und für Eindämmungsmaßnahmen unterscheiden zu können.

4.14. Der EWSA hält es für entscheidend, dass jedes Mitglied der Gesellschaft erkennt und praktisch erfährt, wie Anpassungsmaßnahmen zur Verbesserung der jeweiligen Lebensbedingungen sowie zur Bewältigung künftiger Risiken beitragen können. Die nationalen Anpassungsstrategien sollten deshalb mit Blick auf die Bewältigung des bevorstehenden Wandels auch eine solide soziale Absicherung vorsehen.

4.15. Um eine überzeugende Anpassung auf nationaler Ebene zu fördern, muss der Schwerpunkt gezielt auf die Umsetzung einer modernen, auf umweltverträglichere und resilientere Produktionssysteme ausgerichteten Innovations- und Unternehmenspolitik gelegt werden sowie auf eine aktive, auf die Schaffung von Arbeitsplätzen, neue Kompetenzen, Umschulung und Weiterbildung der Arbeitnehmer ausgerichtete Arbeitsmarktpolitik. Bei diesem Ansatz sollten die Beschäftigten aktiv in die gemeinsame Gestaltung von Programmen zum Kapazitätsaufbau einbezogen werden.

4.16. Zur Gewährleistung klimaresilienter Wasser-, Energie-, Verkehrs- und IKT-Systeme sind neue Investitionen in öffentliche Dienstleistungen und Infrastrukturen erforderlich. Ferner ist eine geeignete Flächennutzungsplanung wesentlich, um die Anfälligkeit von Bauwerken gegenüber Wetterextremen zu verringern.

4.17. Unter Fairnessgesichtspunkten festgelegte Umweltsteuern und sonstige wirtschaftliche Umweltmanagementinstrumente würden Anreize für Eindämmungsmaßnahmen geben, Einnahmen zur Unterstützung von Anpassungsmaßnahmen generieren und die negativen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf unverhältnismäßig stark betroffene Interessenträgergruppen abmildern. Auch durch die mehrfach versprochene Abschaffung der Subventionen für fossile

⁽⁹⁾ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=COM:2021:188:FIN>.

Brennstoffe werden umfangreiche öffentliche Haushaltsmittel frei, die wiederum in die Klimafolgenanpassung fließen können. Der EWSA kritisiert, dass immer noch kein Zeitplan für diese Abschaffung schädlicher Subventionen vorgelegt wurde, obwohl darüber seit über 30 Jahren diskutiert wird.

Internationale Zusammenarbeit und eine stärkere globale Rolle der EU

4.18. Der EWSA befürwortet die von der Kommission verlangte „Intensivierung internationaler Maßnahmen zur Stärkung der Klimaresilienz“ und stimmt mit ihr darin überein, dass „unsere Ziele in Bezug auf die Anpassung an den Klimawandel (...) unserer weltweiten Führungsrolle beim Klimaschutz gerecht werden“ müssen.

4.19. Der EWSA hebt hervor, dass außerhalb der EU die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, die ohnehin schon stärker unter Wirtschaftskrisen, Ungleichheiten und der COVID-19-Gesundheitskrise zu leiden haben, auch noch am härtesten von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen sind.

4.20. Der EWSA spricht sich dafür aus, im Einklang mit der EU-Afrika-Partnerschaftsstrategie mit den am stärksten gefährdeten Ländern in Afrika zusammenzuarbeiten. Programme wie der Konvent der Bürgermeister in Afrika südlich der Sahara, die lokalen und nationalen Akteure eine Zusammenarbeit bei Klimaschutz- und Anpassungsplänen ermöglichen, sollten weiter unterstützt werden. Die Kommission verweist auf Schätzungen der Weltbank, dass der Klimawandel allein in den afrikanischen Ländern südlich der Sahara bis 2050 zu einer Migration von bis zu 70 Mio. Menschen mit umfangreichen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen führen könnte. Die Östliche Partnerschaft würde eine weitere Plattform für gemeinsame Maßnahmen bieten.

4.21. Der Strategie zufolge werden für die Anpassung an den Klimawandel zusätzliche internationale Finanzmittel, auch aus öffentlichen Quellen, benötigt; es soll darauf hingearbeitet werden, die Anpassungsfinanzierung durch die Instrumente der EU für das auswärtige Handeln aufzustocken. Der EWSA fordert die Kommission indes dringend auf, klarzustellen, wie genau sie die Hemmnisse beseitigen will, auf die die am stärksten gefährdeten Länder, Gemeinschaften und Sektoren weltweit beim Zugang zu Finanzmitteln stoßen, und wie dies mit der Förderung der Geschlechtergleichstellung und der Bekämpfung von Ungleichheiten verknüpft werden kann. Eine Zuschussfinanzierung für Anpassungsmaßnahmen sollte hier eine wesentliche Rolle spielen.

4.22. Es ist wichtig, die erforderlichen Ressourcen für Forschung und für die Umsetzung von Forschungsergebnissen in die Praxis bereitzustellen. Diesbezüglich sollte den Ländern des Globalen Südens besondere Aufmerksamkeit zukommen, die bereits zahlreiche vielversprechende Projekte zur Bekämpfung der Klimawandelfolgen durchführen. Es ist wichtig, die erforderliche finanzielle und logistische Unterstützung für diese Projekte bereitzustellen.

4.23. Um Privatinvestitionen in den Klimaschutz zu lenken, sollte gezielt dafür gesorgt werden, dass die Finanzierung schädlicher Tätigkeiten in Drittländern für private Finanzinstitute unattraktiv wird und die betreffenden finanziellen Ressourcen stattdessen in Anpassungsmaßnahmen fließen. Die EU muss sich aktiv in die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf die Entwicklung einer gemeinsamen Taxonomie einbringen und verstärkt Maßstäbe im Bereich nachhaltige Finanzierung setzen.

4.24. Nach Meinung des EWSA sollte die EU in Verhandlungen dezidiert die Finanzierung von Anpassungsmaßnahmen verfechten, um den Aufbau von Resilienz zur Bewältigung globaler Krisen zu fördern. Sie sollte sich dafür einsetzen, dass Eindämmungs- und Anpassungsmaßnahmen zu gleichen Teilen finanziert werden. Dabei sollte sie auch die diesjährige COP 26 im Auge behalten.

4.25. Der Anpassungsplan im Rahmen des neuen Klimabank-Fahrplans der EIB-Gruppe sollte insbesondere Investitionen in Anpassungsmaßnahmen in den Entwicklungsländern fördern, ohne jedoch die Schuldenanfälligkeit zu erhöhen.

4.26. Die Klimafolgenanpassung berührt auch den Handel und ausländische Direktinvestitionen. Der Klimawandel beeinträchtigt bspw. globale Lieferketten, den Zugang zu Rohstoffen in Drittländern sowie die Logistik. Ungeachtet der Risiken bietet der Klimawandel den Unternehmen in der EU aber auch Gelegenheit, Anpassungslösungen für globale Märkte anzubieten. Die EU-Handelspolitik sollte es ermöglichen, Risiken zu begrenzen und Chancen zu nutzen. Im Rahmen der Partnerschaften mit Entwicklungsländern sollte der Handel dazu beitragen, ihre Anpassungsmöglichkeiten zu verbessern.

4.27. Der EWSA stellt fest, dass die aktuelle globale politische Dynamik ihresgleichen sucht. Europa hat mit der Verkündung des europäischen Grünen Deals als erstes einschlägiges politisches Bekenntnis, das mit gebührendem Ehrgeiz die Richtung weist, unbestritten eine Führungsrolle übernommen. Der von US-Präsident Joe Biden im April 2021 einberufene Klimagipfel⁽¹⁰⁾ schrieb Erfolgsgeschichte als Wendepunkt. Die größten Volkswirtschaften der Welt — die Vereinigten Staaten, China, die Europäische Union, Japan, das Vereinigte Königreich, Indien, Kanada, Korea und Brasilien — ziehen endlich am gleichen Strang und wollen eine umfassende Dekarbonisierung erreichen. Der EWSA weiß, dass die EU sich diese Dynamik zunutze machen und auf weltweite Anstrengungen drängen muss, um im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an seine Folgen voranzubringen.

Die Rolle der Akteure der Zivilgesellschaft

4.28. Eine erfolgreiche Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen ist nur mit aktiver Unterstützung seitens der zivilgesellschaftlichen Akteure möglich.

4.29. Die Anpassungspfade sollten deshalb gemeinsam mit allen relevanten Interessenträgern entwickelt werden, also mit Entscheidungsträgern, Arbeitgebern und Arbeitnehmern, NGO, dem Finanzsektor, Wissenschaftlern und Technologieentwicklern. Die Zivilgesellschaft sollte auf nationaler, regionaler und — in Anbetracht der lokalen Relevanz der Anpassungsmaßnahmen — besonders auf lokaler Ebene in alle Phasen der Planung und Umsetzung einbezogen werden.

4.30. Die Strategie sollte auch vorsehen, dass die Einbindung der Sozialpartner in verschiedenen Sektoren auf europäischer Ebene und in allen Mitgliedstaaten gefördert und überwacht wird, dass ein starker zwei- und dreiseitiger sozialer Dialog stattfindet und ggf. Kollektivverhandlungen geführt werden.

4.31. Instrumente für die Einbeziehung der Interessenträger sollten entwickelt, eingeführt und eingesetzt werden, auch im Rahmen der Bürgerwissenschaft genutzte Methoden.

4.32. Der EWSA stellt fest, dass umfangreiche Finanzmittel bereitgestellt werden müssen, um diese Instrumente einsatzfähig zu machen bzw. wissenschaftlich zu unterlegen und die erforderlichen Kapazitäten aufzubauen.

4.33. Die zivilgesellschaftlichen Organisationen spielen auch eine wesentliche Rolle bei der Sensibilisierung für bspw. Konsumgewohnheiten, Energieverbrauch, Verkehrsnutzung und Naturschutz. Sie tragen maßgeblich dazu bei, die Gesellschaft zu mobilisieren, den Menschen die Notwendigkeit des Klimaschutzes zu vermitteln und die Öffentlichkeit zu informieren, damit sachkundige Entscheidungen über Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Auswirkungen getroffen werden können.

4.34. Vor allem aber sind es die Akteure der Zivilgesellschaft, die die Anpassungsmaßnahmen in der Praxis umsetzen. So werden viele Anpassungsmaßnahmen bereits vorausschauend von Unternehmen durchgeführt, die sich auf Veränderungen bei der Nachfrage nach Produkten, Investitions- und Produktionsbedingungen und der Versicherungsfähigkeit einstellen müssen. Unternehmen entwickeln auch Anpassungslösungen und stellen sie der Gesellschaft zur Verfügung. Um dies zu unterstützen, muss der Förderrahmen für Innovation, Investitionen und Handel weiter verbessert werden.

4.35. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind am besten in der Lage, die klimawandelbedingten Herausforderungen und Risiken für ihre Arbeitsplätze zu ermitteln, wie bspw. hohe Temperaturen, natürliche ultraviolette Strahlung und andere vom Klimawandel ausgehende Gesundheits- und Sicherheitsrisiken. Sie sollten in die Gestaltung und Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen auf allen Ebenen einbezogen werden, mit Schwerpunkt auf den Arbeitsbedingungen.

4.36. Der Konsum von Materialien, Produkten und Dienstleistungen bedingt unmittelbar den Umfang des Abbaus natürlicher Ressourcen und die Emissionsniveaus und wirkt sich erheblich auf weitere Belastungsgrenzen unseres Planeten aus. Das Konsumverhalten kann die Emissionsmengen und den Ressourcenverbrauch und somit auch das Ausmaß des Klimawandels direkt und indirekt beeinflussen.

4.37. Allerdings gibt der EWSA zu bedenken, dass die aktive Einbeziehung der Verbraucher oder auch anderer einzelner Partner kein Patentrezept darstellt. Die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an seine Folgen setzen die Sensibilisierung und das Engagement aller Mitglieder der Gesellschaft mit Unterstützung der Regierungen und anderer politischer Entscheidungsträger voraus. Vor allem mutiges politisches Handeln und ein zügiger ökologischer Wandel sind die grundlegenden Voraussetzungen einer nachhaltigen Entwicklung und insbesondere erfolgreicher Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Folgen.

Brüssel, den 7. Juli 2021

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

⁽¹⁰⁾ Auf Einladung von US-Präsident Joe Biden und des US-Klimaschutzbeauftragten John Kerry haben führende Vertreter von Ländern, auf die 82 % der weltweiten CO₂-Emissionen, 73 % der Weltbevölkerung und 86 % der Weltwirtschaftsleistung entfallen, an dieser Konferenz teilgenommen und sich auf ehrgeizige Klimaschutzmaßnahmen verständigt. Quelle: <https://ourworldindata.org/co2-emissions>.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE